This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Nr. 4113/2

STANFORD
UNIV
LIBR

№ 605

Dk. 3141

PIVS VI PONT. MAX.

Lebens-

und

Regierungsgeſchichte

Joſephs des Zweiten

und

Gemälde ſeiner Zeit,

von

Dr. A. J. Gross-Hoffinger.

Zweiter Band.

Nur Eines kränkt mich; daß ich durch ſo viele Lebensmüden ſo wenig Glückliche und ſo viele Undankbare gemacht habe.
(Joſephs II. letzte Worte.)

(Mit den Bildniſſen der berühmteſten Zeitgenoſſen.)

Stuttgart.
Fr. Brodhag'ſche Buchhandlung.
1834.

TME

DB74
G72
v.2.

Lebens-

und

Regierungsgeschichte

Josephs des Zweiten

und

Gemälde seiner Zeit,

von

Dr. A. J. Gross-Hoffinger.

Zweiter Band. — Erstes Heft.

(Mit den Portraits der berühmtesten Zeitgenossen.)

Stuttgart.
Fr. Brodhag'sche Buchhandlung.
1835.

Vorwort.

Der Beifall, welchen der erste Band dieser Geschichte in meinem theuern Vaterlande gefunden, die wohlwollende Zufriedenheit des größten Theils meiner Leser, deren Aeußerungen ich an Ort und Stelle zu vernehmen so glücklich war, haben mich hinlänglich entschädigt für den Frost, der mich umgibt, und die Mißgunst Derjenigen, welche in heutiger Zeit keine Freiheit der Meinungen und Gefühle gestatten und die Geschichte zur Sklavin des Parteiglaubens herabgewürdigt wissen wollen. Diese Mißgünstigen, welche fälschlich sich für Kinder des philosophischen Geistes halten, obwohl sie den großen Kaiser tadeln, weil er noch zu sehr die Schranken der Mäßigung geachtet, noch zu wenig gewaltsam verfahren, noch zu entfernt geblieben sey von seinem vermeintlichen Ziel, werden auch in diesem Bande keine Befriedigung finden; denn ich habe mich kein Haar breit von der pflichtgemäßen Stellung des Historiographen entfernt und Thatsachen für Beweggründe und Beweggründe für Thatsachen sprechen lassen, ohne mich um den Schein zu bekümmern. Diejenigen, welche Joseph für einen Geistesverwandten jener Feinde der Menschheit halten, welche

Bewegungen hervorzubringen ſuchen, deren Erfolge ſie nicht berechnen können, ſcheinen mir ſehr zu irren; denn ſichtbar hat der unglückliche Monarch durch die unaufhaltſame Nachwirkung einer falſch berechneten Kraftanſtrengung ſein eigenes Ziel überſprungen, vielleicht ohne es bemerkt zu haben. Das Gleichmäßige, welches Viele von beiden Seiten in ſeinem und dem Wirken der Welterreger erblicken wollen, ſcheint mir nur in der Art ihrer beiderſeitigen Bewegung, nicht aber in der Natur ihres Wollens zu liegen, die mächtig verſchieden war.

Indeſſen ſind mir von Unterrichteten des vorliegenden Werkes einige Einwendungen gemacht worden. Sie ſcheinen mir großentheils in der Unzulänglichkeit der vorhandenen Quellen zu der Geſchichte des Zeitraums der Mitregentſchaft begründet zu ſeyn, und ſollen von mir am Schluß des Werkes gewiſſenhaft berückſichtigt werden, ſobald man ſie gehörig motivirt und durch Beweiſe den Irrthum berichtigt. Namentlich wurde behauptet, daß die Verdienſte der Jeſuiten um die Monarchie im erſten Bande zu wenig gewürdigt worden ſeyen, allein ich glaubte, daß ſich dieſes Thema mehr für die Geſchichte der Kaiſerin Maria Thereſia eigne. Ueberdieß ſchienen mir die Schattenſeiten dieſes Ordens die ſtrenge Maßregel gegen ſie zu rechtfertigen. Jedenfalls war eine Umgeſtaltung des Ordens nothwendig, denn er war ja ſelbſt in ſich uneins. Was aber nützlich war an dem Orden, exiſtirt

ja noch immer in dem Orden, dem heute die meisten Schulanstalten anvertraut sind.

Mein Aufenthalt in Wien im Sommer dieses Jahres hat mir viele neue Quellen eröffnet. Ich glaubte es dem Publikum schuldig zu seyn, deßhalb die Erscheinung des zweiten Bandes zu verzögern, um nichts Wichtiges unbenützt zu lassen. Es wurde eine gänzliche Umarbeitung nothwendig. Einen großen Theil des interessanten Fundes werde ich im Archiv der Urkunden niederlegen.

Die rein systematische Eintheilung des Inhalts ist eine Abweichung von dem ursprünglichen Plan, aber eine der Sache ungemein günstige. Ueberhaupt glaube ich in dem vorliegenden Werke hinsichtlich der Vollständigkeit mehr geleistet zu haben, als in dem Prospekt versprochen wurde. Man vergleiche die Rubriken desselben. Die Herstellung eines Systems war um so schwieriger, da alle bisherigen Geschichtsbücher über die Zeit Josephs die lose Form der Memoiren tragen, wo nicht gar die Zerrissenheit unzusammenhängender Aphorismen darstellen. Niemand hatte mir hierin vorgearbeitet — es existirte auch nicht das Skelett einer organisirten Geschichte Josephs, obgleich eine Anzahl formloser Schriften.

Die ungeheuern Schwierigkeiten, welche nicht nur der Mangel an guten Vorarbeiten, sondern auch meine Entfernung von Oesterreich und manche andere Verhältnisse

meinem Unternehmen entgegenstellten, können nur von hämischer Feindseligkeit verkannt werden. Hinsichtlich gewisser boshafter Recensionen, welche von einem Historiographen verbreitet worden, der sehr wohl daran thut, seinen befleckten Namen zu verbergen, glaube ich, daß die Unterrichteten und Besseren wissenschaftliche Berichtigung und das leidenschaftlose Urtheil eines Eingeweihten wohl zu unterscheiden wissen werden von den prahlerischen Phrasen und boshaften Invektiven eines Mannes, der mit erkünsteltem Patriotismus einen betrügerischen Handel treibt und alle jene Charaktere beschimpft, die nicht, wie er, erhaben sind über die Grundsätze der Redlichkeit und das Gefühl der Vaterlandsliebe.

Stuttgart, den 15. Oktober 1835.

Der Verfasser.

Drittes Buch.

Josephs Alleinregierung.

I.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Die Thereſianiſche Zeit. — Plan der neuen Regierung.

Noch nie ſtarb ein Fürſt, ohne in ſeinem Reiche unendlich viel zu wünſchen übrig zu laſſen. Auch nach Maria Thereſiens Tod befand ſich die öſterreichiſche Monarchie keineswegs in einem Zuſtande, der einen Stillſtand derſelben hätte erlauben können. Das Meer der Kümmerniſſe und Leiden, mit welchen die Zeit den Boden des Völkerglücks überſchwemmt, war nicht ausgeſchöpft, kaum ein wenig zurückgedämmt worden. Noch zeigte ſich in der äußern Erſcheinung dieſes Staates, im Vergleich mit den civiliſirten Staaten Europa's, ein unverhältnißmäßiger Rückſtand, deſſen Urſachen ſo nahe zu liegen, ſo leicht ergreiflich und zu beſeitigen ſchienen, daß es einem von ſolcher Macht unterſtützten Feuergeiſte, wie dem Joſeph's II., drängen mußte, ſie unwirkſam zu machen.

Der öſterreichiſche Staat zählte 24 Millionen Einwohner;*) aber in einem kläglichen Verhältniß zur Geſammtkraft des Staatskörpers ſtand dieſe Anzahl der Seelen. Die Völker,

*) Nach Coxe auf 180,000 (?) engl. Q.M.

aus welchen diese Anzahl zusammengesetzt war, hatten wenig Aehnlichkeit und Verwandtschaft mit einander, waren durch Verschiedenheit der physischen Kraft, der Sitten und Gewohnheiten, der Sprache und des Charakters gänzlich getrennt und bewegten sich im Vereine unter der gemeinsamen Regierung schwerfällig nach dem gemeinsamen Ziele. Zwar hatte die Milde und Tugend der angebeteten Maria Theresia und die allgemeine Anhänglichkeit und Ehrfurcht aller Unterthanen den störrischen Sinn der schroffen Volksthümlichkeit gemildert, den steifen Nacken der eifersüchtigen Nationalität gebeugt, so daß sich unter ihrer Regierung die Provinzen leichter verwalteten, die Widersprüche der Reichstage und Landtage verstummten und allenthalben die Unabhängigkeit der Völker ihrem Willen fügten, ohne in das Geschäft der Regierung sich einzumischen; doch war dieses scheinbare Bequemen und die Lenksamkeit derselben unter die Herrschaft des Kaiserhauses weniger ein freudiges Zeichen inniger Vereinigung, als das Symptom einer der Manneskraft unwürdigen Trägheit, Gleichgültigkeit und weichlicher Bequemlichkeit. Statt eines kräftigen und raschen Ineinandergreifens der Räder, welche die Staatsmaschine bewegen sollen, bemerkte man nur eine bewegende Kraft, welche von dem Willen der Regentin ausging, überall Nachgiebigkeit fand, aber nach Maßgabe der Entfernungen, auf welche sie wirken mußte, verhältnißmäßig ermattete. Zwar konzentrirten sich eben deßhalb, weil diese Kraft in der Nähe am stärksten wirkte, eine Menge erfreulicher Erscheinungen im Umkreise der Residenz, Aufklärung, Sittenverbesserung, Reinigung des Geschmacks, größere Thätigkeit, Verschwinden der Vorurtheile; allein wer sich aus diesem Licht-

kreise entfernte, bemerkte bei jedem Schritte die zunehmende Finsterniß, bis er, oft noch nicht an den Grenzen des Reiches angelangt, sich in die Nacht der Barbarei versetzt sah, wo von der Tageshelle in der Hauptstadt kaum ein mattes Wetterleuchten herüberblitzte, und wo die Befehle der Kaiserin, auf langem Wege entkräftet, ohnmächtig als schöne Fabeln verklangen.

Herrschten schon solche Uebel in den arrondirten Erblanden, um wie viel mißlicher mußten die Staatsverhältnisse jener Provinzen seyn, welche physisch oder politisch getrennt von den übrigen lagen, wie die Niederlande, die Lombardei und die schwäbischen Kreise? In den Niederlanden herrschte zwar eine verhältnißmäßig große Kultur, Gewerbfleiß, Wohlstand; aber der Werth dieser großen Staatsquellen wurde bedeutend vermindert durch ihre große Unzugänglichkeit, durch die unveräußlichen Gesinnungen der Einwohner, den Mangel patriotischen Eifers. Eben so in Italien. Diese Provinzen hatten kaum den halben Werth für Oesterreich, und ihre schönen Kräfte lagen wie das edle Erz in tiefem Schachte begraben, ohne daß man sie an's Licht des Tages fördern konnte.

Die Lehenverfassung in dem übrigen Theile der Monarchie hatte, wie jedes Ding, zwei Seiten. Sie war von anerkannt praktischem Werthe, konzentrirte die Nationalkraft in der Regierung — die Kraft in der Macht — sie konnte daher nicht von der Regentenweisheit geopfert werden für eine neue Anstalt von unverbürgtem Erfolg. Allein sie hatte besonders da, wo sie unbeschränkt war, wie in Ungarn, eine Schattenseite, die Niemanden entgehen konnte. Die Geistlichkeit von der Regierung weise unterstützt, in den Augen des Volks

Aus diesen Umständen war die Ohnmacht des Riesen Oesterreich im Kampfe mit kleineren Mächten erklärbar. Oesterreich nahm bei weitem in Europa nicht den Rang ein, der ihm vermöge seiner Ausdehnung und Volkszahl gebührte. Preußen, ihm tief untergeordnet an natürlichen Mitteln, konnte ihm obsiegen und seinen Ruhm beflecken; kleine Staaten des teutschen Reiches konnten ihm durch Drohungen ungestraft imponiren. Außer den Banden, welche ihm seine Lasten, die Verschiedenheit seiner Völker, die unvollkommene Unterthänigkeit der größten Provinzen auferlegte, trug es noch die Fesseln, womit es eine Gesellschaft böser Nachbarn durch Uebereinkunft belastete, indem sie nach allen Seiten seine Bewegung hinderten und sich mit den großen eifersüchtigen Mächten in Europa verbündeten. Tiefen Schmerz mußte das Bewußtseyn der Ohnmacht des Staates in der Brust eines denkenden Fürsten erregen, wenn er damit die Reichthümer einer verschwenderischen Natur, die hohen Eigenschaften wunderbar begabter Völker, die großen Vortheile des von dem größten europäischen Strome und vielen kleinen Flüssen durchschnittenen Terrains verglich! Gleich kräftig mußte in ihm aber auch ein Gefühl der Begeisterung erwachen, wenn er daran dachte, was ein Held seiner Zeit, gleich stark an Geist, Willen und Kraft, vollbringen könnte mit diesen Mitteln!

Zu den Uebeln, an welchen der Staat litt, kann auch die große Unvollkommenheit der Gesetzgebung gezählt werden. Während sich allenthalben in der Gesellschaft geläuterte Begriffe und wahre Humanität verbreitete, herrschte noch in einheimischen Gesetzbüchern eine Barbarei, welche den Fort-

ſchritten der Zeit widerſprach und die Menſchheit herabwürdigte. Die größten Grauſamkeiten wurden darin oft gegen Verbrecher vorgeſchrieben, die in heutiger Zeit kaum als ſolche betrachtet und nur mit der äußerſten Milde beſtraft werden. Als peinliche Strafen waren üblich: das Hängen, Rädern, Viertheilen, Verbrennen, Martern mit glühenden Zangen u. ſ. f. Der Diebſtahl um mehr als 25 Gulden wurde mit dem Strang, die Gotteslästerung mit Verbrennung, der Abfall von der Kirche mit dem Schwerte beſtraft, und gegen viele geringere Verbrecher willkürliche Strafen vorgeſchrieben. Es iſt ungerecht, die Schuld an dieſen Grauſamkeiten auf die zartſinnige Kaiſerin zu wälzen. Sie lag in der Unwiſſenheit, Thorheit und Unbildung Derjenigen, welche ſich damals Juriſten nannten und nur in dem Hergebrachten aus barbariſchen Zeiten und in den ſtrengſten Sätzen der Religion den Maßſtab erblickten, nach welchem man neue Geſetze zu bilden habe. Ganz Teutſchland litt damals an der ſchauderhaften Rechtsgelehrſamkeit unbeugſamer Dummköpfe, und noch heute bewahrt man in den Geſetzbüchern mancher kleinen deutſchen Staaten merkwürdige Ueberbleibſel jener geſetzgebenden Rohheit. Der Fehler lag damals in dem allgemeinen Irrthum, wornach die gar oft mißdeuteten zehn Gebote des Herrn und die Gebote der Kirche das weltliche Gericht beſtimmen mußten. Es herrſchte daher in der Geſellſchaft eine Art faktiſcher, von beſchränkten Menſchen verwalteter Theokratie. Der Wille Gottes und der Kirche wurde — wie man ihn eben auslegte — als allgemeine Verhaltungsregel aufgeſtellt, und ſündhafte Menſchen maßten ſich an, genau zu wiſſen, inwiefern das Betragen eines

Verbrechers dagegen verstieß, und welche Strafe er verdient habe. Die Justiz erstreckte sich über die geheimsten und unschädlichsten Privathandlungen, sie war nicht besser als die schauderhafte Inquisition. Man beobachtete den verkehrten Satz: die Moral und die Religion müsse durch die Gesetze geschützt werden, anstatt daß die Gesetze hätten von diesen beiden mächtigen Schutzgeistern der Gesellschaft (deren eigene Sicherheit in ihrem göttlichen Wesen, in der siegenden Wahrheit ihrer Lehren, und der Sympathie, welche sie in der Brust des Menschen finden, begründet seyn muß) ihr Schild hätten empfangen sollen. Der Zweck damaliger Gesetzgebung war nicht die dadurch erreichbare Sicherheit der Gesellschaft, sondern die dadurch unerreichbare sittliche Vollkommenheit der Menschen. Man zog Handlungen vor die Schranken des weltlichen Gerichts, welche nur vor das Tribunal des eigenen Gewissens und des alleinigen Gottes gehören. So rächten Menschen Beleidigungen gegen Gott, der keinen Sachwalter auf Erden hat, als die Kirche, welche nur richten soll mit der Kraft des heiligen Wortes. Man wußte nicht, daß der Glaube das Princip des geistlichen Gerichts seyn soll, während die unabhängige Vernunft allein befugt ist, über die Kämpfe der Menschen unter sich Recht zu sprechen. Man hatte sich noch nicht bis zu der noch heute nicht allgemein anerkannten Ansicht erhoben, daß die weltliche Justiz, weit entfernt, ein wirklicher Richterstuhl zu seyn, nichts ist und nichts seyn soll, als die Waffe, womit sich die Gesellschaft gegen die Leidenschaften Einzelner vertheidigt.

Preiswürdig wäre es indessen noch gewesen, hätte der reine Christenglaube allein die Gesetze diktirt! Auch der

blindeſte Aberglaube, das verſtockteſte Vorurtheil, der ſündhafteſte Eigenſinn juriſtiſcher Afterweisheit maßte ſich das Richteramt an gegen die unglücklichſten Menſchen. Hexen, Wahrſager und Zauberer wurden von ihnen gemartert, verflucht und verbrannt. Der Hexerei aber wurden angeklagt alle jene Menſchen, welche Handlungen begingen, deren Beurtheilung der Unwiſſenheit der Richter nicht möglich war — Halbwahnſinnige, Somnambülen, ſeltener kleine Betrüger. Van Swieten, der Leibarzt der Kaiſerin, der ſich zuerſt gegen dieſen Unfug erklärte, hatte unſägliche Mühe mit der Bekämpfung der hartnäckigen Juriſten, welche ſteif und feſt behaupteten, die Gerichtspraxis und das Selbſtbekenntniß der Unglücklichen erweiſe das Vorhandenſeyn der Hexen und Zauberer! Ihm gelang es bald, die ſchärferſehende, obwohl fromme Kaiſerin von dem herrſchenden Aberglauben zu heilen. Sonnenfels that das Seinige, indem er ſie zur Abſchaffung der Tortur zu bewegen wußte. Allein den vereinten Bemühungen dieſer beiden Männer gelang es nicht vollkommen, den Geiſt der öſterreichiſchen Geſetze mit der zunehmenden Humanität in Einklang zu bringen. Es war Dieß der männlichen Thatkraft eines von dem neuen Lichte trunkenen Fürſten vorbehalten, der die elektriſche Wärme einer anbrechenden neuen Aera mit all ihrer Glut in ſeinen Adern fühlte, der den Muth hatte, angeerbte Vorurtheile im Angeſicht Derjenigen abzulegen, welche ſich noch darin warm und behaglich fühlten.

Es war eine ſeltſame und wundererfüllte Zeit, dieſe thereſianiſche. Die Wunder geſchahen nicht in den Straßen und auf den Feldern, ſondern in den Herzen und Gehirnen

der Menschen — aber sie waren auch noch selten wie Wunder. Eine volle Umwälzung der Ideenwelt äußerte ihr Herannahen in mächtigen Blitzen. Eine lange Gewitterschwüle ging den vulkanischen Ausbrüchen voran, welche in der letztvergangenen Zeit die Welt verheerten. Die seit Jahrhunderten angehäuften Vorurtheile, die Nebel des Aberglaubens, die giftigen Dünste des berechnenden Eigennutzes, welcher des Dunkels bedurfte, sein gemeines Thun zu verbergen, alle diese Machtelemente lagerten ihre ganze Finsterkeit auf die Zeiten Theresias, Friedrichs, der letzten Bourbons. Uebertreibung der religiösen Begriffe, Verunstaltung der christlichen Lehren, die schändliche Geistesunzucht, welche man mit den heiligsten und reinsten Dogmen trieb, indem man ihren Sinn verunreinigte, lieferten die ersten Zündstoffe zu der schrecklichen Eruption des empörten Geistes. Die Natur — dieser ewige Schutzgeist der Wahrheit — strafte die Behauptungen der Thoren und Eiferer Lügen. Einige wichtige Erfindungen und Entdeckungen gaben den ersten Stoß zu dem Sturme, welcher die Vorurtheile zerstreute, aber auch neue Verwirrung verursachte und zu neuen Thorheiten hinriß.

In dem europäischen Zusammenleben der aufgeklärten Geister, welche durch das Medium der lateinischen und französischen Sprache und seit zwei Jahrhunderten durch die Presse erhalten wurde, herrschte große Aufregung und Thätigkeit. Die Notabilitäten der Geisteswelt hielten hier und dort ihre Kongresse, wechselten wichtige Schriften, stritten eifrig und mit Erbitterung über die alten und neuen Lehren, über die alten und neuen Erfahrungen. So bereiten die

Diplomaten theils öffentlich, theils insgeheim, den Ausbruch eines großen Krieges vor. In der Außenwelt war es noch still und dunkel, nur in den Kabinetten der großen Denker des Jahrhunderts brannte die Ampel eifriger Forschung. Sie hatte jetzt andere Dinge zum Gegenstand als den lapis philosophorum und alchymistische Spielereien, sie wagte es kühn, die Erfahrungen der Physik und Astronomie mit der Philosophie in Verbindung zu bringen und durch diese Verbindung einen mächtigen Einfluß auf die Intelligenzen und die Weltregierung zu gewinnen. Von den geheimen Plänen und Gedanken der einsamen Forscher trugen gewinnsüchtige und ehrgeizige Emissäre Manches in die Welt, indem sie die einzelnen Lichtblicke in das Dunkel des Geheimnisses hüllten, ihre übrige Unwissenheit zu bergen. So lassen oft Kouriere etwas von den Staatsgeheimnissen errathen, ohne sich auf nähere Erläuterungen einzulassen.

In England war längst Newton erstanden, in Teutschland ihm Leibnitz gefolgt. In dem Geistessturme, den diese Männer erregten, gingen viele Systeme unter, befruchteten sich wieder viele neue Geister aus den Widersprüchen und Zweifeln mit neuen Gedanken. Die ganze Phase von Newton bis auf die Encyklopädie war eine Periode der Zerstörung in der Ideenwelt. Endlich begannen die Franzosen unter Mirabeau, Diderot, d'Alembert und Anderen die neuen unreifen Ideen aufzunehmen und auf das praktische Leben anzuwenden. Sie versetzten den Tummelplatz der Philosophen aus den Sälen der Hochschulen mitten unter das Volk, sie zogen mit dem Flitterstaat auffallender Lehren von Markt zu Markt, Jedem ihre Weisheit bietend für geringen Dank.

Ihr Marktgeschrei hörte man mit Staunen und Schreck von einem zum andern Ende Europas. Es entstand durch sie unter dem Volke eine Art populäre Philosophie, von deren Spuren Oesterreich ziemlich frei blieb. Desto reger waren hier die gebildeten Geister. Das Denken kam in ganz Europa in die Mode.

Mehr als die Theorien der Philosophen wirkte die Erscheinung zweier Abenteurer, welche ganz Europa durchreisten und überall ihre Taschenspielerbuden aufschlugen. Anton Mesmer,*) an der Universität in Wien gebildet, zeigte schon durch seine Dissertation de planetarum influxu in corpus humanum seinen Geschmack für das Wunderbare. Unterstützt von dem Pater Hell, dem berühmten Astronomen, versuchte er in Wien zum ersten Mal seine berühmten Magnetkuren. Gereizt durch die Aussicht auf großen Ruhm und Gewinn ließ er sich verleiten, die ihm behülfliche geheime Naturkraft zu verleugnen und die vollbrachten Wunder nur sich selbst zuzuschreiben. Ein Betrug brachte ihn um sein Ansehen in Wien; aber dessenungeachtet war seine Erscheinung nicht vergessen worden und hatte viel Denklust angeregt. Cagliostro wirkte gleich ihm und noch mehr als er durch die Phantasie und die Sinne seiner Kunden auf ihre schläfrige Intelligenz aufreizend und belebend. Beide Männer haben viel Unheil in unreifen Köpfen angerichtet, aber der Wissenschaft mehr durch ihre Erscheinung, als durch ihre Lehren genützt. Während ihres Auftretens wurden durch Andere wichtige Entdeckungen in der Physik gemacht, der

*) Geboren am 23. Mai 1733 zu Weil bei Stein am Rhein.

Magnetismus und Galvanismus traten mächtiger ins Leben, die neuen Lehren von der Elektrizität begleiteten sie.

In Gesellschaft mit diesen Männern und Erfindungen muß auch Lavater und seine Physiognomik genannt werden. Sie machte in ganz Teutschland Aufsehen, fand Bewunderung und wies — wenn sie auch nichts Wichtigeres vollbrachte — auf die geheimen Verbindungswege des Physischen und Psychischen hin.

Auch in den Staatswissenschaften gab es neue Entdeckungen. Die Gesetzgebung schöpfte Weisheit aus den verschiedensten Quellen. Montesquieu war der neue Solon. Franz Quesnoy hatte eine neue Staatswirthschafts-Theorie erfunden, welche schon durch das Neue ihrer Benennung: physiokratisches System imponirte. Der Geist desselben war: daß alle staatswirthschaftliche Weisheit, abweichend von den künstlichen Systemen, nur größere Ergiebigkeit der natürlichen Quellen, des Bodenertrags und der Thätigkeit erzielen, daß alle Auflagen auf dem Boden lasten und die Gewerbe gänzliche Freiheit genießen sollen.

Es ist von hohem Interesse, sich den Kampf zu vergegenwärtigen, den alle diese neuen Ideen, Erfindungen, Erfahrungen, mit den alten Lehren, herkömmlichen Gewohnheiten, Vorurtheilen, hergebrachten Meinungen und Gesetzen erregten. Indem wir den Schauplatz desselben, gemäß unserem Beruf, innerhalb der Grenzen des thereſianischen Reiches einschränken, zeigt sich uns ein merkwürdiges Gemälde jener Zeit und ihrer Eigenthümlichkeiten.

Die christkatholische Religion trat hier als eine übermächtige Feindin gegen die gottesleugnerische Philosophie der

Franzosen auf. Die allgemeine Meinung, welche hier noch unverdorben war, unterstützte die Kirche, und die Staatsgewalt, in Verbindung mit der persönlichen Frömmigkeit der Kaiserin, unterstützte Beide. Auf der Universität in Prag zeigten sich die ersten Symptome einer gefährlichen Sympathie mit den französischen Grundsätzen. Der dortige Professor der Philosophie Seibt stand im Verdacht, dieselben zu befördern durch gefährliche Lehren und gefährliches Beispiel. Es zeigte sich unter seinen Schülern ein Geist, der die strengste Wachsamkeit erheischte. Eine Untersuchung wurde daher eingeleitet, deren Resultate zweifelhaft waren. In den Prager Buchhandlungen fanden sich zahlreich die Werke von Bayle, Voltaire, Rousseau, Helvetius, Swifts Mährchen von der Tonne und das in einem katholischen Staat unzulässige Buch Lessings von dem Zweck Jesu und seiner Jünger. *) Diese Zeichen der Gefahr verleiteten die Orthodoxen wieder zu übertriebener Strenge. Man drohte mit Haussuchungen und warf die Werke der Protestanten Wieland, Basedow, Lessing ꝛc. in eine Kategorie mit jener der Atheisten und Skeptiker. Maria Theresia hinderte zwar, daß das Ansehen des Staats durch unzeitigen Fanatismus kompromittirt werde, allein sie konnte nicht hindern, daß die gereizten Diener der Kirche und ihre Anhänger durch Lehre und Handlungen, Teufelaustreibung, Ablaßverkauf, Mirakelwesen und anderen Unfug den Glauben zum Aberglauben steigerten und die Lehren Christi zu tadelhaften Umtrieben mißbrauchten.

*) Von dem Zwecke Jesu und seiner Jünger. Noch ein Fragment des Wolfenbüttelschen Ungenannten. Herausgegeben von G. E. Lessing.

So kam es, daß man, während die Menge des Volks mit großem Eifer nach den Wallfahrtörtern pilgerte, die Verehrung der Reliquien bis zur Abgötterei trieb, im Haß gegen die „schwarzen Strümpfe“ (so nannte man spottweise die Protestanten) kein Maß und Ziel kannte, während sich große Eiferer auf den Kanzeln in Verfluchungen gegen sie erschöpften — in den Kreisen der Tiefgelehrten die wichtigsten Lehrsätze der Religion bestreiten, den gröbsten Materialismus vertheidigen hörte. In den vertrauten Privat-Zirkeln stritt man sich über die widersprechendsten Dinge, hier über die hochwichtige Frage: ob es wirklich Hexen, Zauberer nnd Gespenster gebe, dort über die Unsterblichkeit, hier über das berühmte Himmelbett des Cagliostro, dort über die zunehmende Nothwendigkeit der Einführung einer Inquisition gegen Zauberer, Hexen und Ketzer, welche samt und sonders zu verbrennen wären. So steigerte nun in stetem Kampf ein Extrem das andere, ein sicheres Zeichen des beiderseitigen Untergangs.

Aus dem Kampfe traten geachtet und imponirend, wenn auch nicht siegreich hervor eine Reihe vaterländischer Männer, welchen das Wohl des Staates und Volkes am Herzen lag, welche Geist und Gemüth in sich vereinigten und den Ruf der Zeit nicht mißverstanden. Als Juristen verbreiteten humanere Grundsätze des Staats- und Völkerrechts Beck, Schröder, Martini, Sonnenfels; als mehr und minder aufgeklärte Theologen Riegger, Pehem, Rauttenstrauch, Eybel, Klüpfel, Gazzaniga, Wurz, Kereng, Caspari, Storchenau, Schneller; als Naturforscher und Mathematiker van Swieten, Jagenhouß, Cranz, Jacquet,

Jacquin, Hell, Fixlmüller, Biwald, Mako, Izzo, Poda, Walcher, Metzburg, Mitterbacher, Boscowich, Scopoli, Delius, Born, Peithner, Liesganig; als Historiographen wirkten Fröhlich, Steyrer, Coronini, Rauch, Kautz, Lambacher, Benczur, Babai, Pray, Kaprinai, Kollar, Schwandtner, Windisch, Dobner, Pelzel, Kereselich, Katona, Herrgott, Rojko, Aquilin Cäsar; als Dichter Sperges, Gebler, Airenhoff, Denis, Metastasio, Mastallier, Locella. Man kann annehmen, daß die Mehrzahl dieser Männer ein Ziel im Auge hatte und beförderte, Humanität, Aufklärung, Bildung, Kultur ohne Umsturz, ohne Irreligiosität, ohne Protestantism. Deßhalb vielleicht, weil man in dem übrigen Teutschland, wo gelehrte Protestanten das Wort führten, die Strebepunkte dieser Männer nicht begriff, und weil sie gleich entschieden gegen Dunkelmänner und Mystiker wie gegen Atheisten und Aufwiegler auftraten, schmähte man sie hier und dort als Männer, die nicht wußten, was sie wollten. Der populärste unter diesen Männern war Sonnenfels, aus dunklem Blut entsprossen, edlen Herzens, voll Feuer und Kraft, ein Mann, der weniger durch einen großen Geist hervorragte, als durch Thatkraft und entschiedenes Wollen, einer von jenen mäßig Begabten, die mehr leuchten als glänzen, mehr Segen verbreiten, als Ruhm erwerben, einer von jenen ganzen Menschen, in welchen nicht eine Fähigkeit auf Kosten der andern ausgebildet war.

Allein wie sehr auch diese Männer in den besseren Ständen und im Mittelpunkte der Monarchie Humanität,

Bildung und Aufklärung zu verbreiten bemüht waren; wie erfolgreich da auch ihre Bemühungen waren, so blieben doch immer noch die auffallendsten Gebrechen im Staat und in der Gesellschaft; das Element der Barbarei im Lande, der Nepotismus der Geistlichkeit und des Adels hatten den höchsten Grad erreicht durch die große Güte und Nachsicht der Kaiserin; das anspruchlose Verdienst blieb immer in den Hintergrund gedrängt. Wohl waren Anstalten vorhanden, in welchen der Staat die Fähigkeiten protegirte; allein diese Anstalten faßten nur Wenige, und diese Wenigen selbst - waren meist nur wieder durch Protektion in die Anstalten gekommen. Der Adel war im höchsten Grade übermüthig und maßte sich über den Bürger unanständige Prärogative an. Die Art, wie er sich bevorrechtet sah, durch Privilegien, weit mehr aber noch durch ein äußerst schädliches Herkommen, gab ihm hinlänglichen Grund zur Anmaßung. Der Staat, namentlich die Verwaltung desselben, litt darunter. Da der Adelsbrief die beste Assekuranz für alle mögliche Ehrenstellen und Aemter bildete, so bemühten sich die Edelleute weniger als Alle, sich Kenntnisse zu erwerben. Daher sah man oft die wichtigsten Aemter in untauglichen Händen. Man sprach von den Aemtern damals nicht anders wie von mehr oder minder guten „Versorgungen," welche Diejenigen erlangten, welche mehr oder minder „Patronanz" besaßen. Der letztere Ausdruck war der damaligen Zeit ganz eigenthümlich und hat sich noch jetzt erhalten. Man bezeichnete damit jene Verkettung von gegenseitigen Verpflichtungen, durch welche die Mächtigen ihren Clienten zu Versorgungen behülflich waren. Die Patronanz nahm ihren

Anfang bei dem niedrigsten Lakaien und verkettete sich von ihm bis zu den höchst gestellten Personen. Ohne Patronanz kann man nichts werden, kann man nicht leben, kann man nicht fortkommen — Das wußte Jedermann in den siebziger Jahren. Man suchte daher niemals Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern nur Patronanz zu erwerben. Da nun die geselligen Tugenden besser zur Erwerbung der Patronanz taugten, so fand man vermöge der allmächtigen Patronanz der allmächtigen Frauen beim Rechnungswesen oft treffliche Tänzer, bei den politischen Stellen ausgezeichnete Violinspieler und bei der Justiz — die angenehmsten Manieren, aber selten die erforderlichen Eigenschaften. Die Folgen dieser Patronanz waren tödtliche Langsamkeit des Geschäftsganges, dreifache Kosten der Administration, Unordnung, Willkür, Nachlässigkeit überall. Allenthalben herrschte ein verderblicher Schlendrian, den selbst die verbesserten Gesetze nicht ausmerzen konnten; nirgends war eine Kontrole vorhanden, denn die Patronanz verhinderte sie. Statt Dessen gab es nur Angeberei und Verfolgung. Daß gegen diese Uebel die Worte eines Sonnenfels zu schwach waren, ist leicht begreiflich; denn wie leicht auch der Verstand und das Herz bewogen werden, einen Irrthum zu erkennen, so schwer ist der Eigennutz zur Selbstverleugnung zu bringen. Niemand, der im Besitze der Patronanz war, wollte auf dieselbe Verzicht leisten; denn durch sie bekamen Kinder und Verwandte Versorgung, durch sie konnte man auf Ermäßigung der Steuern und Abgaben rechnen, durch sie war man sogar gegen die Gerichte im Falle eines Vergehens oder wohl auch Verbrechens hinlänglich geschützt.

Daher galt damals in Wien als eine komische Lebensregel, die, obgleich nur die Erfindung eines müßigen Kopfes, *) dennoch eine wahre und treffliche Charakteristik der damaligen Ansichten in sich schließt:

„Im Himmel muß man der Sicherheit wegen ein Paar „ansehnliche Patronen oder Fürsprecher haben und auf „Erden ein Paar Referenten. Zu den Erstern muß „man öfters seine Andacht und zu den Letzteren seine „Opfer bringen."

Die katholische Religion, welche durch den Aberglauben und die Bigotterie des Volks verunstaltet wurde, war sichtbar im Verfall, und die extremen Mittel der Eiferer, welche in dem Zeitalter der philosophischen Skepsis nicht nur die Grundsatzungen der Kirche, sondern auch das rein Usuelle und Mißbräuchliche wahren zu müssen glaubten, beförderten die Irreligiosität mehr als die offensten Atheisten und Freigeister, welche das Volk zu sehr verabscheute, um sich von ihnen verführen zu lassen. Diejenigen, welche daher auf Milderung der religiösen Formen, auf Abschaffung lächerlicher herkömmlicher Ceremonien und vermehrte Duldung drangen, waren bessere Freunde der Religion als die Fanatischen. Allein sie wurden nicht gehört, von dem sinngläubigen Volk verspottet und ungerechterweise als Freigeister verschrieen. Der sinnliche Haufe fand es bequemer, der Kraft der Amulette und Abläße blind zu vertrauen und sich dabei der Sorglosigkeit und Sünde zu überlassen, als jede, auch die kleinste Handlung zu bewachen. Die Bigotterie

*) Der Verfasser der „Schwachheiten Wiens," 2te Sammlung.

Anfang bei dem niedrigsten Lakaien und verkettete sich von ihm bis zu den höchst gestellten Personen. Ohne Patronanz kann man nichts werden, kann man nicht leben, kann man nicht fortkommen — Das wußte Jedermann in den siebziger Jahren. Man suchte daher niemals Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern nur Patronanz zu erwerben. Da nun die geselligen Tugenden besser zur Erwerbung der Patronanz taugten, so fand man vermöge der allmächtigen Patronanz der allmächtigen Frauen beim Rechnungswesen oft treffliche Tänzer, bei den politischen Stellen ausgezeichnete Violinspieler und bei der Justiz — die angenehmsten Manieren, aber selten die erforderlichen Eigenschaften. Die Folgen dieser Patronanz waren tödtliche Langsamkeit des Geschäftsganges, dreifache Kosten der Administration, Unordnung, Willkür, Nachlässigkeit überall. Allenthalben herrschte ein verderblicher Schlendrian, den selbst die verbesserten Gesetze nicht ausmerzen konnten; nirgends war eine Kontrole vorhanden, denn die Patronanz verhinderte sie. Statt Dessen gab es nur Angeberei und Verfolgung. Daß gegen diese Uebel die Worte eines Sonnenfels zu schwach waren, ist leicht begreiflich; denn wie leicht auch der Verstand und das Herz bewogen werden, einen Irrthum zu erkennen, so schwer ist der Eigennutz zur Selbstverleugnung zu bringen. Niemand, der im Besitze der Patronanz war, wollte auf dieselbe Verzicht leisten; denn durch sie bekamen Kinder und Verwandte Versorgung, durch sie konnte man auf Ermäßigung der Steuern und Abgaben rechnen, durch sie war man sogar gegen die Gerichte im Falle eines Vergehens oder wohl auch Verbrechens hinlänglich geschützt.

Daher galt damals in Wien als eine komische Lebensregel, die, obgleich nur die Erfindung eines müßigen Kopfes, *) dennoch eine wahre und treffliche Charakteristik der damaligen Ansichten in sich schließt:

„Im Himmel muß man der Sicherheit wegen ein Paar „ansehnliche Patronen oder Fürsprecher haben und auf „Erden ein Paar Referenten. Zu den Erstern muß „man öfters seine Andacht und zu den Letzteren seine „Opfer bringen."

Die katholische Religion, welche durch den Aberglauben und die Bigotterie des Volks verunstaltet wurde, war sichtbar im Verfall, und die extremen Mittel der Eiferer, welche in dem Zeitalter der philosophischen Skepsis nicht nur die Grundsatzungen der Kirche, sondern auch das rein Usuelle und Mißbräuchliche wahren zu müssen glaubten, beförderten die Irreligiosität mehr als die offensten Atheisten und Freigeister, welche das Volk zu sehr verabscheute, um sich von ihnen verführen zu lassen. Diejenigen, welche daher auf Milderung der religiösen Formen, auf Abschaffung lächerlicher herkömmlicher Ceremonien und vermehrte Duldung drangen, waren bessere Freunde der Religion als die Fanatischen. Allein sie wurden nicht gehört, von dem sinngläubigen Volk verspottet und ungerechterweise als Freigeister verschrieen. Der sinnliche Haufe fand es bequemer, der Kraft der Amulette und Abläße blind zu vertrauen und sich dabei der Sorglosigkeit und Sünde zu überlassen, als jede, auch die kleinste Handlung zu bewachen. Die Bigotterie

*) Der Verfasser der „Schwachheiten Wiens," 2te Sammlung.

beförderte daher das Laſter und die ſittliche Entartung mehr, als die extravaganteſten Grundſätze des Unglaubens.

Treu und Glauben geriethen in Verfall. Bigotterie demoraliſirte das Volk. Die ſtrengen Formen der öffentlichen Sittlichkeit, welche gar ſehr der herrſchenden ſittlichen Geſinnung widerſprach, ſtrenge Beobachtung der Formen des Religionsdienſtes bei ſchwachem Glauben, riefen im Leben eine habituelle Heuchelei und Falſchheit hervor, welche ein allgemeines Stocken der Rechtlichkeit veranlaßten. Man entſchädigte ſich für die Langeweile in der Kirche durch niedliche, in Form der Gebetbücher gebundene Unterhaltungsbücher, und während des Meßopfers waltete nicht ſelten der unheilige Geiſt eines Voltaire, Marmontel, Rabelais. Die Strenge der Geſetze und der Gerichtsverwaltung gegen Handlungen der verzeihlichſten Art, welche wie Verbrechen beſtraft wurden, raubten der Juſtiz ihr Anſehen, und man hielt es für die erlaubteſte Sache von der Welt, ſie bei jeder Gelegenheit zu hintergehen. Man trachtete nicht darnach, gut zu ſeyn und zu handeln, das Rechte zu thun und das Recht zu ehren, wahre Frömmigkeit und Gottesverehrung im Herzen zu ernähren, ſondern begnügte ſich mit ſorgfältiger Beobachtung des Scheins. Das allerverderblichſte Uebel aber war, daß die Strenge der Geſetze in ihrem ganzen Gewicht, ja ſogar die Strenge der religiöſen Disciplin, welche durch den Beichtſtuhl ausgeübt wurde, nur den Armen und Hülfloſen traf; den Reichen und Vornehmen war man gewohnt als über alle Verantwortlichkeit erhaben zu betrachten, und wirklich machten Dieſe ihr herkömmliches Vorrecht bei jeder Gelegenheit geltend. Dadurch wurde

unter den gemeinen Leuten eine innerliche Mißachtung der Vornehmen hervorgerufen, die, wohl begründet in religiösen und sittlichen Grundsätzen, durch den imponirenden Glanz ihrer Erscheinung nicht total ausgerottet werden konnte, vielmehr dadurch zum Haß gesteigert wurde, weil sich zur innerlichen Verachtung des Seelenwerths der Bevorrechteten der Neid um irdisches Glück gesellte.

Also herrschte im Staat, in der Gesellschaft und in der Kirche ein allgemeines Siechthum, das zu heilen kaum menschlicher Kunst und Weisheit möglich war. Die krankhaften Erscheinungen im Staate waren gestörtes Gleichgewicht in den Rechtsverhältnissen zwischen Unterthanen und Regierung, zwischen Unterthanen und Unterthanen, zwischen dem Bauern- und Adelstand, endlich ein Mißverhältniß der Provinzen gegenüber von der Gesammtheit des Staates, fehlerhafte Verwaltung, schlechte Staatswirthschaft, einseitige Justiz. Diese Uebel wurden noch vergrößert durch die herrschende Nationalfeindseligkeit in den Provinzen, welche eine universelle Umgestaltung, Besserung, ja selbst Untersuchung nicht zuließen. Die krankhaften Erscheinungen in der Gesellschaft waren Bigotterie, Demoralisation, offenbare Verweichlichung des Körpers und Verwilderung der Seele durch einseitige Kultur der physischen und moralischen Elemente. Dieß waren die Schattenseiten der theresianischen Zeit, welche sich aus der Vergleichung des wirklichen Zustandes mit dem Soll-Zustande herausstellten: die Lichtseiten derselben ergeben sich aus der Regierungsgeschichte der Kaiserin. Indem das kritische Auge des Kaisers nur diese Schattenseiten bemerkte, bemächtigte sich seiner der große Fundamentalirrthum, der ihn durch's

Leben begleiten sollte als eine seine ganze Kraft lenkende, vom Himmel gesandte Macht, die ihn, wie jeden Sterblichen, zum Werkzeuge eines verborgenen Willens machte. Dieser Irrthum bestand in der falschen Ansicht, daß die Schattenseiten und Uebel jener Zeit die unmittelbare Folge der theresianischen Regierung und ihres Systemes wäre, da doch umgekehrt das theresianische System ein Resultat der Zeit war. Diese irrige Meinung war eine große Ungerechtigkeit gegen das Andenken der großen Kaiserin. Die krankhaften Zeichen der Zeit waren nur selten der österreichischen Monarchie eigenthümlich, sie waren Weltübel, die nur ein Weltereigniß, ein heiliger Beschluß der Weltregierung heilen konnte. Die anderen Oesterreich eigenthümlichen Uebel bezeichneten meist die natürlichen Erscheinungen des allmählichen Alterns der vaterländischen Gesellschaftsorganisation, der historischen Zusammenbildung des Staats, der, wie alles Irdische, das Gewicht seiner Jahre empfand. Der Zeit war es vorbehalten, diesen siechen Körper zu regeneriren und ihm neues Leben einzuhauchen. Menschliche Kraft gewann nichts über die Nothwendigkeit der Natur. Ihr gegenüber ziemt und frommt nur Ergebung. Joseph war bestimmt, zu diesem Werke der Restauration beizutragen; aber sie ward durch eine höhere Macht vollendet, nachdem sie ihn selbst, ihr Werkzeug, zernichtet hatte.

So wie sich Joseph über den Ursprung der vorhandenen Uebel täuschte, so täuschte er sich über seine eigene Bestimmung und überschätzte seine Macht. Er betrachtete Zustände, welche das Resultat von Jahrhunderten waren, als willkürlich abzuändernde Eigenheiten seines Besitzstandes von dem Stand-

punkte eines unumschränkten Herrschers. Berauscht von der Schönheit seiner neuen Schöpfungsidee, bewegt von den stärksten und edelsten Gefühlen der Menschenliebe und einem Göttermuth, der seine Kraft erhöhte, übersah er die Grenzen seiner Gewalt — wie jeder Held, der zum Kampfe eilt, seine Kraft überschätzt. Auch Joseph war ein Held, ein Kämpfer für die Ideale der Menschheit. Tausende haben eben durch diese Ueberschätzung ihrer Kraft gesiegt; aber der große, unglückliche Held Joseph war bestimmt, dadurch zu fallen. Darum ist er nicht kleiner als der Sieger, und der Letzteren Irrthum nicht kleiner als der seine. Marc Anton, Cäsar und Joseph sind vielleicht gleiche, wiewohl verschiedene, Größen. Es sind ihnen nur ungleiche Lose zugefallen.

Joseph war beseelt von einem schönen Glauben — er glaubte an die Menschheit. Für so edles Wollen, glaubte er, gebe es kein Hinderniß. Er glaubte an die Herrschaft des guten Prinzips und hielt den guten Regenten für allmächtig. Er übersah, daß nur die Meinungen die Kräfte der Regenten sind, daß es keine unumschränkten Herrscher gibt. Mit jenen Kräften kämpfen sie Macht gegen Macht den kurzen Weg durch ihre Zeit, siegen oder stürzen, wenn das Gleichgewicht der Meinungen aufhört. Er verkannte die wahre Bestimmung des Regenten, über die Majorität der Meinungen zu herrschen oder, mit andern Worten, die öffentliche Meinung zu personifiziren. Er mochte von dem Irrthum befangen seyn, als sey der Regent eine über der Zeit und über der öffentlichen Meinung stehende isolirte Macht, und büßte seinen Irrthum. Wer wagt es, ihn zu tadeln, der das Gute wollte? Wenn Menschen richten, müssen sie

Beförderung einer aufgeklärten menschenwürdigen Denkungsart, durch Ermunterung des Kunstfleißes und Erhöhung der Betriebsamkeit die möglichste Stärke, Wohlhabenheit und Unabhängigkeit von fremden Staaten zu verschaffen, und endlich, durch die äußerste Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Justiz- und Finanzwesens, durch genaue Regelmäßigkeit und Unterordnung der obrigkeitlichen Stellen aller Art, mit beständiger Kontrole über die vorfallenden Geschäfte, ja sogar durch eine beinahe mechanische Gleichförmigkeit der Erziehung und des wissenschaftlichen Unterrichts, die Lenkung dieser großen Maschine so leicht zu machen, daß er, wo möglich, ohne Beistand und Rath mit seinen Forscherblicken aus dem Mittelpunkte das Ganze zu jeder Zeit bis in die kleinsten Theile übersehen, durch Winke im Gange erhalten und leiten, und mit dieser ungeheuern, blos von seinem Willen abhängigen Masse des aufgeklärtesten und tapfersten Volkes der Erde Alles überwältigen könnte, was seinen großen Entwürfen im Wege stände.“ *)

Es war den Geschichtschreibern von jeher ein Leichtes, die Absichten der Helden, deren Thaten schlechte Resultate herbeiführten, als thöricht zu bezeichnen und ganz unumstößlich darzuthun, daß solche Absichten zu solchem Ende führen müßten. So kann man auch jetzt, da uns die Erfahrung die Argumente an die Hand gibt und die Verbindung der Folgen mit den Ursachen zeigt, leicht beweisen, daß der Regierungsplan Joseph's,

---

durch die Verbindung dieser großen Masse von Staaten mit dem seinigen alle Monarchen von Europa an Macht und Größe zu übertreffen.

*) L. Hübner's Lebensgeschichte Joseph's II. Theil I. S. 109 u. f.

als zu idealer Abkunft, an der eisernen Wirklichkeit scheitern mußte; allein eben die Ueberschätzung seiner Kraft und die Geringschätzung der Hindernisse beurkundet die Größe seines Geistes. Es gibt keinen großen Mann, der nicht mehr will, als er vermag. Joseph wollte das Ungeheure und erreichte nur das Große. Nur er selbst ging unter dem Riesengewichte seines Willens zu Grunde — sein Leichnam war das Fundament seines Gebäudes: der jetzige Zustand ist sein Werk.

Joseph's bessere und aufgeklärtere Zeitgenossen erkannten sogleich die Schwierigkeit seiner großen Aufgabe und sahen seinen Untergang voraus. Ueber die zu erwartenden Erfolge war man getheilter Meinung. Jene Freunde des Fortschreitens, welche ihn persönlich liebten, wünschten, daß er sich mäßige und das Gefährliche unterlasse; die von dem Zeitgeist Exaltirten ermunterten ihn zu Extremen; die Freunde des Stillstandes und Jene, welche durch ihr Interesse an den Bestand gefesselt waren, lästerten ihn und weissagten Unheil für den Fürsten, das Volk und den Staat, und Alle vertheidigten ihre Meinung, oder vielmehr ihr Interesse, mit maßloser Leidenschaft. Nur die Seher im Volke, Greise, in welchen die Begier und Leidenschaft erloschen, der Geist wach war, lispelten ungehört ihre Prophezeihung: Joseph wird fallen, aber sein Werk wird nicht untergehn!

Der einsame Geist Joseph's hatte eine Menge furchtbarer Mächte gegen sich. Die Geistlichkeit, eng verbündet mit dem Volk und mit der heiligen Lehre, stand unter dem doppelten Schutz ihrer Verbündeten. Auch die Mißbräuche verbargen sich unter der unverletzlichen Aegide der Heiligkeit

des Glaubens. Die Blindgläubigen wollten keine irdische Hand in das Tabernakel seiner Verehrung eingreifen lassen, und dieses umfaßte Heiliges und Unheiliges. Unzählige im Volk waren durch Interesse an das Wohl und Weh der Geistlichkeit gebunden. Jeder Streich, gegen die Prärogative der Geistlichkeit geführt, mußte sie mit treffen und erbittern.

Die Aufklärung hatte eine Menge Feinde und Gegner. Die dem Glauben schuldige Ehrfurcht machte Viele zu ihren Gegnern, welche es sonst nicht gewesen wären. Die Erfahrung der Jahrhunderte hatte auch den praktischen Nutzen der heiligen Lehre bewährt, und welche andere hätte man, nebst der erforderlichen Garantie ihres Segens, bieten können? Die neue Philosophie zeigte schon schlechte Früchte. Denklust artete oft aus, und selbst die Wahrheit führte schwache Geister zu moralischen Irrthümern, zum moralisch und physisch Bösen. Wer konnte da das wahre Maß der Aufklärung bestimmen? Jede neue Wahrheit schien den Glauben zu beeinträchtigen und die Zweifler suchten sogar Beziehungen zwischen der neuen Erfahrung und der alten Lehre, statt sie zu vermeiden. Gleich sehr waren die Sitten gefährdet. Die neueren Lehrer der Menschheit schienen auf jedem Blatt moralische Schrankenlosigkeit zu predigen, und in ihrer Heimath herrschte sie schon. Leicht zweifelte man am Guten und Bösen und glaubte nur Naturnothwendigkeit. Jene Art der Aufklärung, welche den in allen Mysterien der Naturweisheit tief Eingeweihten Tugend und Liebe, Mäßigung und Keuschheit, Ehre und Redlichkeit, Gebet und Duldung, nicht nur als Gebote des Herzens, sondern auch als Regeln der Vernunft und Lebensklugheit vorschreibt, war damals noch nicht

erfunden und ist niemals populär. Dagegen bedrohte die damals grassirende Aufklärung Kirche, Sitten und sogar den Staat. Der unmündige Geist, der an der Kraft des Ablasses zu zweifeln lernte, ging stufenweise weiter bis zu den Zweifeln an Gott und an des Kaisers Rechten. Dieß waren die Schatten des neuen Lichts.

Was die Patronanz betrifft, so hatte sie durch ihr Alter unbestreitbar eine Art Recht und Rechtmäßigkeit gewonnen, in der sie sich, wie die Schildkröte in ihrem Hause, sicher dünkte. Wollte man sie schnell tödten, so mußte man eine Menge wohlerworbener Rechte angreifen. Das Uebel war mit dem gesunden Theile des Staatskörpers so zusammengewachsen, daß man es nicht gewaltsam trennen konnte. Die beabsichtigte Gleichheit vor dem Gesetze mußte zahlreiche Gegner finden; denn nicht gleichgültig ist es, in welchem Glauben man sündigt, und die Reichen und Vornehmen glaubten nicht sowohl an die Strafloſigkeit ihrer Ausschweifungen und Verbrechen, als an ihre Schuldloſigkeit. Auch gab der Grad der Bildung einen Maßstab ungleicher Verantwortlichkeit, eben so wie die größere Leichtigkeit und Versuchung der Vergehen und Verbrechen in den verschiedenen Ständen.

Auch die bessere Einrichtung der Aemter, die Regelung der Staatsverwaltung war nicht möglich, ohne die historischen Rechte Vieler zu verletzen, ohne durch strenge Gerechtigkeit gegen das Allgemeine ungerecht zu werden gegen das Einzelne. Auch brachte die ursprüngliche Zusammensetzung des Staats natürliche Uebel mit sich, welche nicht anders als auf Kosten des Ganzen beseitigt werden konnten.

Die Grenzen des Staats konnten nicht arrondirt werden,

ohne ganz Teutschland und halb Europa gegen sich in die Schranken zu rufen, ohne den Staat in die Gefahren eines unabsehbaren Krieges zu stürzen und das Wohl und Weh, die Existenz der Monarchie in Frage zu stellen.

Die Staatsverfassung der Provinzen konnte nicht gleichmäßig organisirt werden, ohne unzählige alte Satzungen, die dem Pöbelverstand Heiligthümer waren, anzugreifen, ohne ganze Stände, ganze Provinzen zu empören und Das loszureißen, was man wahren wollte.

So thürmten sich allenthalben dem Willen des Kaisers ungeheure Hindernisse entgegen. Viele verzweifelten an dem großen Werk und sahen in Joseph einen Feind des Vaterlandes; allein dem gemäßigten, ruhig prüfenden Geiste erschlossen sich schon jetzt als Wahrscheinlichkeiten die Ergebnisse der Zukunft, und sie weissagten, daß — Alles erwogen, und die Wirkungen des Widerstandes von allen Seiten von den Wirkungen der vordringenden Kraft des Kaisers abgerechnet — der Kampf mit den Uebeln der Monarchie zwar den Kaiser verderben, aber dem Vaterlande nur nützen könne.

Dem ahnungsvollen Geiste Joseph's entging das Schwere seiner Bestimmung nicht, und der bevorstehende Kampf erfüllte sein Gemüth mit Bangigkeit. Gewiß hatte er beim Antritt seiner Regierung ein Vorgefühl seines Schicksals, und daß es ihn nicht hinderte an seinem Werk, zeugt von der Gewissenskraft eines Märtyrers. Folgende Schreiben tragen ganz das Gepräge seiner Stimmung:

An den Fürsten Kaunitz.

„Bisher wußte ich blos gehorsamer Sohn zu seyn; und Das war beinah Alles, was ich wußte. Durch den tödtlichen

Schlag (den Tod Maria Thereſiens) ſeh' ich mich nun an der Spitze meiner Staaten und beladen mit einer Laſt, die ich für meine Kräfte zu ſchwer erkenne. Was mich aber dabei noch aufrichtet, das iſt die Ueberzeugung, daß durch die Fortſetzung Ihrer Unterweiſungen und Ihres guten Raths ich mich in dieſer wichtigen und ſchweren Auflage weſentlich erleichtert finden werde, und ich ſende Ihnen deßwegen Dieſes zu, um Sie auf's Dringendſte darum zu erſuchen."

An den Herzog von Choiſeul.

„*Mon Ami!*

„Die Kaiſerin, meine Mutter, hat mir einen großen Staat, Miniſter und Generals von entſchiedenen Talenten, — getreue Unterthanen und einen Ruhm zurückgelaſſen, der es jedem Nachfolger ſchwer macht, ihn zu behaupten.

„Ich habe jederzeit die größte Hochachtung für Ihre Tugenden und die vollkommenſte Ehrerbietung für Ihren Charakter gehabt. Ich verehre Ihr Gedächtniß, und Ihr vortreffliches Herz wird mir unvergeßlich ſeyn, ſo lang ich lebe.

„In Anſehung der Staatsbedienten hat dieſe Monarchin eine vorzügliche Regierungskenntniß bewieſen. Kaunitz, als Miniſter der auswärtigen Geſchäfte, Hatzfeld, als Chef der innern Staatsverwaltung, und einige Ambaſſadeurs an verſchiedenen Höfen beweiſen, daß ſie Talente gekannt, geſchätzt und belohnt habe.

„Mit den Provinz-Gouverneurs bin ich nicht ganz zufrieden; ich werde einige Aufmerkſamkeit auf ihre Benehmungsart in Geſchäften haben, die Statthalter von Böhmen und den Miniſter in Mailand realiſiren.

„Der bisherige Einfluß der Geistlichkeit in die Regierung meiner Mutter wird ein anderer Gegenstand meiner Reformen werden. Ich sehe nicht gern, daß die Leute, denen die Sorge für das zukünftige Leben aufgetragen ist, sich so viele Mühe geben, unser Daseyn hienieden zum Augenmerk ihrer Weisheit zu machen.

„Auch fordert der Finanzzustand von österreichischen Ländern eine andere Einrichtung. Nach einer kurzen Uebersicht, die ich mir über denselben verschaffte, finde ich die Staatsschulden auf eine beträchtliche Summe, die Gnadengaben, Pensionen, Zulagen und Nebeneinflüsse verschiedener Edlen und Beamten zu einer ziemlichen Höhe gestiegen. Ich muß Einschränkungen machen, so schwer es Einigen fallen mag, die es betreffen wird.

„Noch sind mir diese Gegenstände ziemlich neu; ich muß mich besser orientiren, ich muß die Pflichten meiner neuen Würde auch mit einer vollkommenen Kenntniß der Gegenstände derselben vereinbaren, sonst wäre ich ein Monarch wie der Großherr, der nichts als seine Vergnügen und keine von den Obliegenheiten seines Standes kennt.

„Leben Sie glücklicher als ich. Noch bin ich es nicht ganz, und bis ich die Laufbahn durchwandelt, die ich mir vorgesetzt, werde ich ein Greis.

Wien, im Dezember 1780. Joseph.“

Diese Worte klingen wie des Heilandes letzte zaghafte Worte am Oelberg: Herr, nimm diesen Kelch von mir — —!

Zweites Kapitel.

Fortsetzung. — Joseph; Selbstherrscher virtute et exemplo. — Zur Charakteristik seines Planes. — Erste Maßregeln. — Reise nach den Niederlanden.

Europa sah mit Spannung den reichbegabten Sohn der Kaiserin Maria Theresia den Thron besteigen. Von seinen herrlichen Anlagen, seinen Tugenden, von seinem Scharfsinn, seinem glühenden Eifer für das Gute, seiner Enthaltsamkeit, seiner Biederkeit und Leutseligkeit hatten unzählige Anekdoten im reizenden Gewande der Mährchen die pyrenäische Halbinsel, vom Strande der Donau bis an die tiefste Spitze der iberischen Halbinsel und die nördlichen Hochlande des englischen Landes eilfertig durchwandert. Man erstaunte in einer Zeit, da die französische Sittenlosigkeit sich als ein Prärogativ der fürstlichen Familien in Europa zu verbreiten schien, in einer Zeit, da man die höchsten Höhen der Gesellschaft für Asyle des Lasters zu halten vielfach veranlaßt war, da es Könige gab, welche die Anhänglichkeit ihrer eigenen Unterthanen verspotteten und sie nicht besser achteten, als gut abgerichtete Rüden, die auf der Jagd gar treffliche Dienste thaten, in einer Zeit, da das alte ehrwürdige patriarchalische Verhältniß zwischen Fürsten und Völkern gar sehr zu siechen begann wegen der Entartung der Erstern und der Verführung der Letzteren, in einer solchen unheildrohenden Zeit, sage ich, staunte man über die Tugenden des teutschen Kaisers, dessen Hauptmotiv offenbar die ganz unmodische Liebe seines Vaterlandes und seiner Völker war, und dessen Zwecke nicht ohne die unerhörtesten Opfer an Glanz, Bequemlichkeit, Ruhm und Vergnügungen zu erreichen waren.

Joseph stand in der Blüthe seines Alters. Volle Mannes-

kraft vereinigte sich in ihm mit einer schönen einnehmenden Gestalt, und die Stärke seines Geistes entsprach der Vollkommenheit seines Körpers. Seine Wißbegierde, seine unermüdliche Thätigkeit und männliche Entschlossenheit, verbunden mit einer gährenden Phantasie, die kühn in die Zukunft baute, waren Eigenschaften, die Großes hoffen ließen und das Ausland mit Besorgniß erfüllten. Er war kein Neuling mehr im Regierungsgeschäfte, er hatte sich auf seinen Reisen im In- und Ausland viele praktische Kenntnisse erworben, welche, verbunden mit seiner sorgfältigen theoretischen Bildung, ihm nun überall sein schweres Amt erleichterten. Er war auch nicht unschlüssig und zaghaft wie ein Neuling, sondern wußte, was er wollte, bis ans Ende seiner Kraft. Er war mit seiner Regierung im Voraus fertig; es bedurfte nur noch der Ausführung seiner Ideen.

Die Ausländer betrachteten in vier Gebrechen des österreichischen Staates gewaltige Garantien seines untergeordneten Rangs in der europäischen Staatengesellschaft; erstens die Abhängigkeit der Regierung von einer intriguanten Geistlichkeit und dem päpstlichen Hofe; zweitens, die Uneinigkeit und Lockerheit des Staatenbundes; drittens die schlechte Staatswirthschaft; viertens die anmaßende, gebieterische Stellung der Aristokratie gegenüber von der Regierung, namentlich in Ungarn. Man sah mit Schrecken den neuen Monarchen kühn Hand anlegen an diese wesentlichen Uebel, welche dem Ausland nicht so schwer zu beseitigen schienen, als sie es wirklich waren.

Bei dieser entschiedenen Richtung seiner Thatkraft stützten sich die letzten Hoffnungen der Erfolglosigkeit seiner

Unternehmungen auf das Erlahmen seiner Geduld und die Stärke seiner Leidenschaften, welche ihn fremdem Einfluß unterjocht — in zu unrühmlichen Beschäftigungen seine Zeit vergenden lassen würden; allein Josephs Charakter machte diese Hoffnungen zunichte. Seine Geduld und Ausdauer in der Mühe blieben unbesiegbar, und die stärkste seiner Leidenschaften, die Neigung zu dem Frauenzimmer selbst konnte weder einer Maitresse, noch einem Günstling, zu einem Einfluß verhelfen. Schmeichelei und verborgener Eigennutz, die sich ihm verlarvt mit bösen Rathschlägen näherten, wurden von ihm bald erkannt und mit Verachtung abgewiesen. Seine Zerstreuung war Arbeit, seine Natur erforderte unaufhörliche Bewegung. Sein Ernst ließ es nicht zu, daß sich sein Geschmack unwürdigem Spielzeug zuwende, sein starkes Gefühl, sein stets waches Interesse am Schicksal der Menschen ließ ihn die Bagatelle verachten. Hierin zeigte sich abermals im Vergleiche zwischen seinem und des großen Friedrichs Charakter ein bedeutendes Unterscheidungsmerkmal. Während der große Preußenkönig im Getümmel der Schlacht Verse machte, fand Joseph selbst in den Erholungsstunden solche Beschäftigung eines Monarchen unwürdig.

„Ich weiß nicht," schrieb er an van Swieten, „wie einige Monarchen auf die Kleinigkeiten gerathen sind, sich literarische Vorzüge zu verschaffen, eine Art von Größe darin zu suchen, wenn man Verse macht, einen Riß zum Theater zeichnet, der ein Pendant für die Werke eines Palladio seyn sollte.

„Zwar sehe ich wohl die Obliegenheit ein, daß die Könige im Reich der Wissenschaften nicht ganz unbekannt seyn sollen;

daß man aber als Monarch die Zeit damit zubringe, Madrigals zu schreiben, Das finde ich äußerst unnöthig.

„Der Markgraf ist das Haupt einer Königssekte geworden, die sich damit beschäftigte, Memoires, Gedichte und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände zu schreiben. Die Kaiserin Rußlands folgte ihm nach, las Voltaire und schrieb Schauspiele und Verse an Vanhal, dann einige Oden an ihre Alciden; Stanislaus Leszinsky aber Friedensbriefe; endlich der König von Schweden welche im Tone der Freundschaft.

„Die Veranlassungen hiezu sind eben so sonderbar, als die Produkte ihres Geistes. Der König von Preußen fing seine akademischen Beschäftigungen zu Rheinsberg an, wohin ihn sein Vater exilirte, und wo er kaum wie ein Oberster meiner Armee leben konnte. Wie er König wurde, setzte er seine gelehrten Beschäftigungen fort; gleich versammelte sich eine Menge französischer Champions und besangen seine Siege in Schlesien, d. i. die Eroberung eines Landes, das zwei Infanterie-Regimenter zur Besatzung hatte, und das er mit 40,000 Mann überschwemmte. Späterhin trieb ihn die Begierde Verse zu machen an, mit Voltaire Freundschaft zu stiften, die aber unterbrochen, wieder erneuert, getrennt und bis zu dem Tod des Uhrmachers von Ferney fortgesetzt wurde. Die Kaiserin von Rußland unternahm es aus Stolz; sie suchte in jeder Gattung von Ruhm zu glänzen; das Uebrige thaten Zeit und Umstände, Freundschaft und Leidenschaft, und eine Portion Eitelkeit mitunter.

„Stanislaus war ein gutgesinnter Mann; er träumte wie der Abt St. Pierre und hätte, wär' es möglich gewesen,

von seinem Lüneville aus der ganzen Erde Friede geboten. Die Majestät aus Stockholm hatte andere Ursachen; Gustav ward in Frankreich mit Würde behandelt und schrieb nach seiner Zurückkunft so zärtliche Briefe nach Paris und an den Hof zu Versailles, daß man ihm das Kompliment zu machen genöthigt war, außer dem König wär' er ein sehr liebenswürdiger Privatmann.

„Sehen Sie, so denke ich über diese Gegenstände. Mir sind weder die Griechen noch Römer unbekannt; ich kenne die Geschichte des teutschen Reichs und jene meiner Staaten insbesondere; aber meine Zeit hat mir nie erlaubt, Epigramme zu machen und Vaudevilles zu schmieden. Ich habe gelesen, um mich zu unterrichten; ich bin gereist, um meine Kenntnisse zu erweitern; und indem ich die Gelehrten unterstütze, erweise ich ihnen einen größeren Dienst, als wenn ich und einer derselben an einem Pulte Sonetten faselten. Adieu!"

Joseph bewies in der That, daß er seine Zeit nützlicher zu verwenden wisse, daß er seine Kraft als eine dem Vaterlande pflichtmäßig verschriebene Schuld betrachte, daß er nichts von dem Gute des Vaterlandes für sein Privatvergnügen vergeude, und daß es ihm heiliger Ernst sey mit seinem Wahlspruch: Virtute et exemplo! Kaum im Besitz der Regierungsgewalt setzte er ein Kabinet zusammen, in welchem er mit einigen Sekretären vom Morgen bis in die späte Nacht arbeitete. Ueberzeugt, daß die Hauptgebrechen des Staates ihre Symptome oft in den geringfügigsten Erscheinungen verrathen, wendete er seine Aufmerksamkeit auch den kleinsten Dingen zu und gab zu jeder Stunde des Tages den Beschwerden seiner geringsten Unterthanen Gehör. Er

suchte sich auf diese Weise zu orientiren und erfuhr so bald, wie dringend nöthig seine Reformen schienen. Wie ein plötzlich entdämmter Strom stürzten sich nun lang verhaltene Klagen und Beschwerden hervor. Das Herz des gütigen Monarchen wurde häufig verletzt durch die eindringenden Klagelaute der Noth und der gerechten Entrüstung. Dagegen belästigten die Geduld des Kaisers auch die anmaßenden Begehren des Eigennutzes, des Adelstolzes, die schreiende Stimme des fanatischen Vorurtheils, die trotzigen Worte der Thorheit, die Sarkasmen berechnender, ihrer Macht sich bewußten Bosheit. Alles dieß überzeugte ihn mehr und mehr von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Umstaltung; denn wo er nur an einzelne Theile Hand anlegte, begegnete ihm Widerstand und die Zeichen allgemeiner Uebelstände. Wenn es daher wirklich nicht in seinen Planen gelegen hatte, von Grund aus den Staat umzubilden, so wurde er gleich Anfangs der Regierung durch die ihm begegnenden Hindernisse dazu bestimmt. Seine Gesinnungen sprechen sich deutlich in den zwei folgenden Briefen aus, welche zugleich Zeugniß geben von der gereizten Stimmung, in welche ihn der Widerstand, den er überall fand, versetzt hatte.

„An den großen Erzbischoff von Salzburg — Rupertus, des frommen Volksbekehrers würdigsten Nachfolger.

„Mon Prince!

„Die Angelegenheiten des teutschen Reichs habe ich schon seit dem Tode meines Vaters so wie das Kriegswesen lange Zeit schon allein besorgt. An der Seite der ersten sind eine außerordentliche Anzahl von Reichsgesetzen und der Reichs-Vizekanzler Kolloredo meine Unterstützung gewesen; das

Zweite überſieht mein Lascy, einer der fürtrefflichſten Generäle unſerer Zeiten; ſeine großen Talente ſind mir Bürge für den Wohlſtand meiner Heere und für die Sicherheit des Reichs.

„Aber die innere Verwaltung meiner Staaten erfordert eine Umſchaffung ohne weiteren. — Ein Reich, das ich regiere, muß nach meinen Grundſätzen beherrſcht, Vorurtheil, Fanatismus, Parteilichkeit und Sklaverei des Geiſtes unterdrückt, und jeder meiner Unterthanen in den Genuß ſeiner angebornen Freiheiten eingeſetzt werden.

„Das Mönchthum hat in Oeſterreich überhand genommen; die Anzahl der Stifter und Klöſter iſt zum Außerordentlichen emporgeſtiegen. Die Regierung hatte bis nun nach den Regeln dieſer Leute beinahe kein Recht über ihre Perſonen gehabt, und ſie ſind die gefährlichſten und unnützeſten Unterthanen in jedem Staat, da ſie ſich der Beobachtung aller bürgerlichen Geſetze zu entziehen ſuchen und bei jeder Gelegenheit ſich an den Pontifex Maximus nach Rom wenden.

„Mein Staatsminiſter, Freiherr von Kreſel, der aufgeklärte van Swieten, der Prälat Rautenſtrauch und noch einige Männer von bewährten Kenntniſſen werden zur Hofkommiſſion verordnet, die ich zur Aufhebung der unnöthigen Mönchen- und Nonnenklöſter niedergeſetzt habe; und ich kann von ihrem Eifer für die gute Sache und für die Anhänglichkeit an die Krone alle gute Dienſte erwarten, die ſie dem Vaterland damit leiſten.

„Wenn ich dem Monachchismus den Schleier hinweggeriſſen, wenn ich Andromachens Gewebe der Ascetenlehre von den Lehrſtühlen meiner Univerſitäten verbannt, und den blos beſchaulichen Mönch in den wirkenden Bürger umgeſchaffen

habe, dann mögen vielleicht Einige von der Zelotenpartei anders von meinen Reformen raisoniren.

„Ich habe ein schweres Geschäft vor mir; ich soll das Heer der Mönche reduziren, soll die Fakirs zu Menschen bilden, Sie, vor deren geschornem Haupt der Pöbel in Ehrfurcht auf die Kniee niederfällt, und die sich eine größere Herrschaft über das Herz des Bürgers erworben haben, als irgend etwas, welches nur immer einen Eindruck auf den menschlichen Geist machen konnte. Adieu!

„Wien, im Febr. 1781. Joseph.“

An Kardinal Horzan, k. k. Minister in Rom.

„Herr Kardinal!

„Seitdem ich den Thron bestieg und das erste Diadem der Welt trage, habe ich die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reiches gemacht.

„Zufolge ihrer Logik wird Oesterreich eine andere Gestalt bekommen, das Ansehen der Ulemas eingeschränkt, und die Majestätsrechte in ihr erstes Ansehen wieder kommen. Es ist nothwendig, daß ich gewisse Dinge aus dem Gebiet der Religion entferne, die nie dahin gehört haben.

„Da ich den Aberglauben und die Sadducäer verachte, so will ich mein Volk davon befreien. In dieser Absicht werde ich die Mönche verabschieden, die Klöster derselben aufheben und sie den Bischöfen ihres Bezirks unterwerfen. In Rom werden sie Das für Eingriffe in die Rechte Gottes erklären; ich weiß es, man wird, die Herrlichkeit Israels ist gefallen, laut ausrufen, darüber Klagen führen, daß ich dem Volk seine Tribunen wegnehme, und zwischen den Begriffen von

Dogma und Philoſophie eine Grenzlinie ziehen, noch mehr aber erbost werden, wenn ich Alles das unternehme, ohne daß ich hierüber die Gutheißung von dem Knechte der Knechte Gottes habe.

„Wir haben dieſen Dingen den Verfall des menſchlichen Geiſtes zu verdanken. Nie wird es ein Diener des Altars zugeben wollen, daß ihn der Staat dahin weist, wohin er eigentlich gehört, wenn er ihm keine andere Beſchäftigung, als das Evangelium allein läßt, und wenn er es durch Geſetze verhindert, daß die Kinder Levi mit dem Menſchenverſtand kein Monopolium treiben.

„Die Grundſätze des Monachismus von Pachomius an bis auf unſere Zeiten ſind dem Lichte der Vernunft gerade entgegen geweſen; ſie kommen von der Hochſchätzung ihrer Stifter bis zur Anbetung ſelbſt, ſo, daß wir in ihnen die Israeliten wieder aufleben ſehen, welche gen Bethel gingen, um goldene Kälber anzubeten.

„Dieſe unechten Begriffe von Religion verbreiteten ſich auf den gemeinen Mann; er kannte Gott nicht mehr, und hoffte Alles von ſeinen Heiligen!

„Die Rechte der Biſchöfe, die ich wieder einſetzen werde, müſſen die Denkungsart des Volks zum Theil mit umſchaffen; ich werde dem gemeinen Mann ſtatt des Mönchs den Prieſter, für die Romane der canoniſirten Leute das Evangelium und im Religionsunterſchied die Moral predigen laſſen.

„Ich werde dafür Sorge tragen, daß das Gebäude, welches ich für die Zukunft errichte, dauerhaft bleibe. Die General-Seminarien ſind Pflanzſchulen für meine Prieſter; die Seelſorger, welche darin gebildet werden, bringen einen geläuterten

Geist mit in die Welt und theilen ihn durch einen weisen Unterricht dem Volke zu.

„So werden nach einem Zeitraum von Jahrhunderten Christen seyn; so werden, wenn ich meinen Plan vollbracht, die Völker meines Reichs genauer die Pflichten kennen, die sie Gott, dem Vaterland und ihrem Nebenmenschen schuldig sind, — so werden uns noch die Enkel segnen, daß wir sie von dem übermächtigen Rom befreiet, die Priester in die Grenzen ihrer Pflichten zurückgewiesen und ihr Dortseyn dem Herrn, ihr Daseyn aber dem Vaterland allein unterworfen haben.

„Wien, im Oct. 1781. Joseph.“

Alle diese Briefe charakterisiren den Willen und den Plan Josephs vollkommen und widerlegen einerseits die Beschuldigung, als habe er das Christenthum zu verderben getrachtet, beurkunden aber andererseits das Vorhandenseyn einer aus den empörenden Umständen entsprungenen großen Neigung zu raschen, gewaltsamen Handlungen, welche nicht nur dem Kaiser, sondern allen seinen thätigen Zeitgenossen eigenthümlich war. Wir werden im nächsten Kapitel Gelegenheit haben, über die Nothwendigkeit einer kirchlichen Reform Betrachtungen anzustellen, und beschränken uns hier auf die nähere Charakteristik des Regierungsplanes im Allgemeinen.

Josephs Streben nach Herstellung der Einheit des österreichischen Staatenbundes gab sich gleich am Anfang auf eine unzweideutige Weise kund. Er glaubte diesen Zweck nicht schneller erreichen zu können, als indem er gleich beim Antritt

der Regierung die Gesammtheit seiner Staaten als eine faktisch unzertrennbare Einheit annahm. In dieser stillschweigenden Voraussetzung theilte er die ganze Monarchie, die bisher als „österreichische Erbländer“ selbst den Namen eines Staates entbehrten, in dreizehn Regierungsbezirke oder Gubernien:

1) Galizien.
2) Böhmen.
3) Mähren und Schlesien.
4) Unterösterreich.
5) Innerösterreich (Steiermark und das heutige Illyrien).
6) Tyrol.
7) Vorderösterreich oder die schwäbischen Besitzungen.
8) Siebenbürgen.
9) Ungarn und das Temeswarer Bannat.
10) Kroatien.
11) Die Lombardei.
12) Die Niederlande.
13) Die Grafschaften Görz und Gradisca mit Triest.

Diese Regierungsbezirke zerfielen wieder in Kreise, deren Chefs, die Kreishauptleute, als Anwälte des Volkes zur Beschützung des Landmannes und Bürgers gegen die Gutsbesitzer aufgestellt waren — eine Einrichtung, welche noch in segensreicher Kraft steht.

Ein anderes, nicht minder unzweideutiges Wahrzeichen der dießfälligen Gesinnungen des Kaisers war die absichtliche Täuschung der allgemeinen Erwartung, daß er sich nach herkömmlicher Weise huldigen und krönen lassen werde. Be-

sonders zuversichtlich erwartete man die Krönung in Ungarn, allein es geschahen keine Vorbereitungen zu der wichtigen Feierlichkeit. Es vergingen mehrere Monate, während welcher Joseph Niederland, Holland und Frankreich bereist hatte, es waren die Huldigungen in Brüssel, Mons, Gent ꝛc. durch Bevollmächtigte vollbracht worden; allein vergeblich erwartete man in Ungarn, Böhmen und Oesterreich ein Gleiches. Indem Joseph diese Ceremonie überging, bekannte er öffentlich den Grundsatz der vollkommenen Erblichkeit aller seiner Regentenrechte und der vollkommenen Gleichheit derselben in allen Provinzen. Von nun an hieß auch Ungarn nur österreichische Provinz; denn indem Kaiser Joseph sich weigerte, jenen verhängnißvollen Eid zu leisten, der jeden ungarischen Regenten verpflichtet, die herkömmlichen Gesetze, Rechte, Freiheiten und Gebräuche der ungarischen Nation unangetastet zu erhalten, sie zu schützen und zu verfechten, unterwarf er dieses zur Widerspenstigkeit sehr geneigte Reich eben so, wie alle übrige Provinzen, dem gewaltigen Einwirken seines thätigen Herrschergeistes.

Die nachherige Eintheilung des Königreichs, das bisher in 50 Gespannschaften zerfiel, in zehn Gebiete, bestätigte den Grundsatz der vollkommenen Unterthänigkeit des Landes. Die Verbreitung teutscher Kultur durch die teutsche Sprache und teutsche Ansiedler, welche die wüst liegenden Flächen bevölkern sollten, die Herstellung eines systematischen Volksunterrichts, die Einschränkung der Rechte des anmaßenden Adels, sollten Ungarns Kraft verdoppeln und ganz assimiliren. Gleichartige Gesetze, gleichartige Verwaltung, gleichartige Steuern und Einheit der Sprache im Geschäfts- und Staatsleben,

sollten in allen Theilen der weitläufigen Staaten herrschend werden.

Die Gleichförmigkeit und Kraft des Staatenbundes sollte befördert werden durch ein unabänderliches Ineinandergreifen der Verwaltungsmaschinen. Wien sollte der Centralpunkt der Monarchie, in jeder Hinsicht Muster für die Provinzen seyn.

Damit aber die Verwaltung auch von den Beamten den erforderlichen Schutz genieße, faßte Joseph vorzüglich ihre verderblichen Fehler, Anmaßung, Lauheit im Dienste, Bestechlichkeit und Untüchtigkeit, ins Auge. Er war darauf bedacht, zweckmäßige Vorkehrung zu treffen, damit ein Amt nicht blos eine Versorgung des Individuums sey. Um Das zu bewirken, führte er in den Civilämtern Conduitelisten ein, worin die Fähigkeit, Aufführung und Thätigkeit der Beamten von den Oberen geschildert werden mußte, stellte er die willkürlichen Pensionen und Gnadengelder des „Kammerbeutels“ seiner verklärten Mutter ab und führte dagegen regelmäßige Pensionen der Wittwen und Waisen ein. Zehn Jahre untadelhaften Dienstes gaben Anspruch auf ein Drittheil, fünfundzwanzig Jahre auf die Hälfte, vierzig Jahre auf die ganze Summe des Gehalts als Pension. So sollte durch Vigilanz, Aufhebung der Neid und Verdruß erzeugenden willkürlichen Begünstigung Verdienstloser und regelmäßige Belohnung des Verdienstes der Pflichteifer unter den Staatsdienern mehr als je befördert werden.

Aus alle Dem geht hervor, daß es des Kaisers Hauptzweck gewesen, die ganze Regierung in allen ihren kleinsten Theilen nach einem allgemeinen, aber im Kleinsten vollkommenen System zu organisiren. Die Erreichung dieser

Absicht mußte den Staat nach oberflächlicher Beurtheilung ungemein erkräftigen, allein besser Unterrichtete erkannten wohl, daß ein neues System im Anfange unsägliche Verwirrung hervorbringen müßte. Die Gleichartigkeit der Regierung in allen Provinzen war gut, aber unendlich schwer herzustellen. Die widerspenstige Stimmung der Nationalpatrioten mußte in Ungarn und den Niederlanden gefährlich werden; denn nicht alle Einrichtungen paßten überall hin, und die Mißgunst ergriff jede Gelegenheit, die Blößen eines Systems aufzudecken, das sich nur im Centralpunkte der Monarchie vollkommen brauchbar bewährte. In den Provinzen forderte es oft Widersprechendes, Unzweckmäßiges, ja Schädliches. Hier setzte es Zustände voraus, die nicht vorhanden waren, dort übersah es Hindernisse, hier setzte es einen allzu großen Grad von Kultur und Civilisation voraus, wo Barbarei, dort Barbarei, wo schon Kultur zu finden war. Allein alle diese Widersprüche konnte eine thätige Regierung mit Hülfe der Zeit ausgleichen.

Das Ausland hatte daher Grund zu Besorgnissen über die Zunahme der österreichischen Macht. Oesterreich besaß ungeheure Länderstrecken, welche bei Vermehrung der Kultur einen weit größeren Ertrag liefern konnten. Ungarn allein, das nur sieben Millionen zählte, konnte die ganze Einwohnerzahl der Monarchie fassen und ernähren. Aus Erhebung des Bauern- und Bürgerstandes mußten erhöhter Gewerbsfleiß, lebhafter Handel, größerer Wohlstand und größere Einkünfte des Staates erwachsen. Die Verbesserung der Schifffahrt konnte der Monarchie unabsehbare Vortheile bringen. Die Gleichmäßigkeit des Staatenbundes erleichterte die Rekrutirung,

vermehrte die Militärmacht. Die bessere Staatswirthschaft konnte einen vortheilhaften Finanzstand erzielen. Joseph konnte der Peter Oesterreichs werden, Oesterreich selbst an Bedeutung hundert Prozent gewinnen. Endlich konnte das ganze teutsche Reich durch den Zuwachs Oesterreichs und seine überwiegende Macht mit demselben amalgamirt werden und, ein neues Rom, die Welt bedrohend, das Centrum Europa's einnehmen.

Joseph erkannte wohl die Nothwendigkeit, zur Deckung und Sicherung seiner Reformen im Inneren, durch eine gut berechnete Politik einen Wall gegen äußere Feinde aufzuwerfen und den schwierigen Besitz der Niederlande, von welcher Seite die meiste Gefahr drohte, zu befestigen. Dort lag die schwache Seite der Monarchie und daher die Stelle, auf welche Oesterreichs Feinde ihr Hauptaugenmerk richteten. Seit 150 Jahren hatten die Niederländer keinen ihrer Regenten gesehen — die Stimmung gegen Oesterreich war dort äußerst abgespannt. Es lag Alles daran, ihre Gesinnungen zu erforschen, ihre Herzen zu gewinnen. Der Ruf des Kaisers bereitete eine wohlwollende Erregung vor, sein persönliches Erscheinen sollte das Band der Liebe zwischen dem Regenten und dem Volk fester knüpfen. Aus diesem Grunde unternahm Joseph gleich in den ersten Monaten seiner Regierung eine Reise nach den Niederlanden. Mit gewohnter Leutseligkeit allen pomphaften Empfang ablehnend, stets der größten Thätigkeit seine Kräfte widmend, alle Beschwerden streng prüfend, schien sich Joseph auf allen seinen Wegen nur günstige Vorurtheile zu erwecken. Die Zeichen seiner Herablassung und Humanität, seine Achtung vor der Menschenwürde

selbst im niedrigsten Gewande, die echt christliche Demuth vor Gott und Duldsamkeit gegen die Menschen, waren stets so weit entfernt von listiger Berechnung und Heuchelei, daß Niemand ein ungerührter Zeuge der schönen Gefühlsäußerungen seyn konnte, die er auf seinen Wegen zeigte. Die fromme Selbsterniedrigung, mit der er in Luxemburg bei einem Hochamte, den für ihn bestimmten Platz ablehnend, mitten unter das Volk kniete, indem er sprach: „Vor dem Höchsten sind wir Alle gleich," — und andere unzählige Beweise machten einen tiefen Eindruck auf die Gemüther. Die Stimmen zu Gunsten des Kaisers und seiner Tugenden wurden immer zahlreicher und lauter. „Seht nur," riefen die erstaunten Niederländer, „wie gütig, wie leutselig, wie herablassend er ist!" Und Joseph, tief gerührt von der schnell erwachten Liebe, antwortete mit liebenswürdiger Zutraulichkeit: „Kinder, was wundert ihr euch darüber, bin ich nicht euer Vater, euer Freund?!"

So wurde der Jubel, der seine Schritte begleitete, immer stärker. Ueberall ließ er Beweise seiner Gerechtigkeit, seines Scharfblicks, seines Eifers zurück, und wo er nicht schnell genug für sein stürmisch bewegtes Herz helfen konnte, tröstete er. „Ich wollte wünschen," sagte er bewegt zu den Magistratspersonen von Luxemburg, „daß Sie in das Innerste meines Herzens sehen könnten, Sie würden finden, wie sehr es mich schmerzt, daß ich nicht Jedermann glücklich machen kann. Seyn Sie versichert, meine Herren, daß ich aus allen meinen Kräften mich bestreben werde, es so weit zu bringen."

Die Wirkung dieser schlichten, aus innigem Gefühl hervorgehenden Aeußerungen einer heißen Menschenliebe war magisch. Ueberall empfing ihn das Volk mit unbeschreiblicher Freude. Joseph ward durch dasselbe nicht weniger überrascht, als das Volk durch ihn. „Es dünkt mich," sagte er einst zu dem Grafen von Amberg, „daß ich in den Niederlanden nicht gehaßt werde." „Ihre Belgier sind gerecht," antwortete der Graf. „Ich liebe sie auch sehr," versicherte Joseph. Sein Zutrauen ging so weit, daß er zu Namur die ihm angebotene Wache zurückwies, mit den Worten: „Meine Wächter sind meine Unterthanen; auf ihrer Liebe beruht meine ganze Sicherheit."

Mit welcher Wehmuth mußte sich Joseph später an diesen herzlichen Empfang, um den ihn Europa beneidete, erinnern! Wie schnell hatten sich die Gesinnungen geändert, wie bald war es den Vielen, die durch seine Strenge und Gerechtigkeit litten, gelungen, die Liebe aus den Herzen der Niederländer auszurotten! Die Kälte, welche er die niederländischen Mönche fühlen ließ, die schonungslose Bestrafung nachlässiger Beamten und Richter ließ in einem mächtigen Theil der niederländischen Staatsbürgergesellschaft tiefen Haß wurzeln.

Nachdem der Zweck der Reise des Kaisers in den Niederlanden vollkommen erreicht schien, blieb dem Kaiser nur noch eine wichtige Unternehmung übrig — Frankreich zu versöhnen und den übeln Eindruck, den seine erste Reise auf einen Theil der höheren Gesellschaft gemacht hatte, wieder zu verlöschen. Ehe er sich jedoch zu dem Zweck nach Paris begab, besuchte er Holland, theils um sich hinsichtlich der Verhältnisse dieses

für ihn so wichtigen Staats zu orientiren, theils um wieder neue Kenntnisse einzusammeln. Die Reise ging über Rotterdam, Delft, Leyden und Amsterdam. Wie gewöhnlich besuchte er allenthalben die vorhandenen Sammlungen, öffentlichen Anstalten und lehrreichen Merkwürdigkeiten, worunter auch das Dorf Saardam, wo weiland Peter der Große als Zimmermann beim Schiffbau gearbeitet hatte. Während Joseph auch in Holland durch sein leutseliges Betragen alle Gemüther gewann, gab er auch dem Prinzen Heinrich von Preußen, der ihm erst vor Kurzem als Feind gegenüber gestanden, Beweise von Versöhnlichkeit und friedfertigen Gesinnungen und befestigte so die Freundschaft mit dem eifersüchtigen Friedrich, der in Joseph den Feind seines Ruhms erblickte. Der Herzog von Gloceſter, welcher ebenfalls anwesend war und den Kaiser im Namen seines Vaters zu einer zu Gunsten Englands zu machenden Diversion am Rhein oder in den Niederländen eingeladen haben soll, wurde, einer unverbürgten Sage nach, mit Offenbarung derselben Gesinnungen zurückgewiesen. „Ich habe weder Ursache noch Lust zum Kriege," habe er ihm bedeutet, „und suche meinen Ruhm blos in der Beförderung des Wohlstandes meiner Unterthanen."

Wenn auch die Wahrheit dieser Aeußerung nicht verbürgt werden kann, so sprechen doch die Umstände und Josephs eigenes Betragen für die Wahrheit dieser Gesinnungen. Selbst seine Reise nach Frankreich, die nur kurz währte, und von der er schon im August zurückkam, bürgt für seine friedfertigen Absichten; denn andere waren mit einem Bündniß mit Frankreich nicht vereinbar. Mehr als je mußte Joseph geneigt seyn, die Ruhe in den Staaten zu erhalten, mit welchen er

solche Umwälzungen vorzunehmen gesonnen war. Vergeblich ladet Friedrich den Vorwurf ehrgeiziger Absichten auf Joseph, vergebens sucht er ihm unfriedsame Entwürfe unterzulegen — nirgends findet sich ein Beweis für seine liebloſen Behauptungen. Sie waren nur Resultate seiner Furcht und des Verdrusses über die ungeheure Stärke der defensiven Stellung, welche Joseph allerdings seinem Staate zu geben suchte, um gegen eroberungssüchtige Nachbarn gesichert zu seyn. Die Schwäche der ehemaligen Stellung war allerdings verschwunden, und durch Josephs Wachsamkeit verhindert, daß eine unbeschützte Provinz durch plötzlichen Ueberfall dem Hause entrissen werde — wie es unter Maria Theresia geschehen war. Uebrigens blieb Joseph der Politik seines Ministers getreu: Oesterreich gegen Außen stark und achtunggebietend zu erhalten, dabei sich aber allein auf die Eroberungen im Innern zu beschränken.

Bei solchen Grundsätzen und unter den waltenden Umständen konnte man von der neuen Aera in Oesterreich nur Großes erwarten. Geschützt gegen äußere Angriffe, ungefährdet durch die Anfechtungen des Ehrgeizes konnte Joseph sich ganz der innern Verwaltung weihen. Und was hätte ihm mißlingen sollen, ihm, dem unermüdlich Starken, dem Menschenfreund, dem Heißgeliebten und Unabhängigen? So möchte man fragen, wenn nicht die Erfolge gelehrt hätten, daß dem beklagenswerthen Kaiser die wahre, allein unbezweifelbare Weihe des Helden fehlte — das Glück.

II.

Die Reformen.

I.

Religion und Kirche.

Erstes Kapitel.

Kirchlicher Zustand der Monarchie bei Joseph's II. Regierungs-Antritt. Verfall der katholischen Religion durch Ausartung des Priesterstandes.

Schon unter der frommen Maria Theresia zeigten sich deutliche Spuren des zunehmenden Verfalls der katholischen Kirche, wie sich schon früher in Frankreich solche Spuren gezeigt, als man die Namen der berüchtigten Kardinäle Dubois, Richelieu, Mazarin, Maury ꝛc. — diese großen kirchlichen Autoritäten — in Verbindung mit Lasternamen, die eine keusche Zunge kaum auszusprechen wagt, öffentlich nennen hörte. Es ist ein schwerer Irrthum, wenn viele Schriftsteller es als eine erwiesene Sache annehmen, daß die Irreligiosität in die große Gesellschaft, welche man Publikum nennt, ihre ersten Wurzeln gesenkt habe; denn die Thatsachen beweisen unumstößlich den festen, beharrlichen Glauben der Menge in einer Zeit, da sich schon die ärgste Sittenlosigkeit und gottesleugnerische Frivolität und Blasphemie eines großen Theils der Geistlichkeit bemächtigt hatte.

Da aber dieser Irrthum in jener Zeit allgemein war, so täuschte man sich auch über die geeigneten Mittel zur Ausrottung des Uebels, und die kirchlichen Autoritäten selbst verschlimmerten es, indem sie mit Hülfe der weltlichen Gewalt der Obrigkeiten sich verzweifelter Maßregeln gegen die Ungläubigen im Volke bedienten und so die Meinung der nicht Unterscheidenden bestärkten, daß ihre Gewalt nicht auf der Macht der Wahrheit beruhe.

So auch in Teutschland und in den österreichischen Staaten. Der Verfall der Religion zeigte sich hier wie in Frankreich, nur nicht so auffallend, unter der höchsten Geistlichkeit. Zuerst gab der fürstliche Aufwand der Bischöfe und Kardinäle, ihre prächtigen Karossen, ihre luculliſchen Mahlzeiten und glänzende Dienerschaft dem natürlichen Neide ein heilloses, gefährliches Aergerniß. Zahlreiche Anekdoten, Lüge und Wahrheit, gingen von Mund zu Mund, über die wenig auferbauliche Lebensweise der vornehmen Priester. Während das Volk streng an die von der Kirche vorgeschriebenen Entbehrungen und Kasteiungen hielt, sah man die höchsten geistlichen Autoritäten ihr gewissermaßen eigenes Gebot häufig übertreten *) und die müßigen Stunden mit nichts weniger als mit frommen Betrachtungen ausfüllen. Man hörte mit Entrüstung, wie sich diese hohen Herren, um des täglichen Kirchgangs überhoben

*) Es begab sich, nach der Erzählung eines Zeitgenossen, daß ein Kardinal in der Fastenzeit Fleischspeisen verlangte. Nicht wenig erstaunte er jedoch, als man ihn dessenungeachtet mit Fastenspeisen bediente, weil — so lautete der Bescheid der Dienerschaft — der Koch sein Seelenheil durch die Erfüllung des Wunsches Sr. Eminenz zu gefährden glaubte. „Quoi?“ rief der erstaunte Kardinal, „pour le salut d'un coquin faire jeûner mon Eminence?

zu seyn, eine bequeme Vorrichtung anschafften, welche in einem zierlichen Wandschrank bestand, der in seinem Innern einen vollkommenen Altar enthielt. Hier lasen sie in Pantoffeln nach Bequemlichkeit ihre Messen. Wenn nun der gemeine Volksverstand, der in seinen Forderungen von den Höheren immer sehr strenge ist, diese modernen Bischöfe mit den ersten Bischöfen der Kirche und ihrem mühevollen Leben verglich, so fand er hinlängliches Aergerniß. Allein Das war noch nicht das Schlimmste, was man sich von dem ärgerlichen Lebenswandel der hohen Geistlichkeit erzählte, und wiewohl die Gerüchte, welche schändliche Beschuldigungen gegen sie enthielten, aus dem katholischen Auslande kommen mochten, so stifteten sie darum doch nicht minderes Unheil in der Monarchie, da man schon in dem populären Leben der niedern Geistlichkeit hinlängliche Bürgschaft für die Glaubwürdigkeit der Fama zu finden glaubte.

Die Weltgeistlichen selbst brachten das Ansehen der Religion durch ihre theilweise Entartung in Verfall. Zwar gab es noch immer viele fromme Männer, welche ihrem heiligen Beruf gemäß und ihren Gelübden getreu lebten; allein die Fehler der Uebrigen waren so auffallend und empörend, daß die Verehrung des Priestergewandes sehr in Abnahme gerieth. Eine Anzahl von Abbé's, welche kein Amt und keinen Beruf hatten, trieb sich im Müßiggange umher, einzig an die Verrichtung des täglichen Messelesens gebunden, die ihnen vermöge der bestehenden schädlichen Einrichtung mit einem halben Gulden bezahlt wurde. Die tiefe Herabwürdigung des Priesterstandes, welche in diesem Herkommen lag, wurde von dem bessern Theil der Geistlichkeit selbst

schmerzlich gefühlt. Ein Abbé Blarer weigerte sich deßhalb eine Zeit lang, Messe zu lesen, und rechtfertigte sich vor dem Kardinal Nigazzi über sein Betragen durch folgende, den Mißbrauch genau und scharf charakterisirende Aeußerung: „Wenn ich an den halben Gulden denke, welchen die Christen so gutwillig hergeben, und wir Geistliche so dreist annehmen, so komme ich ganz außer Fassung und kann nicht begreifen, daß ich mich so lange Zeit nicht geschämt habe, dafür Meß zu lesen. — Ja, diesem Schandgelde haben wir es zu danken, daß so viele nichtswürdige Studenten geistlich werden, die sonst nie daran gedacht hätten, daß in Klöstern Alles von Priestern wimmelt, die Meß lesen und sich wider die gute Ordnung und wider ihren eigenen Beruf in die Seelsorge mischen, und daß so viele Bösewichter, welche zur Zeit der heiligen Väter nicht ein Mal mit den gemeinen Christen hätten Meß hören dürfen, keinen Tag unterlassen, das christliche Volk beim Altar zu ärgern, die Kirche mit den schrecklichsten Sakrilegien anzufüllen und anstatt des göttlichen Segens den Fluch über uns bringen.“

Diese „Meßpfaffen,“ wie man sie gewöhnlich nannte, waren sehr übel berüchtigt. Es befanden sich deren in Wien allein über 500, welche nach gelesener Messe mit Hofmeisterei und Unterricht sich abgaben, die Jugend verführten oder dem Müßiggang und den gröbsten Ausschweifungen sich ergaben. Ihre Liederlichkeit war zum Sprichwort geworden. Eben so anstößig, wie der Lebenswandel der Meßpfaffen, war der sichtliche Verfall der Disziplin in den Klöstern und der gräßliche Mißbrauch, der mit den Ordensregeln getrieben wurde. Das Mönchsleben hatte in Teutschland — das bisher frei davon

geblieben war — eine eigenthümliche skandalöse Literatur hervorgebracht. Auch die österreichischen Klöster gaben hierzu zahlreiche Veranlassungen. Es wurden hier, wie an andern Orten in Teutschland, der Begierde, Leidenschaft, den Kabalen des Eigennutzes ihre Opfer gebracht. *) Das sittliche Gefühl sträubt sich, an Abscheulichkeiten zu glauben, wie sie in manchen Klöstern heimisch geworden waren. Einzelne schändliche Thatsachen gaben Anlaß zu übertriebenen Gerüchten und diese wieder zur Ungerechtigkeit gegen den ganzen Priesterstand und zur Herabwürdigung der Religion, welche man fälschlich als die Quelle der herrschenden Verderbniß bezeichnete. Es entstand nun ein Kampf zwischen den Priestern und ihren Verächtern, der beide Theile wenig ehrte. In der Hitze des Streites wurden die Gottesdiener blinde, unheilige Zeloten, die Priesterverächter hingegen, durch theologische Argumente in die Enge getrieben, nun verwirrte Religionsfeinde und Gottesleugner. Beide lästerten Gott — diese, um seine Geweihten zu beschimpfen, jene, indem sie ihre Sache zu Gottes Sache machten. Beweise dieser Behauptung finden sich in großer Anzahl in den Geschichtsbüchern aus jener Zeit. Zu Münz hielt ein Professor eine Predigt, worin er die Priesterwürde auf folgende Weise zu erheben vermeinte:

„Wie sehr unterscheidet sich das neue testamentische Opfer von jenem des alten Bundes? Es ist nicht mehr das Blut der Rinder und Lämmer, sondern der wahrhafte Leib und das

*) Vergl. z. B. Beiträge zur Geschichte der Kapuziner in Oesterreich. 1783. Es wird darin erzählt, daß dieser Orden einen ihrer Brüder 53 Jahre lang in einem Kerker gefangen gehalten haben. 1783 ward er befreit.

wahrhafte Blut Jesu Christi, das ein Priester nach der Ordnung Melchisedechs im neuen Gesetze opfert. Denken wir noch dazu die erstaunenswürdige Gewalt, die der Priester in diesem heiligen Opfer ausübet; so zeigt sich das Priesterthum vollends in einer solchen Hohheit, die das Auge nicht erreichen, der Verstand nicht fassen kann. Ein Priester, meine Zuhörer, ein Mensch, wie ihr Alle seyd, und manchmal ein Mensch, auf den ihr mit Verachtung herabsehet, spricht bei dem Altare nur einige wenige Worte über Brod und Wein; in dem nämlichen Augenblicke verlieren sich beide, und das allerheiligste Fleisch und Blut Jesu tritt an ihre Stelle. Jesu eingefleischtes Wort! hast du dich denn also dem Befehle des Priesters, so zu sagen, unterworfen? dich als Schöpfer nach dem Willen deines Geschöpfes anschicken wollen? O Höhe der Reichthümer, der Weisheit und Allwissenheit Gottes! Herr! deine Anordnungen sind unergründlich, und deine Wege unerforschlich! Cherubinen und Seraphinen beugen sich vor deinem Throne, und bedecken ihr Angesicht vor dem Glanze deiner Majestät; alle heilige Engel und Erzengel stehen auf immer bei dem grenzenlosen Meere deiner Vollkommenheiten entzücket und verlieren sich in dem Unendlichen deiner Größe; und hier, hier läßt du dich auf die Stimme eines Sterblichen, unendlich groß, wie dich die seligen Geister zur Rechten deines himmlischen Vaters anstaunen, auf unsere Altäre herab; die Hand des Priesters opfert dich für das Heil der Welt, er spendet dein wahrhaftes Fleisch und Blut aus zur Nahrung einer Brüder. Meine Zuhörer! heißt Das nicht die Gewalt der Priester über die Engel und Erzengel, über die Seraphinen und Cherubinen weit erhoben sehen? Nicht Einem von Diesen,

sondern den Priestern hinterließ er beim letzten Abendmahle den Auftrag, zu thun, was er gethan, und an seiner Stelle das Opfer seines allerheiligsten Fleisches und Blutes seinem himmlischen Vater bis an das Ende der Welt zu entrichten.“

In noch frecherm Tone drückt sich P. Kranzberger in einer ebenfalls gedruckten Predigt über die Ehrerbietung gegen die Priester aus. „Noch nicht genug,“ sagt er (S. 15.), „Gott ist es auch, den die Priester als Opfer schlachten. Ein neuer und unendlicher Grad der Heiligkeit ihrer Handlung; aber auch zugleich ein neuer Vorwurf für euch, meine Theuersten, wenn ihr die ehrfurchtsvolle Achtung gegen die Priester bei Seite setzet. Sie opfern einen Gott! Was kann ich euch Größeres und Heiligeres nennen — was ihr denken, als die Opferung eines Gottes? Die Priester, unsere Priester sind es, welche diese große Handlung verrichten, eben dieses Opfer, welches blutiger Weise auf der Schädelstätte geopfert ward, welches Jesus Christus am Kreuzblocke vollendet hat, und bei welchem er es sich gefallen ließ, wie der Apostel sagt, zerstöret und zernichtet zu werden; ein Opfer, bei welchem der Gott, den wir anbeten, nicht in einem Bilde, oder unter einer Vorstellung, sondern wirklich und in der Wahrheit selbst das Opfer ist. Dieses große, dieses göttliche Opfer schlachten die Priester täglich unblutiger Weise. Heiligster, göttlicher Charakter! In einer heiligen Begeisterung ruf' ich mit dem Propheten David aus: Ihr Priester, ihr seyd Götter und Alle Söhne des Höchsten! Ja noch mehr. Sie sind in diesem Charakter auf eine gewisse Weise über Gott selbst erhaben; nicht nur die Gewalt, seine Person zu vertreten, sondern auch sogar die Macht, ihm zu befehlen, stand ihnen Gott zu.

Auf ihr Wort kommt er vom Himmel auf die heiligen Altäre herab; sie sprechen, und er erweiset ihnen den geschwindesten und genauesten Gehorsam, mit einer Art von Ehrerbietung. Die Sache ist wichtig. Ich wiederhole sie euch noch einmal: Die Priester sind in ihrem Charakter Gott gleich; denn sie vertreten seine Stelle; sie sind auf eine gewisse Art selbst mehr als Gott; denn sie befehlen ihm, und ehrerbietig gehorchet er ihrem Worte" u. s. f.

Wenn Priester ihr heiliges Amt und ihre Würde selbst so parodirten, war es da ein Wunder, daß die ungelehrte Menge ein Dogma zu verwerfen sich vermaß, das so unsinnige Folgerungen zu erlauben schien? Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß niemals der Glaube in Verfall geräth, wo nicht eine verdorbene Priesterschaft die Gläubigkeit des Volkes mißbraucht. Dieß geschah aber in dem ganzen katholischen Teutschland auf eine unglaublich freche und plumpe Weise durch priesterliche Begünstigung der Ablaßkrämerei, des Reliquienunfugs und Mirakelwesens. Die Verehrung der Heiligen artete in Götzendienst aus. Oft stritten sich ganze Gemeinden über die größere oder geringere Macht dieses oder jenes Patrons. Die verschiedenen Mönchsorden unterhielten in dieser Hinsicht eine eigenthümliche Eifersucht. Während der Benediktinermönch seinem Patron den höchsten Rang zu erringen suchte, behauptete der Franziskaner, „die Aehnlichkeit zwischen dem heil. Franz von Assisi und Christus, dem eingebornen Sohn Gottes, sey so groß, daß der Allmächtige oft Einen mit dem Andern verwechsele." Der Glaube an die Wunderkraft der Religion wurde nicht minder mißbraucht. Mancher heilige Leib existirte in doppelten oder dreifachen

sondern den Priestern hinterließ er beim letzten Abendmahle den Auftrag, zu thun, was er gethan, und an seiner Stelle das Opfer seines allerheiligsten Fleisches und Blutes seinem himmlischen Vater bis an das Ende der Welt zu entrichten.“

In noch frecherm Tone drückt sich P. Kranzberger in einer ebenfalls gedruckten Predigt über die Ehrerbietung gegen die Priester aus. „Noch nicht genug,“ sagt er (S. 15.), „Gott ist es auch, den die Priester als Opfer schlachten. Ein neuer und unendlicher Grad der Heiligkeit ihrer Handlung; aber auch zugleich ein neuer Vorwurf für euch, meine Theuersten, wenn ihr die ehrfurchtsvolle Achtung gegen die Priester bei Seite setzet. Sie opfern einen Gott! Was kann ich euch Größeres und Heiligeres nennen — was ihr denken, als die Opferung eines Gottes? Die Priester, unsere Priester sind es, welche diese große Handlung verrichten, eben dieses Opfer, welches blutiger Weise auf der Schädelstätte geopfert ward, welches Jesus Christus am Kreuzblocke vollendet hat, und bei welchem er es sich gefallen ließ, wie der Apostel sagt, zerstöret und zernichtet zu werden; ein Opfer, bei welchem der Gott, den wir anbeten, nicht in einem Bilde, oder unter einer Vorstellung, sondern wirklich und in der Wahrheit selbst das Opfer ist. Dieses große, dieses göttliche Opfer schlachten die Priester täglich unblutiger Weise. Heiligster, göttlicher Charakter! In einer heiligen Begeisterung ruf' ich mit dem Propheten David aus: Ihr Priester, ihr seyd Götter und Alle Söhne des Höchsten! Ja noch mehr. Sie sind in diesem Charakter auf eine gewisse Weise über Gott selbst erhaben; nicht nur die Gewalt, seine Person zu vertreten, sondern auch sogar die Macht, ihm zu befehlen, stand ihnen Gott zu.

Pabst selbst begünstigte diesen Unfug oder hinderte ihn doch nicht. *) Der Aberglaube ward als der gefährlichste Feind der reinen Religion nicht nur nicht bekämpft, sondern nach Kräften befördert. Die Heiligen mußten auf ihr Geheiß nicht nur Wunder thun, sondern jedem leblosen Ding, das man zum Verkauf an die Gläubigen bestimmte, ihre eigene Wunderkraft verleihen. Amulette und geweihte Kerzen, Zweige ꝛc. wurden nicht nur gegen Hagelschlag, Feuer und Viehseuche, sondern auch gegen den Teufel und seine Verbündeten, die Hexen und Zauberer, empfohlen. **) Die Ordenskonstitutions-

*) Die Wiener Kirchenzeitung v. J. 1788 gibt Nachricht von einer 1777 von Pius VI. ausgefertigten Urkunde, welche einem gewissen Joseph Walzel für seine Blutsverwandten und Schwäger und 12 andere Personen einen vollkommenen Ablaß für ihre Sterbestunde, falls sie in derselben beichteten und kommunizirten oder auch nur den Namen Jesu laut oder im Geiste anriefen, verhieß. In derselben Zeitung v. J. 1784—1789 finden sich viele merkwürdige Belege zur Geschichte des Ablaßwesens.

**) Der Gebrauch der Konceptionszettel wurde in einer gedruckten Schrift durch Aufzählung ihrer verschiedenen Wirkungen genügend empfohlen. Da hieß es:

„1) Wer ein solches Zettel bei sich trägt, ist sicher vor allen erdenklichen Zaubereien .... auch kann dem Vieh ein solches Zettel eingegeben werden.

„2) Wenn solche Zettel in ein Blechlein verlöthet gelegt werden in die vier Ecken eines Gartens, so können nicht schaden die Ungewitter.

„3) Kann ein solches Zettel eingesperrt werden in ein Butterfaß, damit die Zaubereien verhütet werden.

„4) Können solche in die Thürschwellen eingelegt werden gegen Zauberei.

„5) Sind die Zettel sehr dienlich denen gebährenden Frauen; wann sie kurz vor der Geburt ein solches Zettel verschlingen, so bringt das Kind öfters das Zettel mit sich auf die Welt

bücher der Jesuiten wurden bekanntlich kreisenden Frauen auf den Leib gelegt, um die Geburt zu befördern, und der Ignatiuspfennig allgemein für das sicherste Mittel zur Verscheuchung des Teufels und Löschung der Feuersbrünste gehalten. *) Die Teufelaustreibungen auf dem Lande waren nichts Seltenes und wurden von den Priestern dazu benützt, ihr gesunkenes Ansehen neu zu befestigen und den unehrerbietigen Gemeinden Furcht vor ihrer Macht einzuflößen. So wurde im Jahr 1783 im Kloster Seefeld in Tyrol ein junges Mädchen durch die würdigen Patres von hundert Millionen Teufeln befreiet, und der in ihr wohnende Hauptteufel gezwungen, im Namen Gottes an die versammelte Gemeinde eine Rede zu halten. Der Hauptinhalt derselben aber war „eine Invectiva über die Sünden und Bosheiten des Volkes, besonders über die geringe Ehrerbietigkeit gegen das wunderthätige Altargeheimniß allda, **) über die laue Besuchung desselben, über die Vernachlässigung der Bruderschaftsandacht und über die geringe Ehrerbietigkeit gegen die Seelsorger, als welche sie nur insgemein die Pfaffen zu nennen pflegten, wo er ein bereits

---

entwedersan der Stirn oder zwischen den Leffzen oder in einem Händlein.

„6) Verhüten die Zettel in dem Bräuhaus unter dem Hopfen alle Zauberei." etc.

*) Vergl. Litterae apostolicae societat. Jesu a summis pontificibus concessae. — Sendschreiben eines Laien an seinen Freund, einen Weltgeistlichen, über das während der Jesuiten grob ausgestreute Unkraut.

**) Im Kloster Seefeld befand sich eine „blau und roth unterloffene Hostie," worin der wahre Leib Christi enthalten war.

vor zwei Jahren geschehenes und schon lange vergessenes factum specificum angeführet, daß nämlich dem P. Provisor und derweiligen Exorcisten, als er bei nächtlicher Weile von einem Todtkranken ins Kloster ging, von ledigen Buben Unbilden zugefügt worden." Diese Buben wurden nun vom Teufel aufgerufen, sich zu erkennen zu geben und den Pater Exorcisten um Verzeihung zu bitten. Als sie in großer Angst zögerten, schrie der erzürnte Teufel: „Wenn ihr nicht alle kommt, mache ich die Hölle auf, ich habe von Gott die Gewalt dazu", worauf die Schuldigen heulend Folge leisteten. *)

In den Hauptstädten bedienten sich die Mönche der sogenannten Bruderschaften, um den Aberglauben durch die unsinnigsten Traktätchen zu verbreiten und ihre Macht besser zu organisiren. Alle diese Mißbräuche halfen nur den Feinden der Religion und gaben Stoff zu Spott und Aergerniß. Während die Blindgläubigen in den ganz unchristlichen Fehler der gehässigsten Unduldsamkeit und fanatischen Leidenschaftlichkeit verfielen und die extremsten Thorheiten begingen, fingen die Gebildeten an, sich ihres Glaubens zu schämen **)

*) Vergl. das im Archiv der Urkunden mitgetheilte „Tagebuch und ausführliche Verzeichniß der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im Kloster Seefeld Ordinis Exercitorum Sancti Augustini im Maimonat 1783 zugetragen." Die junge Besessene wurde nachher zu Insbruck verhört und die ganze Sache auf Befehl des Kaisers streng untersucht.

**) Nicolai erzählt in seinen Reisen 5. B., S. 105. unter Anderm, daß er von einem Wiener mit den Worten eingeladen worden sey: „Sie sollen gewiß Fleisch bei mir haben, denn seitdem die Aufklärung sich auszubreiten anfängt, schämt man sich bei uns des Fastens.

und durch Vernachlässigung aller Kirchengebote ihre Aufklärung an den Tag zu legen. Viele wagten Dieß nicht, wurden aber schwach im Glauben; Andere glaubten willkürlich einige Glaubensartikel nach ihrer eignen Einsicht gestalten zu müssen. Es entstanden unter den Katholiken förmliche Parteien, durch deren Auftreten alle Gefahren eines neuen Schisma's über die Christenheit hereinbrachen. Diese Parteien, welche ihr Glaubensbekenntniß meist nach theologischen Grundsätzen zu regeln suchten, erschütterten durch ihre Streitigkeit den Glauben noch mehr. Die Anhänger der Grundsätze des Febronius, welche den Ultramontanen gegenüber die Unabhängigkeit der bischöflichen Kirchen vom Papste festzustellen suchten, betrachteten die Bücher der französischen Theologen als die Quellen des wahren Heils, obgleich die Sorbonne in ihren Maßregeln einen ungemäßigten Fanatismus zeigte. Die mächtigsten nach ihnen, die geheimen Jansenisten, welche wesentliche Verbesserungen in der Kirche wünschten und das größte Verdienst des Christen in Abtödtung und Buße suchten, nährten einen glühenden Haß gegen die Jesuiten und Molinisten. Die orthodoxen Kirchenlehrer theilten sich ferner in zwei Hauptparteien, die Anhänger der Lehre des heiligen Thomas von Aquin — Dominikaner und eine große Anzahl Weltgeistlicher — und die Jesuiten, welche unter Allen die meiste Macht besaßen. Allein das Bestehen dieser Parteien war nicht das größte Uebel, welches der Zustand der Religion im Allgemeinen hervorbrachte, denn sie waren alle darin einig — daß man den Katholicismus reinigen müsse. Der Hauptverlust, den die Kirche erlitt, bestand in der geheimen oder unverhohlenen Abtrünnigkeit einer zahllosen Menge von

Individuen, welche sich als Freidenker, Freigeister theils zum Protestantism, weit häufiger aber zum gänzlichen Unglauben hinneigten und ihre wahren Gesinnungen hinter einer erborgten Andächtelei verbargen. Der berüchtigte Reisende Nikolai, der zwar hinsichtlich seiner schiefen Urtheile und abgeschmackten Folgerungen kein Vertrauen, desto mehr aber in Bezug auf die erzählten Thatsachen Glauben verdient, berichtet, daß er Menschen, die im gewöhnlichen Leben Gotteslästerungen ausstießen oder sich zum Atheismus bekannten, am Sonntag in der Kirche sehr zerknirscht gesehen habe. Besonders merkwürdig ist folgende Aeußerung, welche hier an ihrem Platz seyn dürfte:

„Ich habe bei einigen Leuten in Wien wohl gemerkt, daß wenn sie von Aufklärung redeten, sie eigentlich Atheismus und Spinozismus oder Hobbesianismus verstanden. Die Grundsätze hatten sie ganz und gar nicht entwickelt; aber sie setzten voraus: wer, wie ich, mit der katholischen Religion nicht zufrieden sey, müsse weder Gott noch Unsterblichkeit der Seele glauben, und ließen sich daher ihre Meinungen mehr merken. Ein Wiener erzählte mir von einem andern, Derselbe habe eine recht auserlesene Bibliothek von Büchern, die zur Aufklärung dienen. „Er hat,“ sagte er, „alle Werke von Spalding, Moses Mendelssohn und Jerusalem, auch den Esprit von Helvetius; aber er hat besonders zwei Bücher, die ich herzlich gern haben möchte und nie habe erhalten können, weil bisher bei uns Alles, was zur Aufklärung diente, verboten war: Das sind die Werke des Spinoza und Hobbes. Apropos,“ fügte er hinzu, „ein Welscher, Namens Vanini,

hat ja auch etwas geschrieben, das soll ein herrliches Buch seyn ꝛc." *)

Und diese Bücher geriethen dann auch bei der herrschenden Sucht, aufgeklärt zu scheinen, in die Hände von unreifen Geistern, die dadurch gänzlich verderbt und irregeleitet wurden.

Die Staatsgewalt hatte bisher diesen Uebeln nicht zu steuern gewußt. Der frommen Fürstin wurde der Irrthum berichtet, daß die Ursachen derselben hauptsächlich in der Verbreitung des Lutherthums zu finden seyen. Dieß veranlaßte die Kaiserin zu Maßregeln der öffentlichen Intoleranz, die das bei weitem schrecklichste Uebel wurde und den Unglauben noch mehr beförderte. Denn die menschliche Natur sträubt sich jederzeit am heftigsten gegen aufgedrungene und durch Gewaltthaten vertheidigte Lehrsätze, sie mögen nun Wahrheit oder Lüge enthalten. Die Geschichte Oesterreichs beweist, daß das Märtyrerthum des Protestantismus die Zeit seines Flors bezeichnete. Als man aufhörte, den Protestantismus zu verfolgen, dachte kein Katholik mehr daran, Protestant zu werden, und in der Zeit der positiven Toleranz war ein solcher Fall fast unerhört.

*) Vergl. Nikolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im J. 1781. 5r Bd. Berlin u. Stettin 1785. Dieses Werk, welches zu den ekelhaftesten Produkten der damaligen protestantischen Schriftstellerei gezählt werden darf und sich hauptsächlich durch eine extreme Intoleranz gegen den Katholizismus auszeichnet, enthält dessenungeachtet einen Schatz von wichtigen und interessanten Daten, die man jedoch weniger der Unterscheidungsgabe des Verfassers zu danken hat, als seinem Sammlungseifer, der Alles, was ihm unterkam, zusammenraffte. Dieses Werk machte seiner Zeit in Wien ungeheures Aufsehen und fand selbst großen Beifall, weil es im Geiste der Opposition geschrieben war.

„Die Waffen der Intoleranz sind aber nicht einzig gegen die Protestanten gerichtet. *) Auch selbst unter den Katholiken wüthet der unsinnigste Verfolgungsgeist. Bald sind es Schulen, die unter sich theologische Kriege führen, und bald Mönche, die sich verfolgen. Noch heut zu Tage verfluchen sich Jesuiten und Jansenisten einander. Von der Intoleranz gegen Protestanten liefert die Geschichte von Ungarn die traurigsten Beweise. Dort hätten die Anhänger der augsburgischen und helvetischen Konfessionen sowohl durch die feierlichsten Friedensschlüsse von Wien und Linz in den Jahren 1606 und 1645, als auch durch königliche Diplomen und Reichstagsschlüsse eine vollkommene Religionsfreiheit erhalten. Hierin behaupteten sie sich bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Allein während den Regierungen der Kaiser Leopold I., Karl VI. und Maria Theresia wurden sie beinahe aller ihrer Rechte beraubt. Man mißhandelte Jeden, der sich von der römischen zur evangelischen Religion bekannte. Ohne vorhergegangene Untersuchung und ohne Vorladung wurden, den Landesgesetzen entgegen, Edelleute ge-

*) Vergl. P. P. Wolf Geschichte der Veränderungen in dem religiösen, kirchlichen und wissenschaftl. Zustande der österreichischen Staaten unter der Regierung Joseph's II. Germania 1795. S. 54. — Der gänzliche Mangel einer religiösen Tendenz in diesem Werke und eine unanständige Leidenschaftlichkeit können doch die historische Glaubwürdigkeit vieler Darstellungen nicht aufheben. Traurig ist es, daß dieser wichtige Gegenstand nicht auch einen orthodoxen Geschichtschreiber gefunden hat, der einen richtigen Gesichtspunkt festgestellt hätte, aus welchem die Reformen Joseph's in Kirchensachen zu betrachten wären. Viele falsche Urtheile im Auslande wären dadurch vermieden worden, und die Geschichte träfe nicht der gerechte Vorwurf, daß sie das Andenken eines der edelsten Monarchen der Welt beschmutzt habe.

fangen genommen und in schimpfliche Gefängnisse gesetzt; Prediger, welche sogenannte Apostaten in ihre Kirchengemeinde aufnahmen oder ihnen die Sakramente reichten, an Geld gestraft; die Kinder verstorbener evangelischer Eltern unter dem Vorwande der Erziehung weggenommen und auf mancherlei Art genöthiget, zur katholischen Kirche zu treten. Vor den Gerichtshöfen forderte man den Evangelischen katholische Eidesformeln ab und nöthigte protestantische Arbeitsleute, katholischen Prozessionen, Messen u. dgl. beizuwohnen. Evangelische Magnaten, Edelleute und Bürger wurden von allen Ehrenstellen und Aemtern gänzlich ausgeschlossen, ihnen an den meisten Orten alle ihre Schulen genommen und sogar das Reisen in fremde Länder, um sich dort Kenntnisse zu sammeln, unter allerlei nichtigen Vorwänden erschwert. Protestantische Bücher, sie mochten dogmatischen, symbolischen oder historischen Inhalts seyn, durften nicht allein in Ungarn nicht gedruckt, sondern vom Auslande nicht einmal eingeführt werden. Wo man dergleichen fand, wurden sie weggenommen. Man ließ sogar Bibeln nicht einführen, und an einigen Orten wurden sie öffentlich verbrannt. Man nahm ihnen hier und dort ihre Kirchen, riß, wo mehrere Dörfer auf dem Lande einen Pfarrer hatten, die sogenannten Filialen von der Mutterkirche ab und verbot den Pfarrern, bei ihren Glaubensverwandten auf den zerstreuten Dörfern ihr Amt zu verrichten. Weder ganzen Gemeinheiten noch evangelischen Edelleuten war es erlaubt, einen Pfarrer ihrer Religion zu sich kommen zu lassen und seines Dienstes sich zu bedienen. An das Krankenbett der Protestanten mußte man katholische Seelsorger rufen oder Geldstrafe zahlen; und kam ein solcher Seelsorger zum

Kranken, so wurden dessen Eltern, Ehegatten, Kinder und andere Verwandte mit der größten Härte aus dem Zimmer fortgeschafft. An mehreren Orten erlaubte man es den Protestanten nicht einmal, ihre kranken Blutsfreunde zu besuchen. Weder Fremde noch Einheimische durften dem Gottesdienste in den Privatkapellen der Magnaten und Edelleute beiwohnen. Nicht allein in römisch-katholischen Pfarreien, sondern auch in solchen, wo die Evangelischen neben den Katholiken freie Religionsübung hatten, mußten erstere dem katholischen Pfarrer die Stolgebühren bezahlen und wurden oft mit Härte zur Bezahlung jährlicher Abgaben gezwungen. Katholische Grundherren mißbrauchten fast allenthalben ihre Rechte gegen evangelische Unterthanen. Wegen kleiner Vergehungen, oder auch nur wegen Angebungen, wurden diese in Gefängnisse geworfen und, wenn sie die ihnen vorgeschlagene Religionsveränderung nicht annehmen wollten, mit empfindlichen Leibstrafen belegt. Fast immer konnte man sich mittels der Religionsveränderung von den wohlverdienten Strafen verübter Verbrechen loskaufen. Eben so maßten sich die Grundherrschaften das Recht an, Kinder verstorbener oder noch lebender Eltern, wenn jene gleich schon evangelisch waren, unter dem Vorwande, sie erziehen zu lassen, gegen alle Rechte der gesetzlichen oder testamentarischen Vormundschaft wegzunehmen und sie, sobald sie katholisch geworden, wieder unversorgt von sich zu stoßen. Man riß den Eltern sogar kleine Kinder aus den Armen und ertheilte ihnen, wenn sie sieben Jahre erreicht hatten, die katholischen Sakramente. Protestanten wurden von ihren Grundherrschaften angehalten, den katholischen Pfarrern Frohndienste zu leisten und zum Bau katholischer

Kirchen und Pfarrhäuser Beiträge an Geld und Materialien zu geben, und überhaupt durch willkürliche Auflagen und Beraubung ihres Kirchenguts außer Stand gesetzt, ihre eigenen Pfarrer und Schullehrer unterhalten zu können. Die Rechtspflege war ausschließlich in den Händen der Katholiken, und den Gerichtsverhandlungen wohnten immer bischöfliche Abgeordnete bei, die sich eine unerträgliche Macht über die Protestanten anmaßten. An mehreren Orten wurden diesen nicht einmal die Protokolle oder die vom Gericht ergangenen Verordnungen mitgetheilt, ihre Verantwortungen nicht angehört, den Instruktionsakten keine Geschichtserzählung vorausgeschickt, und wo ein evangelischer Beisitzer war, dessen Stimme in Religionssachen verworfen, hingegen jedem katholischen Pfarrer gestattet, sich in die Sache zu mischen. So wurden auch die Ehestreitigkeiten der Protestanten von katholischen Konsistorien ganz nach katholischen Grundsätzen geschlichtet, und überhaupt Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten auf alle erdenkliche Weise erschwert. Bischöfe warfen sich zu gesetzmäßigen Visitatoren evangelischer Kirchen auf und forderten protestantische Prediger vor ihre Konsistorien. Diese durften in Städten, wo die Religion gemischt war, keine Ehen zusammengeben, ehe die Versprochenen nicht dreimal in den katholischen Kirchen verkündet waren. Dergleichen Verkündigungen schoben die katholischen Pfarrer entweder ungewöhnlich lang auf oder forderten entsetzlich hohe Stolgebühren. Wo sich die Protestanten aus Mangel eines Predigers ihrer Religion bei der Kindertaufe oder bei Begräbnissen des Dienstes eines katholischen Geistlichen bedienen mußten, verstanden sich diese gemeiniglich erst dann dazu, wenn jene versprachen, ihre

Religion zu verändern. In mehreren Städten versagte man den Protestanten das Recht, Häuser zu kaufen, oder vertrieb sie aus dem Besitze derjenigen, welche sie entweder rechtmäßig an sich gekauft oder geerbt hatten. Sogar an Miethen und Herbergen wurden sie hier und dort gehindert, und an vielen Orten von allen obrigkeitlichen Aemtern und Zünften ausgeschlossen. Starben evangelische Magistratsglieder, so wählte man an ihren Platz Katholiken oder drang solche mit Gewalt den Gemeinheiten auf, die solchergestalt um das ihnen zustehende Wahlrecht gebracht wurden. Um die gänzliche Ausschließung aller Protestanten von obrigkeitlichen Aemtern nach und nach zu Stande zu bringen, durften zu Preßburg und anderorts so lange keine Evangelische mehr zu den Zünften zugelassen werden, als bis sie mit den Römisch-katholischen an der Zahl gleich würden. Endlich war es allen Protestanten verboten, sich gemeinschaftlich in Bittschriften an den Thron zu wenden und sich dort, obgleich auf eine gesetzmäßige und erlaubte Art, über Bedrückungen zu beschweren.“ *)

Wenn gleich die Bemühungen Joseph's als Mitregent die Härte dieser Intoleranz schon unter Maria Theresia in etwas gemildert hatten, so konnten doch die traurigen moralischen und politischen Folgen derselben nicht aufgehalten werden.

Die religiöse und sittliche Strenge der Kaiserin Maria Theresia bewirkte gerade das Gegentheil von Dem, was sie beabsichtigte. Da sich ihre Strenge nicht nur auf Ketzer erstreckte, sondern auch auf die lauen Katholiken und Un-

*) Walch's neueste Religionsgeschichte. Theil VI. Abschnitt V. S. 211 — 320.

frommen, da zum Fortkommen eines jeden Unterthans wenigstens der äußere Schein der Religiosität erfordert wurde und der Mangel desselben nicht nur Zurücksetzung, sondern nach Umständen sogar die strengsten Strafen, Verlust des Amtes und Brodes zur unausbleiblichen Folge hatte, so geschah es, daß dieser äußere Schein namentlich unter den Staatsbeamten und selbst den Militärs weit sorgfältiger beobachtet wurde als die Amtspflicht und die Ausbildung des Geistes. Die Erfahrung lehrte, daß die äußerliche Frömmigkeit ein sicheres Beförderungsmittel sey und höher angerechnet werde als Fähigkeit, Fleiß und guter Wille. Man bemühte sich daher gar nicht, die erforderliche Amtstauglichkeit sich anzueignen, wenn man im Stande war, seinen Religionseifer bemerkbar zu machen. So wurde durch die Absicht der Kaiserin, Tugend zu befördern, ein großes moralisches Uebel — die Heuchelei — mehr und mehr begünstigt. Besonders griff dieses Uebel in der Hauptstadt unter den Augen der wachsamen Kaiserin sehr um sich. Um die allerhöchste Ungnade zu vermeiden, suchte Jeder in Gegenwart der zahlreichen Spione seine Andacht und Frömmigkeit bemerkbar zu machen. „Es war damals eine höchst nöthige Vorsicht, daß angesehene Leute, besonders in Dikasterien, nicht nur zu einer gewissen Stunde in einer gewissen Kirche, an einem gewissen Platze *) an Sonn- und Feiertagen die Messe hörten, sondern auch, daß sie zu gewissen Zeiten einem gewissen Beichtvater beichteten, in Gegenwart gewisser Leute das Abendmahl nahmen, daß sie an Fasttagen in einem gewissen Gasthause, an einem gewissen

*) Briefe eines Franzosen über Wien ꝛc.

Tische, in Gesellschaft gewisser Leute Fastenspeise genossen, damit im Falle sie wegen Unterlassungssünden oder als suspecti der Heterodoxie angeklagt wurden, sie mit Zeugen gerichtlich beweisen konnten, daß sie Alles, was zum katholischen Glauben gehört, als gute Katholiken beobachteten. Konnten sie Dieß nicht beweisen, so fielen sie in Ungnade oder verloren gar ihr Amt. Man nannte öffentlich einen sichern Kavalier, der sich dadurch, daß er fleißig bei der Messe ministrirte, zu einer Präsidentenstelle geschwungen haben solle."

Wenn auch dieses Gemälde zu starke Farben trägt, so war doch gewiß ein Gegenstand desselben in der Wirklichkeit vorhanden, der sowohl dem Staate als auch der Gesellschaft große Gefahr bringen mußte. Gewiß ist es, die Kaiserin wurde häufig betrogen und schenkte ihr Vertrauen oft Männern, die es nicht verdienten.

Mit der bestehenden Glaubenspolizei eng verschwistert und eben so schädlich war die vielbesprochene Sitten- oder Keuschheits-Kommission. Der ursprüngliche Plan dieses Instituts versprach zwar nur gute Erfolge, und selbst Sonnenfels billigte denselben, allein die praktische Ausführung der frommen Idee entsprach durchaus nicht den gehegten Erwartungen. Die Werkzeuge, deren man sich zur Ausspähung des Lasters und Ausrottung der in Wien so überhand nehmenden Unmoralität bedienen mußte, waren selbst meistens höchst unmoralische Menschen, die ihre amtliche Gewalt nur zur Privatrache und selbst zur Ausschweifung mißbrauchten. Es fanden sich Spione, die blos, um Geld zu erpressen, anständige Familien bedrohten, sie der Unsittlichkeit öffentlich anzuklagen. Es gab Keuschheitskommissäre, welche

Nachts in die Häuser drangen, um ihre Neugierde und manchmal wohl auch unreinen Wünsche zu befriedigen. Das Familienglück wurde vielfach zerstört, ohne daß die allgemeine Moralität zugenommen hätte — ja es schien sogar, als ob die Sittenlosigkeit durch die fortwährende Anregung unsittlicher Gegenstände mehr als je sich verbreiten wollte. *)

Der unter der frommen Kaiserin herrschende Irrthum, daß die Religion und Moral überall im Staate ihre Anwendung finden müsse, daß die Justiz auch die Meinungen und das Gewissen beherrschen, das Seelenheil verwalten müsse, rächte sich auf diese Weise an allen Orten. Der unglückliche Gedanke, mit irdischen Mitteln und fehlbaren Menschen ein Reich Gottes zu begründen, ausgebrütet von einer frommen Gesinnung, aber genährt von falschen Freunden, mußte aus dem Regierungsplan verschwinden.

*) Je größer die Schwierigkeiten, desto größer die Versuchung. Je einträglicher gewisse schändliche Gewerbe wegen zunehmender Gefährlichkeit, desto stärker war die Versuchung für die Unschuld. Der hohe Preis, in welchem die verbotenen Genüsse standen, lockte sogar fremde Spekulanten hin. Ein Ausländer unterhielt junge Männer zu schändlichen Zwecken. Der Bereiter Hyam mußte zweimal aus der Stadt verwiesen werden. Selbst die Kapellen waren des Nachts nicht vor schändlicher Entweihung sicher und mußten geschlossen werden. Mätressen gab es nach wie vor in großer Anzahl. Schauspielerinnen und Tänzerinnen verkauften sich für ungeheure Summen. Die Schauspielerin Beurburg war dafür bekannt, daß sie viele Männer um ihr Vermögen brachte. Die Tänzerin Ricci erwarb sich in vier Jahren ein ungeheures Vermögen. Die Tänzerin Vigaud erhielt ansehnlichen Unterhalt und 60,000 fl., damit sie einen vornehmen Herrn eines ihr gegebenen Heirathsversprechens entband. Man schätzte die Zahl der öffentlichen Dirnen auf 10,000, die der Grisetten auf 4000! Das waren die Früchte dieser unglücklichen Sittenkommission!

Zweites Kapitel.

Geisteskultur.

Maria Thereſia hat ſich unſtreitig große Verdienſte um das Unterrichtsweſen erworben. Sie war es, welche die grobe Unwiſſenheit im Volke durch zweckmäßige Anſtalten bekämpfte und gleichzeitig geläuterte Religionsbegriffe und nützliche Kenntniſſe eifrigſt zu verbreiten ſtrebte. Sie verwendete ungeheure Summen für dieſen Zweck und führte die ſo trefflichen Normalſchulen ein. Um die Verdienſte dieſer mit Unrecht von Schlechtunterrichteten ſo ſtark getadelten Einrichtung gehörig zu würdigen, muß man von den wenigen Berichten über den Zuſtand der vormaligen Volksbildung in vielen Gegenden der Monarchie Kenntniß haben. Der Hauptmann Spoliarowitz vom Gradiskaner Regimente ſchrieb hierüber im J. 1780: „Ich bin der Erſte, welcher als Landeskind (Slawonier), um etwas zu lernen, in die Poſſegger Normalſchule ſich begeben hat; denn zur ſelben Zeit war Niemand in dieſem Lande, welcher das Geringſte von einer deutſchen Sprache, noch viel weniger zu leſen und zu ſchreiben wußte. Vorhin mußten die Franziskaner alle ergangene Befehle leſen und expliziren.“ *) Vergleicht man das Jetzt mit jenem Einſt, ſo kann man ſchon ſeit 30 Jahren die Vorherſagung eines Oeſterreichers im J. 1778, „daß durch die Normalſchulen in 30 Jahren die ganze Monarchie umgeſchaffen ſeyn

*) S. v. Felbiger's Größe der Wohlthat der Normalſchulen. Prag, 1781. S. 82.

werde," kaum übertrieben finden. Allein Diejenigen, welche das Lehramt regelten, waren noch von einer enormen Pedanterie befangen und verkümmerten die Erfolge jener Anstalten durch eine unfruchtbare, steife und abstoßende Methode. Die bestehende Normalvorschrift war zwar hinreichend entschuldigt und gerechtfertigt durch den Mangel an einer hinreichenden Anzahl verläßlicher Lehrer, deren Kenntnisse und Einsicht hinlängliche Bürgschaft für sie und ihre Brauchbarkeit geleistet hätte, allein sie war, da sie die Freiheit des guten Lehrers allzusehr beschränkte und eine steife Mechanik des Unterrichts zur Hauptaufgabe machte, weil sie weniger Bedacht nehmen konnte auf systematische Entwicklung und Aufmunterung der Fähigkeit, als auf eine fortwährende Gedächtnißübung, nichts Anderes als ein nothwendiges Uebel.

Die Jesuiten behaupteten den verdienten Ruhm, im Gebiet des höhern Unterrichtswesens Vorzügliches zu leisten und ihre Zöglinge zu tüchtigen Lateinern zu bilden. In ihren Gymnasien wurden neun Jahre darauf verwendet, den Schülern vorzüglich die alten Sprachen beizubringen. Wirklich bildeten sie stets treffliche Philologen, Lehrer, Kanzelredner und Gelehrte. Allein man macht ihnen nicht mit Unrecht den Vorwurf, daß sie die lateinische Sprache zur Hauptsache machten und das praktischere Wissen vernachlässigten. Wie viel Zeit allein mit der kleinlichsten philologischen Analyse verschwendet wurde, kann man schon aus ihren Lehrbüchern ersehen. *)

*) Zur Probe hier ein höchst possierliches Stück:
Virgils Verse: Arma, virumque cano, Trojae qui primus ab oris etc. wurden auf folgende Weise übersetzt oder vielmehr zergliedert: *Cano* est idem, ac si dicerem, ego cano; sed non

Diese Zeit hätte man ohne Zweifel weit nützlicher für den Staat und die Gesellschaft verwenden können. Es wurden von den Jesuiten stets bessere Novizen gebildet als brauchbare Menschen für das bürgerliche Leben und den Staatsdienst. Die Universitäten traf derselbe Vorwurf. Zwar entzog sie van Swieten durch die Einführung einer Fakultäten-Direktion dem Einflusse der Jesuiten, und man glaubt zum Heil der Anstalt. Er war es, der die berühmten Männer de Haen, Jacquin, Störk u. A. nach Wien zog, durch den alle Professoren festgesetzte und erhöhte Besoldungen bekamen. Der Bischof von Stok und der Freiherr v. Martini unterstützten ihn auf's Beste, verbesserten die juridische und philosophische Fakultät und errichteten Lehrstellen für ge-

est idem ac si dicerem, loquor; nam poetae non loquuntur; neque est idem ac si dicerem, murmuro, fleo; nam poetae neque hoc neque illud faciunt. Jam vero quid cano? et respondeo: *arma cano*, nimirum gladium, sclopetum, cataphractam, hastam, sagittam, tormenta bellica et similia; nam sub termino generali *arma* continentur omnia, quae ad dimicandum in bello necessaria sunt. Ast non tantum arma canit poeta, sed etiam *virum;* ergo non foeminam: foemina sub termino *homo* recte comprehenditur, non itidem sub termino *vir*. Ergo non puerum, neque infantem, quorum uni et alteri praedicatum viri improprie tantum competit, et ut uno verbo complectantur omnia, militem canit, militem istum, qui arma portavit, qui indutus fuit cataphracta, qui circumcinxit gladium, sclopetumque deplosit; hunc canit poeta, hunc militem, qui *Trojae primus ab oris Italiam profugus*, id est, qui primus fugam capessus est, qui praecessit in fuga reliquos. Ast unde profugus? et respondeo iterum, *Troja;* fuit civitas, quae sic nominabatur: quomodo profugus? respondeo, *ab oris;* os quidem aliter significat os in vultu, sed hic portam demonstrat; porta enim in civitate quod os in vultu est, et ideo dicitur, ab oris. Sicque per portam cucurrit vi etc. Nikolai's Reise durch Deutschland. Bd. IV. Beilage XII. 1. S. 38 u. f.

meinnützige Wissenschaften. Obgleich von Vielen angefeindet und verfolgt, setzte v. Martini durch, daß im J. 1774 Lehrstühle für die Weltgeschichte, die Gelehrtengeschichte, die Münzwissenschaft, Diplomatik, alte und neue Erdbeschreibung und Oekonomie eingesetzt wurden. Er brachte es auch dahin, daß die Studienfonde von dem Camerale abgesondert und besonders verwaltet wurden. Nach ihm bekamen auch die drei oberen Fakultäten neue Instituta,*) und es wurden mehrere andere zweckmäßige Verbesserungen vorgenommen. Allein trotz allen diesen Reformen blieb die Anstalt hinsichtlich ihrer Resultate weit hinter den ausländischen Universitäten, und obgleich man sich deren Einrichtung nicht in allen Theilen zum Muster nehmen konnte, war es doch augenscheinlich, daß man, um sie zu erreichen, eine vollkommene Umgestaltung vornehmen und hauptsächlich den schädlichen Einfluß der Streitigkeiten der bei dem befolgten Studienplan interessirten Parteien aufheben müsse.

Der Zustand des Censurwesens unter Maria Theresia

*) So hießen die Eintheilungen der Lehrstunden. S. Institutum facultatis theologicae Vindobonensis curante J. S. Rautenstrauch, 1778. — Desselben Entwurf zur Einrichtung theologischer Studien in den k. k. Erblanden. 1782. — Ratio studii juridici in U. V. edita F. F. Schroetter. 1775. Instituta facultatis medic. Vind. curante A. Stoerk. 1775. — Uebrigens vergl. man folgende Schriften zur nähern Kenntniß der Universitäten. Abhandlung, was die k. k. Universitäten in den k. k. Erblanden sind, und was sie seyn können. Prag u. Wien, 1782. — v. Born's Briefe an Ferber. 1774. — Nikolai's Reise durch Deutschland ꝛc. 4r Bd. S. 682. — Schlözer's Staatsanzeigen. Heft III. S. 340. und Heft XI. 319. — Freimüthige Briefe über den gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit, der Universität und der Schulen in Wien. 1771.

war im J. 1780 wenigstens nicht mehr zeitgemäß. Van Swieten hatte die Censur den Jesuiten entrissen, verfuhr aber selbst mit so großer Strenge, daß selbst Bücher, welche in Rom öffentlich verkauft werden durften, in Wien verboten wurden. Es ist wahr, daß in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin die öffentliche Bildung noch lange nicht zu der Reife gediehen war, wie dort, wo die verbotenen Früchte des Geistes heimisch waren; allein in der letzten Zeit stand die alte Strenge und gesetzlose Willkür der Censur in argem Widerspruch mit der beginnenden Geisteskultur. Der im Jahr 1765 gedruckte Catalogus librorum prohibitorum diente nur den Leselustigen als Leitfaden und mußte daher 1777 selbst verboten werden. Der Mangel an bestimmten Censurvorschriften verursachte oft ungerechte Verfügungen und eine übermäßige Strenge. Ein Censor hatte ein ungemein beschwerliches Amt und eine ungeheure Last der Verantwortung. Böswillige Menschen konnten die unschuldigsten Aeußerungen schlimm deuten, und dann genügte es, einzelne Sätze mit Rothstift anzuzeichnen und einer Hofdame einzusenden, um von der besorgten Regentin ein Verbot des Buches und dessen Censor einen Verweis zu erwirken. Um solche Unannehmlichkeit zu vermeiden, mußten die Censoren oft ganze Werke umarbeiten, eine Mühe, die oft schlecht genug belohnt worden ist. Ungeachtet dieser unmäßigen Strenge wurden gerade die gefährlichsten Schriften mit dem größten Eifer gesucht und herbeigeschafft. Die Büchermäkler trieben einen äußerst einträglichen Schleichhandel mit denselben und verkauften oft die werthlosesten Werke um den zehnfachen Preis. Unter den Wohlhabenden war es ein moderner Luxus, die Werke der

berühmteſten Freidenker zu beſitzen. Selbſt obſcure Schriften gab es in ungeheurer Menge. Risbek ſagt daher: „Die Kaiſerin würde zu Boden geſunken ſeyn, wenn ſie nur eine der tauſend Privatbibliotheken erblickt hätte, worin man die vornehmſten der ſkandalöſen Schriftſteller finden konnte, die ſie durch ihr Cenſurkollegium und ihren Index auf ewig aus ihren Landen verbannt zu haben glaubte.“*) Die wohlthätigen Wirkungen der Cenſur in ihrem alten Zuſtande waren mindeſtens weit zweifelhafter und in der That mehr bezweifelt als die nachtheiligen Folgen derſelben. Auf Rechnung derſelben und des ſchlechten Zuſtandes der höhern Unterrichtsanſtalten ſetzte man ſowohl im Inlande als auch im Auslande die große Geiſtesunthätigkeit, welche in Oeſterreich herrſchte. Zwar zählte Oeſterreich unter Maria Thereſia viele berühmte Gelehrten-Namen; allein ſowohl ihr Daſeyn als ihre wenigen Werke leiſteten nur den Beweis von dem großen Mißverhältniß zwiſchen dem außerordentlich bedeutenden Geiſtesfond der Monarchie und deſſen geringem Erträgniß, ein Mißverhältniß, welches Oeſterreich zum Gegenſtande des Geſpöttes herabwürdigte. Dieſes Mißverhältniß war am Ende der thereſianiſchen Zeit ſo auffallend, daß man es ſelbſt im Inlande als zum guten Ton gehörig betrachtete, das geiſteslahme Vaterland zu verſpotten. Während im Inlande ſelbſt die offenbarſte Mittelmäßigkeit ſich hervorthat und in der öffentlichen Meinung ſich in einem Rang zu behaupten wußte, der kaum dem Vorzüglichſten gebührte, mußten ſich die Gebildeten und Denker gedrungen fühlen, Vergleiche mit

*) Briefe eines reiſenden Franzoſen. 1r Th. S. 230.

den Geistesprodukten des Auslandes und jenen des Inlandes anzustellen und einen Zustand zu mißbilligen, der eine faktische Geistesarmuth fälschlich bekannte. Daher kam dann die in der Monarchie so häufige Ueberschätzung des ausländischen und Geringschätzung des inländischen Werthes, daher die demüthigende Nothwendigkeit, sich berühmte Ausländer für scientifische Geschäfte zu verschreiben, wozu man die vorzüglichsten Köpfe im Vaterlande für untauglich erkennen mußte. Die Nachtheile dieser Umstände waren sichtbar, und der größte derselben, Verderbniß des Nationalgeistes, dessen Kraft nur auf einem gerechten Stolz beruht, zeigte sich während der ganzen Regierung der frommen Kaiserin in so traurigen Resultaten, daß man sie nicht verleugnen und ihre Quellen nicht verkennen kann, ohne ungerecht zu werden gegen ein Land, das mit allen natürlichen Reichthümern gesegnet ist.

Noch größer indessen wäre die Ungerechtigkeit, wollte man die Schuld auf Maria Theresia wälzen. Sie lag nur in dem verjährten Pedantism einer nachwirkenden Zeit, der einen mächtigen Druck auf den Geist ausübte und jede freie Regung desselben niederhielt. Weniger die Strenge der durch ihn hervorgerufenen Maßregeln, als vielmehr die Furcht vor seiner Gewalt war es, welche allen Geistern in früher Jugend eine so nachhaltende totale Feigheit einprägte, daß sie selbst, nachdem sie mannhaft geworden waren, zeugungsunfähig blieben. Die alten graduirten und installirten Herren Doktoren, Professoren und Geistesrichter, welche in ihren mächtigen Perücken noch den Staub des siebenzehnten Jahrhunderts bewahrten, übten in ganz Teutschland mehr oder minder eine unglaubliche Despotie aus und schüchterten mit ihrem Tadel,

ihrem Bann die kräftigsten Talente auf ewig ein. Gehorsam und Nachbeterei galt damals auch in der Gelehrsamkeit für erste preiswürdigste Tugend der Jungen. Kein Schüler durfte sich anmaßen, dereinst über die Mittelmäßigkeit seines Lehrers hinauszuschreiten, und so gab es ganze Generationen von künstlichen Mittelmäßigkeiten. Es gab in der Literatur eben so wie in Gewissenssachen eine verborgene Privatmeinung, welche man nirgends blicken lassen durfte. Es gab Gelehrte, die in ihren gedruckten Schriften die unsinnigsten Behauptungen und Lehren vertheidigten und privatim einer ganz andern Ansicht huldigten.

Dieß waren beiläufig die Zustände, an welchen Joseph den Staat und die Nation krank fand, und welche eine Reform der Kirche und der herrschenden Meinung nothwendig machten. Das geistige Israel bedurfte eines Erlösers, der für sie litte und stürbe! *)

Drittes Kapitel.

Rom und die österreichische Kirche 1780.

Joseph's zu dem großen Vorhaben ausgerüsteter Geist strebte zuerst, seinen Willen von den Hindernissen zu befreien, welche ihm von Außen her in den Weg gelegt waren. Nachdem er sich durch seine politischen Bündnisse, durch Offenbarung friedsamer Absichten und sorgfältige Pflege seiner Kriegsmacht gegen weltliche Feinde gesichert hatte, suchte er sich auch gegen den gefährlichen Einfluß der geistlichen Gewalt des römischen Hofes vollständig zu verwahren.

*) Ueber den „Zustand der Wissenschaften im Oesterreichischen" vergl. historisches Portefeuille. 1783. 7s Stück.

Diese Absicht war keineswegs zu tadeln und sogar ein ihr gemäßes Handeln an der Zeit. Doch war die äußerste Vorsicht anzurathen. Joseph ging leider mit einer Feindseligkeit an's Werk, welche zwar durch die Umstände entschuldigt, aber deßhalb nicht minder beklagt werden muß als die Ursache vermeidlicher Aergernisse.

Maria Theresia hatte den Anfang zu den Kirchenreformen gemacht, welche Joseph II. nun in ihrem Geiste fortsetzte. Sein Unglück war, daß er sie nicht auch mit ihrer Gesinnung vornahm und durch Vernachlässigung eines mildernden Scheines seine Feinde bewaffnete. Es war vor der öffentlichen Meinung nicht gleichgültig, ob dieselben Reformen in einem so heiligen Gebiete mit oder ohne die Rücksichten zartsinniger Schonung in's Werk gesetzt wurden.

Maria Theresia hatte der Vermehrung der Klöster gesteuert, ihre Reichthümer eingeschränkt, die Mönche für unfähig erklärt, bei Testamenten als Zeugen aufzutreten, ihre Güter besteuert; sie hatte dem Einflusse Roms gewaltige Schranken gesetzt, indem sie 1767 befahl, daß sine placito regio keine Bulle publizirt werden sollte, sie hatte die priesterliche Willkür beschränkt, indem sie die Exkommunikationen sine placito regio verbot, hatte die Asyle abgeschafft, die Bulla in coena Domini entkräftet, die Rekurse in Ehesachen bis auf die impedimenta occulta verboten, den Pilgrimen nach Rom Pässe verweigert, keine Bruderschaften ohne landesfürstliche Erlaubniß errichten lassen, die Klosterkerker aufgehoben, der Geistlichkeit alle Geldnegotien untersagt, alle theologischen Bücher der Censur unterworfen ꝛc. Dadurch wurde die Macht der römischen Jurisdiktion in den öster-

reichischen Staaten in ihren Grundpfeilern angegriffen und ihr gänzlicher Sturz vorbereitet; allein Maria Thereſia gab dieſe Einrichtungen als Das, was ſie waren, Staatsnothwendigkeiten, ohne dem Oberhaupt der Kirche mindere Ehrfurcht zu erweiſen als zuvor. Sie unterhielt vielmehr noch bis an ihr Lebensende ein freundſchaftliches, durch beiderſeitiges Wohlwollen unterſtütztes Verhältniß, dem der Hof zunächſt nur die Beſtätigung der Coadjutorſchaft des Erzherzogs Maximilian — welche von Rom gegen den Willen von Preußen, Spanien und Frankreich gegeben wurde, — zu danken hatte.

Der Tod der Kaiſerin geſtaltete dieß Verhältniß anders. Joſeph zeigte ſich in der dreifachen Eigenſchaft als Denker, Regent und Sohn als einen Feind der päbſtlichen Gewalt. Als Denker beſtritt er das Vernunftgemäße jener Gewalt, als unumſchränkter Selbſtherrſcher wollte er ſie aus ſeinen Staaten verbannt wiſſen, und als Sohn fand er in dem Betragen des römiſchen Hofes beim Tode der Kaiſerin Anlaß zu der gerechteſten Entrüſtung. Bisher war es in Rom Sitte geweſen, daß der Pabſt in eigener Perſon dem Andenken eines eben verſtorbenen Monarchen eine Todtenfeier hielt. Die Jeſuiten, welche in Rom einen großen Einfluß hatten, brachten es jedoch durch ihre Intriguen dahin, daß dieſer Sitte zuwider gehandelt, und dem Andenken der allgemein verehrten Kaiſerin keine Todtenfeier gehalten wurde. Ein Exjeſuit ſoll damals aus Rom geſchrieben haben: „Was hier vorzukehren war, that ich. Haben wir ihre Tage vergällt, ſo wollen wir auch das Andenken der Verſtorbenen läſtern — Das ſey wenigſtens der Troſt für unſere geäfften Hoffnungen und der Lohn für ihre nichtigen Zuſicherungen. Die Fürſten der Erde ſollen

es hören und darüber erstaunen! — Also zuerst — ich habe es von dem Kardinal-Sekretär erhalten, daß der Verstorbenen in der Peterskirche das gewöhnliche Leichengepränge nicht gehalten werde. Den Vorstehern unsers Ordens habe ich bereits die Weisung gegeben, dafür zu sorgen, daß von keinem unserer berühmten Glieder weder in Kirchen noch auf Akademien die Ausarbeitung einer Leichenrede zur Ehre der Verstorbenen übernommen oder auch einem Laien von einiger Fähigkeit übertragen werde. Eben Dieß werden Sie in Wien und in ganz Oesterreich besorgen.“ *) — Solche unverhohlene Schamlosigkeit ist nicht glaubwürdig. Gewiß ist nur, daß der Pabst sich hartnäckig weigerte, diese Ehre dem Andenken der Kaiserin zu erweisen, vorgebend, „daß sie einer Königin nicht zukomme, obgleich Maria Theresia als Selbstherrscherin von ganz Europa anerkannt und allen Monarchen gleichgestellt war. Als nachher der kaiserliche Gesandte, Kardinal Hrzan, dem Pabste lebhafte Vorstellungen machte über die möglichen schlimmen Folgen dieser Unhöflichkeit, zeigte Pius sich hartnäckig und äußerte zornig: „Nun denn, mag der Kaiser über diese geschehene Sache zürnen oder sie verachten. — “ Der Kaiser nahm indessen für die seinem Hofe zugefügte Beleidigung keine andere Rache, als indem er im Unmuthe unter eine Depesche an seinen Gesandten in Rom schrieb: „Mir gilt es gleich, ob dieser Bischof von Rom höflich oder grob ist.“ Der Vorfall hatte indessen schlimmere Folgen, als man erwartet hatte. Die längst beschlossenen Reformen im Kirchenwesen, welche Joseph gleich nach dem

*) S. historisch-philos. statistische Fragmente, mehrentheils die österr. Monarchie betreffend. Leipz. u. Klagenfurt. 1786. S. 166.

Antritt seiner Regierung in's Leben rief, wurden von seinen Feinden sogleich als Werke einer kleinlichen Rache bezeichnet, und dieser gehässige Schein, der nachher, trotz der unwiderstehlichsten Beweise vom Gegentheil, auf allen seinen kirchlichen Reformen haften blieb, schadete dem Kaiser in der öffentlichen Meinung mehr als selbst die wesentlichsten seiner Veränderungen. Die Geschichte allein kann diesen ungerechten Vorwurf durch Thatsachen widerlegen, welche zum wenigsten beweisen, daß wenn auch wirklich Joseph gegen das Oberhaupt der Kirche im Innern verstimmt war, diese Abneigung doch auf seine öffentlichen Werke nicht den geringsten Einfluß gehabt habe.

Allerdings betrafen die ersten Verordnungen des Kaisers hauptsächlich die Verhältnisse der politischen Staatsgewalt zur römischen Hierarchie; allein es wäre widersinnig, sie durch die persönliche Stimmung des Kaisers erklären zu wollen, da sie doch sichtbar nur darauf berechnet waren, die Bedingungen der Ausführbarkeit aller seiner späteren Reformen zu erfüllen. Unter diese unerläßlichen Bedingungen gehörte die am 26. März 1781 ergangene Verordnung, durch welche befohlen ward, daß alle päbstliche Breven, Bullen und anderweitige Verordnungen „sowohl in materia diplomatica, als ecclesiastica aut disciplinaria", vor ihrer Kundmachung der betreffenden politischen Landesstelle zur Ertheilung des placiti regii oder exequatur vorgelegt werden sollten; im Fall Dawiderhandelns würde jede Verlesung ꝛc. als eine ungültige und strafbare Handlung angesehen werden.

Diese Verordnung, welche nur einen Hofbefehl von 1767 erneuerte und vervollständigte, erregte Aufmerksamkeit, weil

man sie als einen widerrechtlichen Eingriff in die Gewalt der Kirche betrachtete. Indessen gab es viele verständige Priester, welche diese Maßregel vom richtigen Gesichtspunkt auffaßten und dem Regenten das unumschränkte Recht zugestanden, in weltlichen Dingen unabhängig zu wirken und sich vor jeder unbefugten Einmischung in die Regierungs-Angelegenheiten unter dem Vorwande der Religion zu verwahren. Sie erklärten dieses Recht des Landesfürsten sowohl mit Vernunftgründen als auch durch Kirchendogmen und Worte der heiligen Schrift. *)

*) Vergleiche: Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, vom Antritt der Regierung weiland Marien Theresiens bis 1. Mai 1788. Herausgegeben von Schwerdling. Wien 1788. Einleitung: Von dem Rechte der Landesfürsten, Verordnungen in geistlichen Sachen zu geben. Ferner S. 455: „Wenn es die Pflicht des Landesfürsten ist, durch eigene Gesetze die Religion zu befördern und Alles, was dieser oder, unter dem Vorwande derselben, dem Staate schädlich werden kann, hintanzuhalten, so ist das Erste, worauf er nothwendig zu sehen haben muß, daß keine fremde Gesetze oder Verordnungen gegeben oder Anstalten gemacht werden, die der Religion oder dem Staate nachtheilig werden könnten; und um Dieß zu verhindern, müssen ihm also überhaupt alle und jede Kirchengesetze und Verordnungen vor ihrer Kundmachung zur Einsicht vorgelegt werden, um zu sehen, ob sie nicht je in einer Rücksicht etwas Schädliches enthalten, welches man das Recht der Landesfürstl. Genehmhaltung nennt. Es mögen diese Kirchengesetze das Wesentliche oder Zufällige der Religion betreffen, so sind sie in keinem Falle von der Vorlegung zur höchsten Einsicht ausgenommen; denn ist der Gegenstand etwas Zufälliges, so bedarf es keines Beweises, daß dieses in manchen Fällen dem Staate schädlich werden kann, als z. B. in Rücksicht auf die Feiertage, Bruderschaften, Wallfahrten ꝛc. Ist der Gegenstand etwas Wesentliches der Religion, so kann dieses freilich als ein solches dem Staate niemals nachtheilig werden, allein es können zufällige Dinge mit untereingemischt, oder Zu-

griff beibrachte, wurde häufigem Mißbrauche vorgebeugt. Gleichen Zweck hatte die Verordnung vom 4. Oktober 1781, durch welche die Rekurse nach Rom in Ehesachen eingeschränkt wurden. Es wurde „den Erz- und Bischöfen aus landesfürstlicher Macht aufgetragen, daß sie in Ehesachen, so lange nicht nach dem göttlichen oder Naturrechte ein Hinderniß obwalte, in allen übrigen kanonischen Hindernissen gegen eine mäßige Taxe für ihre Kanzleien die betroffenen Personen der k. k. Vasallen und Unterthanen, ohne eine päbstliche Dispensation zu erwarten, bei vorhandenen Beweggründen aus eigenem Rechte von nun an dispensiren sollen, weil einem Staate ungemein viel daran gelegen sey, daß die Bischöfe sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt bedienen. Nebst diesem soll kein Seelsorger, unter Verlust der Temporalien seines Beneficiums oder Amtes, Jemanden ohne Unterschied des Standes gegen eine andere Dispensation über öffentliche oder bekannte kanonische Hindernisse der Ehe, als die von dem Ordinarius ertheilt worden ist, zusammengeben.“

Mittelst der Hofentschließung vom 26. März wurden endlich alle Rekurse nach Hof aufgehoben und den Consistorien der Landesbischöfe erlaubt, in erster Instanz auch über weltliche bei ihnen vorkommende Gegenstände abzusprechen, jedoch mit der Einschränkung, daß von ihrem Ausspruch an das Appellationsgericht, von diesem an das Revisorium und in letzter Instanz endlich an die höchste Hofstelle appellirt werden konnte.

Diesen Anordnungen folgte am 21. August 1787 eine Verordnung, worin die Gunstbezeugungen des Pabstes, welche er, um sich treue Anhänger zu erwerben, seinen Lieblingen erwies, durch Verleihung kirchlicher Titel und Würden, unter

die Kontrole des Landesfürsten gestellt wurden. Der Wortlaut dieses Befehls war wesentlich folgender:

„Daß von nun an kein titulus eines prælati domestici, protonotarii apostolici, episcopi in partibus, der kein exercitium episcopale hat, oder sonst eine dergleichen bloße Würde bei dem päbstlichen Stuhl angesucht, noch auch über ein solches Verleihungsbreve das höchste placitum regium ertheilet werde, wenn nicht zuvor der Impetrant die landesfürstliche Erlaubniß, solches zu suchen, erhalten und zugleich ein zuverlässiges Verzeichniß der dießfälligen Kosten zu Rom beigelegt haben würde. Ohne Erfüllung solcher Bedingnisse wären alle dergleichen römische Konzessionen schlechterdings abzuweisen.“ — In Beziehung auf das päbstliche Notariat erging unterm 25. Oktober des gleichen Jahres eine Verordnung des Inhalts: „daß alle Handlungen der notariorum und protonotariorum, welche nicht von der landesfürstlichen Macht durch den ordentlichen Weg dazu ernennet werden, ohne Kraft und Wirkung seyn, mithin als ungültig erklärt werden sollen; daher denn auch dermaligen notariis und protonotariis anzubefehlen wäre, daß sie die Bestätigung ihres Amtes bei der weltlichen Behörde nachzusuchen hätten.“ Am ersten Jänner des nächsten Jahres erließ Joseph endlich den Befehl, „daß inskünftig für Notariats-Konzessionen kein placitum regium mehr ertheilt und dieses Amt gänzlich aufgehoben werden soll. Hätten die Bischöfe bei irgend einer geistlichen Handlung einen Notarium nöthig, so könnten sie sich einen solchen ernennen.“ *)

*) Vergleiche: Handbuch der Gesetze Josephs II. 2r Bd. — Wolf's Geschichte der kirchlichen Verordnungen unter Joseph II. S. 89 u. f.

Durch diese Verordnungen wurde die einheimische Kirche vom römischen Hofe fast unabhängig, und es wurden bedeutende Summen, welche sonst für Dispensationen und Absolutionen nach Rom gingen, dem Lande erhalten. Welchen Widerstand diese Maßregeln hervorriefen, werden wir in einem der folgenden Kapitel darstellen.

Viertes Kapitel.

Reform des Priesterstandes. — Umstaltung des Mönchswesens. — Anstalten zur Bildung des Weltpriesterstandes.

Die Geschichte des Jesuitenordens hatte gezeigt, wie gefährlich die Macht ist, welche er sich durch seine über die ganze Welt sich ausbreitenden Verbindungen verschaffte, und wie leicht es ihm war, diese Macht zum Bösen anzuwenden. Solche Verbindungen bestanden noch immer in anderen Orden, und es traf sich oft, daß das betreffende Oberhaupt eines solchen im Auslande residirte und an die vaterländischen Interessen in keiner Art gebunden war. Joseph fand sich dadurch schon im Jahr 1781 (24. März) veranlaßt zu verordnen:

„Alle geistlichen Orden in den k. k. Militärgrenzbezirken, keinen davon ausgenommen, sollen allem nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit und wie immer Namen habenden Zusammenhange (die alleinigen Konföderationen quoad suffragia et preces ausgenommen) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern gänzlich und auf alle Zeiten entsagen. Ausdrücklich wird befohlen, daß von nun an alle Ordenshäuser mit

ihrem Pater General, wenn dieselben einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in den k. k. Landen hat, keinen nexum quoad spiritualia et disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwand, von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistlichen von ihren künftigen inländischen P. P. Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und in den Militärgrenzen unter jener des Militärgeneralkommando, als der dort vorgesetzten Landesstelle, regiert und geleitet werden sollen. Daher die allseitigen Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden. Von sich selbst folgt, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder sonstige Verbindung (außer jener quoad suffragia et preces) ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht der k. k. Botmäßigkeit unstreitig unterliegt; und so wird zugleich geboten, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen außer den k. k. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzien, Visitatoren, Korrektoren und dergleichen, unter welchem Vorwande es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferner bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in den k. k. Erblanden ein geborner Ausländer seyn kann, sondern hiezu allein die Landeskinder, oder dazu Naturalisirte, gewählt und bestimmt werden dürfen; so sind von nun an die Provinzialkapitel in den k. k. Ländern abzuhalten, und darin, nebst andern nöthigen Ordensgeschäften, die Wahlen der Provinz-Lokalsuperioren, Definitoren ꝛc. und zwar dergestalten vorzunehmen, daß, so

oft ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bei der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hiervon in Zeiten zu machen habe. Bei derlei Versammlungen sollen überhaupt die spiritualia und disciplinaria externa von Jenem, was die temporalia und disciplinam internam betrifft, abgesondert und über diese letzteren Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden. Uebrigens sollen anstatt den bisherigen von den Generalkommissarien abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern, die inländischen P. P. Provinzialen, oder welchem es sonst vi instituti gebühret, das Präsidium wechselsweise führen. Hierunter will man auch die Frauenklöster verstanden haben. Endlich wird hierin insbesondere verordnet, daß sich kein Orden mehr beigehen lasse, Breviere, Missalien ꝛc. aus fremden Landen zu holen ꝛc.“

Diese wichtige Verordnung vernichtete die Macht der römischen Ordensgenerale, welche von ihrem Wohnsitz aus den Willen, die Meinungen und selbst die irdischen Güter der untergeordneten Institute willkürlich beherrschten. Das verborgene Wirken der Mönche war somit der Staatspolizei unterworfen.

Die große Anzahl der Mönchsklöster absorbirte einen großen Theil der tüchtigsten Bevölkerung und entzog sie und ihre Dienstleistungen dem Staate.

Man berechnete, daß in den 2067 Klöstern der Monarchie ein Heer von 31,000 Mann verschlossen war, welches Staatskräfte consumirte, ohne solche zu produziren. Joseph beschloß, trotz der ihm drohenden Gefahren, dieses Menschenkapital zu

vermindern und auf eine dem Staate nützlichere Weise zu verwenden. Er verordnete zuerst die Entfernung aller ausländischen Mönche und untersagte den Klöstern, innerhalb zwölf Jahren Novizen aufzunehmen. Später ließ er sich ein genaues Verzeichniß der beweglichen und unbeweglichen Güter sämmtlicher Kloster- und Weltgeistlichen, Stiftungen und Bruderschaften überreichen. Alle diese Vorbereitungen ließen die Absichten des Kaisers errathen und sicherten ihm die Billigung aller Verständigen. Allein der große Anhang der Gegner dieser Maßregeln wurde dadurch vermehrt, daß der humane Monarch, durch trotzigen Widerstand und hinterlistige Gegenwehr aufgereizt, sich hinreißen ließ, die beabsichtigten Reformen mit einem beklagenswerthen Ungestüm vorzunehmen und die Schonung, welche jene Institute als Gegenstände der Volksverehrung erheischten, außer Acht zu lassen. Nicht alle seine gebildeten Zeitgenossen waren so nüchtern, daß sie in der Umwandlung der Klöster und Bestimmung ihrer Fonds nicht eine unnöthige Profanation erblickt hätten. Indem Kaiser Joseph nach vorläufiger Aufhebung einiger Klöster die Kloster- und Kirchengebäude mit besonderer Vorliebe zu Kasernen und Findelhäusern verwenden ließ, verletzte er nicht nur die Anhänger der Mönchspartei, sondern alle Religiösen, welche in der Art und Weise der Ausführung der Reformen eine unwürdige, mit dem christkatholischen Glauben unverträgliche Verhöhnung des Priesterstandes sahen.

Bei einer großen Anzahl seiner Verehrer drang jedoch seine wohlmeinende Absicht durch und wurde geachtet. Wenn Joseph auch in seiner äußeren Erscheinung zuweilen gegen die

von ihm selbst anerkannte Religion der Humanität sich verfehlte, so zeigte er doch als Gesetzgeber jederzeit durch offene Darlegung seiner Grundsätze genügende Rechenschaft von der Reinheit seiner Beweggründe. Eine Verminderung der Mönche und Klöster schien aus religiösen, moralischen und politischen Gründen in der Zeit Josephs geboten. Die Ordensgeistlichen standen in großem Ansehen beim Volk, übten über dasselbe eine bedeutende Macht aus und mußten daher streng beaufsichtigt werden, damit sie jene Macht nicht mißbrauchten. Anlässe zur Erregung größerer Wachsamkeit gab es viele. Die Klöster erfüllten ihre ursprüngliche Bestimmung, eine Zuflucht der Lebensmüden, Reuigen, Entsagenden und Büßer zu seyn, nicht mehr vollkommen, und anstatt Asyle der strengsten Resignation, Keuschheit und Andacht zu seyn, waren sie oft Sitze des Müßigganges, der Unwissenheit, Habsucht und groben Sinnlichkeit. Statt echter Frömmigkeit und Religiosität, verbreiteten sie Aberglauben und Vorurtheile, durch welche sie das Volk beherrschten. Was ihre Gefährlichkeit noch steigerte, war ihre durch die Päbste bestätigte Unabhängigkeit von den kirchlichen Sprengeln und Bischöfen. Ihre Oberen waren die Ordensgenerale, welche meistens in Rom lebten und nicht im Stande waren, ihre Disziplin zu beaufsichtigen. Sie waren sehr nachsichtig gegen ihre Untergebenen, wenn diese nur durch Ablaßhandel und anderen Unfug Roms Einkünfte vermehrten. Dieses Verhältniß war daher aus doppelten Gründen staatsgefährlich, erstens, weil durch den Mangel an Aufsicht der wahre Glaube und die Moralität des Volkes gefährdet wurde, zweitens, weil bedeutende Summen Geldes durch die Mönche dem Lande ent-

zogen wurden. Es war daher nothwendig, die Klöster zu vermindern, um dem Einflusse Roms zu entgehen. Das Letztere geschah durch die im zweiten Kapitel erwähnte Verordnung, das Erstere (zur Erleichterung der Aufsicht) setzte Joseph durch eine eigene Verordnung ins Werk. Das nachstehende Handbillet an die Staatskanzlei vom 20. Dez. 1781 ist in dieser Hinsicht merkwürdig:

„Die Betrachtung, daß diejenigen geistlichen Orden, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche ein blos beschauliches Leben (vitam contemplativam) führen und also in dessen Betracht zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbarliches beitragen, hat mich veranlaßt, die Aufhebung solcher geistlichen Orden beiderlei Geschlechts, die weder Schulen halten, noch Kranke bedienen, noch predigen, noch den Beichtstuhl versehen, noch Sterbenden beistehen, noch sonst in Studien sich hervorthun, von nun an allgemein in meinen Staaten festzusetzen. Ich verstehe unter diesen Orden die gesammten Karthäuser, Kamaldulenser, Eremiten, und alle weiblichen Orden der Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dergleichen, die keine Jugend erziehen, keine Schulen halten und nicht der Kranken pflegen. Es ist an die böhmisch-österreichische Kanzlei bereits meine Anordnung ergangen, daß sogleich in jenem Lande diese Orden durch Landesstellen per commissarios aufgehoben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie es mit jenem der Jesuiten geschehen, übernommen, den Individuen einstweilen daraus nur Pensionen ausgeworfen und ihnen freigestellt werden soll, entweder, da sie nicht zahlreich sind, ohne Pension außer Landes in Klöster ihrer noch bestehenden Orden zu gehen,

oder selbst von ihrer Diözesan-Behörde anzulangen, a votis dispensirt zu werden, um den weltlichen Stand oder andere Orden antreten zu können. Ich habe zugleich auch die Kanzlei angewiesen, mir ihre Vorschläge über die Art der Befolgung und die Berichte über die Einkünfte dieser aufgehobenen Klöster ehestens zu geben, damit ich hiernach solche blos zur Aufnahme der Religion und zum Besten des Nächsten nutzbarer anwenden könne."

Demzufolge wurden am 12. Januar alle Ordenshäupter der Karthäuser und Kamalduenser, der Karmeliterinnen, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen aufgehoben.

Doch wurde für die aufgelösten Ordensmitglieder dergestalt gesorgt, daß Novizen, welche noch kein Gelübde band, 150 fl. beim Austritt erhielten, daß es den Priestern und Klosterfrauen gestattet wurde, in ausländische Klöster auszuwandern, zu welchem Zweck sie auf Verlangen Reisegeld erhielten, daß den in andere Orden Uebertretenden eine jährliche Unterstützung von 150 fl., falls sie aber in den Orden der barmherzigen Brüder und Piaristen (welche in dem Rufe standen, dem Staate die größten Dienste zu leisten) übergingen, 300, den Nonnen hingegen, welche Elisabethinerinnen wurden, 200 fl., denjenigen, welche in den Weltpriesterstand traten, 300, den Karthäuser-Aebten 800 fl. baar zu ihrer Versorgung zugesichert wurden. Jenen, welche darauf verharrten, ihre Ordensregeln ferner zu befolgen, wurde in den andern Klöstern Aufnahme und Unterhalt versichert.

In der Folge wurden noch mehrere Klöster aufgehoben.*)

*) Siehe im Archiv der Urkunden das Verzeichniß aller in der Monarchie aufgehobenen Klöster.

„Joseph der Zweite hob in acht Jahren siebenhundert Klöster auf und verminderte die Zahl der Ordensleute um 36,000.*) Doch blieben noch sehr viele Klöster, nämlich 1324, in welchen noch 27,000 Mönche und Nonnen hausten. Es blieben auch die reichsten, was den Vorwurf des Eigennutzes vernichtet. Die Aufhebung der vielen Klöster brachte ihre oft schlecht bebauten Güter und Gründe um wohlfeile Preise in die Hände von Bürgern und Bauern, welche eine verhältnißmäßige Steuer bezahlten und zahlreiche Familien ernährten. Was von Gütern, Gülten und Gründen nicht verkauft wurde, kam unter Verwaltung der Domainen-Administrationen, welche den Unterthan zu billigem Jahreszinse oder Erbpachte verpflichteten, so daß dieser viel gewann. Die Gelder, gelöset von Verkauf oder Pachtung, flossen in den Religions-Fond, welcher die vielen neu errichteten Pfarreien und Lokalien mit sechshundert oder vierhundert Gulden bezahlte. Denn der Kaiser hatte wirklich die freundliche Absicht, daß keiner seiner Unterthanen weiter als eine Meile von seiner Kirche entfernt seyn sollte; darum mußte er eine sehr große Zahl neuer Pfarren stiften, für welche er die Güter und Glieder der aufgehobenen Klöster bestimmte.“

„Um es anschaulich zu machen, daß noch viel zu viele Klöster, und daß auch die allerreichsten blieben, wollen wir ein Verzeichniß von dem Lande unter der Ens geben. In Wien selbst blieben Schotten, Michaeler, Augustiner, Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner. In den Vorstädten blieben Augustiner, Paulaner, Karmeliter in der Leopoldstadt, Karmeliter auf der Leimgrube, Trinitarier, Serviten, Barnabiten

*) Siehe Schneller's „Einfluß Oestreichs auf Deutschland ꝛc.“ S. 179.

zu Maria Hülf, Piaristen in der Josephstadt, Piaristen auf der Wieden, Kreuzherren, Kapuziner zu St. Ulrich, Barmherzige. Im Viertel unter dem Wiener-Walde blieben: Kloster Neuburg, Heiligen-Kreuz, Augustiner in Baden, Augustiner zu Bruck, Augustiner zu Marienbrunn, Kapuziner auf der Schwächat, Franziskaner in Enzersdorf, Franziskaner in Lanzendorf, Serviten in Gutenstein, Cistercienser in der Neustadt, Piaristen in der Neustadt, Minoriten in Neunkirchen. Im Viertel ober dem Wiener-Walde blieben Benediktiner in Seitenstädten, Benediktiner in Göttweih, Benediktiner in Mölk, geregelte Chorherren in Sankt Pölten, geregelte Chorherren in Herzogenburg, Cistercienser in Lilienfeld, Cistercienser in Jäydendorf, Serviten zu Langeneck, Serviten zu Seidendorf, Minoriten zu Tuln. Im Viertel ober dem Mannhart-Berge blieben Benediktiner in Altenburg, Benediktiner in Dürnstein, Prämonstratenser in Geras, Cistercienser in Zwetel, Piaristen in Krems, Piaristen in Horn, Hieronymitaner in Schönbach, Minoriten in Stein. Im Viertel unter dem Mannhart-Berge blieben Barnabiten in Mistelbach, Dominikaner in Retz, Augustiner in Korneuburg, Minoriten in Aspern, Barmherzige in Feldsspach. Es bliebe: also 51 Klöster mit 1140 Ordensleuten blos in Unter-Oesterreich."

Doch die größte Sorgfalt wurde dahin verwendet, daß die übrigen dem Staate nützlicher würden wie bisher. Demgemäß wurde am 7. Hornung 1781 verordnet: „Daß die begüterten Klöster vorzüglich Normalschulen auf jenen ihnen gehörigen Ortschaften, wo solche noch mangeln, anlegen und die schon errichteten in vorschriftsmäßigen Stand setzen, das heißt, die Schulgebäude mit den erforderlichen Geräthen versehen, den

Gehalt der Lehrer besorgen, die schulfähigen Kinder zur Schule und zur Anschaffung der nöthigsten Bücher verhalten, auch in entfernten Ortschaften, wo es die Nothwendigkeit erheischt, neue Schulen anlegen und errichten sollen."

Die Unwissenheit der Mönche war von jeher selbst dem gemeinen Volke häufig das größte Aergerniß. Der Religionseifer und die Anmaßung der Lehre, gepaart mit einer lächerlichen Ignoranz, diente oft nur dazu, die Religion herabzuwürdigen. Selbst dem besser gebildeten Weltgeistlichen war der gemeine Mönch, besonders der Kapuziner, ein Gegenstand der Verachtung. Am 29. Jan. erschien demnach ein Hofdekret des Inhalts: „Um von dem im Staate vorhandenen zahlreichen Klerus zu einer nützlichen Bestellung der Seelsorge die richtige Anwendung machen zu können, hat der Ordinarius vorher zu untersuchen, ob und wie weit die in verschiedenen Klöstern der Regularklerisei vorhandenen Religiosen mit dem hinreichenden Unterrichte in geistlichen Wissenschaften und überhaupt mit den erforderlichen Kenntnissen und geprüfter Tüchtigkeit zur Seelsorge wirklich versehen sind. Und um sich dessen Befundes zu versichern, müssen mit dergleichen Regularen nach und nach die ordentlichen Individualprüfungen geschehen und mit jedem die Tentamina vorgenommen werden, ob der echte Unterricht, besonders einer richtigen Pastoral, ihnen beiwohne, und wie weit sie die Kenntnisse, die zur wirklichen Vertretung der Seelsorge erforderlich sind, sich schon beigelegt haben, oder wie denselben diese ohne Ausnahme am richtigsten und kürzesten beizubringen wären."

Dahin bezieht sich eine spätere Verordnung vom 27. Brachmonat 1784 des Inhalts: „Wer immer aus den studierenden

oft ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bei der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hiervon in Zeiten zu machen habe. Bei derlei Versammlungen sollen überhaupt die spiritualia und disciplinaria externa von Jenem, was die temporalia und disciplinam internam betrifft, abgesondert und über diese letzteren Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden. Uebrigens sollen anstatt den bisherigen von den Generalkommissarien abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern, die inländischen P. P. Provinzialen, oder welchem es sonst vi instituti gebühret, das Präsidium wechselsweise führen. Hierunter will man auch die Frauenklöster verstanden haben. Endlich wird hierin insbesondere verordnet, daß sich kein Orden mehr beigehen lasse, Breviere, Missalien ꝛc. aus fremden Landen zu holen ꝛc.“

Diese wichtige Verordnung vernichtete die Macht der römischen Ordensgenerale, welche von ihrem Wohnsitz aus den Willen, die Meinungen und selbst die irdischen Güter der untergeordneten Institute willkürlich beherrschten. Das verborgene Wirken der Mönche war somit der Staatspolizei unterworfen.

Die große Anzahl der Mönchsklöster absorbirte einen großen Theil der tüchtigsten Bevölkerung und entzog sie und ihre Dienstleistungen dem Staate.

Man berechnete, daß in den 2067 Klöstern der Monarchie ein Heer von 31,000 Mann verschlossen war, welches Staatskräfte consumirte, ohne solche zu produziren. Joseph beschloß, trotz der ihm drohenden Gefahren, dieses Menschenkapital zu

vermindern und auf eine dem Staate nützlichere Weise zu verwenden. Er verordnete zuerst die Entfernung aller ausländischen Mönche und untersagte den Klöstern, innerhalb zwölf Jahren Novizen aufzunehmen. Später ließ er sich ein genaues Verzeichniß der beweglichen und unbeweglichen Güter sämmtlicher Kloster- und Weltgeistlichen, Stiftungen und Bruderschaften überreichen. Alle diese Vorbereitungen ließen die Absichten des Kaisers errathen und sicherten ihm die Billigung aller Verständigen. Allein der große Anhang der Gegner dieser Maßregeln wurde dadurch vermehrt, daß der humane Monarch, durch trotzigen Widerstand und hinterlistige Gegenwehr aufgereizt, sich hinreißen ließ, die beabsichtigten Reformen mit einem beklagenswerthen Ungestüm vorzunehmen und die Schonung, welche jene Institute als Gegenstände der Volksverehrung erheischten, außer Acht zu lassen. Nicht alle seine gebildeten Zeitgenossen waren so nüchtern, daß sie in der Umwandlung der Klöster und Bestimmung ihrer Fonds nicht eine unnöthige Profanation erblickt hätten. Indem Kaiser Joseph nach vorläufiger Aufhebung einiger Klöster die Kloster- und Kirchengebäude mit besonderer Vorliebe zu Kasernen und Findelhäusern verwenden ließ, verletzte er nicht nur die Anhänger der Mönchspartei, sondern alle Religiösen, welche in der Art und Weise der Ausführung der Reformen eine unwürdige, mit dem christkatholischen Glauben unverträgliche Verhöhnung des Priesterstandes sahen.

Bei einer großen Anzahl seiner Verehrer drang jedoch seine wohlmeinende Absicht durch und wurde geachtet. Wenn Joseph auch in seiner äußeren Erscheinung zuweilen gegen die

von ihm selbst anerkannte Religion der Humanität sich verfehlte, so zeigte er doch als Gesetzgeber jederzeit durch offene Darlegung seiner Grundsätze genügende Rechenschaft von der Reinheit seiner Beweggründe. Eine Verminderung der Mönche und Klöster schien aus religiösen, moralischen und politischen Gründen in der Zeit Josephs geboten. Die Ordensgeistlichen standen in großem Ansehen beim Volk, übten über dasselbe eine bedeutende Macht aus und mußten daher streng beaufsichtigt werden, damit sie jene Macht nicht mißbrauchten. Anlässe zur Erregung größerer Wachsamkeit gab es viele. Die Klöster erfüllten ihre ursprüngliche Bestimmung, eine Zuflucht der Lebensmüden, Reuigen, Entsagenden und Büßer zu seyn, nicht mehr vollkommen, und anstatt Asyle der strengsten Resignation, Keuschheit und Andacht zu seyn, waren sie oft Sitze des Müßigganges, der Unwissenheit, Habsucht und groben Sinnlichkeit. Statt echter Frömmigkeit und Religiosität, verbreiteten sie Aberglauben und Vorurtheile, durch welche sie das Volk beherrschten. Was ihre Gefährlichkeit noch steigerte, war ihre durch die Päbste bestätigte Unabhängigkeit von den kirchlichen Sprengeln und Bischöfen. Ihre Oberen waren die Ordensgenerale, welche meistens in Rom lebten und nicht im Stande waren, ihre Disziplin zu beaufsichtigen. Sie waren sehr nachsichtig gegen ihre Untergebenen, wenn diese nur durch Ablaßhandel und anderen Unfug Roms Einkünfte vermehrten. Dieses Verhältniß war daher aus doppelten Gründen staatsgefährlich, erstens, weil durch den Mangel an Aufsicht der wahre Glaube und die Moralität des Volkes gefährdet wurde, zweitens, weil bedeutende Summen Geldes durch die Mönche dem Lande ent-

zogen wurden. Es war daher nothwendig, die Klöster zu vermindern, um dem Einflusse Roms zu entgehen. Das Letztere geschah durch die im zweiten Kapitel erwähnte Verordnung, das Erstere (zur Erleichterung der Aufsicht) setzte Joseph durch eine eigene Verordnung ins Werk. Das nachstehende Handbillet an die Staatskanzlei vom 20. Dez. 1781 ist in dieser Hinsicht merkwürdig:

„Die Betrachtung, daß diejenigen geistlichen Orden, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche ein blos beschauliches Leben (vitam contemplativam) führen und also in dessen Betracht zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbarliches beitragen, hat mich veranlaßt, die Aufhebung solcher geistlichen Orden beiderlei Geschlechts, die weder Schulen halten, noch Kranke bedienen, noch predigen, noch den Beichtstuhl versehen, noch Sterbenden beistehen, noch sonst in Studien sich hervorthun, von nun an allgemein in meinen Staaten festzusetzen. Ich verstehe unter diesen Orden die gesammten Karthäuser, Kamaldulenser, Eremiten, und alle weiblichen Orden der Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dergleichen, die keine Jugend erziehen, keine Schulen halten und nicht der Kranken pflegen. Es ist an die böhmisch-österreichische Kanzlei bereits meine Anordnung ergangen, daß sogleich in jenem Lande diese Orden durch Landesstellen per commissarios aufgehoben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie es mit jenem der Jesuiten geschehen, übernommen, den Individuen einstweilen daraus nur Pensionen ausgeworfen und ihnen freigestellt werden soll, entweder, da sie nicht zahlreich sind, ohne Pension außer Landes in Klöster ihrer noch bestehenden Orden zu gehen,

nicht nur die genaueſten und zweckmäßigſten Disziplinarvorſchriften von anerkannt pädagogiſchem Werthe, ſondern auch Aufſchlüſſe und Belehrungen über die wahren Zwecke des Inſtitutes erhielten. Es hieß in dieſer Verordnung vom 5. Hornung 1783: *)

„Dieſes Kollegium iſt beſonders errichtet worden, daß gut unterrichtete Prieſter daraus treten, die zum Vortheile des Staates das Chriſtenthum in Deutſchland und Ungarn beſorgen ſollen. Aus dieſem Grunde ſind nur Jene zuzulaſſen, welche Hoffnung geben, daß ſie ſich immer dem Kirchendienſte widmen werden. Doch ſoll Niemand unter einem Eide dazu gehalten ſeyn. Jeder ſoll ein geiſtliches Buch haben; in der Wahl derſelben ſoll man aber behutſam ſeyn. Ihre geiſtlichen Bücher ſollen in Büchern des alten und neuen Bundes, in den Sittenſchriften des heiligen Baſilius, in den Bekenntniſſen des heiligen Auguſtinus u. ſ. w. beſtehen. Man ſoll ihnen nichts vorlegen, was nicht allgemein angenommen iſt. An Feſttagen ſollen die Gottesdienſte gemeinſchaftlich gehalten werden. Unter ihnen ſollen keine Streite über Eltern, Vaterland, Vermögen oder Geſchlecht ſeyn. Ergötzungen hat der Rektor gutzuheißen; beſonders werden die gymnaſtiſchen Uebungen empfohlen, die zur Erhaltung der Leibeskräfte und Munterkeit der Seele viel beitragen. Die Jünglinge müſſen ſieben Jahre im Kollegium zubringen. Die zwei erſten Jahre werden ſie auf die philoſophiſchen und die übrigen fünf auf die theologiſchen Wiſſenſchaften verwenden. Die orientaliſche

*) Sammlung k. k. Geſetze. Theil III. S. 42 u. f.

und hebräische, dann griechische Sprache sollen sie in der nämlichen Zeit lernen; welche Sprachen sehr dienlich sind, die heilige Schrift und die Werke der christlichen Lehrer zu verstehen. Dabei sollen sie sich auf das Naturrecht und das jus publicum verlegen. Auch in der feinern Literatur sollen sie nicht unwissend bleiben, besonders was die Naturgeschichte betrifft. Sie werden auch in der Chemie, Botanik, in dem Ackerbau, in der Mathematik, in der Diplomatik u. s. w. unterrichtet werden. Diese Vorlesungen können sie zu leeren Stunden und Tagen hören. An Vakanztägen können sie physikalischen Experimenten und verschiedenen Beobachtungen beiwohnen. Die für die Wissenschaften bestimmten Stunden und die ganze Anordnung soll auf einem für jeden sichtbaren Orte in einer Tabelle angeheftet werden. Der häuslichen Uebungen sollen zwei in der Woche für die Philosophen und Theologen bestimmt werden, doch so, daß die Theologen wechselsweise, jetzt in der Schrift und Kirchengeschichte, jetzt in der Dogmatik und Moral sich üben, worüber man alle Jahre eine bestimmte und feierliche Prüfung aller Wissenschaften dieses Faches vornehmen wird. Ferner ist aber von diesen Uebungen das skolastische Getöse, jene spitzigen Trugschlüsse, Händel und schimpfende Streitigkeiten, womit Theologen dem Pöbel, wie ein Gewisser sagt, den Glauben durch Kleinigkeiten und Umwege zerschneiden und den Staat des allmächtigen Gottes beunruhigen, zu vermeiden. Alles soll deutlich und klar nach der Reinigkeit des alten Glaubens geprüft seyn. Fällt was Dunkles, Zweifel-

haftes und Streitiges vor', dann soll man den Zusammenhang und die ersten Gründe der Wissenschaft genauer untersuchen, um unterscheiden zu können, was in jedem Stücke gewiß oder ungewiß oder wahrscheinlich ist, welches durch Fragen, Forschen und freundschaftliche Unterredungen, und nicht, wie bei Vielen geschieht, durch Skolasterei, am leichtesten erhalten wird. Besonders ist zu erwägen, daß die meisten dieser Zöglinge einst unter Nationen, die in ihrer Denkungsart, ihren Sitten und Religionen verschieden sind, leben müssen. Daher ist ihr Unterricht dahin zu leiten, eine wahre und gründliche Kenntniß der katholischen Glaubenslehre zu erwerben und sie genau von bloßen Meinungen zu unterscheiden, auch die Punkte zu wissen, worin die verschiedenen Christensekten in der Glaubenslehre von einander abweichen; welches Alles durch die Kirchengeschichte und Lesung trefflicher Bücher weit leichter, als durch theologische Disputationen erworben wird. Dergleichen Bücher sind die Schriften, welche die Wallemburg, Arnauld, Nikole und Bossuet über diese Streitigkeiten herausgegeben haben. Die Zöglinge sind besonders zu gewöhnen, genau darauf zu sehen, worin wir mit Leuten, die außer unserer Kirche sind, mit einander übereinkommen, und worin wir mit ihnen uneins sind. Bei welcher Betrachtung sie einsehen werden, es gebe nicht so viele Punkte, in welchen wir von ihnen unterschieden sind, als der Pöbel polemischer Theologen meint. Besonders soll man den Zöglingen Gelindigkeit und Liebe empfehlen und ihnen Ab-

ſcheu vor jenem theologiſchen Haſſe predigen, wodurch man immer ſehr ſchlecht vom Gegentheile denkt und urtheilt, und womit die Gemüther der Gegner nur noch mehr erbittert und von uns entfernt werden. Unterrichtet von dem Weſen der wahren chriſtlichen Toleranz, werden ſie Wahrheit und Irrthum nicht gleich ſchätzen, aber doch Frieden mit den Glaubensgegnern haben, ſie mit Gefälligkeit lieben, und kommt es wirklich einmal zu einem Streite mit ihnen, nie wie Feinde, ſondern friedevoll wie Freunde mit ihnen handeln und ihre Fehler beſtreiten, ohne die Perſon zu beleidigen, da dieſes allein die Art iſt, womit man ganz ohne Nachtheil der reinen Lehre jene Scheidewand, die uns trennt, wegräumen und ſie nach dem Wunſche eines jeden rechtſchaffenen Mannes mit uns vereinigen kann. Durch die Kenntniß des geiſtlichen Rechtes wird man die chriſtlichen Glaubenslehren genau von der Kirchenzucht unterſcheiden, die, ſo unveränderlich auch der Geiſt der Kirche iſt, dennoch nach Verſchiedenheit der Umſtände verſchieden ſeyn muß. Dadurch werden ſie das Weſen und die beſtimmten Grenzen der geiſtlichen Macht, die urſprünglichen Rechte der kirchlichen Vorſteher, Mißbräuche und Verderbniſſe, die ſich in unglücklichen Zeiten in die Kirche eingeſchlichen haben, erkennen, und damit die Ruhe der Kirche und des Staates leichter erhalten und weniger Hinderniſſe finden, Einigkeit zu ſtiften. Auch iſt den Zöglingen das Leſen der heiligen Väter nachdrücklich zu empfehlen. Um ſie nicht zu überhäufen, ſind die vornehmſten Bücher der Väter auszuwählen, welche ſowohl zu öffentlichen Vorleſungen, als zu Privatübungen, die tauglichſten ſind. Von den Regeln des Glaubens oder von der Kirche iſt ihnen Tertulianus

von den Präscriptionen, und Vinzentius Lirinensis Kommonitorium, Cyprianus von der Einigkeit der Kirche und Augustinus wider die Donatisten vorzulegen. Von der Gottheit des Wortes und dem Geheimnisse der Menschwerdung die Schriften des Athanasius und der Brief des heil. Leo an den Flavianus. Was die katholische Kirche von der Gnade und der Auserwählung der Heiligen hält, lehren die Schriften des heil. Augustinus, Prosper, Fulgentius, Florus, des Diakons und die lugdunensische Kirche. Dergleichen Bücher haben die Studienaufseher der Ordnung nach vorzuschreiben, und aus diesen Quellen werden die Zöglinge reines Wasser schöpfen, es mag nun darum zu thun seyn, Glaubenslehren einzusehen, oder die Sitten nach heiligen Vorschriften zu bilden, oder aber schwere Stellen der Schrift zu erklären. Auch werden sie hieraus mit Nachdruck und Majestät schreiben und reden lernen. Die neuern Schriften sind jedoch nicht hinweg zu lassen und hieraus die vorzüglichsten zu wählen, als: Petau, Maranus von der Buße, Maranus und Bullus von der heiligen Dreifaltigkeit; im historischen sowohl als dogmatischen Fache Tillemont, Morisius, Mabillon und die Benediktiner von St. Maur. Die Schriftausleger Estius, beide Jansenius, Saccius, Calmet, Düguet und über die Kirchenzucht Thomasius, van Espen u. A. ꝛc. ꝛc.“

Die Früchte dieser für die damalige Zeit trefflichen Verfassung des deutsch-ungarischen Kollegiums zu Pavia zeigten sich bald im Innern der Anstalt. A. Drexel, der als Priester in derselben angestellt war, erstattet einen sehr vortheilhaften Bericht von dem in dem Institute herrschenden Geist

dem Ehrgeize der Zöglinge, der Zwangloſigkeit, Duldſamkeit und hohen Wiſſenſchaftlichkeit, welche darin befördert wurden. *)

Die Zukunft verſprach von dieſer Anſtalt große Reſultate, denn ſie ſollte die Pflanzſchule der höhern Geiſtlichkeit ſeyn und der Monarchie ihre Biſchöfe liefern. Um jedoch den einſtweiligen Mangel an ſorgſamen und aufgeklärten Obergeiſtlichen, die in gleichem Geiſte überall wirkend ſich vereinigt hätten zur Kultivirung des niedern Prieſterſtandes, zu erſetzen, um die Gleichgültigkeit, mit der man die Prieſterweihe unwiſſenden und unfähigen Menſchen ohne Anſtand ertheilte, ſobald ſie nur eine Frage der Kaſuiſtik beantworten konnten, (ja in einzelnen entlegenen Provinzen nach oberflächlichem Examen nach einer Art Prieſterkatechismus) zu beſeitigen, um die ſchädlichen Folgen der Mönchsträgheit, welche noch weniger als die Konſiſtorien auf Heranbildung tüchtiger Seelſorger Bedacht nahmen, um endlich ſtatt der aſcetiſchen Myſtik, welche bisher den Prieſterzöglingen gelehrt wurde, die Moral und Paſtoral zum Hauptgegenſtand des prieſterlichen Wiſſens zu machen und in allen Provinzen eine gleichmäßig trefflich beſtellte Seelſorge nach Staatsgrundſätzen zu organiſiren, beſchloß Joſeph, ein allgemeines Erziehungsſyſtem für den Prieſterſtand und verwirklichte daſſelbe durch Errichtung ſeiner General-Seminarien, welche ſeitdem alle jene Früchte getragen haben, welche Joſeph erwartete.

*) S. hiſtoriſche Vergleichung der ältern und neuern Anordnungen, die Polizei der Kirche im Staat betreff. Aus dem Italieniſchen überſ. S. 476 u. f.

von den Präscriptionen, und Vinzentius Lirinensis Kommonitorium, Cyprianus von der Einigkeit der Kirche und Augustinus wider die Donatisten vorzulegen. Von der Gottheit des Wortes und dem Geheimnisse der Menschwerdung die Schriften des Athanasius und der Brief des heil. Leo an den Flavianus. Was die katholische Kirche von der Gnade und der Auserwählung der Heiligen hält, lehren die Schriften des heil. Augustinus, Prosper, Fulgentius, Florus, des Diakons und die lugdunensische Kirche. Dergleichen Bücher haben die Studienaufseher der Ordnung nach vorzuschreiben, und aus diesen Quellen werden die Zöglinge reines Wasser schöpfen, es mag nun darum zu thun seyn, Glaubenslehren einzusehen, oder die Sitten nach heiligen Vorschriften zu bilden, oder aber schwere Stellen der Schrift zu erklären. Auch werden sie hieraus mit Nachdruck und Majestät schreiben und reden lernen. Die neuern Schriften sind jedoch nicht hinweg zu lassen und hieraus die vorzüglichsten zu wählen, als: Pethau, Maranus von der Buße, Maranus und Bullus von der heiligen Dreifaltigkeit; im historischen sowohl als dogmatischen Fache Tillemont, Morisius, Mabillon und die Benediktiner von St. Maur. Die Schriftausleger Estius, beide Jansenius, Saccius, Calmet, Düguet und über die Kirchenzucht Thomasius, van Espen u. A. ꝛc. ꝛc.“

Die Früchte dieser für die damalige Zeit trefflichen Verfassung des deutsch-ungarischen Kollegiums zu Pavia zeigten sich bald im Innern der Anstalt. A. Drexel, der als Priester in derselben angestellt war, erstattet einen sehr vortheilhaften Bericht von dem in dem Institute herrschenden Geist,

dem Ehrgeize der Zöglinge, der Zwangloſigkeit, Duldſamkeit und hohen Wiſſenſchaftlichkeit, welche darin befördert wurden. *)

Die Zukunft verſprach von dieſer Anſtalt große Reſultate, denn ſie ſollte die Pflanzſchule der höhern Geiſtlichkeit ſeyn und der Monarchie ihre Biſchöfe liefern. Um jedoch den einſtweiligen Mangel an ſorgſamen und aufgeklärten Obergeiſtlichen, die in gleichem Geiſte überall wirkend ſich vereinigt hätten zur Kultivirung des niedern Prieſterſtandes, zu erſetzen, um die Gleichgültigkeit, mit der man die Prieſterweihe unwiſſenden und unfähigen Menſchen ohne Anſtand ertheilte, ſobald ſie nur eine Frage der Kaſuiſtik beantworten konnten, (ja in einzelnen entlegenen Provinzen nach oberflächlichem Examen nach einer Art Prieſterkatechismus) zu beſeitigen, um die ſchädlichen Folgen der Mönchsträgheit, welche noch weniger als die Konſiſtorien auf Heranbildung tüchtiger Seelſorger Bedacht nahmen, um endlich ſtatt der aſcetiſchen Myſtik, welche bisher den Prieſterzöglingen gelehrt wurde, die Moral und Paſtoral zum Hauptgegenſtand des prieſterlichen Wiſſens zu machen und in allen Provinzen eine gleichmäßig trefflich beſtellte Seelſorge nach Staatsgrundſätzen zu organiſiren, beſchloß Joſeph, ein allgemeines Erziehungsſyſtem für den Prieſterſtand und verwirklichte daſſelbe durch Errichtung ſeiner General-Seminarien, welche ſeitdem alle jene Früchte getragen haben, welche Joſeph erwartete.

*) S. hiſtoriſche Vergleichung der ältern und neuern Anordnungen, die Polizei der Kirche im Staat betreff. Aus dem Italieniſchen überſ. S. 476 u. f.

allen Beschwerden [illegible] ein Theil der Pfarrgemeinde durch [illegible] Schnee und böse Wege im Winter [illegible] neue Kirche zu besuchen oder wo die Seelen bestand, neue Pfarren oder [illegible] Pfarrer erhielten 600. die

Lokalkapläne 350 fl. Gehalt aus dem Religionsfond; es wurde ihre Lage durch zweckmäßige Befehle über ihre anderweitigen Einkünfte wesentlich verbessert, und die bisherige Ungleichheit derselben wenigstens in soweit ausgeglichen, daß nicht in manchen Gegenden, wo ein mühseliger Pfarrdienst den Priester niederdrückte, derselbe in Noth und Mangel leben mußte, während ein anderer auf besserer Pfründe im Müßiggang praßte.

Auch die Einkünfte der höhern Geistlichkeit wurden besser regulirt. Obgleich Joseph die Gewalt der Bischöfe durch Abstellung ihrer Abhängigkeit von Rom sehr vergrößert hatte, wünschte er doch ihre unmäßigen Reichthümer zu schmälern, weil sie nicht dazu dienten, das Ansehn der Religion zu vermehren. Demgemäß mußten die Bischöfe und Pfarrer, welche zwei Benefizien genossen, auf eines derselben resigniren (Hofr. v. 10. Horn. 1785), und wurden die Einkünfte der ungarischen Bischöfe vermindert.

Die Bisthümer in Ungarn hatten nämlich folgende Einkünfte:

		Transp.	558,000
Gran	360,000	Kolotscha	50,000
Erlau	80,000	Bacs	50,000
Neitra	40,000	Großwardein	70,000
Raab	20,000	Zagrab	20,000
Waizen	50,000	Syrmien	25,000
Fünfkirchen	30,000	Bosnien	25,000
Weszprim	50,000	Carlsburg	12,000
		Czanad	9,000
	558,000		819,000 *)

*) Leben und Gesch. Jos. II. II. Bd. S. 57. Nach dem [illegible]rte-feuille 1784. S. 571. betrugen sämmtliche Einkün[illegible]

kein ordentlicher Seelsorger existirte; doch mußten sie sich wie andere Seelsorger benehmen „und die Visitationen und das Ausfragen der Kinder und Dienstboten über die Religion der Eltern und Dienstherren“ unterlassen. (März 1781. Juni 1792.) *)

Statt aller dieser abgestellten Unregelmäßigkeiten in der öffentlichen Seelsorge bemühte sich der Kaiser, durch eine neue Pfarreintheilung eine gleichmäßige religiöse Verpflegung in allen Theilen der Staaten einzuführen. Dadurch hauptsächlich sollte die Ungleichheit der religiösen Bildungsgrade im Volke aufgehoben und künftig keinem Unterthan die Wohlthat der Lehre entzogen seyn. Um jedoch eine neue Pfarreintheilung gründlich entwerfen zu können, wozu die über gehäufte Seelenzahl und Entfernung von der Pfarrkirche oft angebrachten Beschwerden Anlaß gaben, mußten alle Gemeinden und Herrschaften, die um Anstellung eigener Seelsorger baten, ihre Berichte abstatten, in welchen sie die Diözese des Ortes, den Zehentbezieher, die an diesen Orten versammelten Mendikanten und hauptsächlich die Beweggründe ihres Ansuchens gründlich erörtern mußten. **) (4. Febr. u. 10. Okt. 1782.)

Nach Abstattung dieser Berichte half man durch eine neue Pfarreintheilung allen Beschwerden ab, indem man in allen jenen Orten, wo ein Theil der Pfarrgemeinde durch Wasser, hohes Gebirge, Schnee und üble Wege im Winter gehindert waren, ihre entlegene Kirche zu besuchen, oder wo die Gemeinde aus mehr als 700 Seelen bestand, neue Pfarren oder Lokalkaplaneien errichtete. Die Pfarrer erhielten 600, die

*) Schwerdling, S. 31.
**) Derselbe, S. 56.

Lokalkapläne 350 fl. Gehalt aus dem Religionsfond; es wurde ihre Lage durch zweckmäßige Befehle über ihre anderweitigen Einkünfte wesentlich verbessert, und die bisherige Ungleichheit derselben wenigstens in soweit ausgeglichen, daß nicht in manchen Gegenden, wo ein mühseliger Pfarrdienst den Priester niederdrückte, derselbe in Noth und Mangel leben mußte, während ein anderer auf besserer Pfründe im Müßiggang praßte.

Auch die Einkünfte der höhern Geistlichkeit wurden besser regulirt. Obgleich Joseph die Gewalt der Bischöfe durch Abstellung ihrer Abhängigkeit von Rom sehr vergrößert hatte, wünschte er doch ihre unmäßigen Reichthümer zu schmälern, weil sie nicht dazu dienten, das Ansehn der Religion zu vermehren. Demgemäß mußten die Bischöfe und Pfarrer, welche zwei Benefizien genossen, auf eines derselben resigniren (Hofr. v. 10. Horn. 1785), und wurden die Einkünfte der ungarischen Bischöfe vermindert.

Die Bisthümer in Ungarn hatten nämlich folgende Einkünfte:

		Transp.	558,000
Gran	360,000	Kolotscha	50,000
Erlau	80,000	Bacs	50,000
Neitra	40,000	Großwardein	70,000
Raab	20,000	Zagrab	20,000
Waizen	50,000	Syrmien	25,000
Fünfkirchen	30,000	Bosnien	25,000
Weszprim	50,000	Carlsburg	12,000
		Czanad	9,000
	558,000		819,000 *)

*) Leben und Gesch. Jos. II. II. Bd. S. 57. Nach dem polit. Portefeuille 1784. S. 571. betrugen sämmtliche Einkünfte 900,000 fl.

kein ordentlicher Seelsorger existirte; doch mußten sie sich wie andere Seelsorger benehmen „und die Visitationen und das Ausfragen der Kinder und Dienstboten über die Religion der Eltern und Dienstherren“ unterlassen. (März 1781. Juni 1792.) *)

Statt aller dieser abgestellten Unregelmäßigkeiten in der öffentlichen Seelsorge bemühte sich der Kaiser, durch eine neue Pfarreintheilung eine gleichmäßige religiöse Verpflegung in allen Theilen der Staaten einzuführen. Dadurch hauptsächlich sollte die Ungleichheit der religiösen Bildungsgrade im Volke aufgehoben und künftig keinem Unterthan die Wohlthat der Lehre entzogen seyn. Um jedoch eine neue Pfarreintheilung gründlich entwerfen zu können, wozu die über gehäufte Seelenzahl und Entfernung von der Pfarrkirche oft angebrachten Beschwerden Anlaß gaben, mußten alle Gemeinden und Herrschaften, die um Anstellung eigener Seelsorger baten, ihre Berichte abstatten, in welchen sie die Diözese des Ortes, den Zehentbezieher, die an diesen Orten versammelten Mendikanten und hauptsächlich die Beweggründe ihres Ansuchens gründlich erörtern mußten. **) (4. Febr. u. 10. Okt. 1782.)

Nach Abstattung dieser Berichte half man durch eine neue Pfarreintheilung allen Beschwerden ab, indem man in allen jenen Orten, wo ein Theil der Pfarrgemeinde durch Wasser, hohes Gebirge, Schnee und üble Wege im Winter gehindert waren, ihre entlegene Kirche zu besuchen, oder wo die Gemeinde aus mehr als 700 Seelen bestand, neue Pfarren oder Lokalkaplaneien errichtete. Die Pfarrer erhielten 600, die

*) Schwerdling, S. 31.
**) Derselbe, S. 56.

Lokalkapläne 350 fl. Gehalt aus dem Religionsfond; es wurde ihre Lage durch zweckmäßige Befehle über ihre anderweitigen Einkünfte wesentlich verbessert, und die bisherige Ungleichheit derselben wenigstens in soweit ausgeglichen, daß nicht in manchen Gegenden, wo ein mühseliger Pfarrdienst den Priester niederdrückte, derselbe in Noth und Mangel leben mußte, während ein anderer auf besserer Pfründe im Müßiggang praßte.

Auch die Einkünfte der höhern Geistlichkeit wurden besser regulirt. Obgleich Joseph die Gewalt der Bischöfe durch Abstellung ihrer Abhängigkeit von Rom sehr vergrößert hatte, wünschte er doch ihre unmäßigen Reichthümer zu schmälern, weil sie nicht dazu dienten, das Ansehn der Religion zu vermehren. Demgemäß mußten die Bischöfe und Pfarrer, welche zwei Benefizien genossen, auf eines derselben resigniren (Hofr. v. 10. Horn. 1785), und wurden die Einkünfte der ungarischen Bischöfe vermindert.

Die Bisthümer in Ungarn hatten nämlich folgende Einkünfte:

		Transp.	558,000
Gran	360,000	Kolotscha	50,000
Erlau	80,000	Bacs	50,000
Neitra	40,000	Großwardein	70,000
Raab	20,000	Zagrab	20,000
Waizen	50,000	Syrmien	25,000
Fünfkirchen	30,000	Bosnien	25,000
Weszprim	50,000	Carlsburg	12,000
		Czanad	9,000
	558,000		819,000 *)

*) Leben und Gesch. Jos. II. II. Bd. S. 57. Nach dem polit. Portefeuille 1784. S. 571. betrugen sämmtliche Einkünfte 900,000 fl.

Statt dieſer enormen Einkünfte wurde jedem Erzbiſchof ein Gehalt von 20,000, jedem Biſchof 12,000 fl. feſtgeſetzt, wodurch dem Lande 633,000 fl. erſpart wurden.

Um den inländiſchen Stiftern eine zweckmäßigere Verfaſſung zu geben, wurden ihnen ſtatt der bisherigen Prälaten ſogenannte Abbés commandataires vorgeſetzt, welche die Oberaufſicht über Oekonomie führten, Ruhe und Ordnung im Hauſe erhalten mußten. Dieſe Abbés commandataires wurden nicht infulirt, weil man ſie blos als Vorſteher im Politiſchen und Oekonomiſchen betrachtete, ſondern auf Befehl der Landesſtellen durch das Kreisamt inſtallirt. Es konnten dazu alle geſchickte und redliche Geiſtliche von was immer für einem Orden erwählt werden. Sie mußten eben ſo, wie vormals die Prälaten, in den Verſammlungen der Landſtände erſcheinen. *)

Durch dieſe und viele andere zweckmäßige Einrichtungen, welche die Verbeſſerungen der Disziplinarvorſchriften, der klöſterlichen Ordnung ꝛc. betrafen, wurde eine vollkommene Reform des Prieſterſtandes erzielt. Vorzügliche Aufmerkſamkeit verwendete Joſeph auf die Einkünfte und Güter der Seelſorger und kirchlichen Korporationen und die Art und Weiſe, wie ſolche erworben, eingetrieben, ſicher geſtellt und verwaltet wurden. Es ergingen ſehr viele Verordnungen, wodurch für die Stol-, Begräbniß- und andere Gebühren beſtimmte Normen aufgeſtellt, die Beſoldungen der Seelſorger feſtgeſetzt, hinſichtlich der Opfergänge, Opferſtöcke und Klingelbeutel allen Unfug verhütende Vorſchriften gegeben, hinſichtlich des

*) Verordn. v. 7. Febr. u. 25. Juli 1786.

Kirchenvermögens, der Stiftungskapitale und Kirchenrechnungen zweckmäßige Anordnungen getroffen wurden.

Eine der auffallendsten Anstalten war die aus dem Vermögen der von 1782—1783 aufgehobenen Klöster gebildete Religionskasse, welche bestimmt war (gemäß der Verordn. v. 28. Horn. 1782), die ausgetretenen Mönche zu erhalten, nach ihrem Tode aber allein zur Beförderung der Religion und des damit verknüpften Besten des Nächsten verwendet zu werden.*) Aus dieser Kasse wurden ferner die General-Seminariengebäude und deren innere Einrichtung bestritten, die unvermögenden Titulanten und die Unfähigen zum Weltpriesterstande, die Exjesuiten, besoldet, die Baukosten für Kirchen, Pfarrwohnungen ꝛc. und viele andere Auslagen bestritten. **) Da jedoch die Besoldung und Unterhaltung der Franziskaner und Kapuziner allein in den teutschen Erblanden 610,000 fl. kostete, und die Ausgaben immer wuchsen, so mußten dem Religionsfond auch andere Quellen eröffnet werden. Es wurden daher die in den erbländischen Abteien, Kirchen und Kapellen eingezogenen Kostbarkeiten an Schmuck- und Gelübdopfern, deren Werth 1784 auf 10 Millionen (?!) ***) geschätzt wurde, dazu bestimmt, und außerdem verordnet, daß dem Religionsfond künftig die Interkalareinkünfte von Bisthümern und andern geistlichen Benefizien, †) der ganze Eremitenfond, ferner die doppelten Ersatzkosten, welche Jene

*) Sammlung k. k. Gesetze. II. S. 133.

**) Dieselbe VI. 408. II. 75. VI. 432. VIII. 652. X. 430.

***) Leben und Gesch. Kais. Jos. II. Amsterdam. 2r Bd. S. 75.

†) Sammlung ꝛc. I. 342. II. 141.

bestreiten mußten, die aus dem geistlichen Stande getreten waren und doch Einkünfte bezogen hatten, und andere Gebühren und Strafgelder zufließen.

Fünftes Kapitel.

1780 — 1790.

Regelung des Gottesdienstes. — Abstellung verschiedener religiöser Gebräuche. — Beschränkung des Ablaßhandels. — Abschaffung der Bruderschaften. — Christenlehre.

Die Saumseligkeit der höhern und niedern Geistlichkeit, welche wenig Lust zeigte, in ihren Sphären im Sinne des Monarchen zu wirken und den religiösen Eifer des Volkes auf wahre, ungemischte Gottesverehrung zu reduziren, verleitete das Ungestüm des Monarchen, seine Reformen auch über ein Gebiet auszudehnen, wo ihm nach der allgemeinen Meinung keine Eingriffe zustanden. So gleichgültig und beifällig das Volk auch des Kaisers auf die politischen Verhältnisse der Hierarchie bezüglichen Verordnungen aufgenommen hatte, so unzufrieden und widerstandlustig mußte es werden, wenn eine weltliche Hand schonungslos in seine sichtbaren Heiligthümer eingriff, deren Berührung man sich kaum mit den Lippen erlaubte. Sicher ist hier einer der Punkte, wo man in einigen auffallenden Mißbräuchen — welche freilich jetzt deutlicher erblickt werden als damals — die Quellen des Unheils erkennen muß, welches über das Haupt des trefflichen Fürsten kam. So lange seine Maßregeln nur den vermeintlichen Rechten der Hierarchie entgegen war, hatte er es nur mit einem unpopulären Kirchenrecht und seinen Anwälten zu

thun und war gegen dieſen Feind durch die Popularität ſeiner Reformen im Vortheil. Sobald er aber Hand anlegte an den ſichtbaren Altar, der, mit geweihtem Licht umgeben, dem andächtigen Volk als unantaſtbares Heiligthum glänzte, verletzte er die ehrwürdige Geſtalt der katholiſchen Kirche, verkannte ſeine eigenen Rechte, die ſich nicht über den Glauben erſtreckten, und verwundete alle gläubige Herzen.

Man könnte ſchwerlich begreifen, wie der Kaiſer gegen ein Prinzip, das er öffentlich als das ſeinige anerkannte, das der Glaubensfreiheit, welche doch gewiß vor allen Dingen Schonung der Gegenſtände gläubiger Verehrung vorausſetzt, ſich ſo auffallend habe vergehen können, erblickte man nicht ihm zur Seite hier die Hinterliſt und boshafte Intrigue ausgearteter Zeloten, welche durch Trotz und Ausweichung die ungeſtüme Natur des Monarchen herausforderten zu gewaltſamen Regungen, die ihr ſelbſt den Tod bringen mußten, intriguante Pfründner, welche, ſtatt, wie es im Intereſſe der wahren Kirche lag, beſänftigend und gehorchend den gebieteriſchen Willen des Monarchen vor heilloſen Abſprüngen vom guten Wege zu bewahren, durch Aufreizungen aller Art bewieſen, wie gleichgültig ihnen das Wohl der Kirche iſt, wenn ihr eigenes Intereſſe berührt wurde; dort jene damaliger Zeit ganz eigenthümliche Gattung von erhitzten Aufklärern, welche aus andern Gründen ganz derſelben Mittel ſich bedienten, die Unruhe des Kaiſers bis zum Uebermaß zu ſteigern. Jene wollten nur ſeinen Untergang, dieſe ein allgemeines Reich des Lichts und der Wahrheit herbeiführen. Der Erfolg zeigte, daß ſich nur die Letzteren verrechnet hatten.

Das erſte Aergerniß gab die neue Gottesdienſtordnung

vom 21. April 1783, welche mit großer Umständlichkeit nicht nur die Stunden, die Anzahl und Feierlichkeit der Messen bestimmte, sondern auch über einzelne Altargebräuche, über die Ausstellung der Monstranzen, die Kirchenmusik, die zu betenden Litaneien, über die Predigten, über in der Charwoche nach römischem Rituale vorzunehmende Ceremonien ꝛc. sehr bestimmte und genaue Vorschriften enthielt. Diese Anordnungen, wenn sie wirklich nothwendig waren, hätten wenigstens von der geistlichen Behörde allein ausgehen und ohne alles Geräusch in's Werk gesetzt werden sollen. Höchst unzweckmäßig und unzeitig war die Verordnung vom 21. Horn. 1786, wornach alle religions- und gottesdienstlichen Handlungen in der Landessprache abgehalten werden sollten. Eben so unpassend, ja unschicklich, war Joseph's unglückliche Verordnung vom 7. Januar 1785, *) worin anbefohlen wurde, das Innere der Gotteshäuser nach gegebenen Vorschriften von allen unnöthigen Verzierungen zu reinigen, die vielen Seitenaltäre zu entfernen, die umherhängenden Ablaßtafeln, Bilderchen, Statuen, Lampen und „solches Gezeug“ zu beseitigen, und nur ein „ewiges Licht“ in jeder Kirche zu lassen. Wie sehr auch die frommen Gaben der Gläubigen, die Votivtafeln und geopferten Bilder dem ästhetischen Auge mißfallen mochten, so war doch gewiß hier nicht der Ort dazu, den herrschenden Geschmack zu verbessern. Die sinnlichen Zeichen sind von dem katholischen Gottesdienst unzertrennlich, und eine schonungslose Vereinfachung derselben konnte leicht als eine Annäherung zur protestantischen Kircheneinrichtung be-

*) S. Sammlung k. k. Gesetze. Th. VI. S. 70. Die Verordnung wurde erneuert den 17. August 1786. S. das. Th. VI. S. 346.

trachtet werden. Selbst die gemäßigten Religiosen fanden die Anordnungen des Kaisers passender für Schauspielhäuser und Kasernen, als für katholische Kirchen, wo kein Zierrath ohne Bedeutung, kein Bild ohne Verehrung war. Zudem verdiente es Rücksicht, daß dem größeren Theil der Kirchenbesucher alle jene kleinen Gegenstände und Verzierungen, welche die kaiserl. Verordnung mit dem unanständigen Worte „Gezeug“ bezeichnete, weit mehr imponirte als jene große Einfachheit, deren Bedeutung nur durch Reflexion von gebildeten Geistern erfaßt werden kann. Weniger anstößig war die Abschaffung der von Rom „privilegirten Altäre“ durch ein Hofdekret von 7. Aug. desselben Jahres. *)

Von wesentlichem Nutzen und ganz im Interesse der aufrecht zu erhaltenden äußern Würde der Religion war die Entfernung solcher ungeschickter Verzierungen, welche die Bilder lächerlich machen konnten. Schon 1751 wurde durch Maria Theresia verboten, den Bildern und Statuen Perücken aufzusetzen, **) was oft geschehen war. Auch unter Joseph gab es noch vielen Unfug der Art, dessen Abstellung wünschenswerth war. Dessenungeachtet fand man die hierauf sich beziehende Verordnung vom 10. Mai 1784 nicht ganz der Sache angemessen, weil es darin hieß, „daß es erwünschlich wäre, wenn die in Gold, Silber und andern Pretiosen bestehenden Opfer in Geld verwandelt würden.“ — — — Zweckmäßig war dagegen die Verfügung hinsichtlich der Statuen, welche künftig nicht mehr aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt werden sollten.

*) Sammlung k. k. Gesetze. Th. VII. S. 421.
**) Schwerdling's praktische Anwendung ꝛc. S. 281.

Eine den Volksglauben stark berührende gefährliche Neuerung war diejenige, welche die Prozessionen und Wallfahrten betraf. In allen Provinzen herrschte der fromme Gebrauch, sich alljährlich mehrere Male auf Prozessionen und Wallfahrten zu begeben, um einige Stunden, Tage oder Wochen ausschließlich frommen Werken und Gebeten zu widmen. Diese Sitte war besonders für die arbeitende Klasse eine gute Gelegenheit, ihr Gemüthsleben vor Verwilderung zu bewahren, und zugleich Erholung des Geistes und Körpers. Der ganze Glaube des gemeinen Volks beruhte oft auf dem Erfolge seiner Bittgänge und Wallfahrten, denn der vulgäre Verstand wollte stets schon hienieden Früchte seiner Frömmigkeit ernten. Allein der Nutzen dieses Gebrauchs wurde häufig übersehen über dem heillosen Unfug, den er veranlaßte. Dieß bestimmte den Kaiser, den Gebrauch der Prozessionen und Wallfahrten einzuschränken. Es wurden demnach außer der Frohnleichnamsprozession und den allgemeinen Bittgängen, in den Städten sowohl als auf dem Lande, alle übrige Prozessionen eingestellt (7. Okt. 1782 u. 6. Jul. 1785). Anfangs war zwar nebst Diesem erlaubt, noch zwei andere des Jahres an bestehenden Feiertagen zu halten (gemäß der Verordn. v. 1782). Dieß wurde aber dahin abgeändert, daß statt dieser zwei Prozessionen, und statt der Quatemberprozessionen folgende Andachtsvorschrift befolgt werden sollte: In jeder Pfarre mußte an dem Quatembersonntage das Hochwürdigste in der Monstranze eine Stunde lang ausgesetzt und dabei von der Gemeinde laut gebetet werden. Ferner wurde verordnet (30. Sept. 1785), daß bei den noch erlaubten Bittgängen und Prozessionen, mit Ausnahme der theophorischen, weder das

Hochwürdige mitgetragen, noch Evangelien abgesungen werden durften. Selbst bei der theophorischen wurde der Gebrauch kostbarer großer Fahnen, Kopffedern, Schürzen und anderer unterscheidender Kleider, Mittragung der Statuen verboten (16. Mai 1781; 28. Aug. 1783). Die Prozessionen außer Land, wie auch diejenigen im Lande, auf welchen man über Nacht bleiben mußte, waren schon 1772 verboten worden; 1783 (30. Aug.) dagegen wurden auch die bisher erlaubten Prozessionen nach Maria Zell eingestellt und die Stiftungen auf solche Prozessionen zur Erziehung der Jugend verwendet. Ueberhaupt wurden (2. Mai 1784 und 1. Aug. 1785) alle Wallfahrten mit Vortragung der Fahnen eingestellt und die unordentlich herumziehenden Haufen ohne geistliche Begleitung verboten. *)

Alle diese Verordnungen sollten für das Volk wesentliche Lehren enthalten; allein man muß gestehen, daß diese Art, durch Edikte Aufklärung zu verbreiten, nicht populär ist. Joseph wollte durch sie die angeerbten und um sich greifenden Vorurtheile gewaltsam ausrotten, konnte aber seinen Zweck nicht vollkommen erreichen aus später zu entwickelnden Gründen. In gleicher Absicht wurden außer den neuen Gottesdienstvorschriften und Anderm noch viele andere Verordnungen erlassen, welche sich auf religiöse und abergläubische Gebräuche bezogen.

Schon Maria Theresia beschäftigte sich mit Abstellung der Letzteren und erließ 1755 eine Verordnung, durch welche der Geistlichkeit, ohne Mitwirkung der politischen Behörde,

*) Schwerdling S. 277. — Sammlung der Gesetze ꝛc. Thl. II. S. 478. III. S. 2. V. S. 76. 246. IV. S. 260.

jede einseitige Untersuchung oder gar Billigung der Gespenster, Erscheinungen, Zaubereien, des Schatzgrabens und Teufel-Austreibungen, oder des in einigen Gegenden herrschenden Vorurtheils des Blutsaugens untersagt wurde; allein theils wurde diese Verordnung nicht berücksichtigt, theils verfehlte sie ihren muthmaßlichen Zweck, da die politischen Behörden, selbst von den erwähnten Vorurtheilen befangen, nicht allzuselten sie beförderten, statt sie zu bekämpfen. Man fand daher nöthig, dieses Gesetz am 15. Sept. 1780 zu erneuern. Joseph blieb jedoch dabei nicht stehen und schien es ernstlich darauf abgesehen zu haben, alle, selbst die unschädlichen Vorurtheile zu vernichten. Am 22. April 1783 verbot er bei Strafe das an einigen Orten gewöhnliche Kinderzutragen oder Witzen einige Zeit nach der Taufe. Alle Segenssprüche über Brod, Wasser, Wein, Kerzen, Samen, Früchte, so wie den Vinzentiussegen und die General-Absolutionen der Bruderschaften, wurden mit dem Bemerken verboten, daß man es bei den im römischen Rituale ausdrücklich vorgeschriebenen Segen, Weihungen und General-Absolutionen bewenden zu lassen habe (5. M. 1784). Die allgemein gebräuchliche Ausräucherung der Häuser zu Weihnachten und am Heiligen-Dreikönigstage wurde eingestellt am 2. Dez. 1785. Auch wurde verboten, bei Gewittern zu läuten, weil durch diese schädliche Gewohnheit das abzuwehrende Unglück eher befördert würde (26. Nov. 1783).

Die Mißbräuche am Portiunkula-Fest, bei welchem, dem allgemeinen Wahne nach, der kräftigste Ablaß gewonnen werden konnte, wurden abgestellt durch eine Verordnung vom 28. November 1781. Es wurde in derselben befohlen, alle

bisher bei diesem Feste üblichen Tafeln mit den darauf geschriebenen Worten: Toties quoties! gänzlich wegzulassen, unter schwerer Verantwortung keine dergleichen Tafeln mehr zu verfertigen oder auszuhängen, dem Volke die wahren Begriffe von diesem Ablasse durch die Christenlehre und den Beichtstuhl beizubringen, die dawider handelnden Geistlichen zu bestrafen. Da noch andere eben so schädliche Mißbräuche im Schwunge waren, als z. B. bei dem Tertianer-Orden der sogenannte Gürtel-Herz-Jesu und derlei Bruderschaften, bei den General-Absolutionen und Kommunionen, so überließ es der Kaiser den geistlichen Oberhirten, alles Dasjenige zu veranlassen, was sie für Abstellung der so verbreiteten, den Glaubensgegnern so sehr auffallenden Mißbräuche zu verordnen für gut finden werden.

Um dem Mißbrauch der Ablässe entgegenzuwirken, wurde am 7. Mai 1782 verordnet, daß über alle Verrichtungen und Breven der Ablässe das placitum regium eingeholt werden, daß alle Ablaßgesuche an die Bischöfe zur Prüfung vorgelegt werden müssen (15. Okt. 1782). Ein anderes Hofdekret (vom 21. Horn. 1783, erneuert 16. Okt.) befiehlt, daß inskünftig alle Bruderschaftszettel, alle Ankündigungen der Ablässe an Titularfesten ohne vorherige Censurbewilligung nicht mehr gedruckt werden dürfen. Endlich erschien (2. Mai 1787) eine Hofverordnung, durch welche alle Ankündigungen und Erwähnung der Ablässe, deren Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstrecken sollte, aus den Brevieren, Kalendern, Gebetbüchern ꝛc. wegzulassen befohlen wurde.

Aller übermäßige, dem Kirchengeiste ohnehin nicht angemessene Kirchenaufputz, Prunk und die Beleuchtung der

Heiligen, in Kirchen und Kapellen ſowohl, als vorzüglich in Privathäuſern, wo ein großer Unfug mit dem Heiligendienſte getrieben und nach Verſicherung Nikolai's Heiligenbilder für Geld an fromme Familien abgemiethet wurden zur Verehrung, wurden gänzlich abgeſchafft und verboten (14. Mai 1782). Bei Feierlichkeiten in der Kirche, wo große Beleuchtung iſt, mußte von nun an immer einer der Kirchendiener Wache und ein Faß mit Waſſer in Bereitſchaft halten (14. Sept. 1781). Ferner wurde angeordnet gleichmäßige Beleuchtung der Seitenaltäre, Abſchaffung der großen eiſernen Leuchter, Hinwegräumung der Betſchämel (15. Jänner 1785), Entfernung der Krambuden vor den Kirchthüren, worin die ſogenannten Krempelweiber geweihte Kerzen und Rauchwerk ꝛc. feilboten (20. Nov. 1787).*)

Vollkommen eingeſtellt wurde die Beleuchtung und das Verabreichen der Heiligen-Bilder und Reliquien zum Küſſen; da durch das Erſte das an das Aeußerliche und Sinnliche ſehr gewöhnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und zur Verehrung der Kreaturen zu ſehr hingeleitet wird, das Zweite aber dem Begriffe der wahren Verehrung nicht entſpricht — wie auch das öftere Anrühren der Bilder, Roſenkränze, Pfennige, Kreuze, und allen Manns- und Frauenklöſtern, wie auch der Weltgeiſtlichkeit, die Verfertigung und Austheilung der Amulette und der den Begriff der aufgehobenen Bruderſchaften nur noch nährenden Skapuliere und Gürtel unterſagt, auch Niemand mit vorgeblich geweihten Roſenkränzen u. dgl. zu handeln erlaubt (28. April 1784). Eben ſo mußten auch

*) Schwerdling S. 381.

jene Aussetzungen der Reliquien, mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbunden war, oder wobei die Reliquien selbst über das Hochwürdigste gestellt wurden, beschränkt werden (19. Mai 1784).*)

Alle diese Anordnungen, die Resultate der von Joseph unter Leitung des Freiherrn von Kresel niedergesetzten Kommission,**) waren mehr oder minder zweckmäßig, weniger dringend nothwendig, aber fast alle bedenklich, da sie die Vorurtheile des Volks zu hart und plötzlich trafen. Am wichtigsten war die Abschäffung der bisherigen Bruderschaften. Diese unter dem besonderen Schutz der Mönche stehenden Vereine frommer Menschen hatten ursprünglich einen guten Zweck, waren aber sehr ausgeartet, und man kann sagen, daß durch sie der Aberglaube mehr als wahre Religiosität befördert worden sey. Schon Maria Theresia fand sich bewogen 1771, die Errichtung neuer Bruderschaften ohne landesfürstliche Erlaubniß zu verbieten, die strenge Untersuchung der bestehenden anzuordnen und die unnöthigen Geldzuflüsse für die Armen zu verwenden.***) Kaiser Joseph verschärfte diese Verordnung dahin (13. März 1783), daß die Bruderschaften des dritten

*) Schwerdling S. 283. Samml. d. Ges. ꝛc. Th. III. VI. VII.

**) Die Arbeiten dieser Kommission begannen unter den Augen des Kaisers 1782. Vergleiche das Handschreiben des Kaisers an den Baron Kresel hinsichtlich der neuen Gottesdienstordnung vom 10. Sept. in Schlözer's Staatsanzeigen, 2r Bd. S. 389.

***) Die Kapitalien der in dem Viertel O. W. W. im Erzherzogthum Oesterreich allein aufgehobenen Bruderschaften betrugen 75,000 fl. Hiervon machte der Hof folgende Vertheilung: ein Drittel dem Armen-Institut, ein Drittel der Religionskasse und das dritte Drittel der Staatsschuldenkasse. Nach diesem Maßstabe wurden auch in den anderen Provinzen die Gelder vertheilt.

Ordens, wo ſolche vorhanden waren, aufgehoben und ihr Vermögen zum Religionsfond eingezogen, dagegen eine einzige, unter dem Titel der Bruderſchaft zur „thätigen Liebe des Nächſten in Beziehung auf die hülfloſen Armen“ eingeführt wurde. Die k. k. Verordnung gab dem Publikum hinſichtlich der Bruderſchaft folgende Belehrung. „Es iſt allgemein bekannt, daß in den erſten frömmſten Zeiten des Chriſtenthums, und zwar durch die ganzen erſten tauſend, ja eilf hundert Jahre in der katholiſchen Kirche keine Bruderſchaften oder ſogenannte abgeſonderte Liebesverſammlungen beſtanden, und die ganze Chriſtenheit in Jeſu Chriſto eine einzige Bruderſchaft geweſen ſey. Hieraus wird Jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht ſelbſt ziehen, daß dieſe nachmals erſt aufgekommenen, nun ſo vervielfältigten und, man kann wohl ſagen, größtentheils verunſtalteten Bruderſchaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts Weſentliches beitragen und alſo auch weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig ſeyen. Denn ſonſt würden die Apoſtel und die erſten römiſchen Biſchöfe der allgemeinen Kirche ſie ſchon haben einführen müſſen, und man hätte ſie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können. Nach ſo langen Jahren erſt fielen hier und da einige Chriſten darauf, nach Art der Mönche, die ſich ſchon in Klöſtern zu verſammeln und ihre guten Werke und Gebete einander auf eine ſichtbare Weiſe mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Laien ſolche Liebesverſammlungen zur gemeinſchaftlichen Theilnahme an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewiſſer Menſchen zu errichten; wie denn wirklich die im dreizehnten Jahrhundert unter dem Pabſte Klemens IV. er-

richtete Bruderschaft de Vexillo allgemein für die allererste gehalten wird; und da wurde Anfangs die Besuchung der Kranken und Gefangenen, Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heil. Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.“ *)

Bei Errichtung dieser neuen Bruderschaft wurde hauptsächlich auf die Verbindung derselben mit der Armenkasse und Benutzung des auf den gräfl. Buquoischen Herrschaften bestehenden Instituts Bedacht genommen, **) bei derselben Einführung jedoch folgende Bedingungen vorgeschrieben:

Es durfte keine Bestätigungsbulle zu Rom nachgesucht, keine Schutzheilige gewählt, die Seelsorger nicht zur Lesung besonderer Messen angewiesen, jedem Mitgliede die Einsicht in die Rechnungen der Bruderschaft gestattet, die Aufsicht über die Institute sollte der Grundobrigkeit durch die allgemeine landesfürstliche Bekanntmachung aufgetragen werden. Die Einführung dieses Instituts geschah überall zugleich, und allenthalben wurden die trefflichen Predigten des Dechants Zippe, wie auch Murator's Gedanken über die Abschaffung des Bettelns und die Verpflegung der Armen, unentgeltlich vertheilt, um auf diese Art dem Volke die reinen Grundsätze der Religion und Nächstenliebe beizubringen. Allen aufgehobenen Bruderschaften wurde es freigestellt, ob

*) Sammlung der Gesetze, Th. III. S. 157.

**) Ueber dieses Institut selbst wird Ausführlicheres im Verlauf dieser geschichtlichen Darstellung mitgetheilt werden.

sie sich mit diesem Institute vereinigen oder ganz auflösen wollten. Im letzten Falle wurden die geleisteten Beiträge zurückgestellt, die Ueberschüsse aber auf die Trivialschulen verwendet. Der allgemeine Befehl vom 22. Mai 1783, alle Arten von Bruderschaften aufzuheben, erstreckte sich auch auf die bei den Gymnasien und höheren Schulen eingeführten Kongregationen (24. Nov. 1783). Die Vermächtnisse, welche für eine der aufgehobenen Bruderschaften gemacht wurden, fielen der Bruderschaft der „thätigen Liebe des Nächsten" zu (23. Febr. 1784), welche sie zu wohlthätigen Zwecken verwendete. Alle Anstalten hatten sichtlich den Zweck, den frommen Sinn der „Brüder" von ihrem beschaulichen Leben, ihren nutzlosen Ceremonien und Andachtsübungen mehr und mehr abzulenken und wahrhaft wohlthätigen Werken zuzuwenden und den Glauben für das Interesse der Humanität zu gewinnen.

Joseph beschränkte sich in seinen Maßregeln gegen den Aberglauben des Volkes keineswegs auf gewaltsame Unterdrückung der schädlichen Gebräuche, sondern bediente sich auch der vorbauenden Methode, indem er für den religiösen Volksunterricht Vorschriften gab, deren Zweckmäßigkeit noch heute in der Monarchie anerkannt ist. Von der Kanzel herab wirkten von jeher die Priester am eindringlichsten auf den Verstand und das Gemüth des Volkes; allein nur zu häufig wurde die Gewalt der Beredtsamkeit von unwürdigen Dienern der Kirche arg mißbraucht und durch sie nicht selten die Leidenschaften heftig aufgeregt, Religionshaß, Unduldsamkeit, ja selbst Aufruhr befördert. Dieser Mißbrauch hatte in der ersten Regierungsperiode Josephs sehr überhand genommen und war lange allen aufgeklärten Christen ein Aergerniß.

Nicht nur beschäftigten sich die Prediger mit unpopulärer und nutzloser Kontroverse, sondern sie erlaubten sich auch unziemliche Spöttereien gegen Irrgläubige und vergaßen darüber die sittlichen Vorschriften des göttlichen Lehrers der Menschheit. Joseph erließ daher am 4. Febr. 1783 eine strenge Verordnung, worin er den Predigern die Kanzel als den Ort bezeichnete, der bestimmt sey zum Unterricht des Volkes in den Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, und befahl demgemäß, sich genau an die Lehren des Evangeliums zu halten, sich nicht mit überflüssiger Kontroverse zu beschäftigen, auf dem Lande mehr den Ton eines freundschaftlichen Gespräches anzunehmen, nichts wider die von der Censur bewilligten Schriften anzuführen, noch weniger sich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesetzgebung und Staatseinrichtung zu erlauben. Zwar war es den Predigern in einer Verordnung vom 17. Nov. 1783 nicht nur erlaubt und geboten, die wahre Kirche zu vertheidigen und ihre Anhänger vom Abfall abzümahnen, doch sollten sie sich aller Kontroversen und Schmähungen gegen die Glaubensgegner enthalten" (2. Jänner 1782).*)

Ferner wurde den Predigern befohlen, die Unwissenden zu belehren über die Glaubenssätze, Standespflichten, schädlichen Vorurtheile (8. Juni 1785), die Unrechtlichkeit der Schmuggelei (1. Nov. 1783). Wegen Gefahr der Abtreibung der Leibesfrucht wurde geboten, die Meinung, daß Kinder, die ohne Taufe stürben, wo nicht zur ewigen Glückseligkeit, doch nie in das hölliſche Feuer kämen, nach dem Lehrbuche der Dogmatik in Predigten und Beichtstühlen zu berichtigen.

*) Schwerdling S. 294.

(20. Mai 1786.) Besonders wurde den Predigern eingeschärft, den Wahn, „als ob Niemand einen Menschen, der sich selbst entleibt oder zu entleiben versucht hat, ohne Befleckung seiner Ehre berühren dürfe“, durch passende Belehrung auszurotten; denn es geschah nicht selten, daß man solchen Unglücklichen alle Hülfe versagte (1. Okt. 1787). Eben so sollte das Vorurtheil, daß an Orten, wo Selbstmörder bestattet worden, Mißwachs und Schauer entstehen müsse, bekämpft werden (16. März 1781).*)

Von der Kanzel sollten ferner die k. k. Verordnungen verkündet und von den Geistlichen zweckmäßig erläutert (12. März 1780 u. a. M.), auch dem Volke bei vorkommenden Epidemien und Viehseuchen die nöthigen Verhaltungsregeln ertheilt werden (9. Nov. 1781). —

Eine der nöthigsten Einrichtungen Josephs II. war die des katechetischen Unterrichts in den Kirchen an den Sonntagen, Christenlehre genannt, worin Kinder und Erwachsene in den Gegenständen der Religion und Moral durch Fragen und Antworten unterrichtet wurden. Gemäß der Verordnung vom 9. Februar 1784 mußte die meiste Sorgfalt auf jene Jugend verwendet werden, welche die Schule nicht besucht, und der Vortrag mit Weglassung aller oratorischen Einkleidung im vertrauten Ton eines Lehrers gehalten werden. Diese nützliche Einrichtung war hauptsächlich darauf berechnet, der großen Unwissenheit des niederen Volkes in religiösen Dingen, welche so viel Aberglauben erzeugte, entgegenzuwirken und geläuterte Religionsbegriffe zu verbreiten. Um jedoch allen Mißbräuchen vorzubeugen, wurde die Katechisation

*) Schwerdling S. 295.

unter Kontrole gestellt, und es mußten von Zeit zu Zeit von den Kreisämtern verläßliche Menschen aufgestellt werden, um der Landesstelle über die Art und Weise dieses Unterrichts genaue Anzeige zu machen (Verordn. vom 7. März 1785). Die Professionisten wurden gehalten, zu diesem sonntäglichen Kirchenunterricht nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Lehrlinge zu schicken (30. März 1787). Eben so mußten die Lehrlinge der Künstler und Kaufleute demselben beiwohnen, und durfte bei fünfzig Thaler Strafe kein Lehrling freigesprochen werden, der nicht ein schriftliches Zeugniß des Pfarrkatecheten beibringen konnte. Zur Vervollständigung dieser Einrichtung dienten mehrere Verordnungen.*)

Sechstes Kapitel.

Ehepatente. — Begräbnisse.

Joseph II. betrachtete die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, der so viel möglich erleichtert, vereinfacht, der geistlichen Jurisdiktion entzogen werden und mehr der Willensfreiheit der den Vertrag Eingehenden überlassen werden müsse. Diese Ansicht erklärt die meisten seiner trefflichen Verordnungen in Ehesachen, welche sämmtlich einen Hauptzweck zu haben scheinen. Zuerst wurden die so schädlichen Ehe-Verlöbnisse, wodurch sehr oft gezwungene, dem Staate wie den Individuen schädliche Ehen entstanden, für null und

*) 11. Juli 1786, 29. Sept. 1786, 20. April 1787, 1. April 1787, 15. Nov. 1787, 23. Mai und 13. Nov. 1786. Siehe Schwerdling S. 300 bis 308.

nichtig erklärt, so zwar, daß in Zukunft alle Verbindlichkeit, welche sie vormals erzeugten, „auch im Fall einer Schwächung und Schwängerung“ zu zukünftiger Ehe, noch sonst eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen sollte. Im Falle der Schwängerung hatte die Person wohl Recht zur Klage auf Kostenersatz und Versorgung des Kindes, doch Dieß auch ohne Eheverlöbniß.*) Nach dem Wortlaute des kaiserl. Patents vom 16. Jänner 1783**) erhielt die „Ehe als bürgerlicher Vertrag und die daraus fließenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten ihre Kraft und Bestimmung ganz allein von den landesfürstlichen Gesetzen.“ — Zur Abschließung eines solchen Vertrags erklärte das Patent alle Jene fähig, welche nicht durch die festgesetzten Ehehindernisse unfähig erklärt waren. Das erste Ehehinderniß war die Minderjährigkeit im Falle der Nichteinwilligung der Eltern; doch konnten die Kinder, welche wiederholt und fruchtlos diese um ihre Einwilligung ersucht hatten, bei den Gerichten Hülfe suchen. Wurden die Weigerungsgründe des Vaters, Großvaters oder Vormunds erheblich befunden, so wurde die Klage abgewiesen, im widrigen Fall den Eltern Bedenkzeit anberaumt, nach deren Verstreichen die Einwilligung zur Ehe von Amtswegen ertheilt wurde. Eine so vollzogene Ehe durfte den Minderjährigen auf keine Weise in ihren rechtlichen Ansprüchen auf Heirathsgut und Erbschaft schaden. Das zweite Ehehinderniß war die Ver-

*) Schwerdling S. 344. — Grundsätze der österreichischen Rechte nach den Vorlesungen v. Scheidle's, § 256. — Handbuch aller Gesetze Josephs II. 2r Bd. S. 146., Verordnung v. 30. August 1782 und vom 24. Dezember 1782.

**) Sammlung der Gesetze ꝛc., S. 149.

schiedenheit des Glaubens zwischen Christen und Nichtchristen. Vor dem Ableben des einen oder des anderen Ehegatten durfte keine zweite Ehe geschlossen werden. Das dritte Hinderniß war die Blutsverwandtschaft zwischen Geschwistern, zwischen Bruder und Bruders- oder Schwester-Tochter, oder zwischen Schwester und Brudersohn, zwischen Geschwisterkindern ꝛc., wobei keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob die Verwandtschaft aus einer ehelichen oder unehelichen Erzeugung ihren Ursprung habe. Das fünfte Hinderniß war die Verschwägerung bis zum zweiten Grade.*) In zweifelhaften Fällen und bei Seitenverwandtschaft wurde auf die bischöfliche Dispens angewiesen. Gewaltsame Entführung führte nur dann zur gültigen Ehe, wenn die Entführte außer der Gewalt des Entführers in den Ehevertrag einwilligte. Ueberwiesene Ehebrecher wurden ebenfalls unfähig zum Ehevertrag. Ungültig war die Ehe zwischen Personen, welche einen vormaligen Gatten gemeinschaftlich ermordet hatten. Militärs konnten nur nach eingeholter Erlaubniß ihrer Oberen sich verheirathen. Auch das mit dem geistlichen Stande verbundene Gelübde der Keuschheit wurde als Ehehinderniß von den Gesetzen anerkannt und somit ein Gerücht widerlegt, welches den Kaiser der Absicht, das Cölibat aufzuheben, beschuldigte. Fernere Ehehindernisse waren Irrthum in der Person, Schwangerschaft von einem Dritten vor der Eheverbindung, Erzwungenheit der Einwilligung, Unfähigkeit zur ehelichen Beiwohnung ꝛc. Ehescheidungen ohne Anlaß von Ehehindernissen sollten durch Uebereinstimmung der Gatten ausgewirkt werden können

*) Nach dem Kirchenrecht erstreckt sich dieses bis auf den 4t

im Falle des Ehebruchs, der Feindschaft und Abneigung ꝛc. Nach vollzogener Ehescheidung stand es den Geschiedenen frei, sich neuerdings zu verehelichen. Uebrigens enthielt das Ehepatent in 57 Paragraphen eine Menge zweckmäßiger Vorschriften, welche dem ganzen Gesetz den Anstrich großer Vollkommenheit und Anwendbarkeit auf alle Fälle gaben. Die Haupttendenz des Gesetzes, das ausdrücklich für alle Religionen bestimmt, war, die bisherigen geistlichen Ehe- und im Falle der Scheidung Wiederverheirathungs-Hindernisse aufzuheben und die wichtigsten Kirchenregeln in Ehesachen künftig nicht mehr gelten zu lassen.

Spätere Verordnungen beziehen sich auf die impedimenta occulta extra matrimonium orta, *) über welche die Entscheidung den Ordinarien aufgetragen wurde, auf die mariages des conscience **) oder geheimen Verehelichungen, welche künftig ebenfalls öffentlich verkündet (also aufgehoben) werden sollten, ***) auf die Ehedispensen und Ehescheidungen der Akatholischen, welche, bis zur Errichtung eines protestantischen Konsistoriums, die Landesstelle entscheiden sollte, auf die Kopulation zwischen zweierlei Religionsverwandten, welche jedesmal von dem katholischen Pfarrer vollzogen werden sollte.

Eine neue Eingebung des Geistes der Humanität war eine Verordnung vom 15. April 1784, welche die Makel der zum Fall gekommenen Jungfrauen aufhob, und zwar in der Art, daß sie künftig im Falle einer Verheirathung niemals deßhalb beanständigt werden konnten. In Verbindung mit

*) Hofverordn. v. 13. April 1783. Gesetze II. S. 171.
**) Ebendas. Hofv. vom 12. Juni 1783.
***) Ges. II. 176. Verordn. vom 8. Juni 1782 und 25. Sept. 1783.

dieſer weiſen Verordnung muß auch die vom 28. Jul. 1783 genannt werden, welche die Makel unehelicher Geburt, die gewöhnlich den damit Behafteten alle Wege zur Ehe verſperrte und die offenbare Unſchuld brandmarkte, gänzlich aufhob. Für eheliche Kinder wurden alle während der Ehe empfangenen, das iſt im ſiebenten Monate nach der Trauung oder im zehnten Monat nach des Vaters Tod gebornen, gehalten. An der ehelichen Geburt eines Kindes zu zweifeln, hatte jedoch Niemand das Recht, als der Gatte. Alle dieſe Anordnungen bezweckten ein humaneres Verfahren der Gerichte in Eheſachen und Verminderung der ſo häufigen und ſkandalöſen Eheprozeſſe, bei welchen Dinge mit großer Umſtändlichkeit verhandelt wurden, welche nicht vor das Forum der Juſtiz, ſondern in die geheiligte Enge des Familienzirkels gehörten.

Die Verordnungen des Kaiſers hinſichtlich der Begräbniſſe hatten zwar nur Sanitätsrückſichten im Auge, dürfen jedoch hier als Eingriffe in die bisherigen kirchlichen Gewohnheiten nicht übergangen werden. Als ſolche wurden ſie nämlich von Vielen betrachtet, welche die Beſtattung der Todten aus rein religiöſem Geſichtspunkte betrachteten. Die Todten waren ihnen ehrwürdig, die Gräber heilig, und allgemein verſammelte man ſich bei ihnen, um zu beten. In der Andacht, mit welcher man ſich ſolchen geweihten Orten nahte oder ihre Nähe betrachtete, vergaß man die ſchädlichen Ausdünſtungen, welche die Verweſung der Leichname verbreitete. Faſt in allen Kirchen gab es Gruften, mitten in der Stadt Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen, in den Spitälern und Klöſtern. Um dieſen für die Geſundheit ſo ſchädlichen Gebrauch in den Städten abzuſtellen, erließ Joſeph am 7. Febr. 1782 eine Verordnung,

worin verboten wurde, künftig Leichen in Kirchengruften beizusetzen. Durch die Verordnungen vom 9. Novbr. 1782 und 20. Aug. 1784, 5. Dezbr. 1785, 13. Sept. 1784, 5. Dezbr. d. J., 8. Febr. 1785 und 2. April d. J. wurde ferner angeordnet, daß alle Kirchhöfe, Gruften und Gottesäcker innerhalb eines bewohnten Platzes geschlossen und an entlegene Orte verlegt, die sogenannten Schachten und Kalkgruben in Spitälern abgestellt, die Ausgrabung unverwes'ter Leichname niemals gestattet, die Einsegnung an der Grabstätte abgestellt werden solle. Alle diese wohlthätigen Maßregeln wurden mehr oder minder verkannt, am meisten aber folgende Anordnung anstößig gefunden:

Verordn. v. 23. Aug. und 13. Sept. 1784. §. 4. u. 5.

„4) Da bei Begrabung kein anderes Absehen seyn kann, als die Verwesung so bald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher ist als die Eingrabung in Todtentruhen, so wird für gegenwärtig geboten, daß alle Leichen in einen leinenen Sack ganz blos ohne Kleidungsstücke eingenäht, sodann in die Todtentruhe gelegt und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden sollen.

„5) Soll bei diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachte Leiche aus der Truhe allemal herausgenommen und, wie sie in den leinenen Sack genäht ist, in diese Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfen, gleich mit der Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden ꝛc.“

Allein schon am 20. Januar 1785 machte der Kaiser diesen anstößigen Befehl unwirksam, indem er Folgendes verordnete:

„Da Se. Majestät wahrgenommen haben, daß durch die heilsame Anordnung, vermöge welcher die todten Körper in einen leinenen Sack eingenäht und ohne Truhe zur Erde bestattet werden sollen, viele Gemüther beunruhigt und die Eingrabung der Körper sammt den Truhen aus Vorurtheil vorgezogen wird, Sie hingegen in diesem an sich minder bedeutenden und dem allgemeinen Besten gleichgültigen Gegenstand den Willen ihrer Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht gesinnt sind, so haben Se. Majestät erklären lassen, daß Sie zu dieser Beerdigungsart keinen Menschen, der nicht von dem Vorzug derselben überzeugt ist, zu zwingen denken, sondern einem Jeden, was die Truhen betrifft, frei zu thun gestatten wollen, was er für seinen Körper im Voraus zu thun für das Angenehmste hält.“ *)

Dagegen wurde ein weniger zu entschuldigendes Vorurtheil ausgerottet durch die Verordnung vom 31. März (u. 30. Aug.) 1785, welche die abgesonderte Bestattung der ohne Taufe verstorbenen Kinder untersagte. Den Akatholischen wurde es durch eine Verordn. v. 8. Juni 1783 zwar erlaubt, auf ihren besonderen Kirchhöfen bei Einsegnung der Leichen zu singen und Reden zu halten, doch war ihnen Dieß auf katholischen Kirchhöfen verboten. Den Geistlichen wurde eingeschärft, das Volk zu unterrichten, ihm die Folgsamkeit gegen die landesfürstl. Verordnungen nachdrücklich

*) Handb. der Ges. VI. 549. 555. VIII. 675.

einzuprägen, „den Sinn über die gemeinschaftliche Beerdigung wohl begreiflich zu machen, ihren Pfarrkindern Liebe und Freundschaft gegen ihre Mitbrüder anderer Religionen um so mehr auf's Beste einzubinden, als widrigenfalls bei sich ergebenden Widersetzlichkeiten und Aufläufen die Seelsorger über die Folgen der erwachsenden Unordnungen zur Verantwortung gezogen, gleichwie die Pastoren zu den ihnen obliegenden Beobachtungen angewiesen würden (30. Juni 1783)." Hinsichtlich der Beerdigung der verschiedenen Glaubensgenossen wurde überhaupt folgende Norm aufgestellt:

1) Ueberall, wo jede Religionspartei einer Gemeinde besondere Gottesäcker für sich hat, soll sie in deren Genuß auch künftig verbleiben; so verbleibt auch überall das gemeinschaftliche Begräbniß verschiedener Religionsparteien, wo bisher diese Gewohnheit bestanden hat. 2) Inwohnern von einer dritten Religion der nämlichen Gemeinde, welche mit keinem eigenen Kirchhofe versehen sind, steht es frei, in demjenigen der vorhandenen Gottesäcker sich begraben zu lassen, wo sie wünschen, ohne an einen oder den andern ausdrücklich gebunden zu seyn. 3) Einzelne Inwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Freythofe versehen sind, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religionen begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekennt hat, muß die Dienste verrichten; könnte er aber zur rechten Zeit nicht herbeigeholt werden, so muß die in dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten. 4) Jedem steht es frei, sich mit öffentlichem Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekennt hat, begraben, das seiner Religion angemessene Zeichen

auf sein Grab setzen zu lassen, und des im Orte sich befindlichen Geläutes zu bedienen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen dadurch ein besonderes Recht zum Nachtheil der andern Religionsparteien zuzueignen, und der Geistliche, so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher der Kirchhof gehört, darf hierin kein Hinderniß legen, noch auch diese nach der Sitte des Landes zum charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher der Todte sich bekannt hat, ausgesetzte Zeichen nach der Hand vertilgen. 5) Wo immer die Gemeinde aus verschiedenen Glaubensgenossen besteht und ein neuer Kirchhof angelegt werden soll, muß durch die Komitatsbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Freythof errichtet werde, wenn nicht die zu große Population einer solchen Gemeinde oder die physische Lage eines solchen Ortes mehrere Freythöfe erfordern sollten. 6) Wo für zwei oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist der freien Willkür dieser Parteien überlassen, ob sie denselben unter sich abtheilen, oder ob sie nach der Reihe, ohne Unterschied der Religion, begraben werden wollen; sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Gespannschaft die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen, so wie sie vorfallen, in einer Reihe beigesetzt werden. 7) Wenn Einer bei Ermangelung des Freythofes einer Religion in dem nächstgelegenen von der Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben werden will, so ist ihm solches künftig, wie bisher, zu gestatten. 8) Reisende anderer Religionen, als welche im Lande tolerirt werden, wozu denn auch die Unitarier gehören, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Kirchhofe, er mag gemeinschaftlich oder einer

besondern Religion eigen seyn, aufgenommen werden, und der im Orte anwesende Geistliche muß die Dienste verrichten. 9) Es versteht sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Freythöfe die dießfalls bestehenden Sanitätsnormalien zu beobachten sind. *)

Endlich wurden hinsichtlich der zu führenden Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher mehrere zweckmäßige Verordnungen erlassen, welche sowohl zur Ordnung, als auch zu statistischen Behelfen und Ausweisen dienen und die Administration vielfach erleichtern sollten. **)

Siebentes Kapitel.

Toleranz-Gesetze.

So sehr man das Bedürfniß einer religiösen Duldsamkeit fühlte, so unklar und verworren waren die Ansichten über die Grenzen einer allgemeinen Toleranz, so widersprechend die Wünsche der Glaubensgenossen einer jeden der im Lande befindlichen Konfessionen. Während die Protestanten als solche nur Duldung der christlichen Sekten wünschten, während die Katholiken sie entweder gar nicht, oder doch unter demüthigenden Beschränkungen zu bewilligen geneigt waren, gab es Aufgeklärte von allen Konfessionen, welche, mehr oder minder gemäßigt in ihren Wünschen, theils unumschränkte Gewissensfreiheit und freie Ausübung aller Religionsgebräuche, theils eine allgemeine ausschließliche

*) Schwerdling, S. 411.
**) Ebendaselbst S. 412.

Vernunftfreiheit, verbunden mit verächtlicher Duldung der Religionen, theils eine bedingte, nicht auf Kosten der Staatsreligion gewährte, Toleranz begehrten. Gleichzeitig waren in verschiedenen Gegenden Europa's unzählige Schriften über dieses Thema erschienen, ohne daß — wie es gewöhnlich bei so vielfacher Aufregung einer wichtigen Frage geschieht — die Sache deutlicher gemacht worden wäre.*) Besonders schwierig stellte sich die Frage in den österreichischen Staaten, wo es so schwer war, die allgemeine und bürgerliche Toleranz mit der beschränkten kirchlichen und mit den bestehenden Staats- und Kirchengesetzen zu vereinbaren. Außerdem stellten sich der Idee sehr gründliche Zweifel entgegen, ob und in wiefern die Toleranz hinsichtlich ihrer segensreichen Wirkungen die gehegten Erwartungen rechtfertigen würde. Eine unumschränkte Toleranz konnte nicht nur gefährliche Anstöße unter den verschiedenen Glaubensgenossen bewirken, sondern mußte unfehlbar neue Religionsspaltungen, Deismus und Atheismus herbeiführen, weil dann alle Arten des Unglaubens oder Irrglaubens gleiche Rechte gehabt haben würden. Jedenfalls wäre ein neuer Kampf der Meinungen entstanden, und es war unabsehbar, welche Folgen ein solcher in der österreichischen Monarchie herbeiführen konnte. Eine beschränkte Toleranz mußte hingegen als eine halbe Maßregel halber Gerechtigkeit und Humanität nur Opposition und Tadel finden, weil Niemand dadurch vollkommen befriedigt wurde. Es war daher

*) Eine der besten der Art war Carl Ant. Ernst Becher's Werk über Toleranz und Gewissensfreiheit und die Mittel, beide in ihre gehörigen Grenzen zu weisen, den Bedürfnissen unserer Zeit gemäß ꝛc. Berlin 1781, bei Ch. F. Himburg.

unsäglich schwer, das rechte Maß der Toleranz zu finden, und fast unmöglich, dasselbe durch einfache Theorie sogleich zu ergründen, ohne Experimentalversuche und provisorische Verordnungen. Indem Joseph das schwierige Werk trotz der gefährlichen Alternative unternahm und, man kann sagen, glücklich ausführte, gab er eine unzweideutige Probe von seiner scharfsehenden Regentenweisheit, die man so oft ungerechter Weise in Zweifel zieht, und von einer Mäßigung, die man kaum von seinem Temperamente erwarten konnte. Das Toleranz-Edikt bleibt daher das schönste Denkmal seiner mit den seltensten Talenten gepaarten Seelengröße, der Fels, an dem die Verleumdung der Spötter und feindseligen Tadler scheitert. *)

Die Meinungen über die Tendenz und Beschaffenheit des kaiserlichen Toleranzedikts waren stets und sind noch so sehr verschieden und in dem größten Theile der Geschichtsbücher so irrig, daß eine gründliche Würdigung seiner Absichten und Mittel auf beiden Seiten eine lang bestandene Täuschung zerstören muß. Die unvollkommen Unterrichteten nahmen die Toleranz in einem zu weiten Sinne und ertheilten als „Weltbürger“ dem Helden Joseph gar unverdiente und seine Talente wenig ehrende Lobsprüche, während Andere, besser unterrichtet, doch feindselig gesinnt, **) in der josephinischen Toleranz nichts weniger als philosophische Duldung, kaum einige bürgerliche Erleichterung für die Protestanten erblickte.

*) Ich theile dieses merkwürdigste Aktenstück aus der Regierung Joseph's seinem ganzen Wortlaute nach in dem Archive der Urkunden und Beweisstücke mit und beschränke mich daher hier auf eine kurze Darstellung des Sinnes jener großen und ewig denkwürdigen Maßregel.

**) Wie z. B. Nicolai.

Genau genommen, lag es auch nicht im Sinne der josephinischen Toleranz, eine vollkommene Gleichstellung der Rechte aller Konfessionen zu bewirken; denn wie sehr der humane Kaiser persönlich zu dieser Art unumschränkter Duldung geneigt seyn mochte, so konnte er doch als österreichischer Fürst hierin seiner Neigung nicht ganz folgen. Rücksichten der innern Politik, der Humanität und gemeinen Klugheit hinderten ihn daran. Der Katholizismus ist in das innerste Wesen des österreichischen Staatenlebens innigst verwebt und mußte selbst von der Staatsklugheit mit den übrigen Lebensbedingungen sorgfältig gehegt werden. Die Einheit der Monarchie konnte nur durch Aufrechthaltung der Kirche erzielt und erhalten werden. Der Protestantismus mit dem ewig wuchernden Keim des Zwiespalts in sich, mit seiner unvollkommenen Befriedigung des Herzens und Verstandes, mit seiner nackten Prosa in Gestalt und Wort, durfte in einem Staate nicht begünstigt werden, wo der ganze Bestand auf starke Empfindungen, auf den lebhaften Gefühlen des höhern Instinkts der Menschennatur, welche gewiß zum Richtigen sicherer leitet, als das beschränkte Räsonnement, basirt ist. Der Katholizismus in seinen Grundlehren, seiner Aeußerlichkeit mehr der Natur verwandt und ihren Bestrebungen gemäß, den innern und äußern Menschen gleich sehr fesselnd, zudem die Religion der Mehrzahl und diejenige, welche von ihren Anhängern immer am eifrigsten vertheidigt worden ist, und nach der Erfahrung vieler Jahrhunderte zugleich am geschicktesten befunden worden ist zur Zähmung der wilden Leidenschaften und Sitten barbarischer Volksstämme, deren es in den entlegenen Provinzen noch einige gab, diese in ihren

Wirkungen wahrhaft wunderbare und göttliche Religion konnte in dem Kaiserstaate nicht gleichgestellt werden den übrigen Glaubenslehren von mehr oder minder zweifelhafter Vereinigungskraft. Eine vollkommene Vermischung der Katholiken und Protestanten allein würde, durch beiderseitige Lust zur Proselytenmacherei, eine Gährung der Meinungen, und diese auf Seiten der Katholiken Zweifel erregt haben, welche — wie die Erfahrung lehrt — in der neuern Zeit nicht mehr zu gemäßigtem Protestantismus, sondern in gefährlichem Sprung zum totalen Unglauben hinreißen. Diesen Gefahren vorzubeugen und zugleich die allseits für die katholische Religion sich aussprechende öffentliche Meinung zu ehren, war die äußerste Vorsicht nöthig bei der neuen Vertheilung von Rechten und Vorzügen, und eine weise Mäßigung im Gewähren. Es war der Staatsklugheit angemessener, den Beeinträchtigten, deren Zustand man allmählig verbessern mußte, noch Manches vorzuenthalten, als den Bevorzugten Etwas von ihren Rechten zu entreißen.

Joseph suchte daher ein System der Toleranz aufzustellen, welches einerseits den Stolz und Eifer der Katholiken nicht verletzen konnte, andererseits den Protestanten nur solche Rechte und Prärogative entzog, welche der Vernünftige als unwesentlich neidlos seinen Gegnern überließ, und die Verschiedenheit des Glaubens unterstützte ihn hierin sehr; denn in den Augen des Katholiken hatten manche Vorzüge einen ungeheuern Werth, welche der Protestant als geringfügig betrachtete. Joseph wollte bei der größtmöglichen faktischen Gleichheit der Rechte dennoch die katholische Religion im Ansehn der alleinseligmachenden Kirche und als Staatsreligion auf-

recht erhalten und der Abtrünnigkeit zu Gunsten einer andern Konfession entgegenarbeiten. Er trennte daher die bürgerliche Toleranz von der kirchlichen und ließ nur jene bestehen, weil diese nach den Dogmen unzulässig ist.

Diesen Grundsätzen gemäß verordnete er, daß die Akatholischen, außer der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes, den Katholischen vollkommen gleichzuhalten, *) daß den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten und den nicht unirten Griechen allenthalben das Privatexercitium ihrer Religion gestattet seyn solle, so daß der katholischen Religion nur der Vorzug der öffentlichen Gottesdienstübung blieb, **) daß den akatholischen Gemeinden von wenigstens 100 Familien erlaubt seyn solle, ein eigenes Bethaus, jedoch (mit Ausnahme von Ungarn) ***) ohne Glocken, Thürme und öffentliche Eingänge, sowie auch eine Schule zu errichten; daß ihnen alte Gebäude zu Kirchen überlassen werden können. †) Das Toleranzedikt verstattete ferner die Zulassung der Akatholiken zum Häuser- und Güterkaufe, zum Bürger- und Meisterrecht, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen. 1) Auch durften sie

*) Verordn. vom 30. Juni 1781. Handb. der Ges. Jos. II. 248.

**) Verordn. vom 13. Okt. 1781. Handb. der Ges. J. II. 111.

***) Verordn. vom 18. März 1781. Handb. der Ges. B. II S. 238.

†) Verordn. vom 1. August 1786. „In Ansehung der Glocken sind die Protestanten ungestört im Gebrauch derselben zu lassen, wo sie die Glocken für sich allein oder mit den Katholiken gemeinschaftlich hatten; wo sie vor dem Toleranzedikt dieser Gemeinschaft gewaltsam beraubt worden sind, sollen sie wieder in dieselbe eingesetzt werden ꝛc.“ Handbuch der Ges. X. B. S. 886.

1) Hofrestr. vom 13. Weinm. 1781. Handb. der Ges. II. B. S. 258.

nicht gezwungen werden, nach einer andern, als der ihrer Religion angemeſſenen Eidesformel zu ſchwören. Den akatholiſchen Geiſtlichen wurde ferner die Ausübung des Gottesdienſtes und Adminiſtrirung ihrer Sakramente erlaubt, doch war es ihnen ſtreng verboten, die Herbeirufung eines katholiſchen Geiſtlichen zu hindern,[2]) wenn dieſer von dem Kranken verlangt wurde (da es vielmehr als ein Vorrecht der herrſchenden Religion den katholiſchen Pfarrern erlaubt war, akatholiſche Kranke, auch ohne gerufen zu werden, einmal zu beſuchen und ihnen ihren geiſtlichen Beiſtand anzubieten, welches aber mit Sanftmuth, Beſcheidenheit und ohne Zudringlichkeit geſchehen mußte.[3]) Eben ſo ſtreng war es den Paſtoren verboten, in Anweſenheit Katholiſcher die Kinder ihrer Glaubensgenoſſen zu unterrichten und außerhalb ihres Sprengels gottesdienſtliche Verrichtungen zu übernehmen.[4]) Den Gemeinden wurde das Recht gewährt, ihren Paſtor ſelbſt zu präſentiren,[5]) doch mußte ſtets die Beſtätigung des Kaiſers durch die proteſtantiſchen Konſiſtorien nachgeſucht werden. Doch wurde verboten, Paſtoren aus preuß. Schleſien und Sachſen aufzunehmen.[6]) Alle Reverſe

2) 13. Okt. 1781. Handb. der Geſ. I. B.

3) 31. Okt. 1782. Die beſte Zuſammenſtellung aller Toleranzgeſetze und Nachträge, deren Nachweiſung hier zu weitläufig ſeyn würde, findet ſich in Schwerdling's „praktiſcher Anwendung aller k. k. Verordnungen in Publico ecclesiastico etc. Wien 1788. Die Hauptgeſetze ſind vom 13. Okt. 1781. Das für Ungarn vom 21. Chriſtm. 1781.

4) 28. Aug. 1781. 17. Mai 1781. 5) 13. Okt. 1781. 6) 13. März 1782.

der Akatholischen bei Heirathen, wegen Erziehung der Kinder in der einen oder andern Religion, wurden aufgehoben, und bei einem katholischen Vater mußten — Dieß war ein anderer Vorzug des herrschenden Glaubens — alle Kinder beiderlei Geschlechts ohne Anfrage katholisch erzogen werden. Bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen folgen die Kinder nach ihrem Geschlecht der Religion des Vaters oder der Mutter. [7]) Den wegen der Religion Ausgewanderten, welche wieder zurückkehren wollten, durften keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; doch durften ihnen ihre bereits katholisch erzogenen Kinder nicht zurückgestellt werden. [8]) Bei Einführung der Toleranz mußte Jeder, der sich zu einer andern als der katholischen Religion bekennen wollte, sich schriftlich melden; doch durften die Akatholischen sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Weib und Kind oder das Gesinde durch Drohung oder Verachtung zu ihrer Religion zu reizen oder gegen die katholische Religion Schmähungen auszustoßen.“ [9]) Ueberhaupt wurden alle Religionsstreitigkeiten und Diskurse über Glaubenssachen an öffentlichen Orten allen Konfessionen untersagt, und den Geistlichen geboten, sich auf der Kanzel aller Kontroversen zu enthalten und den Anhängern anderer Religionen liebevoll zu begegnen. Wenn sich Katholiken zur protestantischen Religion erklären wollten, so durfte Dieß nicht haufenweise geschehen, auch nicht von ganzen Gemeinden, sondern jeder Einzelne mußte der aufgestellten

7) 13. Okt. 1781. 8) 2. Januar 1782. 9) 16. Januar 1782.

Kommission seine Zweifel und Beweggründe vortragen und die Belehrung des beisitzenden Geistlichen anhören. Wer sich zu einer Religion erklärte, welche nicht in dem für die Konfessionen erlassenen Toleranzgesetze begriffen war, wurde abgewiesen und für katholisch gehalten. [10]) Solchen wurde kein eigner Gottesdienst gestattet und die Beobachtung der katholischen Religionsdisziplin vorgeschrieben. Die Erklärung Katholischer zur protestantischen Religion — welche die Humanität gestatten mußte, da es viele geheime Protestanten gab — wurde nur bis zum 1. Januar 1783 angenommen. [11]) Wer nach diesem Termin kam, mußte sich einem sechswöchentlichen Unterrichte durch einen katholischen Geistlichen unterziehen, [12]) um anerkannt zu werden. Den akatholischen Predigern war es streng untersagt, Andere als erklärte Protestanten zu ihren Andachtsübungen zu lassen. Ueberhaupt war ihnen die Proselytenmacherei auf's Strengste verboten. [13])

Alle diese Verordnungen erschienen in verschiedenen Zeiten als Patente, Edikte, Nachträge. Da jedoch ihr Sinn von Vielen mißverstanden wurde, und man den Kaiser vielfach beschuldigte, daß ihm alle Religionen gleichgültig wären, „daß man durch den Abfall von der katholischen Religion Vortheile erlange, und daß die bloße Erklärung, nicht katholisch seyn zu wollen, dazu hinreiche, so widersprach eine kaiserliche Verordnung vom 26. April 1782 diesen falschen Meinungen. Ein Kind, welches nicht zu seinen akatholischen

---

10) 25. Januar 1782. 11) 15. Dez. 1782. 12) 21. Februar 1783. 13) 13. Aug. 1785.

Eltern aus Furcht des Glaubenszwanges zurückkehren wollte, ſollte zwar nicht dazu gezwungen werden, doch durfte ein ſolches, wenn es nicht sui juris war und keinen wahren Beruf nachweiſen konnte, den Eltern nicht entzogen werden. Eben ſo wenig durfte ein Judenkind vor Erlangung reifer Einſichten im katholiſchen Glauben erzogen werden. [14]) Hinſichtlich der Wahl ihrer Andachtsbücher wurden die Proteſtanten nicht beſchränkt, nur war ihnen die Einführung der Regensburger, ſächſiſchen und Sorauer Geſangbücher unterſagt. [15]) Die Akatholiſchen wurden gehalten, der herrſchenden Religion und ihren Gebräuchen öffentlich alle Ehrfurcht zu erzeigen, widrigenfalls ſie als Verletzer der Toleranzgeſetze in Strafe verfielen. Endlich wurde verordnet, daß das proteſtantiſche Konſiſtorium von Teſchen nach Wien zu verlegen, und der augsburgiſchen und helvetiſchen Konfeſſion ein Konſiſtorium in den deutſchen Erblanden zu bewilligen ſey. An dieſes mußten ſich die Superintendenten in außerordentlichen Fällen wenden, über den Zuſtand ihrer Gemeinden halbjährigen Bericht erſtatten; doch ſollte daſſelbe, wie bisher, von den Länderſtellen abhängig ſeyn.

Dieß war kürzlich der Hauptinhalt aller auf die chriſtlichen Konfeſſionen ſich beziehenden Toleranzgeſetze des Kaiſers, welche ſein Andenken verewigt haben. Mehr als die faktiſche Ordnung, welche dadurch hergeſtellt wurde, wirkte die kaiſerliche Anerkennung des Grundſatzes der Duldung im Volke und der Wortlaut ſeiner ſegensreichen Edikte, deren wohlthätiger Geiſt alle Gemüther erwärmte. Durch ſein Toleranz-

14) 28. März 1782. 15) 24. Jul., 14. Dezember 1783.

geſetz hat Joſeph bewieſen, daß er ein Bewußtſeyn hatte von der Wahrheit: daß man durch Beiſpiel und Belehrung bei einem ungleichmäßig gebildeten Volk mehr bewirken könne, als durch Befehl und Geſetz, welche ſchon Gehorſam, Unterwerfung und Vollziehung vorausſetzen. Er erkannte, daß, wenn der Geiſt einer wichtigen Reform keine Sympathie findet und nicht einzudringen vermag in das Faſſungsvermögen und die Gemüther des Volks, das Geſetz nichts ſeyn und nichts mehr bewirken könne, als ein todter Buchſtabe unverſtändlicher Hieroglyphenſchrift. Wäre Joſeph wirklich der unbeſonnene Thor geweſen, als welcher er von ſeinen Feinden bezeichnet wurde, ſo hätte ſein Duldungsunternehmen an der verborgenen Klippe dieſer Wahrheit ſcheitern müſſen.

Die verkündete Toleranz erſtreckte ſich nur auf die drei chriſtlichen Konfeſſionen, und folglich war auch die in Böhmen ſich bildende Sekte der Deiſten davon ausgeſchloſſen. Es wurde verordnet, [16]) daß jeder Katholik, der ſich als Deiſt oder Iſraelit angeben würde, mit 24 Stockſtreichen nach Hauſe geſchickt werden ſollte. Dieſe mit Verachtung gepaarte Strenge verletzte zwar Viele, doch war ſie ſehr geeignet, die Keime religiöſer Zwietracht in Böhmen, deren Ausbruch Joſeph's Regierung auf ewig befleckt haben würde, zu erſticken. Zudem war dieſe Strenge der Verordnung nicht gegen die Anhänger des Deismus überhaupt gerichtet, ſondern ausdrücklich nur gegen Jene, welche ſich öffentlich vor Gericht als Deiſten erklärten, welche die gegen ſie vom Kaiſer vorgeſchriebene Milde durch Hartnäckigkeit und offenen Trotz

16) 10. Jul. 1783.

mißbrauchten und Aufregung hervorbrachten. Der Sinn des kaiſerlichen Willens geht am deutlichſten aus der gleichzeitigen Verordnung hervor, „daß wegen der Deiſten und Israeliten keine Unterſuchung veranlaßt und die des Deism Verdächtigen niemals berufen und befragt werden, Derjenige aber, welcher Jemand in der Gemeinde einen Deiſten nennen oder angeben würde, mit 10 Stockſtreichen beſtraft werden ſolle.“ Auch lautete die ſtrenge Verfügung gegen die ſich angebenden Deiſten ausdrücklich dahin, daß ſie nicht deßhalb beſtraft würden, weil ſie Deiſten*) ſeyen, ſondern weil ſie nicht wüßten, was ſie ſeyen und wollten. Wenn auch damit nichts erklärt iſt, ſo zeigt ſich doch hierin die Verlegenheit des Gouvernements, in die es durch die ſcheinbare Nothwendigkeit, von allgemeinen Grundſätzen abzugehen, verſetzt wurde. Die Maßregel gegen die Deiſten war daher jedenfalls ein Uebel, aber ein nothwendiges, und Dieß um ſo mehr, da man unter den erklärten Deiſten den gefährlichen Glauben meiſtens mit einer noch gefährlichern Unwiſſenheit und Rohheit der Sitten gepaart fand. Die meiſten Deiſten waren Leute, die in der Kindheit keinen Unterricht genoſſen hatten. Um die Vergrößerung dieſer

*) Das Glaubensbekenntniß der Deiſten war folgendes: „Es iſt nur ein Gott und dieſer nicht in drei Perſonen. Die Bibel iſt nicht auf Gottes Eingebung geſchrieben, wohl aber ein Buch, das viel Gutes enthält. Jeſus, ein bloſer Menſch, hat viel Gutes gelehrt, aber an ſeinen Wundern iſt zu zweifeln. Sein Tod, obwohl unſchuldig, war kein Verſöhnungstod. Taufe und Abendmahl ſind unnöthige Ceremonien. Der heil. Geiſt iſt in der Bibel die Kraft Gottes.“ Dieſes Glaubensbekenntniß würden noch Mehrere abgelegt haben ohne die kaiſerlichen Verordnungen.

Sekte zu verhindern, erließ Joseph folgende seine Absichten am besten charakterisirende Verordnung. *)

„1) Alle Männer, Weiber, Dienstmägde und Wittfrauen, welche sich erklären werden, auf dem Deism beharren zu wollen, sollen, um Ansteckung zu vermeiden, unter die ungarischen Militärkorps gesteckt und dort von fünf zu fünf Personen in die slavonischen, siebenbürgischen, gallizischen und andere Regimenter zerstreut werden. Ihre Häuser und ihr übriges Vermögen soll ihren minderjährigen Kindern, oder in deren Ermangelung ihren nächsten Verwandten, jedoch mit der Bedingniß erhalten werden, daß sie ihnen die nöthige Kleidung und Nahrung verschaffen. 2) Kranke und schwache Greise sollen in Militärspitäler gebracht und dort, insoweit sie hierzu tauglich sind, zur Krankenpflege angestellt werden. 3) Man soll sie menschlich behandeln, aber auch strafen, wenn sie sich unterstehen, Proselyten zu machen. 4) Die Feldprediger sollen sich Mühe geben, diesen Sektirern, jedoch ohne alle Gewaltthätigkeit, bessere Gesinnungen und von der Religion überhaupt richtigere Begriffe beizubringen. Diejenigen, welche ein Verlangen äußern, zu ihrer Pflicht und auf den wahren Weg zurückzukehren, sollen ein oder zwei Jahre geprüft, und wenn sich Beweise einer aufrichtigen Bekehrung zeigen, der Kriegsrath darüber berichtet werden. 5) Diejenigen, welche etwa, durch die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes bewogen, jetzt sagen würden, daß sie die katholische Religion oder eine der tolerirten Sekten annehmen

*) Nouvelles ecclesiastiques etc. l. c. — Dieses Edikt befindet sich nicht in der Sammlung der k. k. Gesetze.

wollten, sollten nicht eher nach Hause geschickt und in ihr Eigenthum wieder eingesetzt werden, als bis sie zuvor an den für ihre Prüfung bestimmten Orten ihre Bekehrung erprobt haben werden. 6) Verheiratheten Weibern soll es gestattet seyn, mit ihren Ehemännern zu leben. 7) Wittwen aber und Töchter sollen unter militärischer Bedeckung bis an die Grenzen von Polen, der Türkei und von Dalmatien geführt und dort, soviel es sich thun läßt, von einander getrennt werden. So lange, bis sie im Stande seyn werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, sollen ihnen täglich aus der Kriegskasse drei Kreuzer gereicht werden."

Die Toleranz der Juden wurde zwar nicht durch ein Gesetz vollkommen ausgesprochen, doch in der That auf alle Weise vorbereitet. Der Zustand ihrer Bildung, ihre schmutzigen Gebräuche, ihre verrufene Moral, ihre Lebensweise und endlich ihr ganz verdorbener Charakter machten sie in der Monarchie mehr als ihr Glauben zu einem Gegenstande der allgemeinsten Verachtung. Man konnte daher diesen zur Zeit noch Unwürdigen keine unumschränkte Duldung gewähren. Es blieb bei der alten Ordnung, welche ihnen verbot, eine eigene Gemeinde auszumachen, öffentlichen Gottesdienst zu halten. Es war ihnen jedoch bewilligt, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit jüdischen Lehrern besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten. Die hohen Schulen zu besuchen war ihnen erlaubt. Trotz der Ausschließung aus dem allgemeinen Duldungssysteme wurde doch auf Joseph's Geheiß sehr viel gethan, sie durch Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes, ihrer Bildung und Sitten zu einer dereinstigen vollkommenen Emanzipation vorzubereiten, wovon später die Rede seyn wird.

II.

Oeffentlicher Unterricht. Geistes-Kultur und Censur.

Erstes Kapitel.

Volks- und Normalschulen. — Allgemeine Anstalten zur Verbesserung des Volksunterrichts. — Gymnasien.

„Die Regenten Oesterreichs haben schon seit Jahrhunderten, zum Theil mit sehr großen Kosten, Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Kunstkabinette und andere Anstalten zum Behufe des Unterrichts der Jugend und der Gelehrsamkeit überhaupt gestiftet. In Wien fällt Dieß besonders in die Augen. Man muß gestehen, daß die Regenten zum Besten der Wissenschaften viel mehr Kosten aufgewendet und weitläufigere Anstalten gestiftet haben, als in irgend einem andern deutschen Lande. Es gibt Leute, welche Alles von dem Monarchen erwarten, in allen Dingen den Monarchen vorschieben und überhaupt sich einzubilden scheinen, daß alle Verbesserung von oben herab kommen müsse. So sehr man Alles, was ein Mönarch zur Verbesserung thut, dankbar erkennen muß, so wird doch in allen Ländern zu wenig daran gedacht, daß jede Verbesserung, welche von den untern Ständen, aus eigenem Triebe, den Anfang nimmt, ungleich ausgebreiteter und sicherer ist. Blos mit Befehlen, mit Anstalten, mit Aufwand des Regenten kann keineswegs Alles ausgerichtet werden.“

So äußert sich einer der eifrigsten Gegner Oesterreichs,

Nicolai, in seiner Reise durch Deutschland *) über das österreichische Unterrichtswesen unter Joseph II. Diese Bemerkungen haben Grund, insofern man die höchste Stufe der Ausbildung eines Volks im Auge hat, welche nicht allein durch den Willen des Regenten erklommen werden kann; allein sie sind unrichtig, insofern sie die ersten Anlagen zu einem allgemeinen Unterrichtssystem betreffen, deren Erschaffung in Oesterreich lediglich das Werk seiner Fürsten ist. Bis zur Zeit Maria Theresia's, und selbst noch bis zur Zeit des Regierungsantritts ihres Sohnes, war das Unterrichtswesen so wenig ausgedehnt, so beschränkt in seinen Mitteln, so ungleichartig in seinen Verrichtungen und Erfolgen, so unvollkommen organisirt, daß es sich vor allen Dingen um Vermehrung der Unterrichtsanstalten, zweckmäßiger Einrichtung derselben und um allgemein zu befolgende Lehr- und Disziplinarvorschriften handelte, welche bei dem noch starken Mangel an tüchtigen Lehrern einen allgemeinen Normalunterricht in der ganzen Monarchie instituirte. Die Verdienste Joseph's um das österreichische Unterrichtswesen können nur aus diesem Gesichtspunkte vollkommen gewürdigt werden und erscheinen aus jedem andern, auf den intellektuellen Zustand der Monarchie nicht reflektirenden, betrachtet, als geringfügig und zweifelhaft. Es ist daher eine sehr ungerechte Art der Kritik, wenn man nur die durch ihn beförderten Lehrmethoden in's Auge faßt, also die Beschaffenheit des Unterrichts, da man doch nur von der Existenz desselben und von ihrer Ausbreitung durch Joseph zu reden berechtigt wäre.

*) II. B. S. 642.

Die Pädagogen behaupten daher, daß unter Joseph's Regierung das Schulwesen keine merkliche Verbesserungen erfahren habe, daß die unter seiner Regierung begünstigten Normalschulen sehr unvollkommene Anstalten, die darin gewöhnliche Hähn'sche oder Litteralmethode sehr schlecht gewesen, und die damals doch schon bekannten pädagogischen Ideen von Rochow, Basedow, Resewitz, Campe, Trapp, Lieberkühn, Stuve u. A. in den österreichischen Schulen spurlos unbekannt geblieben seyen. Es wurde ferner scharf getadelt, daß der Unterricht zu maschinenmäßig, zu einförmig und steif sey, daß man weniger die freie Entwickelung des Geistes begünstige, als seine Bewegungen einschränke und mit lästigem Zwang regle. *)

Joseph fand beim Antritt seiner Regierung „einen Haufen unwissender, feiler Beamten, Minister ohne Weisheit, Richter ohne Achtung für das Recht — und von Vorurtheilen befangen — eine Menge gemeiner Priester ohne Religion, ohne Wissenschaft, ohne kirchlichen Sinn, eingekaufte Hauptleute ohne Talent und ohne Bildung, Soldaten ohne Ehrliebe und Zucht, Bürger ohne Sitten und Gemeingeist.“ **) Er erkannte als Urquell aller dieser Uebelstände eine höchst unvollkommene, einseitige und durch die größten Verkehrtheiten verkümmerte Volksbildung, die barbarische Vernachlässigung der Geisteskultur. Die Zeit, in der man Religiosität und Frömmigkeit allein für Geistesbildung hielt, in der unwissende Mönche gegen die Eitelkeit alles weltlichen Wissens

*) Nicolai's Reisen durch Deutschland. II. Bd. S. 670 ꝛc. und Wolf's Geschichte der kirchl. Verordn. S. 158.

**) Feßler's Geschichte der Ungarn ꝛc.

predigten, hatte in Oesterreich lange gedauert und die schönsten Kräfte des Volkes erlahmt. Die Schulen waren alle nur ascetisch; für's praktische Leben und seinen Bedarf wurde darin wenig gesorgt. Joseph faßte daher den Entschluß, den Nachwuchs seines Volkes nach einem großen Erziehungsplan gleichmäßig überall zu guten, unterrichteten Bürgern, brauchbaren Staatsbeamten, Militärs und Volkslehrern zu bilden. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte ein allgemeines System vorgeschrieben werden, dessen genaue und strenge Befolgung die Einseitigkeit des bisherigen Unterrichts aufhob und die Zeitverschwendung der Lehrer auf unnütze Gegenstände und jede unpraktische Richtung ihrer Lehren vermied. Strenge Ordnung, Disziplin und eine durchaus gleichmäßige Einrichtung der Schulen, Lehrstunden und Lehrgegenstände sollte zum Ziele führen. Das Ehrgefühl, der Gemeingeist, die Vaterlandsliebe, die Frömmigkeit und der Unterthanengehorsam sollte schon in den Schulen den Gemüthern eingepflanzt werden. Die ganze Volkserziehung sollte nach streng militärischen Grundsätzen mit eiserner Konsequenz ausgeführt werden. Insofern die Anwendung dieses Systems nicht überall passend war, verdient Joseph einige der ihm gemachten Vorwürfe; allein sein Plan entsprach weit mehr im Ganzen den Gesetzen der Nothwendigkeit und Klugheit, als in seinen Einzelnheiten. Wo barbarische Elemente zu regieren sind, kann nur Despotie herrschen, denn die Regierung der reinsten Humanität setzt immer schon einen größern Grad der Kultur voraus. Joseph's eingeführte geregelte Schuldespotie war noch immer besser als die ungeregelte Willkür, welche vordem geherrscht hatte.

Joseph beförderte das Schulwesen im Allgemeinen, indem er verordnete (7. Horn. 1781), daß die begüterten Klöster vorzüglich Normalschulen errichten und die bestehenden in vorschriftmäßigen Stand setzen sollten, daß ein Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte dort, wo die Schulen nicht hinlänglich versorgt seyen, auf diese (17. Aug. 1781), die Stiftungen auf Prozessionen ebenfalls zum Besten der zu erziehenden Jugend verwendet werden sollen, eben so wie die Interkalarien der Geistlichkeit, ein Theil von dem Ueberflusse der vermöglichen Kirchen und Bruderschaften (3. Jan. 1783 u. 20. Okt. 1787). *) Bezüglich auf die Normalschulordnung vom J. 1774 wurde eine neue Lehrstundeneintheilung vorgeschrieben (11. Nov. 1785), wodurch mehrere Schulstunden wegfielen und die Lehrer selbst hinsichtlich der zu den verschiedenen Gegenständen zu verwendenden Zeit belehrt wurden (21. Nov. 1785). **) Hinsichtlich der Schulgebäude-Verbesserungen und Schul-Visitationen und der zu erstattenden Berichte über die schulfähige Jugend, der Aufmunterung zum Schulbesuche, wurden mehrere Verordnungen erlassen (1781, 1782 u. 1783). ***) Es wurde darin befohlen, daß die größte Achtsamkeit hinsichtlich der Anstellung tüchtiger Schullehrer beobachtet und die Anzahl der schulfähigen Kinder immer streng angegeben werde. Diesen Befehlen folgten (24. März 1785) weitere Bestimmungen. Ihnen gemäß mußten nicht nur überall in den Pfarren und Lokalkaplaneien, sondern auch an jenen Orten, wo im Umkreise von einer halben Stunde 90 — 100 schulfähige Kinder

*) Handb. der Gesetze. I. Bd. S. 340 u. f.
**) Ebendas. X. Bd. S. 563.
***) Ebendas. I. Bd. S. 343.

waren, Gemeinschulen errichtet, alle arme Kinder von Bezahlung des Schulgeldes enthoben werden, die Schullehrer einen Gehalt von 150 fl. (außer den Natural-Genüssen) beziehen ꝛc. (24. März 1785). Die Berichte über die Fortschritte des Schulwesens an die Kreisämter sollten genauer verfaßt werden (22. Christm. 1785). *) Um das Volk besser anzuhalten, von den vorhandenen Schulanstalten Nutzen zu ziehen, wurde verordnet (20. Okt. 1781), daß die vermöglichen Eltern, welche versäumten, ihre Kinder in die Schule zu schicken, zur Entrichtung des doppelten Schulgeldes, die armen dagegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit gehalten werden sollten. Dieser Befehl mußte von der Kanzel abgelesen werden, da sich noch immer ein arges Mißverhältniß zwischen der Anzahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder offenbarte (21. Sept. 1782 u. 29. Sept. 1783). **) Um das Schulwesen überhaupt in guter Ordnung und vorschriftmäßiger Fortübung desto gewisser zu erhalten, wurde die Anstellung von Kreis-Visitations-Schulkommissären anbefohlen, welche durch beständige Reisen sich von allem Nöthigen unterrichten, Berichte abstatten und dafür 600 fl. Gehalt genießen sollten (29. Sept. 1786). Um den Schulbesuch noch mehr zu befördern, wurde die Anzeige derjenigen Schullehrer, Dechante und Kapläne, welche sich um diesen Zweck besonders verdient gemacht, anbefohlen, damit sie belohnt werden konnten. (Verordn. f. Böhmen v. 28. Horn. u. 14. Aug. 1786) Auf solche Männer wurde bei Vertheilung

*) Handb. der Gesetze. VIII. Bd. S. 77 u. f.

**) Ebendas. I. Bd. S. 319.

der Präbenden vorzügliche Rücksicht genommen. Eltern, welche den wohlthätigen Schulunterricht ihren Kindern versagten, wurden, wenn sie aus dem Armeninstitute Unterstützung genossen, derselben verlustig. Auch durften die Handwerker in Zukunft keinen Lehrling aufnehmen, der nicht ausweisen konnte, wenigstens zwei Jahre Normalunterricht genossen zu haben. *) Dagegen wurden jene Eltern, welche sich durch ihren Eifer im Anhalten der Kinder zum Schulbesuche ausgezeichnet hatten, durch Belobungsdekrete und andere Ehren belohnt. Durch alle diese Maßregeln gelang es den unermüdlichen Bemühungen des Monarchen, den Werth der Schulen zur allgemeinen Erkenntniß zu bringen, und er hatte die Freude, die Begierde nach Unterricht täglich zunehmen zu sehen. Ein merkwürdiges Beispiel des zunehmenden Eifers in Befolgung der kaiserl. Verordnungen gaben vier Väter aus dem Dorfe Triebischl in Böhmen, welche ihre Kinder durch die mit Schnee angefüllten Thäler und beeisten Anhöhen bei wüthenden Sturmwinden auf ihren Schultern nach Wohlau zur Schule trugen. Der Kaiser, von diesem Vorfall unterrichtet, ließ ein Belobungsdekret ausfertigen, zur Ermunterung öffentlich bekannt machen und die Kinder dieser Eltern reich beschenken. **)

Den Wirthschaftsämtern wurde aufgetragen, daß sie alle Hindernisse des Schulbesuchs zu beseitigen sich bemühen sollten. (25. Horn. 1785.) Diejenigen, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen und doch Zeugnisse erhalten wollten, mußten

*) Handbuch der Ges. X. Bd. S. 568 — 575.
**) Wolf's Gesch. der Verordn. S. 162. — Handb. der Gesetze, VI. Bd. S. 317.

ſich jährlich zweimal prüfen laſſen. Von den wegen des Schulbeſuchs der Judenkinder ergangenen Verordnungen wird in einem ſpätern Abſchnitte die Rede ſeyn.

Nachdem Joſeph durch dieſe vielmal erneuerten Maßregeln dafür geſorgt hatte, daß der Unterricht eine größere Ausbreitung gewinne, und die Lehre alle Gegenden ſeines Reiches gleichmäßig durchdringe, gab er eine allgemeine Disziplinarvorſchrift des Normalinſtitutes für die teutſchen Schulen im Königreich Böhmen, *) welche in vieler Hinſicht merkwürdig iſt. Sie hatte den Zweck, vor allen Dingen in den Schulen die alte alles Gefühl tödtende Zuchtmethode mit Schlägen abzuſchaffen und körperliche Züchtigung nur in den äußerſten Fällen, auch nur in den niederen Klaſſen, zu geſtatten. Statt deſſen wollte er das Schulregiment auf das natürliche Ehrgefühl der Kinder begründet wiſſen und verordnete als gewöhnliche Strafen und Belohnungen das Eintragen in die Schand- und Ehrenbücher, die öffentliche Beſchämung und Auszeichnung. Nur unſittliche Handlungen, Diebſtahl und unehrerbietiges Betragen gegen die Lehrer durften mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden (17. Herbſtm. 1782).

Zunächſt an die Volksſchulen ſchloſſen ſich die ſogenannten Gymnaſien (Mittelſchulen) an, welche den Uebergang zu den Univerſitätsſtudien bildeten. Ihre Einrichtung war ſchon mehr gelehrt, und Hauptgegenſtand des Gymnaſialunterrichts war das Studium der alten Sprachen, womit viel Zeit (unter M. Thereſia 9 Jahre!) verloren wurde. **) In dieſen An-

*) Handb. der Geſ. I. Bd. S. 356.

**) Es iſt unglaublich, aber wahr, daß die armen Knaben nach 1770 1) in der Principi (nach Jeſuitendeutſch) 3 Jahre lang lateiniſche

ſtalten waren die Hauptfehler der allgemeinen Schulorganiſation zu ſuchen, und auch Joſeph konnte ſie nicht ganz beſeitigen, wiewohl er durch mehrere Verordnungen ſie weſentlich verbeſſerte. Die damals herrſchende verkehrte Anſicht, welche noch heute ihre Verfechter findet, daß man auf das Studium der lateiniſchen und griechiſchen Sprache nicht zuviel Sorgfalt verwenden könnte, theilte auch Joſeph, der mehrere Verordnungen deßhalb erließ. Doch ſorgte er wenigſtens dafür, daß dieſes Studium nicht ganz auf Koſten der übrigen weit wichtigern Lehrgegenſtände betrieben ward. Dieſem wurde hauptſächlich durch die Schulinſtruktionen vom 4. Okt. 1781 vorgebeugt. Es waren in denſelben ſehr zweckmäßige Vorſchriften enthalten, durch welche die thereſianiſche Gymnaſialeinrichtung von Grund aus umgeſtaltet wurde. Zuerſt wurde darin ein Verzeichniß neuer Schulſchriften gegeben, welche die alten höchſt unvollkommenen verdrängten. Eine umſtändliche Belehrung für Präfekten und Profeſſoren folgte hierauf und empfahl denſelben beſondere Aufmerkſamkeit auf

---

Paradigmatica auswendig lernten; 2) in der Rudiment ein Jahr lang die Genera auswendig lernten und Partikeln käueten, die ſie in einen Teig von Argumenten komponirten; 3) in der Grammatik ein Jahr lang die Präterita in lateiniſchen Verſen lernten und Konſtruktionen analyſirten; 4) im kleinen Syntax ein Jahr den Gebrauch der Participien und Pronomen durch Argumente lernten; 5) im großen Syntax abermals ein Jahr Phraſes und lateiniſche Verſe ſchrieben; 6) in der Poetik abermals ein Jahr lang des Ovidii Libri tristium und den Curtius, von Jeſuiten kaſtrirt, in die Hände bekamen; und endlich 7) daß ſie (unglaublich, aber wahr!) in der Rhetorik ein Jahr lang Virgil's Aeneis und Cicero's Reden in Küchenlatein auflöſen mußten, und auf ſolche Art neun Jahre ihres Lebens elend verloren. (Vergl. Nikolai.)

die Erdbeschreibung, Natur- und Weltgeschichte und Mathematik, wobei ihnen zur umständlichern Selbstbelehrung die naturhistorischen Werke von Bekmann, Blumenbach, Erxleben, Leske, Ebert, der neue Schauplatz der Natur, die geschichtlichen Werke von Gatterer, Römer, Gruber, Rollin und Bossuet anempfohlen wurden. Die Literar- und Disziplinar-Verordnungen belehrten die Professoren, daß der Zweck des lateinischen Unterrichts Kenntniß dieser Sprache sey, und daß sie daher unnöthigen Zeitverlust bei trockenen Regeln zu vermeiden hätten, „daß sie sich an die vorgeschriebenen Bücher zu halten und den Mißbrauch, mittels dessen die Professoren manchmal in Explikationen, Notaten, Supplementen, Uebersetzungen oder andern dergleichen beschwerlichen und nicht selten kostbaren Schriften ihre unzeitige Gelehrsamkeit ausgekramt, die Schüler mit ihrem Eigendünkel geplagt, die kostbare, zu nützlichen Lehren oder Uebungen anwendbare Zeit aber verdorben haben, zu vermeiden haben.“ Es zeigte sich namentlich in der letztern Vorschrift, die erneuert und sanktionirt in heutiger Zeit an vielen Orten noch Gutes stiften könnte, Kaiser Joseph's seltener Scharfblick, Menschen- und Sachkenntniß, welche überall die wunden Flecke, die Mißbräuche und Fehler zu finden wußten. Die Disziplinarvorschriften für die Gymnasien waren nach denselben Grundsätzen verfaßt, wie die der Normalschulen, und enthielten ähnliche Bestimmungen. An die Stelle der körperlichen Züchtigung traten hier andere Ehrenstrafen und, wenn diese nichts halfen, Ausstoßung aus der Schule. Es wurden hier alle sinnlichen Strafen abgeschafft, theils weil sie bisher nicht immer die wirksamsten Mittel zur Besserung waren, theils,

weil sie das Gefühl der Ehre und Schande fast gänzlich erstickten, welche jedoch bei jedem rechtschaffenen Staatsbürger die mächtigsten Triebfedern seyn sollten.“ Der Disziplinarvorschrift folgte eine Vorschrift für die Direktoren und Vice-Direktoren der Gymnasien, welchen geboten wurde, strenge Aufsicht zu führen und viermal des Jahres mittelst des Kreisamtes schriftliche Berichte an die Landesstellen zu erstatten, und zwar mußte Ende Novembers die Standtabelle des anvertrauten Gymnasiums, im Juli aber die über jeden Professor insbesondere nach der Vorschrift abgefaßten versiegelten geheimen Nachrichten eingesendet werden. Endlich wurden nach geschlossener österlicher Prüfung Zusammentretungen der Direktoren, Präfekten und Professoren anbefohlen, um gemeinschaftlich zu überlegen, was etwa zum Gedeihen des Gymnasiums gereichen dürfe, wobei auch die etwa entdeckten Fehler in der Landesgeographie, sammt ihrer Verbesserung, Aufklärungen über die Vaterlandsgeschichte u. dgl. aufgemerkt und dann der Studienkommission abgegeben werden sollten. (Hofdekr. v. 14. Juni 1782.) *)

Außer diesen wesentlichsten Anordnungen des neuen Schulsystems verdienen noch einige andere kaiserl. Befehle von großer Wichtigkeit in Bezug auf das Schulwesen bemerkt zu werden. Da in mehreren Gegenden Böhmens noch einige lateinische Winkelschulen bestanden, so wurde den Magistraten und Wirthschaftsämtern streng befohlen, solche auszukundschaften und abzustellen. (19. Christm. 1786.) Um der Schuljugend den Genuß der schönsten Sommermonate zu ver-

*) S. Handb. der Ges. I. Bd. 377—429.

schaffen, wurden die Schulferien auf den Juli und August verlegt. (Gubern. Verordn. in Böhm. u. Mähren v. 29. Mai 1786. Ungarn 6. Juni 1786.) Den Lehrern und Gymnasialpräfekten wurde bei schwerer Verantwortung untersagt, die Kinder zu schlagen, stoßen, puffen u. dgl., wodurch denselben Schaden zugefügt werden könnte. (Hofentschl. in Galizien v. 12. Mai 1785.) *) Jene Studenten, welche sich mit einer Bewilligung der Landesstelle, ihre Studien über die vier ersten Schulen fortsetzen zu dürfen, und mit guten Zeugnissen ausweisen konnten, wurden von der Stellung zur Miliz freigesprochen. (Verordn. v. 28. März 1782.) Hinsichtlich der von der studirenden Jugend zu beobachtenden Andachtspflege wurden unter andern folgende Vorschriften gegeben: „Die Schuljugend muß von den Präfekten und Professoren an Sonn- und Festtagen in die Messe geführt werden. Nach derselben wird ihnen der Text aus dem Evangelium vorgelesen, worauf der katechetische Unterricht beginnt, welcher jedoch nicht über 30 Minuten dauern darf. An Schultagen muß nach der Vormittagsschule die Messe gehört werden. Alle übrigen gottesdienstlichen Uebungen in den lateinischen Schulen haben aufzuhören. Hinsichtlich der Beicht und Kommunion soll es den Eltern überlassen bleiben, ihre Kinder dazu anzuhalten.“ **) (9. Okt. 1783.)

Nothwendig war endlich die Einführung des Schulgeldes in Lyzeen, Gymnasien, Universitäten, wo bisher unentgeltlicher Unterricht gegeben wurde. Es mußten von nun an

---

*) Handb. der Ges. VI. Bd. S. 583—586.

**) Dasselbe. I. Bd. S. 437.

in den lateiniſchen Schulen 12 fl., in den philoſophiſchen 18 fl., in den übrigen höhern Schulen 18—30 fl. entrichtet werden. Doch waren Schüler der Wundarzneikunde vom Schulgelde befreit.

Einer vollſtändigen Umſtaltung hätten auch die höhern Studienanſtalten ohne Weiteres bedurft; allein es ſcheint, daß Joſeph weniger Werth auf dieſelben gelegt, und mit Recht den Volksunterricht für das bei Weitem Wichtigſte und Dringendſte gehalten habe. Es wurden daher keine weſentlichen Veränderungen damit vorgenommen, doch aber mehrere offenbare Mißbräuche und ſchädliche Gewohnheiten abgeſtellt. Eine der verrufenſten unter den letzteren war der den Profeſſoren auferlegte Eid de immaculata conceptione, welcher lautete, wie folgt:

> Ego spondeo, voveo, ac juro me, juxta summorum pontificum Pauli V. et Gregorii XV. constitutiones publice ac privatim velle pie tenere et asserere beatissimam Virginem Mariam Dei genitricem absque originalis peccati macula conceptam esse, donec aliter a sede apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adjuvet et hæc sancta Dei evangelia.

Dieſer Eid war unter Pabſt Paul V. durch die Jeſuiten auf allen katholiſchen Univerſitäten eingeführt worden und mußte jedesmal am 8. Dezember, als am Feſttage Mariä Empfänguiß, in der Kirche öffentlich abgelegt werden. Die Abſicht der Jeſuiten dabei war, die Dominikaner und Janſeniſten, welche nicht an dieſen Satz glauben, von den Univerſitäten zu entfernen und dieſe reine Kontroversfrage

zum Glaubensartikel zu erheben. Wegen dieses Eides waren auf den Universitäten wiederholt Streitigkeiten und Unordnungen entstanden. Im Jahre 1782 traf es auch den Dr. der Theologie und Professor Schwarzl in Insbruck, daß er diesen Eid ablegen sollte. Um dieser Nothwendigkeit auszuweichen, verfaßte er für sich eine eigene Eidesformel, in welcher ausgedrückt war, daß er die katholische Lehre hinsichtlich der Empfängniß Mariä anerkenne und den Glauben der Kirche selbst beschwöre. Darüber entstand unter den verschiedenen Parteien eine ärgerliche Aufregung, die sich dem gemeinen Volke mittheilte und selbst die persönliche Sicherheit des Professors gefährdete. Man klagte gegen ihn bei dem Fürstbischof von Brixen als cancellario perpetuo der Insbrucker Universität, welcher gegen den Beklagten entschied. Allein das Landesgubernium mischte sich in den Streit und gab die schriftliche Verantwortung Schwarzl's an die Hof-Studienkommission, welche darüber an den Kaiser selbst Bericht erstattete. Joseph II. erließ hierauf am 3. Juni die Resolution:

„Man solle dem Professor Schwarzl allergnädigst zu erkennen geben, daß er besser gethan haben würde, wenn er gar nicht geschworen, sondern seine dießfalls gefaßten Bedenken der Behörde angezeigt hätte; seinen Klägern hingegen solle man einen scharfen Verweis geben."

In Folge dieses ärgerlichen Vorfalls erging am 5. Juni folgende merkwürdige Verordnung:

„Da die Wichtigkeit eines Eides erfordert, daß solcher nur alsdann abgelegt werde, wenn er eine gewisse Wahrheit zum Stoffe und die Noth zum Beweggrunde hat:

ſo ſoll die Ablegung des Eides de immaculata conceptione bei allen Univerſitäten, Lyceen, Doktorspromotionen und größern lateiniſchen Kongregationen, wo ſie üblich iſt, künftig weggelaſſen und überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide gleichfalls dieſe bei den Univerſitäten in Zukunft abgelegt werden.“ *)

In den Jahren 1780 — 1783 erſchienen noch andere die Studien betreffende Verordnungen. Es wurde verboten über die Condemnation der bulla unigenitus zu disputiren (11. März 1782) ꝛc.

Die weſentlichſten und erwünſchteſten Veränderungen im Studienweſen betrafen das chirurgiſche und mediziniſche Fach, um welches ſich Joſeph, gleichwie um das ganze Sanitätsweſen, unſterbliche Verdienſte erworben hat. Von dem Zuſtande der Arzneikunde vor Joſeph und der Bildung der Aerzte, wie auch von dem herrſchenden Mißbrauch der ärztlichen Praxis kann man ſich kaum einen Begriff machen. Die Kurſchmiede waren noch immer als Landärzte angeſehen, ſelbſt die Schafhirten entſagten ihrer Praxis nicht, und die Chirurgen befaßten ſich mit allen Krankheiten. Wäre uns über den Zuſtand des damaligen Medizinalweſens ein treues Gemälde aufbewahrt worden, wir würden erſchrecken über die Barbarei dieſer Zuſtände, von welchen uns die Tradition nur wenige Zeichen erhalten hat. Von großem dankenswürdigem Erfolg und unbeſtreitbarer Bedeutung waren daher die hierauf ſich beziehenden joſephiniſchen Verordnungen.

---

*) Siehe Wolf's Geſch. der V. S. 170. — Schlözer's Staatsanzeigen, I. Bd. S. 248. Handb. der Geſ. I. Bd. S. 412.

Von 1780 — 1784 erschienen in Bezug auf die Ausübung der Chirurgie folgende Verordnungen: Es wurde den Regimentschirurgen bewilligt, auch im Civile Kuren vorzunehmen, und dadurch eine wesentliche Verbesserung der Gesundheitspflege erzielt; denn da das Militär über alle Provinzen vertheilt war, so konnten die Feldscherer in Gegenden, wo keine Aerzte waren, zur Noth Aushülfe leisten. Die Wundarzneikunst, welche bisher als eine Profession, als ein bürgerliches Gewerbe betrachtet worden war, wurde für eine freie Kunst erklärt, die unzweckmäßige Einrichtung, vermöge welcher jeder Chirurg bei einem bürgerlichen Bader oder Barbier in die Lehre gehn mußte, aufgehoben und einem Jeden gestattet, sich diesem Studium zu widmen. *) Da jene bürgerlichen Bader und Barbiere auf dem Lande durch Unwissenheit viel Unheil anrichteten, so wurde verordnet, daß in Zukunft alle ungeprüfte Landwundärzte zur gesetzmäßigen Prüfung angehalten werden sollten. Wo ein geprüfter Arzt vorhanden war, durften die Chirurgen fernerhin keine innerliche Kuren vornehmen. Auch wurde 1785 den Wundärzten die Ausübung ihrer Kunst nicht gestattet, wenn sie die Geburtshülfe nicht erlernt hatten. **) Eine der wichtigsten Einrichtungen war die zur Bildung guter Militärärzte, welche unter dem Namen medizinisch-chirurgische Militärakademie — Josephinum — bekannt ist, durch Hofentschließung vom 15. Horn. 1786, ***) eine der musterhaftesten Lehranstalten,

*) Vergl. Handb. der Gesetze, 1. Bd. S. 444 — 446.

**) Ebendas. Bd. VIII. S. 509 — 510.

***) Ebendas. Bd. X. S. 620.

deren großartige Zwecke vollkommen erreicht wurden, und die noch heute in unnachgeahmter Vollendung dasteht.

Hinsichtlich der Hebammen, zu welchen sich auf dem Lande meistens unwissende alte Weiber qualifizirten, wurde verordnet, daß künftig nur geprüfte zu bilden seyen. *)

Die erfolgreichste Verordnung im Medicinalfache erging am 28. Nov. 1785. Da sie das ganze Sanitätswesen in der Monarchie, das auf beispiellose Art vernachlässigt war, regelte und eine strenge Gesundheitspolizei, wie sie vordem nicht gekannt war und daher als eine der für das allgemeine Wohl wichtigsten Verordnungen Josephs II. zu betrachten ist, einführte, so muß sie hier im Auszuge mitgetheilt werden.

„Se. Majestät sind aus landesväterlicher Sorgfalt für den Gesundheitszustand ihrer Unterthanen bewogen worden, in dem Königreiche Galizien und Lodomerien, wie in ihren übrigen Provinzen, eigens besoldete Kreisärzte anzustellen, welchen zur sicheren Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgende Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilt wird:

1. Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Kreises.

2. In Ansehung des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshülfe, Apotheken und alle jene Gegenstände, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können, gerichtet seyn.

---

*) Vergl. Handb. der Gesetze, Bd. I. S. 447.

3. Bei den geringsten Anzeichen einer Epidemie müssen die Ortsobrigkeiten, bei schwerer Verantwortung, sogleich die Anzeige machen, und der Kreisphysikus sich sogleich an Ort und Stelle begeben.

4. Hat der Kreisphysikus sogleich die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen und in dem angesteckten Orte zu verbleiben.

5. Im Falle des Umsichgreifens einer Epidemie ist die Landesstelle zu informiren.

6. 7. 8. Dasselbe ist bei Viehseuchen zu beobachten, und das Landvolk zweckmäßig zu belehren.

9. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß keine Unbefugten sich mit ärztlicher Praxis befassen.

10. Winkelärzte sind zur Prüfung anzuweisen und dem Kreisamte anzuzeigen.

11. 12. Dasselbe ist zu beobachten hinsichtlich der Hebammen, für deren Vermehrung die Kreisärzte Sorge tragen sollen.

13. Der Kreisarzt hat ferner darauf zu sehen: daß kein ungeprüfter Apotheker dispensire.

14. Daß die Arzeneien in der erforderlichen Menge und Güte vorhanden sind, und die vorgeschriebene Taxe beobachtet werde.

15. 16. 17. Alle Jahre muß eine Hauptuntersuchung der Apotheken vorgenommen werden. Den Landwundärzten ist ein Vorrath der gemeinnützigsten Arzeneien gegen Verrechnung zu überlassen.

18. Die Spezereihändler, welche Apotheken führen, sind zu beaufsichtigen.

19. Wenn der Kreisarzt Gegenstände bemerkt, welche

auf den lokalen Gesundheitsstand übel wirken können, als Pfützen, todtes Vieh, Schindanger ꝛc., so hat er die Anzeige davon zu machen.

20. 21. 22. 23. Derselbe hat ferner auch hinsichtlich des Genusses schädlicher Lebensmittel und aller übrigen sein Fach mit sich bringenden Gegenstände die größte Aufmerksamkeit zu beobachten.

24. Die Armen hat er unentgeltlich zu besorgen.“

Die übrigen Paragraphen 25 — 31 enthielten noch weitere, die zu beobachtende Ordnung und Pflichten betreffende Bestimmungen, welche nur insofern wichtig sind, als sie die Kreisärzte ganz genau unterrichteten über die Wesenheit ihrer Obliegenheiten, welche früher dem Ermessen und der Willkür des zur Handhabung der Sanitätspolizei angestellten unkundigen Personals überlassen waren.

In der theologischen Fakultät wurden einige mit dem in einem der früheren Kapitel gewürdigten System der Priesterbildung in Einklang stehende Verordnungen erlassen. Außer diesen waren am wichtigsten die Herabsetzung des Schulkurses des theologischen Studiums von 5 Jahren auf 4 Jahre, mit dem Bemerken, daß das ersparte Jahr zur Normalschulmethode und Naturgeschichte verwendet werden sollte, *) und die neue Schulordnung für die theologischen Studien v. J. 1786, **) wonach im ersten Jahre die Kirchengeschichte, theologische Encyklopädie, hebräische Sprache, Hermeneutik des alten Testaments; im zweiten Jahre die Literärgeschichte

*) S. d. Verodn. v. J. 1785 im Handb. d. Ges. VIII Bd. S. 1785.
**) Dieselben vom J. 1786, ebendas. X. S. 625.

der Theologie, die griechische Sprache, Hermeneutik des neuen Testaments, die Patristik, der erste Theil der Dogmatik; im dritten Jahr der zweite Theil der Dogmatik, die Polemik; im vierten Jahr das Kirchenrecht und Pastoraltheologie vorgetragen werden mußten.

Damit die Bedeutung eines wichtigen Instituts nicht durch unpassendes Gepränge und nutzlose Aeußerlichkeit profanirt und parodirt werde, suchte Joseph so wie im Kirchenwesen, im Militär, in den Staatsämtern die möglichste Einfachheit herzustellen. Es wurden demnach die auf den hohen Schulen gebräuchliche Maskerade der Professoren und Candidaten, das ganze hochansehnliche Fastnachtsgepränge mit fliegenden Haaren und verbrämten Sammtmäntelchen abgestellt, *) dagegen der Rang und das Ansehen der Professoren und Doktoren wesentlich erhöht, indem verordnet wurde, daß sie und ihre Gattinnen künftig vor Gericht mit „Herr“ und „Frau“ angeredet, auch denselben ein Sitz geboten werden sollte. Die Wittwen der Professoren wurden für pensionsfähig erklärt, und somit die Lage der Universitätswürden bedeutend verbessert. **)

Eine bedeutende Reform war die Einführung der teutschen Sprache bei den öffentlichen Vorlesungen, anstatt der bisher üblichen lateinischen, durch welche der Unterricht bedeutend schwerfälliger geworden war. Es wurde den Professoren ein Verzeichniß der Lehrbücher in teutscher Sprache gegeben, welche auf der Wiener Universität gebraucht wurden. Den zu

*) S. d. Verordn. v. J. 1781 im Handb. d. Ges. VI. Bd. S. 566 u. 567.

**) Dieselben vom J. 1786, ebendas. X. S. 628.

Graduirenden wurde es freigestellt, ob sie ihre Prüfungen in teutscher oder lateinischer Sprache machen wollten. *)

In Bezug auf die philosophische Fakultät erschien am 16. Nov. 1786 eine Verordnung, worin es hieß: „Unter den mancherlei Mißbräuchen, welche die ehemalige Verfassung des philosophischen Studiums verunzieren, muß die so leicht und ganz gegen allen Zweck ertheilte Beförderung zum Magister und Doktor gerechnet werden.“ Demgemäß wurde die bisher übliche Art dieser Graduirung abgeschafft und hinsichtlich der aus der Philosophie zu einer Berufswissenschaft Uebergehenden befohlen, daß die ordnungsmäßigen Zeugnisse dazu hinreichen sollen. Wer dessenungeachtet den Titel eines Doktors der Theologie erwerben wollte, mußte von nun an wie bei andern Fakultäten drei ordentliche Rigorosen (strenge Prüfungen) aus der theoretischen und praktischen Philosophie, der Mathematik und Physik aushalten. Das Magisterium der Philosophie wurde hingegen ganz abgeschafft.

Endlich verdient hier die kaiserliche Verordnung hinsichtlich der bei den Lehranstalten befindlichen Bibliotheken bemerkt zu werden, welche durch Aufstellung der bei der Anschaffung der Bücher allgemein zu beobachtenden Grundsätze der bisher bestehenden Willkür und Einseitigkeit Schranken setzte. **)

---

*) S. die Verordn. v. J. 1781 im Handb. der Ges. VI. S. 368 – 372.

**) Hofdekr. vom 11. März 1785. S. Ges. Jos. II. VIII. Bd. S. 540.

Zweites Kapitel.

Censur.

Den herrschenden Geistesdruck aufzuheben, lag nicht sowohl im Interesse der Humanität, sondern war ein Gebot der Weisheit eines denkenden Reformators. Die nothwendige Uebereinstimmung der kaiserl. Toleranzgesetze mit der neuen Censureinrichtung und das Prinzip der Regierung Joseph's II. erheischten, gleich wie die Emanzipation der Protestanten, des gemißhandelten Landmanns, so auch die notorische Freilassung des menschlichen Geistes. War doch dieser ein natürlicher Bundesgenosse Joseph's II., der ihn, kräftiger als die Macht des Adels und der Geistlichkeit ihm entgegen war, leiten, ihn unterstützen konnte in Ausführung seiner Entwürfe. Ein so komplizirter Zustand, wie jener der Monarchie, erforderte nicht nur die Aufmerksamkeit des Regenten, sondern die aller denkenden geistesmündigen Unterthanen, durch deren vereinzelte Forschung allein die geheimsten Uebel, ihre verborgensten Quellen und die geeignetsten Mittel zu ihrer Beseitigung entdeckt werden konnten. Um ihre Mitwirkung zu gewinnen, mußte Joseph ihre Zungen entfesseln und das gewaltige Wort freigeben. War ihm gleich der Tadel eben so gewiß als das Lob und die Rechtfertigung, so konnte ihn doch diese Gewißheit nicht abschrecken vor den Folgen der freieren Presse, da er ja nicht lebte, sein eigenes Glück, sondern das Wohl der Nation zu befördern. Die Kritiken der Staatseinrichtungen konnten nur dazu dienen, den wahren Bestand des Bedürfnisses klar darzustellen; freie Polemik konnte nur

so soll die Ablegung des Eides de immaculata conceptione bei allen Universitäten, Lyceen, Doktorspromotionen und größern lateinischen Kongregationen, wo sie üblich ist, künftig weggelassen und überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide gleichfalls diese bei den Universitäten in Zukunft abgelegt werden." *)

In den Jahren 1780—1783 erschienen noch andere die Studien betreffende Verordnungen. Es wurde verboten über die Condemnation der bulla unigenitus zu disputiren (11. März 1782) ꝛc.

Die wesentlichsten und erwünschtesten Veränderungen im Studienwesen betrafen das chirurgische und medizinische Fach, um welches sich Joseph, gleichwie um das ganze Sanitätswesen, unsterbliche Verdienste erworben hat. Von dem Zustande der Arzneikunde vor Joseph und der Bildung der Aerzte, wie auch von dem herrschenden Mißbrauch der ärztlichen Praxis kann man sich kaum einen Begriff machen. Die Kurschmiede waren noch immer als Landärzte angesehen, selbst die Schafhirten entsagten ihrer Praxis nicht, und die Chirurgen befaßten sich mit allen Krankheiten. Wäre uns über den Zustand des damaligen Medizinalwesens ein treues Gemälde aufbewahrt worden, wir würden erschrecken über die Barbarei dieser Zustände, von welchen uns die Tradition nur wenige Zeichen erhalten hat. Von großem dankenswürdigem Erfolg und unbestreitbarer Bedeutung waren daher die hierauf sich beziehenden josephinischen Verordnungen.

---

*) Siehe Wolf's Gesch. der V. S. 170. — Schlözer's Staatsanzeigen, I. Bd. S. 248. Handb. der Ges. I. Bd. S. 412.

Von 1780 — 1784 erschienen in Bezug auf die Ausübung der Chirurgie folgende Verordnungen: Es wurde den Regimentschirurgen bewilligt, auch im Civile Kuren vorzunehmen, und dadurch eine wesentliche Verbesserung der Gesundheitspflege erzielt; denn da das Militär über alle Provinzen vertheilt war, so konnten die Feldscherer in Gegenden, wo keine Aerzte waren, zur Noth Aushülfe leisten. Die Wundarzneikunst, welche bisher als eine Profession, als ein bürgerliches Gewerbe betrachtet worden war, wurde für eine freie Kunst erklärt, die unzweckmäßige Einrichtung, vermöge welcher jeder Chirurg bei einem bürgerlichen Bader oder Barbier in die Lehre gehn mußte, aufgehoben und einem Jeden gestattet, sich diesem Studium zu widmen. *) Da jene bürgerlichen Bader und Barbiere auf dem Lande durch Unwissenheit viel Unheil anrichteten, so wurde verordnet, daß in Zukunft alle ungeprüfte Landwundärzte zur gesetzmäßigen Prüfung angehalten werden sollten. Wo ein geprüfter Arzt vorhanden war, durften die Chirurgen fernerhin keine innerliche Kuren vornehmen. Auch wurde 1785 den Wundärzten die Ausübung ihrer Kunst nicht gestattet, wenn sie die Geburtshülfe nicht erlernt hatten. **) Eine der wichtigsten Einrichtungen war die zur Bildung guter Militärärzte, welche unter dem Namen medizinisch-chirurgische Militärakademie — Josephinum — bekannt ist, durch Hofentschließung vom 15. Horn. 1786, ***) eine der musterhaftesten Lehranstalten,

*) Vergl. Handb. der Gesetze, 1. Bd. S. 444 — 446.

**) Ebendas. Bd. VIII. S. 509 — 510.

***) Ebendas. Bd. X. S. 620.

leichter und einfacher behandeln zu machen. In dieser Absicht haben Dieselben angeordnet, daß künftig nur eine Büchercensur-Hauptkommission für alle Erbländer bestehen und in Wien versammelt seyn, sofort die von derselben gefaßten Entschließungen sowohl zu Wien, als in den Ländern, zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Censur-Kommissionen in den Ländern aber aufgehoben, blos ein Bücherrevisions-Amt in jedem Lande beibehalten und die Leitung der in dem Büchercensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorschriften künftig der Obsorge jeder Landesstelle überlassen und anvertraut werden soll. Dabei gehen die höchsten Gesinnungen dahin: 1) Soll man gegen Alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrige Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger seyn, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhafteren Seelen in die Hände kommen. 2) Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können eben so wenig als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich, oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes und unechte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen. 3) Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom

Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders, wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm solche auch auf diesem Wege zukommt. 4) Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner anstößiger Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind; und eben dergleichen große Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüther dergleichen anstößige Stellen eine schädliche Folge machen könnten. Wenn jedoch in der Folge ein Stück einer dergleichen periodischen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbotenen Bücher zu setzen käme, wäre solches schon in dieser Rücksicht lediglich den Personen, die sich für das ganze Werk subscribirt oder sich zu dessen vollständiger Ankaufung hätten vormerken lassen, zu verabfolgen, und auch diesen in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstößige Art behandelten. 5) Sowie nun die bisher erga Schedam, Continuantibus, Eruditis, Acatholicis verwilligten Bücher künftig als blos gelehrte Werke gänzlich zu erlauben seyn werden, so hat auch zwischen den erlaubten und verbotenen Büchern, von welchen letztern ein neuer vollständiger Katalog nachfolgen wird, keine Einschränkungs-Modifikation, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr Statt, bis auf die wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterricht und der Lesung des

gemeinen Mannes geeignet sind, als welche blos den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubnißzettel verabfolget werden sollen. 6) Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher wegen der vielen dabei vorkommenden Erwägungen nicht so geschwind zu Stande gebracht werden kann, so soll indessen, und bis von Zeit zu Zeit die Theile des für das Künftige richtig zu stellenden Katalogs publizirt werden können, Alles, was in dem dermaligen Kataloge befindlich, auch sonst ad remittendum bestimmt worden ist, als verboten angesehen werden. 7) Was die Auflage der in jedem Lande zum Drucke erscheinenden Aufsätze betrifft, so müssen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, zur Büchercensur nach Wien zur Genehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, daß ein jedes aus dem Lande, von welchem es herkommt, ein Attestat, daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und Landesgesetze darin enthalten und dasselbe demnach der gesunden Vernunft angemessen sey, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupte, dessen Namen unterschrieben seyn muß, mitbringe. Minder wichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, sind blos bei der Landesstelle, mittels Produzirung eines ebenmäßigen dergleichen Attestats, zu gestatten oder zu verwerfen. Jedoch bleibt einem Jeden, der sich durch die Verwerfung beschwert fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theils mit der Revision an die Censurkommission zu wenden. Anschlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dgl. betreffend, solche hat der bei jeder Landesstelle in Censursachen referirende

Rath nur kurz zu untersuchen, wegen letzterer, daß sie dem echten Geiste der Kirche angemessen wären, zu sorgen und das Imprimatur zu ertheilen. 8) Da der Nachdruck der von auswärts in die Erbländer kommenden und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein bloser Zweig des Kommerziums angesehen, mithin die Ertheilung des doch jedesmal nachzusuchenden Reimprimatur jeder Landesstelle unbeschränkt überlassen wird, gleichwohl aber so manches zügellose Buch entweder gegen den eigenen oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit, mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Gutheißung annehmen und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen verursachen könnten; so wird künftig Alles, was in Wien gelesen und zugelassen wird, um bei angesuchtem Nachdrucke keiner weitern Schwierigkeit zu unterliegen, unter der dreifachen Bezeichnung mit Admittitur, Permittitur, Toleratur dergestalt unterschieden werden: daß jene Werke, wo bei einem zu veranlassenden Nachdrucke gar kein Bedenken im Wege seyn könnte, mit der erstern, jene hingegen, welche verschiedene gewagte Sätze enthielten, denen man in Rücksicht auf die Moralität, die Politik und das Aeußere der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich das Wort sprechen wollte, mit der zweiten Beurtheilung versehen würden; welches jedoch nur auf folgenden Unterschied hinausführen soll, daß bei den Werken dieser zweiten Gattung der nämliche Druckort,

den die nachzudruckende Auflage hat, oder auch ein anderer gesetzt, und diesem nur der Beisatz: Und zu finden in Wien, Prag, Linz u. s. f. gemacht werde. Endlich unter die dritte Beurtheilungsart gehören jene Werke, die mit stärkern, die Religion oder den Staat angreifenden und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil solche Stellen vielleicht nicht in großer Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich ist, zugelassen werden, deren Nachdruck also in den Erbländern, wenigstens ohne vorläufige Milderung der anstößigen Stellen, nicht zu gestatten wäre. *)

9) In Ansehung der schon vor dieser gegenwärtigen Censureinrichtung zugelassenen Bücher kann die vormalige Strenge

---

*) Ein von der Wiener Censur im Brachmonat 1783 herausgegebenes Verzeichniß erlaubter, zugelassener oder blos geduldeter Bücher macht diesen Artikel des Gesetzes deutlicher. Darin kommen folgende Büchertitel vor:

Alcibiades. 2 Theile. 8. Leipz. 1783.	*Toleratur.*
Papon's Reisen durch die Provence. 8. Altenburg 1783.	*Admittitur.*
Schlözer's Staatsanzeigen. 10s Heft. 8. Götting. 1783.	*Toleratur.*
Magazin zur Erfahrungsseelenkunde, von Moriz. 1. Bds. 1s St. 8. Berl. 1783.	*Admittitur.*
Die Psalmen übersetzt von Moses Mendelsohn. 8. Berlin 1783.	*Toleratur.*
Lavater's physiognomische Fragmente, verkürzt von J. M. Armbruster. 1r Bd. Winterthur 1783.	*Toleratur.*
Nikolai's Reisen durch Deutschland ꝛc. 1r u. 2r Bd. 8. Berlin 1783.	*Toleratur.*

Was Nikolai im Bande IV. Buch II. Absch. XII. S. 851 — 876 seiner Reisebeschreibung über das österreichische Censurwesen im Allgemeinen und über den Unterschied zwischen Admittitur und Toleratur insbesondere sagt, verdient nachgelesen zu werden.

in der Beurtheilung Bürge seyn, daß der Nachdruck jedes Ortes gestattet werden möge, und könnte also nur die Frage über die bisher restringirt gewesenen und nunmehr freigelassenen Werke entstehen, worüber der den Nachdruck ansuchende Verleger sich jedesmal mit Vorlegung des nachzudruckenden Buches selbst an die Censurkommission in Wien um die Erlaubniß hierzu verwenden muß. 10) Endlich in Ansehung der eigentlichen Staatsschriften hat es, wenn solche in einem Erblande nachgedruckt oder sonst in einer Uebersetzung aufgelegt werden wollten, bei der Verordnung vom 20. Wintermonat 1779 sein Verbleiben, daß jedesmal die Erlaubniß hierzu bei der Censurkommission in Wien angesuchet werden müsse."

An die Revisionsämter in den Provinzen erging unterm 13. Heumonat 1781 in Beziehung auf das Censurwesen eine andere Verordnung des Inhalts: *)

„In Rücksicht der künftigen Büchercensur sind diese Maßregeln festgesetzt, daß alle neu erscheinenden Bücher, welche blos eines scientifischen oder artistischen Inhaltes sind, sonach nichts wider die Religion, den Staat oder die guten Sitten enthalten, nach vorläufiger Anzeige an die Landesstelle, ohne Verzug den Eigenthümern hinausgegeben, wo aber das Gegentheil sich gleich aus dem Titel vermuthen läßt, solche bei dem Revisionsamte aufgehalten werden sollen, bis die von der Hof-Büchercensur-Kommission von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle erfolgenden Verzeichnisse der verbotenen oder erlaubten Bücher einlangen werden. Die

*) Sammlung k. k. Gesetze ꝛc. Th. I. S. 218 u. f.

Reisenden und Partikulärs sollen nur alsdann angehalten werden, wenn sie mehrere Exemplarien verbotener Bücher, woraus die Verbreitung zu vermuthen wäre, mit sich führen, oder solche bringen lassen, oder auch die Eigenschaft der Person, oder geheime Nachrichten dessen Vermuthung darbieten; welchen Falls die Visitirung, Abnehmung und Zurückhaltung der verbotenen Bücher fürzukehren. In Betreff der in den Provinzen zum Druck erscheinenden Aufsätze müssen alle Manuskripte von einiger Bedeutung in duplo der Wiener Hof-Censurkommission, nebst einem Attestate: daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und Landesgesetze darin enthalten, dieselben demnach der gesunden Vernunft angemessen wären, von einem dem Werke Gewachsenen eingereichet werden. Wenn aber der Inhalt der aufzulegenden Schrift oder der bekannte moralische Charakter des Verfassers vor einer sträflichen Interpolirung nach dem erhaltenen *Imprimatur* sichert, so kann von der Einreichung eines doppelten Aufsatzes abgegangen werden. Minder wichtige Dinge aber sind blos von der Landesstelle nach Produzirung erwähnten Attestats zu gestatten oder zu verwerfen."

Vermöge eines Hofdekrets vom 21. Herbstmonat 1782 wurde endlich das Bücherrevisionsamt in den Provinzen den Kreisämtern anvertraut, und denselben nachstehende Verhaltungsregeln vorgeschrieben: *)

„1) Sind die Reisenden von aller Untersuchung frei zu lassen. 2) Wenn sich ein Partikulier Bücher von auswärts verschreibt oder solche kisten- oder ballenweise durch Fuhrleute

*) Sammlung k. k. Gesetze ꝛc. Theil II. S. 358 u. f.

hereinführen läßt; so sind solche eben so wie das Buchhändlergut zu unterziehen, folglich hat das Grenzmauthamt dergleichen Bücher nach entrichtetem Zolle an das Kreisamt desjenigen Kreises oder Viertels, in welchem sich der Eigenthümer dieser Bücher befindet, versiegelt zu dirigiren und anzuweisen. 3) Hat das Kreisamt bei Anlangung einer dergleichen Bücherkisten oder Ballen durch einen demselben unterstehenden tauglichen Beamten die bereits zugelassenen von den verbotenen oder neu vorkommenden, oder dem k. Kreisamte zweifelhaft scheinenden, abzusondern, die erlaubten ohne weiters zu verabfolgen, über die verbotenen, neu vorkommenden und zweifelhaften aber von der Partei mit Beirückung ihres Namens ein besonderes Verzeichniß verfassen zu lassen, solches an die Landesstelle einzusenden und diese Bücher so lang, bis die Entschließung von denselben zukommen wird, in Verwahrung zu nehmen. 5) Wenn Partikuliers oder Buchhändler vorläufig Verzeichnisse der von auswärts erwarteten Bücher beibringen, so hat das Kreisamt die Verzeichnisse der Landesstelle einzusenden, um dieselben sammt der Entscheidung bei Ankunft der Bücher bei Handen zu haben, und dadurch diesem Geschäfte allen möglichen Vorschub zu geben. 5) Wird dem Kreisamte die Befugniß eingeräumt, daß in jenem Falle, als sich ein bescheidener oder gelehrter Partikulier ein oder anderes verbotenes Buch, das nicht eben von ganz unsittlichem Inhalt wäre, kommen lassen wollte, hierzu die Erlaubniß auch ohne Anfrage ertheilt werden möge. Damit endlich 6) das Kreisamt in eine fortwährende Kenntniß der verbotenen Bücher gesetzt und darin erhalten werde, so werden demselben die dießfalls schon eingelangten Verzeichnisse

und eben so die von Zeit zu Zeit nachfolgenden Listen der künftig zu verbietenden Bücher, welche es in einer alphabetischen Ordnung in einem eigens dazu gewidmeten Buche vormerken zu lassen hat, zugefertigt werden.“

Diesen allgemeinen Vorschriften, welche die Grundlage der noch jetzt in der österreichischen Monarchie bestehenden Censureinrichtung bilden, obgleich sie später bedeutenden Modifikationen unterlag, folgten in den Jahren 1783 — 1786 verschiedene nähere und spezielle Bestimmungen. Es wurde den Kreisämtern die Ueberwachung der Censur anvertraut; die geistliche Filialkommission mit Beurtheilung der Kalender, Ankündigungen von Ablässen, Festen, Umgängen ꝛc. beauftragt. *) Ohne Imprimatur durften weder Zeitungen noch Kalender, Einladungszettel, Ankündigungen der Titularfeste, Bruderschaften ꝛc. gedruckt werden, und verfielen die Buchdrucker, welche dieser Vorschrift zuwider handelten, in eine Geldstrafe von 6 bis 24 Dukaten. Von allen neugedruckten Schriften mußte ein Exemplar an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Allen Schriften mußte der wahre Name des Verfassers beigedruckt werden. Die Vignetten und Gassenlieder unterlagen ebenfalls der Censur. **) Die Kataloge der Lesekabinette mußten ebenfalls der Censur eingeschickt werden, und wurden die Besitzer von Lesekabinetten, in welchen sich ein verbotenes Buch befand, mit einer Geldbuße von 50 Dukaten belegt. ***) In Bezug auf die protestan-

*) Vergl. Handb. der Ges. B. VI. S. 380. B. I. S. 448.

**) Verordn. v. 1781 — 1782. I. Bd. der Gesetzsamml. S. 455—458.

***) Verordn. v. 1785. VIII. Bd. der Ges. S. 544 — 545.

tischen Bücher wurde verordnet, daß die Bibel zulässig, die Einmischung der Geistlichkeit in Büchervisitationen ferner nicht mehr zu gestatten, Büchern, worin protestantische Lehrsätze enthalten, der Druck nicht zu verwehren sey. [1]) Hinsichtlich des Nachdrucks ging Joseph von dem Grundsatze aus, daß derselbe blos aus rein commerziellem Gesichtspunkte zu betrachten und daher in Bezug auf ausländische Schriften zu gestatten, bei inländischen hingegen zu verbieten sey. [2]) Den Gubernien wurde sogar die Befugniß ertheilt, bei Mangel oder unbilligem Preise den Nachdruck der Vorlesebücher zu veranlassen. [3]) Dem Charles Grandmenil wurde eine ausschließende Befugniß zum Nachdruck der französischen Leidener Zeitung auf 6 Jahre bewilligt. [4]) Die Ablaßverkündigungen, worin eine Wirkung derselben auf die Seelen im Fegefeuer behauptet wird, wurden verboten, der Bücherhandel den Bilderkrämern untersagt, den Buchdruckern der Buchhandel, den Buchhändlern die Druckerei gestattet (1786), [5]) der Centner gebundener Bücher bei der Einfuhr mit 5 fl. belegt. Die Kataloge der öffentlich zu versteigernden Bücher mußten der Landesstelle eingeschickt werden. [6])

Die Bedeutung dieser und aller übriger Censurgesetze ist unverkennbar, und die ihnen zu Grund liegende Absicht

---

[1]) Verordn. v. 1781 — 1785. I. Bd. der Ges. S. 458.

[2]) Vergl. das Archiv der Urkunden und die in den nächsten Kapiteln folgende Geschichte der Reaktion.

[3]) Ges. VI. S. 381.

[4]) Handb. der Ges. X. Bd. Verordn. v. 1786. S. 641.

[5]) Ebendas. S. 645.

[6]) Handb. der Ges. VIII. Bd. Verordn. v. 1785. S. 549.

nicht minder deutlich. Herstellung einer nach humanen Grundsätzen geregelten Geistespolizei, welche die Aufklärung nicht hindern, nur Mißbrauch und schlechte Praktiken der Gewinnsucht hindern solle, war der Plan, der alle kaiserl. Verordnungen durchdrang. Wenn dessenungeachtet die josephinischen Censurgesetze nicht den erwünschten Erfolg hatten, so ist das auf Rechnung der Neuheit dieser Anstalt und unvorsehbarer Zufälligkeiten zu setzen, wie sie allem Menschenwerk stündlich sich entgegenstellen. Die Censurgesetze zeugen überdieß von des Kaisers ungeheuchelter Anhänglichkeit an Religion und Sitte, als deren ärgsten Feind und Verfolger ihn, gegenüber dieser unleugbar thatsächlichen Pflege dieser kostbaren Schätze der Menschheit, die befangenen Verächter des josephinischen Charakters vergeblich darstellen werden. Die Censurgesetze zeugen endlich, daß alle Anklagen gegen Joseph niemals gegen sein Herz gerichtet seyn dürfen; denn wie sich darin die Verehrung des Menschenrechts ausspricht, so auch der Haß gegen die sitten-, glauben- und gefühllose Verruchtheit jener Grundsätze, die später Frankreich in Blut ersäuften und mit argem Unrecht mit den Grundsätzen des Kaisers Joseph verwechselt worden sind.

III.

Unterthans-Verhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Beſtimmung der Unterthanspflichten. — Einleitung. — Vorſchriften für Beſchwerden ꝛc. — Geſetze gegen den Wucher. — Abſchaffung ſchädlicher Gebräuche. — Robotabolition.

Unter der milden Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia waren die erſten Vorarbeiten zur Regelung der Unterthans-Verhältniſſe und Steuerangelegenheiten gemacht, und durch das rektificirte Urbarium der Grund einer gerechteren Ordnung gelegt, der Zuſtand des Landmanns merklich verbeſſert worden; allein abgeſehen von der ſpäter zu erwägenden Verſchiedenheit der Grundſätze Joſeph's in Bezug auf die Beſteuerung fand er ſchon in den Verhältniſſen zwiſchen Unterthanen und Behörden eine ſo heilloſe Unordnung eingeriſſen, daß ſelbſt den beſtehenden Geſetzen ſelten ſtreng gemäß gehandelt werden konnte, und weder der Unterthan genau wußte, wie weit ſeine Pflichten gingen, und wem er vorzugsweiſe zu gehorchen hatte, noch die Behörden, wie weit ſich ihre Gewalt erſtreckte. Einerſeits entſtand dadurch Unzufriedenheit, ja Ungehorſam der ihre Obliegenheiten einſchränkenden Unterthanen, andererſeits unmäßige Ausdehnung der amtlichen Gewalt, und durch Beides Verkümmerung der Gerechtigkeit. Der Unterthan verlor zunächſt dabei, aber auch der Staat, dem es überall an Konſiſtenz der Formen gebrach. Das

auffallendste Uebel war die Schutzlosigkeit der Unterthanen gegenüber der Amtsgewalt der Behörden, welche gemäß der bestehenden Ordnung hätten unfehlbar seyn müssen, und der Mangel einer mit Macht bekleideten Autorität, die als Anwalt der Unterthanen deren Rechte und Ansprüche sorglich bewacht und gegen amtliche Willkür vertheidigt hätte. Anstatt einer solchen Autorität gab es nichts als eine Anzahl unwissender Schreiber, welche, mit meist unvollkommener, einseitiger Kenntniß der Landesgesetze und Unterthanenrechte versehen, den Unterthanen gegen Geld zu ihrem Rechte verhalfen, was den Letzteren oft theuer genug zu stehen kam, ja sie oft um ihr Vermögen brachte. Das ehrwürdige Amt der Vermittlung zwischen Unterthan, Herren und Behörden war daher, weit entfernt, im Besitz einer vom Staate sanktionirten Autorität zu seyn, vielmehr das verächtliche Gewerbe einer gewissenlosen Menschenklasse, die stets vom Elend Anderer zu leben angewiesen war. Ihr Vorhandenseyn in großer Anzahl zeugte denn auch von um sich greifenden Mißbräuchen und Hülflosigkeit des Rechts.

Eine der ersten Verordnungen Joseph's II. war gegen den herrschenden Unfug dieser Winkelschreiber gerichtet, und gebot den Landesstellen, diesen streng zu ahnden und den Unterthanen alle an des Kaisers Majestät gerichteten Bittgesuche von dem Unterthansagenten, der dazu eigens vom Staate besoldet war, unterzeichnen zu lassen. (1781, 4. Mai.)

Hinsichtlich aller bei Gesuchen zu beobachtenden Formalitäten wurden allgemeine Vorschriften kund gemacht (1781), in Bezug auf die Unterthansklagen gegen ihre Herrschaften

aber verfügt, daß solche nicht schriftlich, sondern mündlich angebracht werden sollen, damit jene von den Winkelschreibern in keine Unkosten versetzt werden könnten (1784). *) Noch wichtiger war das Patent vom 1. Sept. 1781, welches die Verhältnisse zwischen Unterthanen und Herrschaften genauer bestimmte und das theilweise von Uebermuth und Willkür unterdrückte Volk gegen seine Bedrücker in Schutz nahm, aber auch die Rechte der Herren gegen unbefugte Anmaßungen schützte. Da jedoch letztere weit seltener vorkommen konnten als Willkürlichkeiten der Herren, so erhielt das Gesetz durch entschiedene Einschränkung dieser eine besonders genaue und — im edlen undemokratischen Sinne des Worts genommen — republikanische Bedeutung, da es eine faktische Anerkennung von Rechten enthielt, deren Besitz den Unterthanen ziemlich zweifelhaft geworden war. Durch dieses denkwürdige Gesetz wurde nicht nur das Recht der Beschwerdeführung den Unterthanen vollkommen gesichert, sondern auch genaue Erläuterungen über die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, gegeben. Zwar wurde den Unzufriedenen die Weisung gegeben, sich, wie bisher, mit ihren Beschwerden zunächst an ihre Obrigkeit zu wenden; doch wurden sie berechtigt, nach Verlauf von 30 Tagen, im Falle eines kränkenden, oder der Ermangelung eines Bescheides, beim Kreisamte Hülfe zu suchen, zu welchem Behuf ihnen die Obrigkeit selbst eine Abschrift des Anmeldungsprotokolls auszufertigen hatte. Das Kreisamt selbst wurde beauftragt, die Sache der gekränkten Unterthanen zu vertreten, wo möglich

*) Handb. der Ges. Jos. II. VI. Bd. S. 5—7.

gütlichen Vergleich zu ſtiften, im entgegengeſetzten Fall aber unverzüglich über die Streitſache zu entſcheiden. Falls der Unzufriedenheit des Unterthans mit dem Ausſpruch des Kreisamts blieb ihm das Recht zu neuem Rekurſe an die Landesſtelle vorbehalten, und mußte das Kreisamt ſelbſt die betreffenden Akten binnen 14 Tagen an die Landesſtelle einſenden und Alles anführen, was zur Unterſtützung des Klägers vorgebracht werden könnte. Gegen die Entſcheidung der Landesſtelle war binnen zwei Monaten auch ein Rekurs an die höchſte Hofſtelle geſtattet, deren Erkenntniß unwiderſprechlich war. Im Falle der Fruchtloſigkeit des Vermittlungsverſuchs des Kreisamtes, wurde der königl. Fiscus beauftragt, die Unterthanen unentgeltlich zu vertreten. (Erläut. v. 28. Okt. 1781.) *) Um jedoch zu verhüten, daß durch dieſe Verordnung zum Schutz der Unterthanen der Zweck derſelben mißdeutet und der Geiſt der Widerſetzlichkeit genährt werde, wurden Beſchwerden von zuſammengerotteten Haufen für ſtrafbar und unſtatthaft, auch Geldſammlungen ohne eingeholte Erlaubniß dazu, zur Betreibung einer in Rechtsſtreit befindlichen Gemeindeſache, verboten (29. Mai 1786). **) Dagegen wurde jedoch, nach wahrgenommenem Mißbrauch der magiſtratlichen Amtsgewalt, wodurch oft gemeinſchaftliche Berathungen der Bürger unter dem Vorwande der Ruheſtörung verhindert wurden, den bürgerlichen Mitgliedern geſtattet, ſich zur Beſprechung einer Gemeinſache zu verſammeln. (Hofentſchl. v. 14. April 1786.) ***)

*) Handb. der Geſ. I. Bd. S. 20 – 31.
**) Handb. der Geſ. X. Bd. S. 9.
***) Handb. der Geſ. X. Bd. S. 11.

Für die Unterthansadvokaten wurde durch obiges Patent vom 1. Sept. 1781 eine Instruktion kund gemacht, wodurch dieselben angewiesen wurden, die Gerechtsame der Unterthanen auf das Beste zu vertreten und ihnen allen erforderlichen Beistand zu leisten. Gegen Eigennutz und Bestechlichkeit verwahrte das Gesetz die Unterthanen, indem es jeden Unterthansadvokaten, der Forderungen machte oder Geschenke annahm, zu bedeutenden Geldbußen, im dritten Betretungsfall aber zu Verlust des Amtes verurtheilte. In dieselbe Strafe verfiel er durch Hülfsverweigerung ohne Grund.

War nun solcher Weise die Beschwerdeführung den Unterthanen wesentlich erleichtert, so erübrigten noch zweckmäßige Verordnungen zur Sicherung einer schleunigen und vollkommenen Abhülfe und genaue Strafbestimmungen gegen Ungehorsame. Als zulässige Strafen wurden erkannt: 1) anständiger und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arrest, allenfalls bei Wasser und Brod; 2) Strafarbeit und Verschärfung des Arrestes mit Anlegung der Fußeisen; 3) Abstiftung von Haus und Hof — bei welchen Strafen die nöthigen Rücksichten auf Leibesbeschaffenheit und Alter des Schuldigen zu beobachten waren. Die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen wurde allgemein verboten, ausgenommen nach förmlicher Untersuchung. Ein mehr als achttägiger Arrest und Abstiftung von Land und Hof konnte nur nach eingeholter kreisamtlicher Genehmigung verhängt werden. Die Strafprotokolle mußten alle Vierteljahre den Länderstellen eingesendet werden. (Patent v. 1. Sept. 1781.)

In der ausführlichen Instruktion an die Kreisämter wurden diesen die umfassendsten Regeln gegeben und dem

Kreishauptmanne selbst, sowie den Kreisbeamten eingeschärft, bei jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen in dem Kreise auf die gesetzwidrigen Unterthansbedrückungen sorgfältigst nachzuforschen, und wo ihnen eine solche Bedrückung entdeckt würde, den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen und schadlos zu halten. Auch sollten jene Obrigkeiten und Beamte, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit drückten oder mißhandelten, immer mit angemessenen Strafen behandelt, und über wiederholte Vergehen der Art an die Länderstellen Bericht erstattet werden. Abstiftungen von Haus und Hof durften nur im Falle großer Verschuldung und bei äußerst erschwerenden Umständen mit aller Vorsicht vorgenommen werden. Schließlich wurde den fahrlässigen Kreisämtern im Fall der Nichtbewachung der Unterthansrechte die schärfste Ahndung als unausbleiblich angedroht. *)

Nachdem der Kaiser wahrgenommen, daß besonders in Galizien viele Gemeindeobrigkeiten und Pächter sich anmaßten, die Unterthanen zu unbilligen Leistungen anzuhalten, erschien ein eigenes Patent für Galizien, wodurch mehrere Mißbräuche abgestellt, die Abgaben für jedes Stück Leinwand aufgehoben, die vom Besitz gekommenen Hauswirthe, sowie auch preßhafte Inleute von den schuldigen Leistungen enthoben wurden. (8. März 1784.) Da durch Veränderung der Güterbesitzer den Unterthanen wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche und Forderungen an die Herrschaft oft unbesiegbare Schwierigkeiten erwuchsen, so wurde festgesetzt, daß alle

*) Handb. der Ges. I. Bd. S. 42.

Unterthansforderungen an die Obrigkeit als am Grunde haftend betrachtet und binnen 3 Jahren geltend gemacht werden konnten. (18. April 1784.) Den Herrschaften wurde verboten, ihre Naturalien den Unterthanen zum Kauf oder Verkauf aufzudringen. (17. Aug. 1784.)

Um das Landvolk gegen die verderblichen Folgen der Schulden zu schützen, erließ der Kaiser ein für Galizien bestimmtes Hofdekret gegen den dortigen Wucher (28. Okt. 1784), der nicht nur den Unterthan am Emporkommen, sondern auch die Kultur des Landes hinderte. Es war daselbst fast aller Handels- und Geldverkehr, mithin die ganze Landesindustrie, in den Händen der Juden, die das Land aussogen und seine besten Kräfte absorbirten. Die Grundbesitzer waren ihnen meist verschuldet, und ihr Eigenthum verpfändet. Der Kaiser verfügte daher, daß in Galizien und Lodomerien die Ueberlassung unterthäniger Grundstücke in den sogenannten obligatorischen oder Pfandbesitz gänzlich untersagt seyn, die unter dem Namen des Pfandbesitzes bisher besessenen Grundstücke längstens binnen Jahresfrist ihren Eigenthümern zurückgegeben werden sollen, wogegen die Art und Weise der Ausgleichung der haftenden Schuld den hierüber bestehenden Landesgesetzen gemäß mit Angabe des landesüblichen Zinsfußes vorgeschrieben wurde. Ferner wurde den Unterthanen von nun an untersagt, ohne obrigkeitliche Bewilligung mehr als 5 rhein. oder 20 poln. Gulden zu leihen, und angeordnet, daß dem dieses Gesetz übertretenden Gläubiger weder das Pfandrecht noch die gerichtliche Eintreibung, Exekution zugestanden werden soll. Endlich wurde auch das gebräuchliche wucherische, den dürftigen

Landmann zu Grund richtende zur Hälfte Säen unter der Strafe verboten, daß bei deſſen Anzeigung die dem leihenden Wucherer zugeſagte Halbſcheid der Aerndte eingezogen werden ſollte. *)

Durch ein Patent vom 24. Juni 1784 wurde ferner in Galizien angeordnet, daß künftig alle bisher üblichen Gerichtsſporteln gänzlich aufgehoben, folglich die erſte Inſtanz in Unterthansſtreitigkeiten unentgeltlich Recht zu ſprechen gehalten ſeyn ſolle. Hinſichtlich des Radizitäts- (Heimfallungs-) Rechtes der Dominien wurden neue, den Unterthan ſchützende Vorſchriften gegeben (12. Juni 1786).

Allein es war nicht nur die Willkür der Obrigkeiten, unter welcher der Unterthan ſeufzte; die eigenen unverſtändigen Gewohnheiten und herkömmlichen Gebräuche tyranniſirten ihn dergeſtalt, daß oft ſein Wohlſtand und ſeine Zufriedenheit darunter litt. Joſeph verwendete daher beſondere Sorgfalt auf dieſe zu wenig beachteten Quellen der Armuth und Bedrängniß des unverſtändigen Landvolks. Es wurden demnach von den bei Taufen, Begräbniſſen, Hochzeiten herkömmlichen Gebräuchen folgende abgeſtellt: 1) das Schießen aus Feuergewehren, mit welchen das Landvolk nicht umzugehen weiß; 2) bei 50 Reichsthalern Strafe die gewöhnlichen Abzüge bei Inventarien auf Todtenmäler; 3) das hier und da übliche Aneifern der Pfarrer und Meßner (in Krain) bei Hochzeiten, Leichen ꝛc. zum Eſſen und Trinken und der von den Religioſen häufig betriebene Ausſchank von Getränken(!) und Ausübung des Wirthsgewerbes; 4) die üblichen Wein-

*) Handb. der Geſ. B. VI. S. 716.

kostungen. (20. April 1786.) Da es bekannt war, daß es in Krain Orte gab, wo auch der Aermste einen Dukaten wenigstens zusammenzubetteln gehalten war, um davon ein gewisses unter dem Namen Trenta bekanntes Brod unter die Leichenbegleiter zu vertheilen, daß das dabei gewöhnliche Zechen bis zur höchsten Ausschweifung getrieben ward, und daß es auch Pfarrer und Meßner gab, welche die Hochzeiter, Leichen- und Kindsfreunde zum Essen und Trinken nöthigten, so wurden nicht nur die geistlichen Ordinaren, Pfarrer und Seelsorger aufgeboten, diesen Mißbräuchen durch Ermahnung und Belehrung zu steuern, sondern auch die deßhalb bestehenden Verbote des Weinausschanks und Gastwirthschaftsbetriebs der Seelsorger erneuert und verschärft. (3. Mai 1786.) *)

Da es sich aus Untersuchungen, die deßhalb angestellt wurden, ergab, daß viele Unordnungen, Willkürlichkeiten und Streitigkeiten hauptsächlich auch aus der Unkenntniß der Landesgesetze auf Seiten der Unterthanen entsprangen, weil sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten dieselben dem Volke verhehlten, so wurden umfassende Vorschriften wegen Kundmachung der Landesgesetze gegeben und als bestes Mittel zur Ausführung derselben die Verlesung von der Kanzel den Pfarrern streng anbefohlen. (17. M. 1782.) **) Auch die Werbbezirkskommissarien wurden beauftragt, die Kundmachung der Gesetze zu betreiben und deren Vollstreckung zu bewachen. (8. Jun. 1785.) ***) Die umfassendsten Vorschriften wegen

*) Handb. der Ges. X. Bd. S. 21 — 28.

**) Ebendas. I. Bd. S. 13.

***) Ebendas. VIII. Bd. S. 15.

Kundmachung der Gesetze und Wegräumung der Hindernisse derselben wurden 1786 gegeben, *) welche sehr wohlthätige Folgen hatten und die Aufklärung des Unterthanen hinsichtlich seiner Pflichten und der Grenzen obrigkeitlicher Gewalt bewirkten.

Der milden Kaiserin Maria Theresia schon lag die Noth des Landmanns, der besonders in Böhmen, Galizien und Ungarn sehr gedrückt war, schwer am Herzen. So weit es in ihrer Macht stand, erleichterte sie seine Lage wesentlich durch weise Gesetze; aber radikal zu helfen vermochte sie nicht, ohne die Stände in ihren Rechten zu kränken. Die meisten Klagen erhoben sich gegen die harten Roboten, welche Maria Theresia auch abgestellt wissen wollte; allein die böhmischen Herren stellten vor, „daß die Roboten, welche ihnen die Bauern verrichteten, einen Theil ihrer Habschaften ausmachten, die sie sammt den Gründen theils von ihren Eltern und Verwandten nach erlegter Erbsteuer geerbt oder um bares Geld gekauft, folglich auch auf die gesetzmäßigste Art an sich gebracht hätten und landtäflich besäßen; daß ferner Ihre Majestät sich bei der Krönung mit einem Eid verbindlich gemacht, sie bei ihren Vorrechten, so wie ihnen solche von den Kaisern und Königen in Böhmen verliehen und bestätigt worden, zu handhaben.“ Alle diese Vorstellungen waren zu gerecht und wohlbegründet, als daß Maria Theresia, niemals zu Gewalthandlungen geneigt, dieselben hätte übersehen können. Daher blieb die Sache ziemlich unverändert, und nur die Handrobot wurde um fast die Hälfte herabgesetzt. Indessen

*) Handb. der Ges. X. Bd. S. 50 – 70.

war es schon ein großer Schritt, daß das kaiserl. Patent die für unangreifbar gehaltenen Rechte nur als veränderliche Verträge anerkannte. Im Uebrigen überließ es die Kaiserin der Menschlichkeit der Stände, hinsichtlich der Leibeigenschaft und Frohnden „in allen Provinzen“ die Sache so einzuleiten, daß das steuerpflichtige Volk einen Erfolg von der allerhöchsten Bekümmerniß für seine Erhaltung in der That verspüre, und daß sie sich bei der Zartheit ihres Gewissens völlig beruhigen könne. *) Allein diese Berufung auf das Gefühl der Bevorrechteten, welche nicht ihren individuellen Empfindungen, sondern nur der körperschaftlichen, im Interesse bedingten Gesinnung folgen konnten, konnte nicht den gewünschten Erfolg haben. Der böhmische Landmann fand sich nicht erleichtert, die Roboten lagen schwer auf ihm. Die aufrührerischen Szenen von 1775, welche das Einschreiten der bewaffneten Gewalt nothwendig machten, waren die betrübenden Früchte des Streits zwischen Recht und Noth, und das Sprichwort: Noth kennt kein Gebot! bewährte sich blutig. Maria Theresia nannte dieses Ereigniß den Schandfleck ihrer Regierung! Was darauf folgte, waren ebenfalls nur halbe Maßregeln, die das Uebel nicht aufhoben. Die Unzufriedenheit der Bauern blieb rege, Abhülfe war durch die Umstände dringend geboten. Das Robotabolitionssystem, welches 1777 durch ein Patent verkündet wurde, suchte den Bauern Erleichterung zu verschaffen, ohne die Herren in ihren Rechten zu kränken. Es setzte fest, daß ein unbehauster

*) Schneller 2r Bd. S. 121 u. 157.

Unterthan 13 Tage zu roboten oder 1 fl. 30 kr.
ein Häusler 26 „ „ „ „ 3 „
„ Gärtler 26 „ „ „ „ 3 „
„ zu Zugrobot Verpflichteter . . 6 „
zu entrichten habe.

Diese und die übrigen Bestimmungen des Raabischen Systems wurden unter Joseph II. durch neue Zusätze und Erläuterungen dahin vervollständigt, daß bloße Inleute in Galizien auch nicht mehr als 13 Tage roboten, da, wo die Gattung der Roboten festgestellt war, die Herrschaft nicht berechtigt seyn sollte, mehrere oder eine andere Gattung von Roboten zu fordern, *) bei der auf's ganze Jahr mit 52 Tagen bestimmten Robot jeder Unterthan nur zwei Tage in einer Woche zu roboten habe, die zur Zug- und Handrobot Verpflichteten wechselsweise nur eine Woche zwei Tage zum Zug und einen mit Hand zu frohnen verbunden seyn, die auf herrschaftliche Gründe bestimmte Robot nicht an fremde Grundeigenthümer abgetreten werden könne ꝛc. **) Zielten alle diese Gesetze dahin, dem Landmann möglichste Erleichterung zu verschaffen, so mußten durch andere die Herrschaften gegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Unterthanen geschützt werden, was hauptsächlich durch das Patent für Ungarn, vom 5. April 1785, ***) geschah, worin den Widersetzlichen, Aufwieglern ꝛc. die schärfsten Strafen angedroht wurden; denn es hatte sich ereignet, daß einige Unterthanen sich zusammenrotteten und gegen ihre Obrigkeiten auflehnten, in der irrigen Meinung, daß der Kaiser sie begünstigen werde.

*) Handb. der Gesetze I. Bd. S. 55—57.
**) Ebendas. VI. Bd. S. 19—21.
***) Ebendas. X. Bd. S. 44.

Um die dem Staate so nützliche Zerstückelung allzugroßer Bauernhöfe zu befördern, wurde (20. Mai 1785) verordnet daß für einen jeden durch Vertheilung entstehenden neuen Bauernhof von wenigstens 40 Metzen die übliche Immigrantenaushülfe von 50 fl. bewilligt werden solle.

Für Galizien erschien im Jahr 1786 (16. Juni) ein aus 84 Paragraphen bestehendes Robotpatent, *) wodurch die Art und Weise der Frohndienste nach dem Beispiele der andern Erbländer genau bestimmt wurde, damit Obrigkeiten und Unterthanen die Grenzen der wechselseitigen Rechte und Pflichten genau kennen lernen möchten. Es wurden für jeden Robottag in der Sommerhälfte des Jahres 12, in der Winterhälfte 8 Arbeitsstunden festgesetzt, den Herrschaften untersagt, den Robotern ihre Arbeit auszumessen (ausgenommen beim Holzschlag, wo sie verpflichtet waren, täglich ½ Klafter Holz zu schlagen), preßhafte und über 60 Jahre alte Inleute von Roboten befreit, hinsichtlich der weiten Fuhren bestimmt, daß sie im ganzen Jahre nicht über 40 Meilen betragen dürfen, Jagen, Botengehen, Nachtwache rc. als Roboten erklärt und viele andere Bestimmungen gegeben, welche in einem Lande von so geringer gesetzlicher Kultur, wie Galizien, doppelt wichtig waren.

*) Handbuch der Ges. Gesetze X. Bd. S. 51 — 80.

Zweites Kapitel.

Aufhebung der Leibeigenschaft und darauf bezügliche Verordnungen.

Böhmens Landeskultur lag völlig darnieder; von Industrie war wenig Spur vorhanden; die Civilisation ging keinen Schritt vorwärts. Der böhmische Bauer galt mit Unrecht für faul, weil er nicht gern arbeitete, um Andere die Früchte seiner Mühe genießen zu sehen, und selbst fort und fort zu darben. Da sich somit die Nahrungsquellen des Landes, die Produktivität des Bodens nicht vermehrten, und die Bevölkerung dennoch — wiewohl langsam — stieg, so sah man von Jahr zu Jahr neuer Noth entgegen. Das Land gewährte schon den traurigsten Anblick, ein schmutziges, halbnacktes Volk in elenden Strohhütten, die Aecker brach oder doch nachlässig bebaut, die Straßen voll von Bettlern, die Sitten verwildert, der Glaube in Verfall, Dummheit und Aberglaube wuchernd, Unzufriedenheit hinter allen Wänden — das war Böhmen in den siebenziger Jahren. Es litt an einer großen Krankheit, die seine Kräfte verzehrte, seinen Stolz vernichtete, seinen Fleiß lähmte — an der Leibeigenschaft. Die adeligen Herren schämten sich nicht, diesen Zustand Aufrechthaltung ihrer Rechte zu nennen, sie wußten nicht, daß sie in ihrem Vaterlande durch Befreiung des Landvolks sich selbst reicher machen und zehnfache Genüsse erbeuten könnten, sie wußten nicht, daß ein Land nicht reich, stark und glücklich seyn könne, wenn es nicht die Mehrzahl seiner Einwohner ist. Allein Joseph II. huldigte dem Grundsatze, „was der Allgemeinheit eines Staates oder der Mehr-

zahl der Menschen wohlthut, nur dieß ist wahrhaft gut; um so vielmal die Zahl der Landleute jene aller übrigen Stände übertrifft, um so vielmal mehr muß der gerechte Fürst jene hülflosen, durch Unwissenheit armen, durch Armuth furchtsamen, durch Furchtsamkeit mißhandelten Geschöpfe gesetzlich schirmen und decken.“ Diesem Grundsatze gemäß handelte er, als er die Leibeigenschaft in Böhmen durch folgende Worte aufhob: „Da wir in Erwägung gezogen haben, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Einführung einer gemäßigten, nach dem Beispiele unserer österreichischen Erblande eingerichteten Unterthänigkeit auf die Verbesserung der Landeskultur und Industrie den nützlichsten Einfluß habe, auch daß Vernunft und Menschenliebe für diese Aenderung das Wort sprechen, so haben wir uns veranlaßt gefunden, von nun an alle Leibeigenschaft auch in den slavischen Ländern ganz aufzuheben und statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit einzuführen.“

Die Bestimmungen der dießfälligen in Böhmen verkündeten Verordnung waren folgende: 1) Der Unterthan kann sich gegen Anzeige verehlichen. 2) Der Unterthan kann mit einem zu fordernden Entlaßschein von der Herrschaft wegziehen. 3) Der Unterthan kann ohne Losbrief Handwerke und Künste erlernen; 4) darf keine Hofdienste mehr leisten. 5) Nur die Waisen, deren Obervormundschaft die Obrigkeit unentgeltlich zu besorgen hat, haben dort, wo es gebräuchlich ist, die üblichen drei Waisenjahre auf dem Hofe abzudienen. 6) Außer den vorgeschriebenen Roboten und Prästationen darf den Unterthanen nichts abgefordert werden. (1. Nov. 1781.) Dieser Vorschrift gemäß wurde später auch in Kärnthen und

den österr. Vorlanden die Leibeigenschaft aufgehoben (1782). *) Für das Herzogthum Krain erschien ein eigenes Unterthansregulativ, vermöge dessen in dieser Provinz ebenfalls eine gemäßigte Unterthänigkeit nach dem Beispiele der übrigen Erbländer eingeführt wurde, und zwar nach folgenden Grundsätzen: 1) Steht es dem Unterthan frei, von seiner Herrschaft wegzuziehen. 2) Jene Obrigkeiten, welche bisher berechtigt waren, Abkaufgeld von dem Vermögen des Wegziehenden zu nehmen, sollen nicht mehr als 5 Prozent davon nehmen dürfen. Die übrigen Bestimmungen waren mit jenen des Patents für Böhmen gleichlautend. (13. Herbstm. 1782.)

Bei der unverhältnißmäßig kleinen Bevölkerung in Galizien, welche ebenfalls durch die bestehenden Unterthansverhältnisse am Wachsthum gehindert war, suchte Joseph durch Erleichterung der Ehen der Population aufzuhelfen. Es geschah dieß durch eine eigene Verordnung vom 6. Mai 1784, wonach es 1) jedem großjährigen Unterthan freistand, sich zu verheirathen, 2) Ehen zwischen einem Mann von weniger als 19, und einer Frau von weniger als 15 Jahren, als der Population mehr schädlich als förderlich, verboten wurden, 3) Personen von verschiedenen Religionen freistand, sich zu heirathen, 4) ebenfalls den Fremden, 5) kein Handwerksmeister und Manufakturist sich weigern solle, verheirathete Gesellen anzunehmen, 6) den unterthänigen Weibspersonen mit Soldaten sich zu verheirathen nicht verwehrt seyn solle. **)

*) Handb. der Ges. Jos. II. I. Bd. S. 57. Durch die Leibeigenschaftsaufhebung in Böhmen wurde jedoch die Successionspragmatik von 1771 nicht mit aufgehoben. X. Bd. S. 89.

**) Handb. der Ges. Jos. II. VI. Bd. S. 21 — 27.

Am 11. August 1785 erschien endlich für Ungarn ein eigenes, die Leibeigenschaft betreffendes Patent, worin es hieß: „Von Anbeginn der Regierung ist die landesväterliche Vorsorge und das rastlose Bestreben darauf gerichtet, daß die Glückseligkeit der untergebenen Völkerschaften ohne Unterschied ihres Standes, ihrer Nationen und Religionen bestmöglichst befördert und auf einen dauerhaften Fuß gesetzt werde. Da aber der zu verbessernde Ackerbau und die Ermunterung des Fleißes die zwei vorzüglichsten Mittel sind, welche zu diesem gemeinnützigen Endzweck führen, diese jedoch unmöglich wirken können, wenn nicht die persönliche Freiheit, welche jedem Menschen von der Natur und dem Staate gebührt, auch in Rücksicht auf die Unterthanen allgemein eingeführt und ihnen das Recht auf ihr besitzendes Vermögen, in soweit ihnen solches nach den Landesgesetzen zusteht, zugesichert und befördert würde," so wurde befohlen: 1) daß der sogenannte Jobagionalstand, in soweit selber bisher dem Unterthan eine immerwährende Schuldigkeit aufgelastet und ihn dem Boden seines Sitzes angeheftet hat, völlig aufgehoben seyn und das Wort Jobagi (Unterthan) nicht mehr gebraucht, alle Unterthanen als freizügige Leute betrachtet werden sollen; 2) daß es jedem Unterthan freistehn soll, sich auch ohne Erlaubniß der Grundherrschaft zu verheirathen; 3) kein Unterthan zu Hofdiensten gezwungen werden soll; 4) jedem Unterthan frei und erlaubt seyn soll, mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen frei zu schalten, es zu verkaufen, vermachen, versetzen, doch ohne Nachtheil des darauf haftenden perpetuirlichen Rechts der Grundherrschaft; 5) Niemand befugt seyn soll, den Unterthan in dem Besitz

seines Eigenthums zu stören, ihn daraus abzuschaffen oder in ein anderes Komitat zu übersiedeln. — Durch diese menschenfreundlichen Satzungen, welche Ungarns Landvolk in seinen Rechten den übrigen Unterthanen in ihren Rechten nur gleichstellten und die Einheimischen und Kolonisten vor der Tyrannei der Edelleute — welche den Unterthan von seinem Gute wegjagen, sein Eigenthum einziehen, an Kolonisten verkaufen und die Grundstücke nach deren Urbarmachung jederzeit um den Ankaufspreis wieder zurückkaufen konnten — zu schützen bestimmt waren, waren nichts desto weniger nicht nur eine Verletzung, sondern eine totale Umstoßung der ungarischen Konstitution, welche den Edelmann als Repräsentanten der Nation mit allen Vorrechten überhäufte und den Landmann als vollständiges Besitzthum desselben erklärte.

Damit die solcher Weise gegebenen Rechte mit den bestehenden Eigenthumsverhältnissen des Unterthans nicht kontrastirten, so wurde verordnet, daß da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt sey, dieß gegen einen billigen Entgelt von den Dominien eingeräumt werden solle. Eigenthümliche Gründe durften nach Gutdünken der Unterthanen genützt, versetzt, verkauft, der obrigkeitliche Konsens zur Einschuldung nicht erst eingeholt werden, die Vormerkung der Schulden nur auf Verlangen der Gläubiger geschehen, und die Dominien Niemand zum Einkauf der Gründe zwingen. (Nov. 1781.) *) Diesem folgten mehrere nähere Bestimmungen feststellende

*) Handb. der Gesetze, I. Bd. S. 65.

Verordnungen über die Verwandlung der Freistifter in Kaufrechte, *) die Ueberlassung der Miethgründe gegen Kaufschilling oder jährliche Zinsgabe zum Eigenthum, den aufzuhörenden Verkauf der Grundherrschaft und die dem Unterthan zustehende Freiheit, seine Erzeugnisse ꝛc., an wen er will zu verkaufen; wegen der Grundverschreibungen und Absonderung der Waldböden von den übrigen Grundstücken, **) wodurch sämmtlich die Eigenthumsverhältnisse nach ihrer neuen Gestaltung geregelt wurden.

Da durch die Aufhebung der Leibeigenschaft auch neue Begriffe der Dienstverpflichtungen entstehen mußten, so war es nothwendig, diese in einer eigenen Ordnung für das Landgesinde festzustellen. Eine solche erschien für Böhmen und Mähren in einem Patent vom 30. September 1782, ***) welches in 67 Artikeln die genauesten Vorschriften enthielt. Außer den nöthigen Ordnungsregeln setzte es einen Dienstvertrag mit den Herren fest, Gehorsam gegen den Dienstherrn, Strafen gegen übles Betragen und, für den Fall des Vergreifens an der Person des Herrn, Abführung ins Zuchthaus. Dagegen war auch den Herren, welche Dienstboten ohne Ursache mißhandelten, Strafe und im Falle von Grausamkeiten peinliche Untersuchung angedroht. Vor einem Jahre durfte ohne gewisse festgestellte Ursachen der Dienstbote seinen Dienst nicht verlassen und mußte drei Monate früher kündigen. Größere Vergehungen der Dienstboten konnten

*) Handb. der Ges. VIII. Bd. S. 23.

**) Ebendas. X. Bd. S. 100.

***) Ebendas. I. Bd. S. 64 u. ff.

an Amtstagen bei der Amtskanzlei gemeldet und mit zehn Karbatschstreichen bestraft werden. Für die Provinz Oesterreich erschien am 27. März 1784 auch eine eigene Dienstbotenordnung für das Landgesinde, das ungefähr dieselben Grundsätze enthielt, mit Ausnahme einiger Beschränkungen, welche die größere Civilisation dieses Landes hinsichtlich der Disziplin nothwendig machten. So wurde in dem §. 33. dem Gesindhalter alle Mißhandlung des Gesindes auf's Bestimmteste bei Strafe untersagt.

Zur Vorbereitung einer größern Gewerbefreiheit waren schon 1775 geeignete Verordnungen ergangen, wodurch die üblichen Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben wurden. Eine neue Verordnung vom 18. Nov. 1781 in Oesterreich bestätigte diese Verfügungen und erklärte alle Gewerbe, welche nicht vom Jahr 1775 zurückgerechnet durch 32 Jahre auf demselben Hause betrieben worden waren, für nicht radizirt. In Zukunft sollten radizirte Gewerbe nicht höher als auf den ersten Ankaufspreis angeschlagen werden. *)

Außer Land zu gehen ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit, wurde dem Unterthan verboten, und mußte jeder Schubkarrenführer angehalten werden, für den zum Ziehen mitzunehmenden Knaben Kaution zu leisten. **) Die Niederlassung böhmischer Unterthanen ohne Konsens der Obrigkeit, wurde 1785 verboten. ***) Hinsichtlich der Abfahrtgelder wurde verfügt, daß solche nach Aufhebung der Leibeigenschaften nur

*) Handb. der Ges. I. Bd. S. 79.
**) Ebendas. I. Bd. S. 80.
***) Ebendas. VIII. Bd. S. 57.

von dem unbeweglichen Vermögen genommen wurden. Accidenzien und Taxen von Konsensen zu nehmen, wurde ebenfalls untersagt (18. Sept. 1782). *)

Endlich wurde für die sämmtlichen böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer, mit Einschluß Galiziens, nach aller Orten aufgehobener Leibeigenschaft, die Freizügigkeit in den Erbländern erweitert, und mit Aufhebung aller vorhin über das Abfahrtgeld erlassenen Gesetze verordnet: 1) daß es Jedermann in Zukunft freistehe, in dem Bezirke der böhmisch-österreichisch-teutschen Erbländer, mit Inbegriff Galiziens, mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürstliches Abfahrtgeld gefordert werden konnte, welche Freizügigkeit sich auch auf die Niederlande, die österreichische Lombardei und die toskanischen Staaten erstreckte. 2) Nur bei Auswanderung ins Ausland oder nach Ungarn wurde Abfahrtgeld zugelassen, und selbst dann durfte es im Ganzen nicht 10 Prozent übersteigen. **)

Bei der Inventirung unterthäniger Verlassenschaften wurde die Schaffersgebühr abgestellt (1781). Bei Entlassung eines Pupillen mußte dessen Vermögen an seine künftige Obrigkeit ausgeliefert werden. ***) Großjährigen Unterthanen mußte bei Entlassung ihr Vermögen ohne Zurückhaltung, Revers, Verzicht oder Gewährleistung ausgefolgt

*) Handb. der Ges. I. Bd. S. 81.

**) Ebendas. IX. Bd. S. 599.

***) Ebendas. I. Bd. S. 81. u. ff.

werden. Die wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen wurden der Befugniß beraubt, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen (1782). Beurlaubte Soldaten in Dienst zu nehmen, wurde den Unterthanen empfohlen (1783). Militärassistenz gegen störrische Unterthanen wurde nur im Falle der Auflehnung gegen landesherrliche Verordnungen bewilligt (1786). *) Dieß ist der wesentliche Inhalt der wegen Leibeigenschaftaufhebung nöthig gewordenen Erläuterungen und Verordnungen.

Drittes Kapitel.

Steuergesetze.

Joseph's große Absicht, Gleichmäßigkeit der Staatseinrichtung, Verwaltung und Rechtsvertheilung zu bewirken, veranlaßte ihn nicht nur, an die Bestandtheile des Staatskörpers Hand anzulegen, sondern riß ihn in der Begeisterung für seinen schönen Zweck hin, mit verwegener Hand, vielleicht zu frühe, vielleicht unbedachtsam, die Hauptpulsadern seines Lebens, worin der Quell seines Bluts, das schlagende Herz des kranken Körpers anzugreifen. Das gesammte Steuerwesen war in den verschiedenen Provinzen so verschieden organisirt, so voll von Widersprüchen, Mißbräuchen und Fehlern, daß es dem nach Harmonie und Einheit strebenden Geiste Joseph's schon deßhalb ein Gräuel seyn mußte, wenn

*) Handb. der Ges. X. Bd. S. 108.

auch nicht die Rechte der Menſchen in Betracht zu ziehen geweſen wären. Ein allgemeiner Steuerfuß ſchien ihm das erſte Bedürfniß eines wohlorganiſirten Staates, und ein ſolcher nur nach dem Boden zu beſtimmen möglich und gerecht. Seine eigenen Worte, mit welchen er ſeinen Entwurf einer Steuerregulirung begleitete, erläuterten dieſe Anſicht:

„Ein klarer und richtiger Steuerfuß iſt gewiß das größte Glück eines Landes. Durch dieſen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staates auf die billigſte und wohlfeilſte Art zu ſammeln und alles Gute im Lande zu ſtiften. — Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menſchen Unterhalt angewieſen hat, iſt die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt, und wohin Alles zurückfließt, und deſſen Exiſtenz trotz allen Zeitläuften beſtändig verbleibet. Aus dieſer Urſache ergibt ſich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfniſſe des Staates ertragen, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterſchied gemacht werden könne. — Dieſes vorausgeſetzt, folgt nun von ſelbſt, daß zwiſchen Dominical- und Ruſtical-, dann Cameral- und Eccleſiaſtical-Gründen eine vollkommene Gleichheit ſeyn, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionirte Claſſification geſetzt werden müſſe. Wenn Geſetze und Verfaſſungen dieſem entgegenſtehen, ſo können ſie doch die Wahrheit und Ueberzeugung nicht ſchwächen, daß das Heil des Staats dieſen Grundſatz unentbehrlich macht. Iſt es nicht Unſinn, zu glauben, daß die Obrigkeiten das Land beſaßen, bevor noch Unterthanen waren, und daß ſie das Ihrige unter gewiſſen Bedingungen an die Letzteren abgetreten haben? Mußten ſie nicht auf der

Stelle vor Hunger davon laufen, wenn Niemand den Grund bearbeitete? Eben so absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm und nicht er dem Lande zu; Millionen Menschen seyen für ihn und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen. Gleichwie aber die Bedürfnisse des Staates gedeckt seyn müssen, so können solche nicht übertrieben werden, sondern der Landesfürst in einem monarchischen Reiche hat über deren Verwendung nach seiner Ehre, Gewissen und Pflichten dem Allgemeinen Rede und Antwort zu geben."

Allein wie schön auch diese Worte im Munde eines Fürsten klingen, wie trefflich die solcher Theorie zu Grunde liegenden Prinzipe sind, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß in den Zeiten Joseph's bei Anwendung derselben ihrem Schöpfer hätten wichtige Bedenklichkeiten aufsteigen sollen aus der wirklichen Natur der Sache. Abgesehen von aller menschenfreundlichen Träumerei, die keinen Einfluß auf die Staatsökonomie üben kann und darf, war die Thatsache einfach. Der damalige Zustand der Steuer war die gewohnte Nahrungsweise des Staats, und die Wege ihrer Verbreitung in die äußersten Theile des Körpers bestimmt und geebnet. War auch der Körper krank, so mußte doch, und vielleicht eben deßhalb, Rücksicht genommen werden auf die gewohnte Lebensweise. Störungen in derselben, wenn sie nicht allmählich eintraten, konnten die Heilung nicht beschleunigen. Allein Joseph II. liebte die heroischen Mittel und gebrauchte sie zuweilen im Uebermaße. Die Steuerverhältnisse der Erbländer, in seinen Augen ein gewaltiges Uebel, lockten ihn zu gewaltigen Mitteln. Hier war die Klippe, woran Joseph's

natürlicher Takt und glücklicher Instinkt stark fehlgreifen und sein fester Sinn, wie seine Macht, scheitern sollten. Es war leider der Punkt, wo seinen schönen Entwürfen ein unbesiegbarer Feind aller menschenfreundlichen Reform entgegentrat, ein Feind, der Alles wagt und zu Allem fähig ist — das Interesse.

Joseph's Plan ging dahin, durch die neue Steuerregulirung den bewegenden Mittelpunkt eines durchaus selbsterschaffenen Staatsorganismus festzustellen. Fast alle seine übrigen Maßregeln erscheinen nur als Vorbereitungen zu dem großen Werk, das ein letztes Hauptunternehmen vollenden sollte.

Eine große Anzahl vorläufiger Steuergesetze gingen der großen unglücklichen Maßregel voran und begleiteten dieselbe. Hierunter verdienen bemerkt zu werden die neuen Grundsätze, welche künftig bei Eintreibung der Steuern und Anwendung der vorgeschriebenen Zwangsmittel, Sequestration, Exekution, Militärassistenz und Arrest, zu beobachten waren und sämmtlich eine mildere und gerechtere Behandlung des Unterthans und Abschaffung grausamer Erpressungen erzielten. Ferner die dießfälligen Vorschriften für die Kreishauptleute, die Verordnung, daß von allen begüterten Edelleuten in Galizien, welche nicht sechs Monate in einem k. k. Erbstaate wohnten, die doppelte Steuer eingetrieben werden solle, die Vorschrift hinsichtlich des Getreidezehents, welche dem Zehentherrn nicht erlaubte, sich das Beste von der Fechsung auszulesen oder die Aussteckung des Zehenten über 24 Stunden hinauszuschieben. *)

*) Gesetze von verschiedenen Jahren. Handb. der Ges. X. Bd. S. 115 bis 140 gewährt eine Uebersicht derselben.

Unmittelbar vorbereitend waren die Verordnung vom 2. Nov. 1784, welche die Begriffe, „was eine Gemeinde sey, und zu welcher Gemeinde jeder Grundbesitzer gehöre," feststellte, *) und die in einer Verordnung vom 23. Januar 1785 gegebene Einleitung zu dem Grundsatirungs- (Gründeausmessungs-) Geschäfte. Unterm 15. April 1785 wurde endlich eine besondere Steuerregulirungs-Hofkommission unter dem Vorsitze des geheimen Raths Baron Gebler errichtet, deren Arbeiten sogleich begannen. Schon am 20. desselben Monats erschien das erste Produkt dieser Kommission, das Regulirungs-Steuerpatent, dessen Grundlagen der Kaiser selbst festgestellt hatte. Als ein wichtiges Aktenstück der Regierung Joseph's muß es hier ganz mitgetheilt werden.

Wir Joseph der Zweite, ꝛc.

Nachdem der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den teutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruhet, unsicher und der Emsigkeit nachtheilig sind, so haben wir als Vater und Verwalter der uns von der Vorsehung anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserforderniſſe noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer, nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich

*) Handb. der Ges. VI. Bd. S. 69.

beitrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreiet bleibe. Diesem zufolge verordnen wir:

§. 1. Daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska sogleich die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu Stande gebracht werden, nämlich a) die Aufzeichnung und Ausmessung alle fruchtbringenden Gründe und Realitäten; b) die Bestimmung des Körnererträgnisses nach der Fruchtbarkeit der Gründe.

§. 2. In der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung unserer wohlthätigen Absicht Alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem damit verknüpften allgemeinen Besten beitragen werde, wollen wir es bei Erhebung der Anzahl der Gründe und ihres Ertrages vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der Grundbesitzer ankommen lassen. Um aber ungetreuen Fatenten alle Gelegenheit zu unrichtigen Angaben zu benehmen, wird diesem eigenen Bekenntnisse der Grundbesitzer eine genaue Kontrole an die Seite gestellt.

§. 3. Die Aufzeichnung und Abmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten, und weiters die Bestimmung des Erträgnisses nach der Fruchtbarkeit dieser Gründe, haben unter der Leitung der Ortsobrigkeiten oder Jurisdizenten, oder der von ihnen hierzu ernannten Stellvertreter und Beamten, in Gegenwart eines Ausschusses von sechs das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst wählen wird, (nach Vorschrift einer besondern, der Verordnung am Ende angehängten, Belehrung) zu geschehen. Die Ortsobrigkeiten oder Jurisdizenten, ihre Stellvertreter

und Beamten werden von der für dieses Geschäft in einem jeden Kreise aufgestellten, aus einem Kreiskommissär, einem Oekonom und einem Ingenieur bestehenden Unterkommission die nähere Erklärung praktisch erhalten, nach welcher sie zum wirklichen Anfange der Operation, das ist, zur Ausmessung der Gründe und Erhebung ihres Erträgnisses schreiten können. Da die erstgenannte Unterkommission über die Operation die beständige Aufsicht zu führen hat, so werden alle Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch sämmtliche Gemeinden, an dieselbe angewiesen, alles Dasjenige, was in diesem Geschäfte von ihr angeordnet wird, pünktlich zu befolgen.

§. 4. Die in den Kreisen aufgestellten Unterkommissionen ihrerseits empfangen die Befehle von einer eigenen in jedem Lande errichteten Oberkommission, die dem Geschäfte in der ganzen Provinz vorstehen und über die Erfüllung unserer am Eingange erklärten Absicht genau wachen wird.

§. 5. Die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ist zu wichtig, als daß wir irgend einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit Raum lassen könnten. Wir befehlen demnach allen Ortsobrigkeiten und Jurisdizenten, welchen die Leitung der Grundausmessung und Bestimmung des Körnererträgnisses obliegt, ihre Operationen nach Möglichkeit zu beschleunigen, die Ausmessung in diesem Sommer und Herbste zu betreiben und bis Ende Oktober zu Stand zu bringen, überhaupt aber eine solche Thätigkeit zu bezeigen, damit, wider unsere bessere Erwartung, die Unterkommission, die nach und nach sich auf allen Dominien einfinden wird, oder die Oberkommission des Landes, die in

jedem Kreise an verschiedenen Orten die erforderliche Lokalnachforschung ebenfalls vornehmen wird, keinen gegründeten Anlaß finde, zu Beschleunigung und Vollendung des Geschäftes auf Unkosten der saumseligen Ortsobrigkeit oder des Jurisdizenten einige Beamte anzustellen, als wozu wir beide nöthigenfalls vollkommen berechtigen. Es werden daher die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, Beamten und Gemeinden, sobald sie von der im Kreise aufgestellten Unterkommission die erforderliche Belehrung erhalten haben, sogleich mit der Aufzeichnung und Ausmessung der Gründe und Erhebung ihres Körnererträgnisses den Anfang zu machen und damit, bis sie mit allen zu den ihnen untergeordneten Gemeinden gehörigen Gründen fertig sind, ununterbrochen fortzufahren haben.

§. 6. Die Bekenntnisse der Obrigkeiten oder ihrer Bevollmächtigten und Beamten sollen in Gegenwart der Gemeinde oder ihres Ausschusses, die Bekenntnisse der Unterthanen aber öffentlich in Beiseyn des Richters und des Gemeindeausschusses abgelegt werden.

§. 7. Damit Niemand in Besorgniß zu stehen habe, von seinen Gründen ein aufrichtiges und genaues Bekenntniß zu geben, sehen wir hiermit alle Strafen nach, die bei der ehemaligen Steuerregulirung gegen Verschweigungen der Gründe und ihres Erträgnisses festgesetzt worden waren, und wollen, daß kein Grundbesitzer darüber im mindesten angefochten werde, wenn gegenwärtig Gründe hervorkommen, die bisher unentdeckt geblieben und nicht in Steueranschlag gebracht worden sind.

§. 8. Dagegen erklären und verordnen wir, daß wenn

einmal die neuen Bekenntnisse abgegeben und eingesammelt sind, alle diejenigen Gründe, die nicht fatirt worden, sofern sie nach der Hand entdeckt werden sollten, als ein ganz verlassenes, Niemanden gehöriges Gut anzusehen, und daher Demjenigen, der hiervon entweder bei der Unterkommission des Kreises, bei der im Lande bestellten Oberkommission oder auch bei uns selbst oder unsern Stellen die Anzeige macht, unentgeltlich und erblich als sein Eigenthum zu überlassen sind. Falls aber der Anzeiger unbekannt bleiben will, soll das verschwiegene, von ihm angezeigte Grundstück an den Meistbietenden verkauft und der daraus gelöste Geldbetrag demselben mit Verschweigung seines Namens verabfolgt werden.

§. 9. Jede andere Art von Betrug und was immer für Mittel, die zu Hintergehung der richtigen Ausmessung oder Fatirung, sey es von Obrigkeiten, Beamten, Ingenieurs, Geschwornen, Ausschußmännern oder einzelnen Grundbesitzern angewendet werden möchten, wird ohne Nachsicht nach Behältniß der Uebertretung mit Strafe belegt und der Strafbetrag dem Anzeiger zugesprochen, der Name desselben aber verschwiegen werden.

§. 10. Endlich verordnen wir, daß die zu Stande gebrachten Fassionen, wenn sie von der Ortsobrigkeit, Jurisdizenten, ihrem Stellvertreter oder Beamten berichtiget oder unterschrieben worden sind, zu Jedermanns Einsicht beständig bei dem Richter oder Pfarrer niedergelegt werden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, ein Besitzer den andern kontroliren könne. Jedem muß nothwendig daran liegen, der Richtigkeit der Maß und Fatirung seiner Nachbarn

nachzusehen, weil bei der Steueruntertheilung er die Verschwiegenen oder zu gering Fatirten zum Theil zu übertragen hätte. Das Nämliche ist von Gemeinden gegen benachbarte Gemeinden erforderlich, weil sonst eine den andern ihre rechtmäßigen Anlagen zuwälzen würde. Uebrigens haben wir gegründete Ursache zu glauben, daß Jedermann dieser unserer heilsamen Verfügung, die nur das allgemeine Beste zur Absicht hat, sich mit patriotischem, theilnehmendem Eifer unterziehen und sich selbst vor dem Nachtheile zu hüten wissen werde, den die Nichtbefolgung unausbleiblich über ihn bringen würde.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20sten Tag des Monats April, im siebenhundert fünf und achtzigsten, unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im fünften Jahre.

Joseph.

(L. S.) Leopoldus Comes a Kollowrat,
Regis Joh. Sup. et A. A. primus Cancius.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freih. v. Gebler.

Ad Mandatum Suæ Cæs. Regiæ Majestatis proprium.
Joseph v. Koller.

Dieser Verordnung folgte 1786 eine ausführliche Belehrung zur Ausmessung der Gründe und Erhebung eines wahren Grunderträgnisses, welche Joseph größtentheils selbst entworfen und ausgearbeitet hatte. Diese Belehrung enthält 18 Bogen und 22 Musterbogen über die Berechnung der bei den Steuer-

regulirungs-Angelegenheiten vorgefallenen Auslagen, nebst den Anweisungen, wie sich bei Ausmessung der Aecker, Wälder u. s. w. zu benehmen ist; zugleich sind die dazu erforderlichen Instrumente in vier Tabellen beigefügt.

Diesen Gesetzen folgten schnell hinter einander eine Menge von Erklärungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausmessung der Seen und Waldungen, Robotleistungen ꝛc., welche die Unvollständigkeit des ersten Patents und die vielfachen Anstöße, die es verursachte, an den Tag brachte. Kein anderes Gesetz hat dem Kaiser so unendliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung, als dieses Steuerpatent, gemacht. Hinderniß thürmte sich auf Hinderniß, und der Unredlichkeiten, ohne deren Unterdrückung das ganze System untauglich war, gab es kein Ende. Die unechten Fassionen zu verhindern, erließ der Kaiser am 18. Aug. 1785 eine Verordnung, worin folgende Drohung enthalten war: „Sollten nach dieser zugestandenen Frist (1. April 1786) dennoch ungetreue Bekenntnisse einkommen, so wird befohlen, daß, wenn nach ein Mal geschehener Einreichung der Fassionen über Körner oder sonst ein Erträgniß sich ein Pachter oder Käufer von was immer für einer Gattung fruchtbarer Gründe hervorthut, der um ein Korn oder um ein Prozent mehr an Erträgniß anbietet, als fatirt worden, ihm die Gründe, Waldungen, Wiesen eingeräumt werden sollen; wogegen der Besitzer, da er um ein Korn oder um ein Prozent mehr, als er selbst fatirt hat, bekommt, sich nicht beschweren kann, ohne seine unrichtige Angabe zu gestehn, welche auf diese Art billig bestraft wird. *)

*) Handb. der Ges. VIII. Bd. S. 44 — 165.

Allein die unausführbare, leicht zu Ungerechtigkeiten Anlaß gebende Strenge dieſer Verordnung hatte keineswegs den gewünſchten Erfolg, und es wurden ſpäter wieder neue Verfügungen nothwendig.

Ungarn empfing den Befehl zur Steuerregulirung durch nachſtehendes Handſchreiben: „Ich würde der mir obliegenden Pflicht, ſtets für das Wohl des Staats zu ſorgen, kein Genüge leiſten, wenn ich dem allgemeinen, von jedem rechtſchaffenen, denkenden Manne für ſo fehlerhaft, drückend und unbillig erkannten Contributionsfuß in Ungarn aus dem Grunde abzuändern und zu verbeſſern außer Acht ließe, nur weil es beſchwerlich ſeyn könnte. Der jetzige Contributionsfuß iſt alſo gänzlich zu beſeitigen, und dagegen ſchreibe ich für den künftig einzuführenden ganz neue Grundſätze vor. Dieſe beſtehen in Folgendem: 1) Iſt die Aufklärung meines Erachtens doch ſchon ſo weit gekommen, daß man überzeugt iſt, daß in einem Staate nur jene Contributionsbelegung die wahrhaft billigſte und wenigſtdrückende ſey, die den Boden, deſſen Capacität und fruchtbare Erträgniß zum Maßſtabe hat. Daraus entſteht 2), daß jeder Grund nach ſeiner Capacität und Erträgniß gleich belegt werden muß; daß alſo keiner davon ausgenommen werden kann, weil ſonſt die aus einer ungleichen Belegung entſtehenden Preiſe der ſämmtlichen Natur- und Kultur-Produkte nicht mehr im Gleichgewicht unter einander ſtehen könnten. Und ſo muß 3) wieder alles Dasjenige, was durch Natur- oder Kultur-Erzeugniſſe erhalten oder verfertigt wird, als ein Induſtriale frei bleiben, das Konſumo in größern und geſperrten Städten allein ausgenommen, welches als eine bürgerliche Abgabe, da eben die

vermöglichere Klasse in Städten wohnt, bezogen wird. — Nach diesen drei Grundsätzen wäre die Belegung des derzeit bestehenden, verwilligten quanti contributionalis und des sich selbst auferlegten fundi domestici einzuleiten; nämlich man müßte sämmtliche was immer fruchtbringende Gründe abmessen, ihre Erträgniß erheben, und, da der Staat Geld und nicht Produkte braucht, in jedem Komitat einen mittlern Marktpreis jeder Erzeugniß zum Maßstabe deren Werths nehmen. Die ganze Summe dieser also berechneten allgemeinen Erträgniß ist mit dem von den Ständen verwilligten ganzen Betrag der Kontribution und dem von ihnen sich selbst einzelnweis aufgelegten und begnehmigten sogenannten Domesticialfundo zusammengenommen zu dividiren, welches das Prozent bestimmen muß, was jeder Komitat, jede Gemeinde von ihrer Erträgniß dem Staate nach vollkommener Billigkeit und Gleichheit beizusteuern haben wird, da die Subrepartition in den Gemeinden unter die Individuen ihnen selbst überlassen bleibt.“

Ungarn empfing zugleich mit dieser Regulirung auch die Annullirung der Steuerfreiheit der Magnaten und Noblen wörtlich in folgender Aeußerung des Königs: „Die sogenannten Allodialgründe der Adelschaft können von dieser Ausmessung und Schätzung nicht ausgenommen werden. — Die Vorrechte und Freiheiten einer Adelschaft oder einer Nation bestehen in allen möglichen Ländern und Republiken der Welt nicht darin, daß sie zu den öffentlichen Lasten nichts beitragen, vielleicht ist vielmehr ihre Belegung z. B. in England und Holland stärker als irgendwo; sondern sie bestehen einzig darin, sich selbst die für den Staat und das Allgemeine

erforderlichen Laſten aufzulegen und nur durch ihre Verwilligung mit Erhöhung und Vermehrung der Auflagen vorzugehen (Forderung und Legung der Rechnung). — Die Freiheit der Perſonen iſt wohl zu unterſcheiden von jener der Beſitzungen, in welchen ſie nicht den Edelmann, ſondern blos den Ackermann, den Hauer oder den Viehmäſter, und in den Städten blos den Bürger und Konſumenten, auf der Straße und Ueberfahrt blos den Reiſenden und Ueberſetzer vorſtellen, in welchen Fällen ſie zur Erhaltung der allein das Syſtem nutzbar machenden freien Konkurrenz nach ihren Beſitzungen mit allen andern Inwohnern und Bürgern gleich ſeyn müſſen. Wenn die Belegung in Ungarn auf dieſe Art auf Grund und Boden ohne Ausnahme reducirt wäre, ſo kämen auch die Vortheile zu betrachten, ſo für den ungariſchen Edelmann und das ganze Königreich daraus entſtünden. Es würde nämlich durch Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Beſitzungen das ſo gehäſſige und drückende Fiscalitätsſyſtem vernichtet und die latentia jura fiscalia gänzlich aufgehoben. Auch das Onus insurgendi in Persona, welches ſo läſtig und ſo unwirkſam den Perſonen des geſammten Adels im Königreiche obliegt, würde aufhören.“

Ungarn emgfing zugleich eine Steuergleichmachung im Ganzen und Großen mit den böhmiſchen, polniſchen und teutſchen Ländern der Monarchie angezeigt durch folgende Worte: „Noch ein meine ganze Geſinnung für die Wohlfahrt Ungarns umfaſſender Gegenſtand bleibt mir übrig bekannt zu machen. Sollte es nämlich wohl nicht möglich ſeyn, nach erhobenem ganzen Beſtand eine neue Bewilligung von den Ständen, da die oben beſchriebene Belegung nur

eine gleichere Vertheilung der schon verwilligten Beträge, oder ein Aequivalent für die oben angeführten zwei Onera ausmachte, gegen dem zu fordern, daß die sämmtlichen Aufschläge, so bei dem Dreißigstamte für alle in die teutschen Erblande anjetzo gehenden Produkte Ungarn zu entrichten kommen, aufgehoben und ein völlig freier Verkehr sowohl zu Lande als zu Wasser und auf der Meerseite verwilligt würde? Diese Veranlassung würde dem Königreiche einen beträchtlichen Einfluß an Geld und den leichtern Verschleiß aller seiner Produkte verschaffen, dagegen aber auch auf der andern Seite für die angrenzenden teutschen Staaten einen Entgang sowohl von den jetzt beziehenden Dreißigstgefällen bewirken, als einen nothwendigen Nachlaß an der Belegung sämmtlicher dieser Provinzen fordern, da die Marktpreise ganz sicher durch die ungarischen Produkte in Krain, Steiermark, Oesterreich, Mähren, Schlesien und Galizien fallen würden, und also die darauf berechnete Kontribution auch einer Abänderung oder Nachlasses bedürfte. — Ferner werden anjetzo die in den Erblanden ziemlich zunehmenden Fabriken in Ungarn nicht allein nicht unterstützt, sondern noch abgehalten, wo sie bei hergestelltem freien Handel und Wandel künftig auch dortlandes ausgebreitet und zum Nahrungsstande und auswärtigen Geldeinfluß unendlich viel beitragen würden, da sich die Materiae primae größten Theils im Lande vorfinden, und auch die Handarbeit durch die minder theuern Lebensbedürfnisse allda viel wohlfeiler als in den teutschen Erblanden ist. Die Entscheidung nun, ob eine solche verhältnißmäßig auf den anderweiten Entgang des Staates erhöhete Belegung in Ungarn anwendbar seyn wird, oder ob selbe

geradezu von der Hand zu weisen ist, muß gegenwärtig um so mehr bestimmt werden, als eben jetzt die neue Steuerbelegung in den teutschen Erblanden unter der Ausarbeitung ist. Lediglich von dieser Entscheidung wird es abhängen, ob Ungarn im Verhältniß zu den übrigen Erbländern auf gleiche Art mit selben im Handel und Wandel zu begünstigen, oder vielmehr im Gegentheil als eine bloße Kolonie zu betrachten seyn werde, aus welcher Kolonie man durch die möglichste Erschwerung einer mehreren Verbreitung ihrer Kunsterzeugnisse gegen die übrigen in der Belegung ganz außer Verhältniß mit ihr befindlichen Erbländer und durch Erhaltung sehr geringer Preise der Feilschaften im Lande zur wohlfeilern Verpflegung der dort verlegten Militärs, nur so viel Vortheil, als immer möglich ist, herauszuziehen trachten müßte, ohne entgegen auf den Wiedereinfluß einiger Summen, wodurch sie nur den übrigen Provinzen schädlich würde, jemals denken zu können?“ *)

Unterm 10. Hornung 1786 erschien für Ungarn das Grundausmessungspatent, in welchem die bereits entwickelten Grundsätze des Kaisers neuerdings erläutert wurden. Ein billiger Steuerfuß ward als in Ungarn um so dringender nothwendig dargestellt, „da die Erfahrung bestätige, daß die bis jetzt durch Diätalschlüsse an der Kontribution und zur Bestreitung der Domestikalauslagen bewilligten jährlichen Summen nicht nur allein unter den Individuen, sondern

*) S. Schneller's Einst. Oesterr. ꝛc. 2r Bd. S. 190 — 194. Diese Sprache Joseph's II. war hart, aber aufrichtig, ein Ausdruck der nachher wirklich eingetretenen Nothwendigkeit, worüber sich die Ungarn so sehr beklagten.

auch unter den Komitaten selbst nicht nach den Grundsätzen der wahren Billigkeit vertheilt waren, indem in den abgehaltenen Landtagen sowohl die sogenannten Porten überhaupt willkürlich jedem Komitate zugetheilt, als auch die Belegung und Bestimmung der Gegenstände durch die Dikazien unbillig, fehlerhaft und kränkend für die Industrie bewirkt worden sind. Um nun eine rechtmäßige Steuervertheilung zu bewirken, sey es nöthig, die Steuern auf einen solchen Gegenstand zu legen, der einer echten Vertheilung allein fähig ist, nämlich auf Grund und Boden.“ Auch die Insurrektion der Adeligen und die gleichmäßige Vertheilung der Verpflichtung zu derselben und mit verbundenen Leistungen mache eine Ausmessung der adeligen Gründe nothwendig. Demgemäß wurde verordnet: 1) Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten ohne Ausnahme. 2) Die Bestimmung des Erträgnisses der was immer für Namen habenden Gründe nach dem eigenen Bekenntniß der Besitzer. In den übrigen Punkten stimmte das Patent mit dem 1785 für alle Erbländer erschienenen völlig überein, und keine andere Anstalt war mehr geeignet, Ungarn mit den übrigen Provinzen zu assimiliren und selbst als Provinz zu konstituiren. Noch deutlicher sprach sich diese Absicht der Herstellung einer gleichmäßigen Verfassung der Provinzen durch das Patent vom 14. Dez. 1785 aus:

„Da in dem, dem Lande Oesterreich ob der Ens einverleibten Innviertel die Steuerbelegung bereits nach dem Verhältnisse der übrigen Theile dieses Landes eingeführt und dadurch zur Gleichförmigkeit in der Verfassung dieses Viertels mit der übrigen Provinz einer der wichtigsten Schritte

gemacht ist, so haben wir zur weitern Herstellung dieser Gleichförmigkeit beschlossen, die in dem Innviertel befindlichen adeligen Gültenbesitzer der Gemeinschaft der ob der ensischen Landstände einzuverleiben und sie mit diesen an den ständischen Vorzügen, Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten Antheil nehmen zu lassen. Wir verordnen daher:

„1) Daß alle diejenigen adeligen Standespersonen des Innviertels, welche mit den erforderlichen Eigenschaften versehen und sich darüber vorläufig auszuweisen fähig sind, auf ihr Ansuchen um die Landmannschaft dem ständischen Kollegium mit Nachsehung aller Taxen einverleibet, in dasselbe ordentlich eingeführt und als Glieder unserer treugehorsamsten Stände des Landes Oesterreich ob der Ens angesehen werden sollen.

„2) Zur Eigenschaft eines ständischen Mitgliedes aber wird gefordert, daß sie begütert und von dem Herrn- oder Ritterstande, auch diesen Stand mit einem ordentlichen, von unsern inländischen Hofstellen oder von unserer Reichskanzlei ausgefertigten Diplome zu beweisen im Stande sind.

„3) Denjenigen, die nach dem vormals zwischen dem alten, dem mittlern und neuen Herrenstande, und zwischen dem alten und neuen Ritterstande bestandenen Unterschiede in den alten oder mittleren Herren- oder in den alten Ritterstand der Landesmatrikel eingeschaltet zu werden Verlangen trügen, wollen wir allerdings freilassen, die nach der Verfassung dieser Provinz hierzu erforderlichen Ahnenproben beizubringen.

„4) Dagegen denen, welche sich mit einem von unsern inländischen Hofstellen oder unserer Reichskanzlei ausgefertigten

einer unglücklichen Idee, ist um so merkwürdiger, da sein kurzes Daseyn dennoch für die ganze Monarchie ungemein erfolgreich gewesen ist. Es muß demnach seinem ganzen Wortlaute nach hier mitgetheilt werden als das merkwürdigste Aktenstück der Regierung Joseph's II.

Das Steuerpatent.

Wir Joseph ꝛc.

Da die nach Vorschrift des Patents vom 20. April 1785 in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska unternommene Ausmessung der Gründe und die Erhebung ihres Ertrages nunmehr vollendet ist, so finden Wir Uns in Stand gesetzt, den Beitrag zu dem öffentlichen Aufwande, sowohl für einzelne Grundbesitzer als ganze Gemeinden, Kreise und Provinzen, nach einem durch die erlangte möglichst genaue Kenntniß der wahren Kräfte an die Hand gegebenen Maßstab bestimmen zu lassen, und dadurch die in dem bisherigen Konttributionsfuße so sehr vermißte Gleichheit herzustellen. Und da auch sonst alle zu diesem Ende erforderliche Anstalten bereits getroffen worden, so kommt es nur noch darauf an, Dasjenige vorzuschreiben, was zu Erreichung eines so wichtigen Zweckes allgemein zur Richtschnur genommen und befolgt werden muß.

I. Von der landesfürstlichen Grundsteuer.

§. 1. Wie die Bedürfnisse des Staats, welche durch die Belegung des fruchtbringenden Bodens ihre Bedeckung erhalten sollen, verhältnißmäßig allen Provinzen gemein sind,

eben so müssen auch die Beiträge hierzu nach diesem Maßstabe überall gleich und ohne Rücksicht auf die bisherige Länderproportion bestimmt werden, welche, da sie für fehlerhaft erkennet worden, hiermit gänzlich aufgehoben wird.

§. 2. Die bisherige Kontribution kann wegen des unentbehrlichen Bedürfnisses und der Sicherheit des Staats nicht vermindert, jedoch soll dieselbe bei der gegenwärtigen neuen Untertheilung auch keineswegs erhöhet werden; nur ist derselben zum Besten der allgemeinen Landwirthschaft der Ertrag derjenigen Zwischenmäuthe zugeschlagen worden, die dem freien wechselseitigen Absatze der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zwischen den an dem neuen Kontributionsfuße theilnehmenden Provinzen hinderlich sind, folglich neben der überall gleichen Versteuerung des Grundertrags nicht mehr bestehen können, und daher in dem nämlichen Zeitpunkte aufzuhören haben, in welchem mit der Entrichtung nach der neuen Untertheilung der Anfang wird gemacht werden.

§. 3. Die ganze bisher unter der Benennung Kontribution erhobene Entrichtung, mit Zuschlag dessen, was bisher von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit gezahlt worden, und des Ertrags der im vorhergehenden §. erwähnten Zwischenmäuthe, hat künftig einzig und allein als Grundsteuer auf Grund und Boden zu ruhen.

Bei diesem Gegenstande der Belegung würde es wider die Billigkeit und unverkennbaren bessern Grundsätze streiten, auf Stand und Eigenschaft des Besitzers Rücksicht zu tragen und nach denselben einen Unterschied einzuführen oder beizubehalten; daher hierin eine durchgängige Gleichheit zu be-

obachten ist. Dagegen werden die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten und die Gewerbe freigelassen werden.

§. 4. Die übrigen neben der Kontribution bestandenen Abgaben bleiben indessen ohne einige Abänderung. Jedoch werden Wir Bedacht nehmen, auch hierin zwischen den Ländern die nöthige Gleichheit einzuführen.

§. 5. Zur Bedeckung der Kontributionshauptsumme sind, der gemachten Berechnung gemäß, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, von hundert Gulden des daselbst angegebenen (fatirten) und kontrolirten Grunderertrags im Durchschnitt 12 fl. 13 1/5 kr. zu entrichten.

Um jedoch den durch Verschiedenheit der Kulturauslagen auch verschieden fallenden Ertrag zwischen Aeckern, Weingärten, Wiesen, Waldungen und Huthweiden in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, und dadurch die Belegung der auf verschiedene Art benützten Gründe gegen einander auszugleichen, wird die auf 12 fl. 13 1/5 kr. im Durchschnitte bestimmte Anlage, nach Unterschied der Gattungen und Anwendung des Grundes, folgendermaßen untergetheilt:

Von ordentlich baubaren Aeckern, Trischfeldern, von Teichen, die nach ihrer Eigenschaft mit Aeckern verglichen sind, von Weingärten, wie auch von Seen und Flüssen, sind zu entrichten 10 fl. 37 1/2 kr. vom Hundert; von Wiesen und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 17 fl. 55 kr. vom Hundert.

Von Huthweiden, Gestrippen und Waldungen, bei welchen letzteren, nach Abzug des Schlagerlohns, der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenstande der Belegung genommen wird, 21 fl. 15 kr. vom Hundert.

§. 6. Es ist die Einleitung bereits geschehen, daß jedem Besitzer die schriftliche Ausweisung zugestellt werde, wie viel die Steuerschuldigkeit von seinem verschiedenen Grundertrage ausmache. Binnen vier Wochen nach dieser Zustellung hat Derjenige, dem vielleicht bei dem eigenen Anschlage oder auch bei den Anschlägen anderer Steuerpflichtigen (Kontribuenten), welche einzusehen Jedermann das Recht gegeben wird, Zweifel und Bedenken aufstoßen, solche zu erklären, der Gemeinde zur öffentlichen Beurtheilung vorzutragen und bei derselben erledigen zu lassen, damit die Steuereinhebung mit voller Beruhigung angefangen werden kann. Indessen bleibt auch nach der über die empfangenen Steueranschläge erfolgten Erklärung, und nach geschehener wirklichen Belegung sowohl einzelnen Steuerpflichtigen, als wo es um einen alle Mitglieder betreffenden Umstand zu thun ist, ganzen Gemeinden unbenommen, sich der Ordnung nach zuerst bei der leitenden Obrigkeit zu melden, welche die Sache mit Beiziehung des Gemeinderichters und der Ausschußmänner zu erörtern und darüber den Bescheid zu geben hat. Wäre das Bedenken dadurch nicht gehoben, so ist sich weiters an das Kreisamt, hierauf an die zu diesem Geschäfte bestellte Oberkommission, so lang solche noch besteht, und wenn diese nach geendigtem Geschäfte das Ziel ihrer Bestimmung erreicht, mithin aufgehört haben wird, an die Landesstelle zu wenden. Endlich, wofern es nöthig seyn sollte, kann selbst bei Unserer höchsten Behörde Abhülfe angesucht werden, welche dieselbe nach Billigkeit und Umständen durch Ausgleichungen in dem Innern der Provinzen zu verschaffen bedacht seyn wird.

§. 7. Die Aufsicht über die Steuereinhebung haben dort,

wo die Dominien nicht geschlossen sind, keineswegs alle in einer Gemeinde begilteten Obrigkeiten zu führen, sondern eine einzige, und zwar diejenige, welche dazu eigens bestimmt werden, und für eine angemessene Anzahl von Gemeinden zu Bestreitung der mit der aufgetragenen Obsorge verbundenen Arbeiten, mit einem Steuereinnehmer auf Kosten der Gemeinden zu versehen seyn wird. Die Einsammlung der Steuerbeträge von einzelnen Grundbesitzern geschieht gegen eine mäßige Belohnung aus dem Gemeindevermögen durch die Richter, welche jede Gemeinde sich nach ihrem Gutbefinden zu wählen berechtigt ist.

§. 8. Bei dem neuen Grundsteuerfuße und mit dessen Anfang hat jede Gemeinde für ihre Entrichtung selbst zu haften. Zu diesem Ende aber wird derselben auch zu Erleichterung ihrer nach Umständen zu sehr belegten Kontribuenten, unter der Aufsicht ihrer Obrigkeit das Mittel einer verhältnißmäßigen Untertheilung, und bei üblen Haushältern das Recht eingeräumt, die kreisamtliche Eintreibung (Exekution) anzusuchen ehe die Rückstände sich häufen. Diese Haftung der Gemeinden dauert so lange, bis der Richter die Grundsteuer der Gemeinde an den obrigkeitlichen Einnehmer abgeführt hat. Sobald aber der obrigkeitliche Einnehmer die Grundsteuer aus den Händen des Richters übernommen, hat die Obrigkeit bis zur Ablieferung der Baarschaft in die angewiesene landesfürstliche Kasse für den Steuereinnehmer zu haften, da ihr die Auswahl dieses Beamten und die Vorsicht, sich in Ansehung desselben die erforderliche Sicherstellung zu verschaffen, uneingeschränkt überlassen wird.

§. 9. Nach vollendeten Subrepartitionsarbeiten wird

die neue Steuer vom 1. November 1789 den Anfang nehmen, und daher die Bestimmung der Zahlungstermine von diesem Zeitpunkte auszugehen haben.

II. Von den herrschaftlichen Urbarial-Forderungen.

Der Endzweck des Staats, durch eine verhältnißmäßige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen und dadurch die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit zu tragen und ihre Aemsigkeit nicht blos fortzusetzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren angeeifert werden sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Last oder Forderungen ihrer Grund-, Vogt- und Zehendherren zu schwer drückt, Erleichterung verschafft würde.

§. 10. So sehr Wir demnach entfernt sind, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkürlich einzugreifen oder diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen die bisherigen Frohn-, Geld- und Naturalien-Entrichtungen, und die zum Theil in Abgaben bei Sterbe- und Veränderungsfällen bestehenden sogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden, so fordert doch die Pflicht, durch welche Wir über die Erhaltung des Ganzen zu wachen verbunden sind, daß da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten die Vermögenskräfte des Unterthans, die er aus Grund und Boden zieht, übersteigen, ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken gesetzt werden. In dieser Absicht, und da durch die vorausgegangenen An-

ſtalten der bloſe Bruttoertrag erhoben, mithin weder Samen noch die baaren Kulturskoſten abgerechnet werden, überdieß der Grundbeſitzer noch den eigenen und ſeiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrichtungen an die Seelſorger und Schullehrer beſonders zu tragen hat, ſo ſo ſetzen Wir zum allgemeinen Maßſtabe hiermit feſt, daß dem Unterthan zu Beſtreitung dieſer Erforderniſſe von dem ſatirten und kontrolirten Bruttoertrage im Durchſchnitte wenigſtens 70 fl. vom Hundert frei gelaſſen werden, und nur die übrigen 30 vom Hundert ſollen zu Bedeckung der in der erſten Abtheilung dieſes Patents beſtimmten landesfürſtlichen Grundſteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erſtere, wie der fünfte §. bereits beſtimmt, mit 12 fl. 13 1/2 kr., für die letztere mit 17 fl. 46 1/2 kr., und zwar auf ſolche Art gewidmet werden, daß unter dieſen 17 fl. 46 1/2 kr. alles begriffen ſey, was der Unterthan ſeinem Grundvogte und Zehendherrn zu leiſten hat, es ſey in Baarem oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterbe- und Veränderungsgefällen, welche letztere nur in ſoweit, als ſie Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuſchlagen und hiernach in eine beſtimmte jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln ſind.

Bei Berechnung der Urbarialſchuldigkeiten iſt nach Verſchiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Beſitz eines Unterthans beſteht, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bei Beſtimmung der landesfürſtlichen Grundſteuer zwiſchen Aeckern, Wieſenland und Waldungen in dem

fünften §. vorgeschrieben worden; nach welchem Verhältnisse also der höchste Maßstab für die Urbarialschuldigkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 fl. 25 kr., von Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 fl. 2¾ kr., von Hutweiden und von Waldungen auf 30 fl. 50 kr., endlich von Seen und Flüssen auf 15 fl. 25 kr. vom Hundert festgesetzt und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. 46⅔ kr. erreicht wird.

Es versteht sich jedoch, daß wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der geringern Schuldigkeit zu verbleiben haben wird.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist also künftig blos das Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller Urbarialschuldigkeiten, und kann die Obrigkeit, der allgemeinen Regel nach, von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. Aber es steht beiden Theilen frei, diese Geldbestimmung nach einem freiwillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten, Frohnen oder Lohnarbeiten umzustalten, nur muß dieses Einverständniß wenigstens jedesmal auf drei Jahre festgesetzt und von dem Kreisamte bestättiget werden.

In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen (Roboten), Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen nicht übereingekommen werden könnte, hat das Kreisamt, unter Anleitung der in dem Geschäfte aufgestellten Oberkommission, die Schätzung der Frohnen (Roboten) und Naturalarbeiten nach dem Beispiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen Staatsguts, wo die Frohnen (Roboten) bereits in eine billige, ver-

hältnißmäßige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Lokalpreise zu bestimmen.

Nach diesem Maßstabe und Geldanschlage hat das Kreisamt, unter der Leitung der Steuerregulirungs-Oberkommission, auch in jenen Fällen, wo der Unterthan darzuthun im Stande ist, daß seine dermalige sämmtliche Urbarialschuldigkeiten die auf das Höchste bestimmten 17 fl. 46 kr. vom Hundert übersteigen, die Abgaben, die er in Zukunft an seinen Grundvogt oder Zehendherrn zu leisten haben wird, herabzusetzen.

Diese Beschwerden und Beweise einzubringen, wird den Unterthanen die längste Zeitfrist auf zwei Jahre bestimmt, nach deren Verlauf keine weitere Klage mehr soll angenommen werden.

§. 12. Wird bei einer solchen gegen die bisherige Ausübung der obrigkeitlichen Rechte geführten Beschwerde gefunden, daß nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 10. der Fall zu einer Mäßigung eintritt, und der beschwerdeführende Unterthan ist an verschiedene Grundvögte und Zehendherren zu abgesonderten Entrichtungen verbunden, so muß jeder Theilnehmer sich nach Maß seines vorigen Genusses eine Verminderung gefallen lassen. Doch ist die Ausgleichung in diesem Stücke von der Steuerregulirungs-Oberkommission nach den vorigen Fassionen und Einlagen, und nach dem hiernach ausfallenden Verhältnisse zu berechnen und zu bestimmen.

§. 13. Die Vorschrift des §. 10. bezieht sich lediglich auf die sogenannten Rustikalgründe, welche von jeher dem Landvolk zur sogenannten Anstiftung und seinem Unterhalte dienten, und vermöge der erlassenen Patente zum obrigkeitlichen Genusse, unter Strafe nicht mehr eingezogen werden

durften. Auch macht es bei diesen keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich oder uneingekauft besessen werden. Bei Dominikalgründen aber wird in das Einverständniß zwischen den Grundherren und ihren Pächtern oder Emphyteuten keine Einsicht genommen.

Sollte hier und da über die Eigenschaft der Gründe: ob solche Dominikal- oder Rustikalgründe sind? eine Frage entstehen, so hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten sich an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, und ist den Unterthanen, welche einige Gründe in Händen der Obrigkeiten für Rustikalgründe angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Händen der Unterthanen befindliche Realität als wirklich Dominikal ansprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche in den Normaljahren, welche zu Unterscheidung der Dominikal- und Rustikalrealitäten in jeder Provinz festgesetzt worden sind, zu derjenigen Gattung gehört habe, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht wird; zum Beispiel also, daß dieser oder jener Grund, den jetzt ein Unterthan genießt, von einem obrigkeitlichen Mayerhofe herrühre, der in Normaljahren bestanden, und daß diese Ableitung allgemein bekannt oder wenigstens, daß der in die Frage gekommene Grund in der letzten Dominikalfassion zur Versteuerung angezeiget worden sey.

§. 14. Die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute, haben in Ansehung des Schutzes bei ihren dermaligen vorschriftmäßigen Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie mit Einverständniß ihrer Herren ebenfalls mit baarem Gelde ablösen (reluiren) können; sowie auch dort, wo ihre Schuldigkeit in gewissen Entrichtungen bei Sterb- und Veränderungs-

fällen besteht, solche in eine jährliche Ablösung nach dem Durchschnitte des obrigkeitlichen Genusses in den letzten 20 Jahren zu verwandeln ist.

Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Inleute auch steuerbare Gründe besitzen, so sind sie in Ansehung derselben gleich allen andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln.

Dagegen verordnen Wir: Müller, Bräuer, Schänker und dergleichen Besitzer eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigenthums, insofern sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in Beziehung auf diese zwar gleich andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln, die Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbesitze ausfällt, soll von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen und der Ueberrest, der eigentlich auf dem Gewerbe ruht, da, wo statt jährlicher bestimmter Zinse oder anderer Schuldigkeiten wandelbare Sterb-, Veränderungsfälle und Taxen eingehoben werden, nach dem erweislichen obrigkeitlichen Genusse, welcher sich gemeiniglich alle 20 oder 25 Jahre zu ergeben pflegt, in eine bestimmte jährliche Ablösung verändert werden. Es versteht sich jedoch, daß diese in einen jährlichen Zins veränderte Abgabe nur von dem unbeweglichen Vermögen gefordert werden kann.

§. 15. Zu den sämmlichen auf den Körper einer Gemeinde fallenden öffentlichen Auslagen muß von allen denjenigen, welche in dem Gemeindeumfange Gründe von was immer für Gattung, auch Waldungen nicht ausgenommen, besitzen, sie mögen Obrigkeiten oder Unterthanen und in der Gemeinde selbst wohnhaft seyn oder nicht, nach dem Ver-

hältniſſe ihrer Grundbeſitzungen in gleichem Maße beigetragen werden.

§. 16. Da nun hiermit alles, was die unterthänigen Grundbeſitzer betrifft, auf eine ſolche Art eingeleitet worden, daß ſie künftighin ihrer Erwerbung ohne irgend ein Beſorgniß obliegen können, ſo verſehen Wir Uns, daß ſie Unſere väterliche Abſicht mit Dank erkennen, Unſere Befehle nicht zum Vorwande einer Widerſpenſtigkeit oder voreiligen Behelligung mißbrauchen; daß ſie den für den Anfang dieſer neuen Verfaſſung beſtimmten Zeitpunkt ruhig abwarten und inzwiſchen durch genaue Erfüllung ihrer für jetzt noch beſtehenden Obliegenheiten, als getreue und folgſame Unterthanen ſich Unſerer Vorſorge würdig machen werden: wie Wir denn gegen diejenigen, welche in der Zwiſchenzeit zu gegründeten Klagen Anlaß geben ſollten, mit nachdrücklicher Strenge vorgehen laſſen würden.

Gegeben in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 10ten Hornung im ſiebenzehnhundert neun und achtzigſten, unſerer Regierung der römiſchen im fünf und zwanzigſten, und der erbländiſchen im neunten Jahre. Joſeph.

Der Geiſt dieſes Geſetzes iſt klar, ſein Zweck nicht minder deutlich. Indem Joſeph als den einzigen Maßſtab der ſo zu bemeſſenden Steuer den Boden und deſſen Erträgniß gelten ließ, verwies er bedeutſam durch dieſes Geſetz auf die wiederherzuſtellende Ordnung der Natur, welche der Endzweck ſeiner Regierung ſchien. Kein anderes Geſetz charakteriſirt ſo genau die geheimſte Geſinnung des Monarchen, kein anderes Geſetz war ſo unmittelbar auf Beförderung ſeines Hauptplans berechnet, keine andere Maßregel zeigte die

Grenze zwiſchen wohlmeinender Rechtſchaffenheit, Aufklärung und dem fanatiſchen Irrthum der vermeintlichen Weltbeſſerung ſo deutlich und machte des großen Fürſten Abſprung vom rechten Weg ſo gewiß. Die lobenswerthe Anſicht, daß das Umſichgreifen der hiſtoriſchen und Erbrechte eingeſchränkt und bewacht werden müſſe, damit es nicht wuchernd die faktiſche Ordnung der Natur ſtöre, artete hier aus in Mirabeau'ſches Naturſyſtem, welches in Zurückführung auf einen eingebildeten Urzuſtand der Rechtsbegriffe beſtand, das ſich ſchlecht mit den Regierungsprinzipien vertrug. Das Steuergeſetz war daher doppelt gefährlich, erſtens wegen der dadurch bewirkten Umwälzung der Intereſſen, zweitens wegen des inwohnenden naturrechtlichen Grundſatzes, deſſen umfaſſende Anwendung im folgenden Jahrzehnt den Umſturz eines Reichs bewirkte. Die Empiriker erhoben dagegen den Einſpruch thatſächlicher Uebel, die das Geſetz ſchnell gebar, die Theoretiker fragten, ob es denn auch recht ſey, den Fleiß und das Talent zu beſteuern, die doch den Ertrag vermehren? Die Erſten deuteten ſchadenfroh auf die nöthigen einfachen, die Verwirrung noch mehrenden Nachträge und Erläuterungsgeſetze, *) die Letztern auf die vermeſſenen Folgerungen der Tagsſchriftſteller aus dem bekannten Grundſatz des Regenten. Die Folgen dieſes Geſetzes werden wir vielfach Gelegenheit finden zu erörtern; die umfaſſendſte Kritik ſeiner Mängel, von Leopold II. verfaßt, wird ſeiner Zeit gewürdigt werden. **)

*) Handb. der Geſetze. XVII. B. Viert. Abſch. VIII. Neuer Steuerfuß. S. 139—346., wo alle Steuergeſetze der Steuerregulirungskommiſſion vorkommen.

**) In der ſpäter folgenden Darſtellung: Das Reſultat der Regierung Joſeph's II.

Viertes Kapitel.

Josephs II. ergänzende Gesetze über die Unterthansverhältnisse, von 1787 bis 1789.

Den in den vorhergehenden drei Kapiteln gewürdigten Gesetzen über Dominien- und Unterthansangelegenheiten von 1780—86 folgten, die verschiedenen Steuergesetze begleitend, in den drei letzten Regierungsjahren noch manche wichtige und auffallende Gesetzbestimmungen, welche den Hauptplan weiter ausführten und das Gegebene vervollständigten. Wie Joseph über die Aeußerlichkeiten der Unterthänigkeit dachte, erhellt aus einem Hofdekret vom 4. Januar 1784, wodurch nicht nur die sogenannten Hof- und Appartementskleider, sondern auch die üblichen Ehrfurchtsbezeugungen, als der Handkuß und die Kniebeugung vor den Personen des allerhöchsten Hofes, abgeschafft, und das Niederknieen vor dem Landesherrn verboten wurde: „weil dieses von Mensch zu Mensch keine anpassende Handlung ist, sondern blos gegen Gott allein vorbehalten bleiben muß.“ Die letztere Vorschrift, welche nicht streng beachtet wurde, mußte deßhalb „als ein sicheres Zeichen der ganz aufgehobenen Leibeigenschaft neuerdings und allgemein bekannt gemacht werden.“ — Ueber Bittschriften und Winkelschreiber folgten ebenfalls noch erläuternde Verordnungen. *) 1787 wurde auch das Patent von den Pflichten der Unterthanen und den Behandlungsarten der Obrigkeiten vom 1. September 1781 in Ungarn durch ein eigenes Patent bekannt gemacht.

*) Vergl. Handb. d. Ges. XIII. Bd. S. 5—7. XVII. Bd. S. 7—12.

Die in einigen Gegenden zur Bestrafung der Unterthanen üblichen Klötze (Kloda) wurden durch Verordnung für Galizien vom 14. Juli 1787 abgeschafft. Um Mißverständnissen zwischen Grundobrigkeiten und Justiziarien in Galizien vorzubeugen, wurde das wechselseitige Verhältniß genau bestimmt durch Verordnung vom 12. April 1787. [1]) Zur Beseitigung des auf dem Lande gebräuchlichen Wetterschießens erging am 1. August 1787 eine strenge Verordnung. [2]) In Galizien, wo die Unmäßigkeit im Trinken und daraus erfolgende Verschuldung der Unterthanen sehr über Hand nahm, wurde 1788 den Christen und Juden gleich streng verboten, den Unterthanen Getränke zu borgen. [3]) Die Gerichtsbarkeit, welche von den Dominien ausgeübt wurde, erhielt eine genaue Bestimmung durch ein Hofdekret der obersten Justizstelle von 1788. Da die in Böhmen und Mähren auf einigen Gütern eingeführte gemeinschaftliche Ansammlung von Getreidevorräthen auf den Wohlstand des Landmanns sehr wohlthätige Folgen gezeigt hatte, so wurde sie in Böhmen, Mähren und Schlesien durch ein Patent vom 9. Juni 1788 allgemein gesetzlich eingeführt, und hierüber genaue Bestimmungen gegeben. [4]) Da zu Anlegung, Herstellung und Erhaltung der Kommerzial- und Poststraßen die Beiziehung der benachbarten Ortschaften zur Naturalfrohn unumgänglich nothwendig war, so stellte ein Patent vom Jahr 1787, 13. Juni, die Grundsätze in Absicht der zu leistenden Straßenrobot fest. [5])

[1]) Handb. d. Ges. XIII. Bd. S. 47.
[2]) XIII. Bd. S. 58.
[3]) XV. Bd. S. 10.
[4]) XV. Bd. S. 26—35.
[5]) XIII. Bd. S. 85—97.

Die nachtheiligen Folgen, welche für die Landwirthschaft und selbst für die Sittlichkeit des Landmanns aus dem in Kärnthen und einem Theil von Steiermark bestehend gewesenen Recht der Heimfälligkeit entsprangen, wodurch Grundstücke, wenn der selten unterthänige Besitzer ohne leiblichen, theils auch ohne männlichen Erben abstarb, oder wenn bei sogenannten Drittelkaufrechten der dritte Besitzer mit Tod abging, an die Grundherrschaft eigenthümlich anheim fielen, veranlaßten Joseph II., dieses Heimfallsrecht durch Hofdekret für Innerösterreich vom 31. März 1788 völlig aufzuheben.*) Diesem folgte eine allgemeine für Böhmen, Galizien, Vorderösterreich und Innerösterreich gültige Bestimmung, wornach das Heimfallsrecht einer Obrigkeit nur dann Platz greifen konnte auf ein unterthäniges Gut, wenn dessen lehnbare Eigenschaft vollkommen erwiesen sey, widrigenfalls die Freiheit des Grundes angenommen wurde. **)

Die Erbfolge im Bauernstand der Erblande war bisher gewohnheitsmäßig so eingerichtet, daß bei jeder Verlassenschaft, auf welche mehrere Kinder Anspruch hatten, das Bauerngut dem jüngsten, meist unmündigen Sohne übergeben wurde und, weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des hinterlassenen Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder, anvertraut waren, in fremde Verwaltung gerieth. Um nun das Vermögen der unmündigen Kinder gegen jede aus dieser Gewohnheit entspringende Gefahr zu sichern, wurde durch ein Patent für

*) Handb. d. Ges. XV. Bd. S. 122.
**) Hofdekret v. 7., 18., 23. und 24. Sept. und 10. Okt. 1789. Handb. d. Ges. XVII. Bd. S. 34.

die gesammten Erblande vom 3. April 1788 dahin geregelt, daß künftig allezeit die Wirthschaft dem ältesten Sohne zufallen sollte. Im Uebrigen wurde auf die in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Erbfolge hingewiesen. Diesen Verordnungen folgten neue Vorschriften hinsichtlich der Zertheilung der Güter. [1])

Der allgemeinen Gesindeordnung, welche schon früher gegeben wurde, folgte ein diesen Gegenstand betreffendes Patent für Innerösterreich den 29. Sept. 1787 und mehrere erläuternde Verordnungen. [2])

Um die unter eigener Verwaltung nicht wohl zu übersehende Menge der Staatsgüter wieder in solcher Unterthanen Hände zu bringen, von deren bekannten Kenntnissen und Interessen ein blühender Wachsthum der Landeskultur zu erwarten stehe, verordnete der Kaiser, alle Staatsgüter und Realitäten feil bieten zu lassen, zu dem Behufe eine besondere Veräußerungskommission für jede Provinz zu bestellen, und den Unterthanen zehnjährige Zahlungsfristen gegen Verzinsung der Kapitalien zu vier Prozent zu bewilligen. [3])

Für Niederösterreich wurde die neue Exekutionsordnung nachgetragen, und mehrere Verordnungen hinsichtlich der Steuereintreibung erlassen. [4]) Die schon 1784 ausgeschriebene Pferdesteuer wurde für alle künftige Jahre eingeführt erklärt, 1788.

Wegen des ausgebrochenen Türkenkriegs und des dazu

[1]) Handb. d. Ges. XIII. Bd. S. 99—113. XVII. Bd. S. 35—42.
[2]) XIII. Bd. S. 113—142. XV. 139. XVII. 42.
[3]) Hofdekret vom 24. März, 28. und 29. April, 7. und 22. Mai 1789. Handb. d. Ges. XVII. 52—69.
[4]) Handb. d. Ges. XIII. 1787. S. 147—189. XV. 147. XVII. 80—84.

nöthigen außerordentlichen Aufwandes wurde vom 1. Nov. 1788 eine allgemeine Kriegsbeisteuer in allen teutschen Erblanden ausgeschrieben. Alle Besitzer von Gütern, Grundstücken und Realitäten hatten die Kriegssteuer nach Grundlage der Kontribution dergestalt zu entrichten, daß nach dem ausgemessenen Kontributionsgulden die Unterthanen dreißig, die Obrigkeiten sechzig vom Hundert abzuführen hatten. Die Hauseigenthümer von Wien hatten von der Haussteuer fünfzig Prozent zu bezahlen. Alle übrige Personen mußten von ihren jährlichen Einkünften und Erwerben zwölf Prozent entrichten. Befreit von der allgemeinen Kriegssteuer waren nur die im Kriegsdienste stehenden Personen, die Livreebedienten und Jene, deren Einkünfte nicht über hundert Gulden betrugen. Unter die nichtbefreiten Stände gehörte auch die Geistlichkeit, welche bestimmte Einkünfte genoß. Dieses Kriegssteuerpatent erhielt in jedem Lande seine besonderen weitläufigen Bestimmungen *) und erschien zu Wien 13. Nov. 1788, Prag 18. Nov., Brünn 20. Nov., Innerösterreich 27. Christm., Galizien 20. Nov., Vorderösterreich 22. Nov., Innsbruck 16. Dez. 1788.

Um die im Felde stehenden Heere auch während des Jahres 1790 ordentlich verpflegen zu können, mußte nach dem Beispiele des erst ausgetretenen Militärjahres 1789 auch für das Jahr 1790 die Kriegssteuer ausgemessen werden. Die Grundsätze, nach welchen das neue Kriegssteuerpatent verfaßt war, waren dieselben, welche 1789 in Anwendung gebracht worden waren. (Wien 26. Dez. 1789.) **)

*) Handb. d. Ges. XIII. 159 — 250.
**) XVII. 91 — 110.

Um die Bukowina mit Galizien inniger zu vereinigen, wurde dem dortigen Adel eine gleichförmige Verfassung mit dem galizischen gegeben, in welcher Absicht festgesetzt ward, daß künftig die Titel Bojar, Massil ꝛc. gänzlich aufzuhören haben, und der gesammte Adel in den Herrn- und Ritterstand einzutheilen sey. Unter dem Herrenstand wurde begriffen der Grafen- und Freiherrenstand, den alle Familien erhielten, welche in der Moldau eines der großen zwölf Landesämter bekleidet hatten und 3000 fl. jährliche Einkünfte aus den k. k. Staaten ausweisen konnten. Für den Grafenstand hatten diese Familien die ganze, für den Freiherrenstand keine Taxe zu entrichten. Die taxfreie Erhebung in den Freiherrenstand mußte binnen zwei Jahren nachgesucht werden. Der Bischof der Bukowina gehörte wie die galizischen Bischöfe zum Herrenstande. Der Ritterstand mit dem Rechte zur Immatrikulirung wurde allen Bojaren und Massilen eben so, wie den polnischen Edelleuten, zugestanden (gemäß Patent v. 13. Juni 1785). Als Bojaren wurden alle Diejenigen angesehen, welche diesen Titel gegenwärtig führten, als Massilen aber nur Jene anerkannt, welche in dem von der Moldau mitgetheilten Verzeichnisse enthalten waren. Jeder immatrikulirte Landstand, welcher fünfundsiebenzig Gulden Kontribution entrichtet, hatte das Recht, dem Landtage mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Die sogenannten sujets mixtes, welche ihr Recht, dem Landtage beizuwohnen, darthaten und dieses Recht genießen wollten, hatten jährlich entweder durch sechs volle Monate im Lande zu wohnen oder die Kontribution doppelt zu entrichten. Den Ruptaschen endlich wurde die Besitzfähigkeit sowohl in Ansehung ihrer vorigen Güter als neuer Erwerbungen zugestanden.

Ihre Obrigkeit war nach der Beschaffenheit der Angelegenheiten das Landrecht und das Ortsgericht. (Patent, Wien 14. März 1787.) *)

Hinsichtlich der geistlichen Stände wurde verordnet, daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien der Kapitel und abbées commandataires, so lange Letztere ihre Würde behielten, gleich den Prälaten bei den Landständen eintreten und den Klerus bei den Landtägen ausmachen, in Folge dessen auch, ohne Rücksicht, ob sie adelig oder nichtadelig seyen, zu den Landrechten jeder Provinz gehören sollten. **) Hofdekret für Böhmen und Mähren 1787.

In Ansehung der Häuser, auf welche sich die Steuerregulirung erstreckte, erschien eine weitläufige Vorschrift für die Erbländer, deren Grundsätze eine sofort auch anbefohlene Beschreibung aller Häuser mit Angabe ihres Zinsertrags erheischte. Sie mußte von Jahr zu Jahr vorgenommen werden, und die neue Häusersteuer trat zugleich mit der neuen Grundsteuer ein, ***) 1. Sept. 1788.

---

*) Handb. d. Ges. XIII. Bd. S. 220.

**) XIII. 224.

***) XV. 256 — 276.

IV.

Justizverwaltung.

Erstes Kapitel.

Joseph II. bürgerliches Gesetzbuch.

Joseph war einer der ersten Monarchen des neueren Europa, welche die Nothwendigkeit erkannten, das bürgerliche Gesetz von dem kirchlichen zu trennen, die Rechte der Gesellschaftglieder unter sich und gegen einander nach den neueren zeitgemäßen Begriffen festzustellen und die aus mannigfachen Ideenstreiten erwachsene öffentliche Meinung in dem Zeitalter ihrer ersten Ankündigung zum Gesetz zu erheben. Was schon unter Maria Theresia als stillschweigende Billigkeitsregel von dem weltlichen Gerichte, freilich unkonsequent, geltend gemacht wurde, was damals als Gnade und Schonung, Mäßigung und Duldsamkeit geachtet ward, wollte Joseph als Gerechtigkeit darstellen und darauf einen von der Kirche unabhängigen bürgerlichen Rechtszustand vom Staate sanktionirt wissen. Daher gab Joseph seinen Unterthanen ein neues Civilgesetzbuch, dessen erster Theil, das Personenrecht enthaltend, vom 1. Mai 1787 in Kraft gesetzt wurde. Als Hauptbeweggrund desselben scheint der Grundsatz: „daß jede Handlung, welche der Gesellschaft und ihren einzelnen Gliedern, dem Staatsoberhaupt und der bestehenden Ordnung unschädlich sey, vor dem bürgerlichen Gesetz als

eine gleichgültige betrachtet und erlaubt seyn müsse," gegolten zu haben.

Dieses Prinzip wurde deutlich gemacht durch den wesentlichen Inhalt und die Tendenz der Gesetzparagraphen, mit Ausnahme weniger, welche zum Schutz der Staatsreligion gegeben waren. Das erste Hauptstück handelte von den Gesetzen, erklärte des zu den Rechtsbestimmungen natürlich berufenen Landesfürsten oberste Gewalt als die Quelle aller gesetzlichen Verbindlichkeit und stellte folgende Grundsätze auf. Dem Gesetz sind alle Unterthanen unterworfen, sie mögen im Inlande oder Auslande wohnen. Es verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle. Wo nicht eine besondere landesfürstliche Verwilligung dazu vorhanden ist, sind die Beschlüsse der Gemeinden und ihre Verabredungen nur als Verträge anzusehen. Gegen die Gesetze soll keine Gewohnheit bestehen und Kraft haben, sie möge nun in den Erbländern allgemein oder nur in einzelnen Orten bestehen. Ueber Sachen oder Handlungen, die Jedermanns freier Willkür überlassen sind, findet keine verbindliche Gewohnheit Statt. Auch kann aus gleichförmigen, in gleichen Fällen ergangenen Rechtssprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachsen. Wenn zwischen zwei gleich begünstigten Personen die ihnen verliehenen Freiheiten in Widerspruch gerathen, so gebührt jenem Theil der Vorzug, der durch den Verlust der ihm gegebenen Freiheit Schaden erleiden würde. Die erlassenen Gesetze sind stets nach dem eigenen und allgemeinen Wortverstande zu nehmen, und Niemand ist berechtigt, unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen dem Wort und Sinn des Gesetzes willkürliche Auslegungen zu machen. Kein Richter

soll unter dem Vorwande der Billigkeit von der klaren Gesetzesvorschrift abgehen. Wo ein Gesetz zweifelhaft, entscheidet der Landesfürst.

Im zweiten Hauptstück werden die Rechte der Unterthanen überhaupt festgesetzt. Unter dem Schutze und auch der Leitung der Landesgesetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit. Vom Feinde gefangene Unterthanen bleiben bis zur Rückkehr in ihren Rechten. Alle in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt beisammen Lebenden sind Unterthanen. Fremde genießen bei der Durchreise den gemeinen Landesschutz. Alle Unterthanen sind erbsfähig und zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter fähig. Das Einstandsrecht wird gänzlich aufgehoben. Auch Fremde können bewegliche, landschaftliche und bürgerliche Güter, Gerechtsame, Herrlichkeiten und Rechte an sich bringen, wenn sonst kein Hinderniß vorhanden. Fremde, welche im Lande erben, genießen die Erbschaftsrechte der Unterthanen.

Im dritten Hauptstück werden die Rechte der Eheleute folgenderweise festgesetzt. Eheversprechen (Verlöbnisse) haben keine rechtliche Verbindlichkeit, auch nicht im Falle einer nachfolgenden Schwächung oder Schwängerung. Die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag und die daraus fließenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung einzig von den landesfürstlichen Gesetzen. Unfähig zur Ehe sind Minderjährige im Falle der Nichteinwilligung der Eltern. Sie können sich jedoch an die Gerichtsbehörde um Einwilligung zur Ehe wenden, welche, wenn kein Grund zum Gegentheil vorhanden, von Amtswegen die Erlaubniß zu ertheilen hat.

(Man vergleiche hierüber die Würdigung der Ehepatente S. 141, welche von den verschiedenen Ehehindernissen handelt und genau die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs enthält.) Die hauptsächlichste und wesentlichste Pflicht der Eheleute ist die eheliche Beiwohnung. Im Falle der Impotenz kann Klage erhoben und die Ehe aufgelöst werden. Die Unvermögenheit muß durch Aerzte oder Wehmütter erwiesen werden. Ist die Unvermögenheit nur temporär und heilbar, so ist die Klage abzuweisen. Ist sie erst in der Ehe entstanden, so gewährt sie keinen Grund zur Auflösung der Ehe. Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft und Billigkeit gemäßigt seyn muß. Hingegen muß der Mann seine Gattin standesmäßig unterhalten und überall vertreten. Das Weib erlangt das Recht, den Namen und das Wappen des Mannes zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibes Schuldigkeit ist, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen und demselben nach Kräften Beistand zu leisten im Hauswesen ꝛc. Die Eltern sind verpflichtet, den Bräuten ein ihrem Vermögen angemessenes Heirathgut zu geben. Die Nutznießung des Heirathgutes erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, sondern auch den vollen Genuß der abfallenden Nutzungen. Dem, welcher das Heirathgut bestimmt, steht es frei, wenn dasselbe zurückzustellen ist, deßwegen im Heirathsbriefe selbst oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Doch hat das zur Versicherung bestimmte Unterpfand kein vorzügliches Recht vor anderen Pfandverschreibungen. Obwohl ohne gerichtliche Einverleibung eines besonderen Unterpfandes

soll unter dem Vorwande der Billigkeit von der klaren Gesetzesvorschrift abgehen. Wo ein Gesetz zweifelhaft, entscheidet der Landesfürst.

Im zweiten Hauptstück werden die Rechte der Unterthanen überhaupt festgesetzt. Unter dem Schutze und auch der Leitung der Landesgesetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit. Vom Feinde gefangene Unterthanen bleiben bis zur Rückkehr in ihren Rechten. Alle in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt beisammen Lebenden sind Unterthanen. Fremde genießen bei der Durchreise den gemeinen Landesschutz. Alle Unterthanen sind erbsfähig und zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter fähig. Das Einstandsrecht wird gänzlich aufgehoben. Auch Fremde können bewegliche, landschaftliche und bürgerliche Güter, Gerechtsame, Herrlichkeiten und Rechte an sich bringen, wenn sonst kein Hinderniß vorhanden. Fremde, welche im Lande erben, genießen die Erbschaftsrechte der Unterthanen.

Im dritten Hauptstück werden die Rechte der Eheleute folgenderweise festgesetzt. Eheversprechen (Verlöbnisse) haben keine rechtliche Verbindlichkeit, auch nicht im Falle einer nachfolgenden Schwächung oder Schwängerung. Die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag und die daraus fließenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung einzig von den landesfürstlichen Gesetzen. Unfähig zur Ehe sind Minderjährige im Falle der Nichteinwilligung der Eltern. Sie können sich jedoch an die Gerichtsbehörde um Einwilligung zur Ehe wenden, welche, wenn kein Grund zum Gegentheil vorhanden, von Amtswegen die Erlaubniß zu ertheilen hat.

(Man vergleiche hierüber die Würdigung der Ehepatente S. 141, welche von den verschiedenen Ehehindernissen handelt und genau die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs enthält.) Die hauptsächlichste und wesentlichste Pflicht der Eheleute ist die eheliche Beiwohnung. Im Falle der Impotenz kann Klage erhoben und die Ehe aufgelöst werden. Die Unvermögenheit muß durch Aerzte oder Wehmütter erwiesen werden. Ist die Unvermögenheit nur temporär und heilbar, so ist die Klage abzuweisen. Ist sie erst in der Ehe entstanden, so gewährt sie keinen Grund zur Auflösung der Ehe. Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft und Billigkeit gemäßigt seyn muß. Hingegen muß der Mann seine Gattin standesmäßig unterhalten und überall vertreten. Das Weib erlangt das Recht, den Namen und das Wappen des Mannes zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibes Schuldigkeit ist, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen und demselben nach Kräften Beistand zu leisten im Hauswesen ꝛc. Die Eltern sind verpflichtet, den Bräuten ein ihrem Vermögen angemessenes Heirathgut zu geben. Die Nutznießung des Heirathgutes erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, sondern auch den vollen Genuß der abfallenden Nutzungen. Dem, welcher das Heirathgut bestimmt, steht es frei, wenn dasselbe zurückzustellen ist, deßwegen im Heirathsbriefe selbst oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Doch hat das zur Versicherung bestimmte Unterpfand kein vorzügliches Recht vor anderen Pfandverschreibungen. Obwohl ohne gerichtliche Einverleibung eines besonderen Unterpfandes

das Heirathgut nur als eine briefliche Forderung anzusehen ist, so wird zur besonderen Begünstigung der Ehe dem unversicherten Heirathgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor anderen blos brieflichen verliehen, doch muß bewiesen werden, daß das Heirathgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Eine Wiederlage kann nur, im Falle ein Heirathgut gebracht worden, begehrt, freiwillig aber in jedem Betrag geleistet werden. Jedem Ehegatten bleibt sein Vermögen, sowohl das vor der Ehe als auch das später erworbene, allein eigen, nicht minder die freie Verwaltung desselben. Wenn die Eheleute eine Gemeinschaft der Güter unter sich errichten, so wird dadurch an dem Eigenthum des Vermögens von einer oder der anderen Seite nichts geändert. Hierüber folgen noch nähere Bestimmungen in den §§. 92 — 98. Der nach der Vorschrift der Gesetze eingegangene Ehevertrag ist unauflöslich und kann das Band desselben, so lang beide Ehegatten leben, unter keinem Vorwande getrennt werden. Doch ist es die Absicht der Gesetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten auch in solchen Fällen aufzubürden, wo dieselbe mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden ist. Im Falle der Mißhandlung oder Verführung zu Lastern kann ein Ehegatte Klage wider den andern führen, doch darf eine Absonderung von Tisch und Bett nur im Falle beiderseitiger Uebereinkunft angeordnet werden. Doch müssen sie ein Zeugniß des Ortsgeistlichen beibringen, und dieser muß ihnen vorher Vorstellungen machen. Nichtkatholische Eheleute werden von der Unauflöslichkeit der Ehe entbunden:

Erklärung der nebenstehenden Figuren.

A. Der Inquisit, wie derselbe von der Seite in vollzogener Ausdehnung bei diesem Grad des Feuers auf der Folter anzusehen ist.

B. Der Scharfrichter, welcher so auf der Leiter steht, daß derselbe des Inquisiten Füße zwischen den seinigen hat, und mit dem rechten unten auf einer der Sprossen steht, mit dem linken Fuße aber auf der Sprosse kniet. In beiden Händen hält er zwei angezündete Buschen Unschlittkerzen F, deren jeder aus acht zusammengebundenen Kerzen besteht, und fährt mit denselben dem Inquisiten auf die beiden Seitentheile der Brust, oder latera pectoris, in der mittleren Gegend zwischen der Achsel und der Weiche (oder Ilia) in der Rundung drei- bis viermal beiderseits zugleich herum.

C. Die Achselhöhle, welche von der rückwärts gedrehten Schulterhöhe verdeckt ist.

D. Die Weichen oder Ilia.

E. Die beiden Warzen, welche mit der Brennung verschont werden müssen.

F. Die zwei angezündeten und etwas schief an den Leib des Inquisiten zu haltenden Buschen Unschlittkerzen, welche dergestalt angehalten werden müssen, daß die in den brennenden Buschen befindliche erste Kerze mit dem Docht an den Leib des Inquisiten angehalten, von den übrigen aber die Flammen auf die zu brennenden Theile frei spielen können. Diese Brennung, welche auf beiden Seiten gleichsam durch drei runde Zirkel L vorgestellt ist, wird während der ausgesetzten Zeit der Peinigungsart zehen- bis eilfmal wiederholt.

G. Der Knecht, welcher die Handhebel der Walze festhält, damit sich dieselbe nicht umdrehe.

H. Der Inquisit, wie derselbe nach vollzogener Brennung seitwärts anzusehen ist.

K. Der von vorne anzusehende Inquisit nach vollzogener Brennung.

L. Die in allen drei Vorstellungen A, K und H des Inquisiten gebrannten Flecke oder Zirkel.

M. Der rückwärtsstehende Knecht, der im Erforderungsfalle die Lichter abputzt.

Auch unehlichen Kindern gebührt von ihren Eltern der Unterhalt. Dieſe Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten iſt, der durch die kleinſte Handlung zu erkennen gibt, daß er das Kind als das ſeinige anerkenne. Kann der Vater durch kein ſolches Anzeichen beſtimmt werden, ſo iſt die Mutter berechtigt, Denjenigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den erſten drei Monaten der Schwangerſchaft gepflogenen Beiſchlafs mit ihr geſtändig iſt oder überwieſen werden kann. Dem unehlichen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebenszeit derſelben, ſondern auch nach ihrem Tode von allen Denjenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbſchaft durch was immer für einen Weg gelangt iſt. Wenn ein unehliches Kind von verheiratheten Eltern gezeugt worden, oder wenn ein unhebliches Ehehinderniß vorhanden war, ſo war das Kind als unehliches zu betrachten. Iſt es von unverehlichten Perſonen gezeugt, ſo muß es den ehlichen gleich gehalten werden und hat alle Gerechtſame derſelben. Dieſe Anordnung hat jedoch nur dann Platz, wenn ſolche Kinder nicht nachher durch Verehlichung der Eltern mit dritten Perſonen unehlich gemacht werden. Eine ſolche Ehe kann jedoch nur dann ſtattfinden, wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes ein gütliches Abkommen getroffen worden. Der Vater iſt befugt, ſeine Kinder zu vertreten, ſie zu erziehen, mäßig zu züchtigen, die flüchtig gewordenen zu greifen und die ihm vorenthaltenen zurückzufordern; doch hat er kein Recht über Freiheit, Ehre und guten Namen der Kinder, darf ihrer Geſundheit keinen Schaden zufügen und ſie nicht zur Ehe zwingen. In ſolchen

Fällen wird den Kindern gerichtlicher Schutz versichert. Die Kinder sind den Eltern Ehrerbietung, Gehorsam und Unterwerfung schuldig, so lange ihnen nichts Gesetzwidriges befohlen wird, werden dagegen aller Ehren und Würden des Vaters theilhaftig, welche nicht auf dessen Person beschränkt sind. Ueber das eigene Vermögen der Kinder hat der Vater die Verwaltung. Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund, dasselbe zu versichern und darüber Rechnung zu legen schuldig. Im Falle geflissentlicher Benachtheiligung ist ein anderer Vormund zu bestellen. Die Mutter hat in Bezug auf die Kinder die gleichen Rechte wie der Vater hinsichtlich der Erziehung, und die Kinder gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen den Vater. Wahlkinder genießen die Rechte, welche ihnen durch Uebereinkunft zustehen, im Fall der Minderjährigkeit der leiblichen Kinder. Wo es sich jedoch um Führung des Namens und Wappens und Theilnehmung an Stand und Würden handelt, soll die landesfürstliche Genehmigung eingeholt werden. Das in einigen Orten übliche Einkindschaften wird eingestellt.

Die Rechte der Waisen und Solcher, welche ihre Rechte nicht selbst verwalten konnten, erläutert das fünfte Hauptstück. Der Vater kann seinen Kindern letztwillig einen Kurator oder Vormund bestellen. Wenn dieß nicht geschehen ist, berufen die Gesetze einen Vormund unter den nächsten Anverwandten. Der nächste taugliche Verwandte kann sich der ihm aufgetragenen Vormundschaftspflicht nicht entziehen. Weibspersonen werden von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur der Mutter, Großmutter oder Urgroßmutter ist gestattet, sie

freiwillig anzusuchen. Ist die Mutter wieder verehlicht, so hat sie die Vormundschaft gleich abzutreten; doch kann ihr dieselbe von den Gerichten gegen Sicherheitsstellung belassen werden. Jeder Vormünder-Mutter soll ein Mitvormund gegeben werden. Jeder Vormund muß gerichtlich bestätigt werden. Den wirklichen Kriegsleuten und Staatsbeamten soll von den Gerichten keine Vormundschaft aufgetragen werden. Personen von mehr als sechzig Jahren können die Vormundschaft ablehnen; eben so ein Vater von fünf unversorgten Kindern oder Enkeln. Ein Vormund, der seine Pflichten nicht erfüllt, kann durch Geld- und Leibesstrafen dazu angehalten werden. Jeder Vormund muß geloben, sich seiner Waisen treulich anzunehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend zu führen. Jeder Vormund hat das Waisengut sicher zu stellen. Alle Gerichtsstellen, welchen die Bestellung der Vormünder obliegt, haben Vormundschaftsbücher anzulegen. In Rechtsstreitigkeiten zwischen Vormündern und Waisen muß den letzteren ein eigener Vertreter bestellt werden. Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der den Waisen aus seiner Schuld zugeht, und wenn er einer wahrhaften Gefährde überwiesen wird, ist er der Vormundschaft zu entsetzen und zu bestrafen. Jeder Vormund muß jährliche Rechnung legen, sey es auch der leibliche Vater. Gute Vormünder müssen belohnt werden. Doch dürfen ihnen nie mehr als fünf Prozent der reinen Einkünfte ausgemessen und in keinem Fall der Betrag von 4000 fl. überschritten werden. Kann nichts erspart werden, so hat der Vormund seine Pflichten unentgeltlich zu erfüllen. Wenn ein Minderjähriger sich verehlicht, so ist ihm ein anständiger Betrag zu standesmäßigem Unterhalt

auszumeſſen, doch befreit die Verehlichung nicht von der Vormundſchaft. Mit Vollendung des vierundzwanzigſten Jahres erreicht der Mündel die Großjährigkeit. Der Vormund hat dann eine Schlußrechnung zu legen. Im Falle der Mündel durch Gemüths- oder Geiſtesgebrechen unfähig wäre zur Verwaltung ſeines Vermögens, iſt ihm ein Kurator zu beſtellen. Die Vormundſchaftsbehörde hat die Oberaufſicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen. *)

Zu dem bürgerlichen Geſetzbuch folgten in den ſpätern Jahren mehrere Nachträge und Erläuterungen. So wurde 1788 (9. Mai) verordnet, daß unehlichen Kindern der Vater Unterhalt zu geben hat, wenn er ſich auch mit der Mutter bereits abgefunden hätte, und zwar in ſeinem eigenen Hauſe, wenn er eine Haushaltung führt. **)

Dieſes, wiewohl unvollſtändige Geſetzbuch, deſſen Geiſt aus dem Mitgetheilten hinlänglich erſichtlich, bildete die erſte Grundlage des bürgerlichen Geſetzbuches, das von Joſephs Neffen Franz in ſeiner Vollendung dem öſterreichiſchen Volk gegeben wurde und noch heute in Kraft ſteht. Da nun hauptſächlich auf dem Civilkodex der ganze Rechtszuſtand und Rechtsbegriff beruht, ſo iſt Joſeph als der Begründer der heutigen Civiliſation zu betrachten. Deſſenungeachtet waren es dieſes Geſetzbuches weiſeſte Beſtimmungen, welche ihrem Verfaſſer die ungerechteſten Schmähungen zugezogen haben, wie aus dem Verlauf der Geſchichte erhellen wird.

*) Vergl. Handb. d. Geſ. X. Bd. S. 303 — 439 und 440 — 441, die Patente vom 8. März, Wien 1787 und Hofentſchl. vom 19. April 1787.

**) Handb. d. Geſ. XVI. Bd. S. 831 — 836.

Zweites Kapitel.

Josephs II. Kriminalgesetze.

Maria Theresiens peinliche Gerichtsordnung vom Jahr 1769 war noch in Kraft, obgleich einige seiner schauerlichsten Bestimmungen bereits abgestellt worden. Hierher gehörte die Tortur mit ihren verschiedenen Graden, von dem Daumschrauben und der Schnürung bis zur allgemeinen Folterung, nach dem Ausdruck des Gesetzes ein „rechtliches“ Zwangsmittel, dem jedoch alle „in hohen Würden und Ehren stehenden Personen, Räthe, Doktores, geadelte Insassen“ nicht unterworfen werden konnten, ausgenommen in Fällen des Verbrechens beleidigter Majestät und des Hochverraths. Allein die Abschaffung der Tortur hatte dieses schauderhafte Gesetzbuch noch lange nicht von allen Greueln barbarischer Grausamkeit gereinigt; es enthielt noch andere Bestimmungen, welche das Gefühl der Menschlichkeit tief verwundeten. Im sechsundfünfzigsten Artikel der Gerichtsordnung wurde die Bestrafung der Gotteslästerung streng ausgemessen, als ob es den Menschen geziemte, als Advokaten Gottes Injurienprozesse auf Leben und Tod für seine Ehre zu führen. Es gab mehrere Grade der Gotteslästerung: 1. wenn Jemand unmittelbar Gott selbst lästerte, 2. wenn Jemand die allerreinste Jungfrau oder andere Heilige Gottes schmähte, Kruzifixe und andere heilige Bildnisse zerbrach, verunehrte und so sich an Gott mittelbar vergriffe; 3. wenn Jemand bei dem Sakrament, Kreuz und Wunden Christi fluchte und schwor ꝛc. Die Strafe der Gotteslästerer war nach §. 9. nach Bewandtniß

der Umstände verschieden: „wenn es eine vorsätzliche wohlbedächtliche Gotteslästerung im höchsten Grad ist, setzen wir hierauf zur Strafe die Ausreiß- oder Abschneidung der Zunge, insofern sie mit Worten geschehen, Abhauung der Hand, sofern sie mit Thaten geschehen, und in beiden Fällen die lebendige Verbrennung. Diese Strafe kann auch nach Gestalt der Sachen, wenn gar stark beschwerende Umstände darzustoßen, nach Ermessen des Richters mit glühenden Zangenreißen, Riemschneiden und Ausschleppen geschärft werden. Wenn die Gotteslästerung im mittleren Grad mit schmählichen Worten oder Thaten beschehen wäre, so solle anstatt des Feuers der Schwertschlag verhängt und bewandten Umständen nach verschärfungsweise dem Missethäter vorhero dasjenige Glied, dessen er sich zur Gotteslästerung bedient, als Zungen oder Hand ausgeschnitten und abgehauen werden. Wenn die Gotteslästerung im letzten Grad beschehen, in solchen Fällen ist der Thäter gestalter Sachen nach mit einer gemessenen Leibesstrafe zu belegen. Das gemeine Schwören aber sollen von jeder Ortsobrigkeit bewandten Umständen nach zu willkürlich gemessenen Strafen gezogen werden.“ Wer sich aus Eigennutz mehrere Male taufen oder firmen ließ, wurde im zweiten Betretungsfalle mit dem Schwert hingerichtet. Im siebenundfünfzigsten Artikel wurde vorgeschrieben, daß der Abfall vom Christenthum mit dem Schwerte zu bestrafen sey. Der achtundfünfzigste Artikel gab, wiewohl gemilderte, doch immer noch absurdgräßliche Vorschriften wider Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei und dergl. Hier hieß es: §. 1. „durch die Zauberei, Schwarzkünstlerei, Hexerei und dergl. wird insgemein ein

solches Laster verstanden, da, wer mit dem Teufel Umgang und Gemeinschaft zu haben, mit selbem eine ausdrücklich oder geheime Bündniß einzugehen und mit solch bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht und Kräften sich erstreckende Dinge mit oder ohne fremder Beschädigung hervorzubringen und so geartete Unthaten auszuüben sich anmaßt. Unter diese Gattung böser Leute werden nach Unterschied der allerhand Handlungen und bösen Wirkungen gemeiniglich gezählt die sogenannten Geisterbeschwörer oder Teufelsbanner, aberglaubische Segensprecher, Bockreuter, Wahrsager, Unholden, Druhten u. s. f., auch Alle, welche wissentlich und mit Hilfe des Teufels, was dergleichen so nach Ordnung und dem Laufe der Natur nicht beschehen würde, und überhaupt was immer für eine Handlung mit gesuchtem teuflischen Beistand zu unternehmen sich erfrechen. — Anzeigen zur Einziehung verdächtiger Personen wären nach §. 9, wenn in der Nachforschung herauskommt, daß sich die That, weßwegen sie beschrieen worden, in Wahrheit also verhalten, doch muß der Richter dabei zugleich in Acht nehmen, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus und Wohnung durchsuchen und nachsehen lasse, ob sie nicht schädliche Sachen, als Gift, mit Ungeziefer oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschenbeiner, Hostien, durchstochene Heiligenbilder, Wahrsagspiegel, Zauberkunstbüchel, Aufsätze von gefertigt oder ungefertigten teuflischen Bündnissen und Verschreibungen an bösen Feind u. dergl. um und bei sich haben?“ Zur peinlichen Frage sollte ohne Weiteres geschritten werden, „wenn große Beschädigung an Leuten, Vieh, den Feldfrüchten beschehen sey.“ Im §. 12. wurde angeordnet:

„da ein gottesvergessener Mensch aus ernstlich bösem Vorhaben mit dem Teufel eine Bündniß zu machen oder von demselben zu seiner Absicht Hilf und Beistand zu erhalten, gottloser, auf Zauberei hinauslaufender Handlungen als einer vorsätzlichen Berufung des Satans oder Ausfertigung eines schriftlichen Bundes mit demselben sich anmaßte — so ist ein solcher Uebelthäter, wenn auch sein böser Versuch ohne Wirkung geblieben, mit schärfester Leibesstraff — auf jenen Fall aber, da er in einer schriftlich ausgefertigten Bündniß sich gotteslästerlicher Ausdrücke bedient, mit dem Feuer hinzurichten.“ Der neunundfünfzigste Artikel enthielt die Strafbestimmungen für den Meineid, welcher „als eine Art von Gotteslästerung insgemein mit dem Schwerte zu bestrafen sey, und kann solche Todesstraff mit Ausreißung der Zung oder Abhauung der Schwörfinger verschärft werden.“ Im einundsechzigsten Artikel wurde verordnet, daß ein des Lasters der Majestätsbeleidigung oder Hochverraths Schuldiger lebendig geviertheilt werden sollte. Auf das Laster der „Unkeuschheit wider die Natur“ wurden im vierundsiebenzigsten Artikel als Strafen festgesetzt: 1. auf Sodomie und Unzucht mit Thieren der Feuertod sammt dem Thiere, 2. auf Knabenschändung Hinrichtung mit dem Schwert und nachherige Verbrennung. Auf Blutschande und Nothzucht setzte der fünfundsiebenzigste und sechsundsiebenzigste Artikel den Tod durch das Schwert. Auch der Ehebruch konnte nach Artikel siebenundsiebenzig die Todesstrafe nach sich ziehen, eben so die Bigamie nach Artikel achtundsiebenzig, die gewaltthätige Entführung nach Artikel neunundsiebenzig, die Abtreibung der Leibesfrucht nach Art. achtundachtzig. Die Körper von Selbstmördern mußten nach

Art. neunzig von dem Scharfrichter „wie ein Vieh hinausgeschleift und unter dem Hochgericht verscharrt werden.“ Nach Art. vierundneunzig wurden Diebstähle über fünfundzwanzig Gulden mit dem Strange bestraft. Auf Kirchenraub stand im Art. fünfundneunzig der Feuertod. Dieser greulichen Gerichtsordnung waren angehängt: 1. die Abschilder- und Beschreibung der Peinigungsarten, wie solche in Böheim üblich, 2. desgl. wie solche in der Residenzstadt Wien vorzunehmen ist. Zur Erläuterung waren Kupferstiche beigefügt, in welchen die gräßlichen Marterwerkzeuge und ihre Anwendung auf die Delinquenten anschaulich gemacht wurden. Als Verfasser dieses Gesetzbuches nannten sich am Ende Michael Graf von Althann, Graf von Hartig, L. Freiherr von Kannegießer, J. Cetto von Kronstorff, G. von Müllensdorf, J. G. Haan, L. v. Pelser, B. v. Jenker, F. Bourgignon, Ferd. Holger, v. Goldegg, A. v. Nell, Edler v. Curti.

Ob eine solche Verfassung der strafenden Gerechtigkeit Reform erheischt habe, darauf antwortete ein allgemeiner Klageschrei der wahren Menschlichkeit, die durch solche Gesetze empört wurde. Wenige Jahre, nachdem diese peinliche Gerichtsordnung gegeben worden als eine Milderung der entsetzlichen Karolina, gelang es dem Flehen der Stimme der Humanität und ihrer Vertretung durch Sonnenfels, die religiöse Strenge der Kaiserin zu bemeistern und die zartfühlende Frau zur Abschaffung der greuelhaften Tortur zu bewegen. Derselbe Geist belebte Joseph II., allein er war auch mit jener leidenschaftlichen Strenge gepaart, die allen kräftigen, starkfühlenden Gemüthern eigen ist. Die Masse der Schlechtigkeit, welche ihm beim Antritte seiner Regierung

allenthalben entgegen trat, die Hinderniſſe, welche der Eigennutz und das Laſter allen ſeinen humanen Beſtrebungen entgegenſtellte, diſponirten ihn weniger zur Milde als zur gewaltſamen rigoroſen Gerechtigkeit. Daher gerieth in der Kriminalgeſetzgebung der Hauptgrundſatz ſeiner Regierung, die von der Humanität ausging, in Widerſpruch mit der — ſcheinbar nothwendigen Richterſtrenge gegen Alles, was ihn hinderte, mild zu ſeyn. Zwar faßte er den Plan zu einer umfaſſenden Umſtaltung der Kriminalgeſetzgebung im Einklange mit ſeinem Hauptprinzip; allein die praktiſche Anwendung verletzte ſein perſönliches Gefühl in dem Maße, daß ſich in ſeinem Inneren ſelbſt eine Reaktion gegen ſein Syſtem entwickelte. Daher das Zögern in dieſem Gebiete der Legislation.

Indeſſen war auch Dasjenige, was Joſeph ſogleich ins Werk ſetzte, mitten in der Bedrängniß der ſtürmiſchen Bewegung der unorganiſirten Staatsmaſchine, großen Dankes werth, in ſoweit es alte Geſetze milderte und an die Stelle richterlicher Willkür Geſetzlichkeit ſubſtituirte. Eine ſeiner erſten Verordnungen betraf die improviſirte Gerechtigkeit des Standrechts, welches zur Unterbrechung der Straßenräubereien, Mord und Todtſchläge hier und da zeitweilig eingeführt war und in der ſofortigen Hinrichtung der bei der That ergriffenen Delinquenten beſtand. In Zukunft mußten alle dieſe Fälle, gleich allen übrigen peinlichen, den gewöhnlichen Halsgerichten anheimgegeben werden. *) Dagegen wurde die bisherige Art der Brandmarkung dahin verſchärft, daß das Galgenzeichen ſtatt auf

*) Hofdekret vom 15. Okt. 1781. Handbuch der Geſetze Joſephs II. Bd. V. S. 166.

den Rücken auf beide Wangen eingebrannt werden ſollte. [1]) Die auf lebenslang verurtheilten Verbrecher wegen Falſchmünzung, Verfälſchung der Staatspapiere, Raub, Mord, Brandſtiftung ꝛc. wurden auf den Schloßberg in Grätz geſchafft. [2]) 1786 wurde verfügt, daß Kinder, deren Eltern im Arreſte oder gar verurtheilt waren, von ihren Freunden, Obrigkeiten und Gemeinden verſorgt werden mußten, bis zu ihrem vierzehnten Jahre. Um die Unterſuchungszeit und den Arreſt der Inquiſiten durch Hin- und Herſendung der Akten nicht ohne Noth zu verlängern, wurde den landesfürſtlichen Städten und Märkten, welche geprüfte Rathsindividuen im Kriminale beſaßen, die Befugniß ertheilt: Unterſuchungen, wo die Strafzeit ein Jahr nicht überſchritt, ſelbſt vorzunehmen. Den Züchtlingen Geld und Eßwaaren zu geben, wurde den Vorbeigehenden ſtreng verboten. [3]) Hinſichtlich der Behandlung der Kriminalarreſtanten und ihrer Kinder ward verordnet, daß den Kriminalarreſtanten Beſuche anzunehmen nicht geſtattet ſey, und die unverſorgten Kinder in öffentlichen Verſorgungsanſtalten untergebracht werden ſollten. [4]) Zur Verhütung der Leibesfruchtsgefahr wurden die §§. 8 und 9 des 87. Artikels der Halsgerichtsordnung, welche ſehr milde Beſtimmungen hierüber enthielten, neuerdings kund gemacht; auch wurden zu Steuerung des Kindesmords die ſchon ehedem verbotene Beſtrafung geſchwächter Perſonen abermals unter-

---

[1]) Hofdekret vom 2. Sept. 1784. Handbuch der Geſetze Bd. VII. S. 909.

[2]) Bd. VII. S. 827.

[3]) Verordnung von 1786. Bd. XI. S. 817. Bd. X. S. 444.

[4]) 1786. Bd. XI. S. 820.

ſagt. *) Der begüterten Geiſtlichkeit ward in Kriminalfällen die Gerechtigkeitspflege entzogen und mußte dieſelbe hiezu ein weltliches Individuum halten. Auch wegen Art der Einlieferung der Delinquenten wurden die deßfalls beſtehenden Verfügungen des Halsgerichtsnormals republizirt, 1781. **) Steckbriefe und Laufzettel zur Entdeckung der Verbrecher konnten von nun an durch den Druck verbreitet werden. ***) Eine Verordnung vom 15. Hornung 1785 ſtellt endlich die Grundſätze auf, nach welchen in dem neuen Kriminalſyſtem die Kriminalgerichtsbarkeit in den geſammten böhmiſchen und öſterreichiſchen Erblanden, mit Inbegriff von Galizien, beſtimmt wurden. Erſtens wurde verordnet, daß dem Magiſtrate der Hauptſtadt jeder Provinz die Kriminalgerichtsbarkeit überlaſſen bleiben ſolle, über die in ihrem Bezirk vorkommenden Verbrechen, mit Einſchluß der Staatsverbrechen. Als Staatsverbrechen wurden erklärt: beleidigte Majeſtät, Landesverrath, Verfälſchung der Staatspapiere, Münzverfälſchung. Zweitens: Im Falle zu großen Umfangs eines Kreiſes durfte noch ein zweites Kriminalgericht errichtet werden; dieſes ſollte in die Kreisſtadt oder in eine in Mitte des Kreiſes gelegene Munizipalſtadt verſetzt werden. Drittens: Außer den Staatsverbrechern mußten alle Kriminalverbrecher dem Bezirkskriminalgericht eingeliefert werden. Viertens: Von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren die zum Militärkörper oder zur Geſandtſchaft eines fremden Staats gehörigen Perſonen. Alle übrige

*) Handb. d. Geſ. Bd. V. S. 167. Bd. VII. S. 910. Die hierüber beſtehenden polizeilichen Verfügungen Bd. X. S. 448 — 50.
**) Bd. V. S. 179.
***) Bd. IX. S. 839.

derzeit bestandene Befreiungen von dem allgemeinen Kriminalgerichte sollten gänzlich aufhören. Nur wenn ein landesfürstlicher Beamter oder Landesstand, eine geistliche Person, oder ein immatrikulirtes Mitglied der Universität in Verhaft gerieth, mußte den ihnen vorgesetzten Körperschaften die Anzeige davon gemacht werden, damit der schuldig Erkannte vorläufig seines Dienstes oder Standes entsetzt, seiner geistlichen Würde beraubt und entweiht, oder aus der Universitätsmatrikel vertilgt werden konnte. Fünftens: Jedem Kriminalgerichte sollte ein Kriminalrichter, drei Gerichtsbeisitzer, zwei Schreiber, ein Kerkermeister und acht Knechte zugegeben werden. Sechstens: Die Ernennung der Kriminalrichter und Beisitzer gebührte dem Kriminalobergerichte der betreffenden Provinz. Siebentens: Wurden der Wirksamkeit des Kriminalgerichts genaue Grenzen angewiesen durch geeignete Bestimmungen. Die schließlichen Verfügungen betrafen die Kosten der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc. Eine letzte Bestimmung bestellte zwei Kommissäre vom kaiserl. Stadtrath, welche nach Weisung der peinlichen Gerichtsordnung die Missethäter bei ihrer Einbringung alsogleich zu verhören hatten. *)

Ein Hofdekret vom 24. Juli 1786 verordnete, daß es von der besonderen Bann- und Achtsverleihung an die Vorsteher der Kriminalgerichte, landesfürstl. Städte und Märkte abzukommen habe; dahingegen sollten in dem Amtseide, den die Gerichtspersonen abzuschwören hatten, zugleich der Punkt der zu verwaltenden Gerichtsbarkeit ausgedrückt und bei

*) Handb. d. Ges. IX. Bd. S. 833 — 842.

dieſem Amtseide auch die Taxe, die bei Ausfertigung der Bannbriefe vorhin entrichtet worden, bezahlt werden. [1]) In den Kriminalverhandlungen wegen Verfälſchung der Bankozettel wurde die ſtrengſte Verſchwiegenheit anbefohlen. [2]) Das Relegirungsverbot der inländiſchen Unterthanen wurde auch auf die Zigeuner von nun an ausgedehnt, dergeſtalt, daß kein dieſem Volksſtamm angehörender Verbrecher des Landes verwieſen werden konnte. [3]) Die Strafe der Schandbühne wurde dahin verſchärft, daß die Sträflinge ihr Geſicht nicht verhüllen durften. [4])

Dieß iſt der weſentliche Inhalt aller von 1780 bis 1786 ergangener Verordnungen im Kriminalfache. Merkwürdig iſt es, daß alle dieſe vorbereitenden Geſetze eine ſtrenge Geſinnung erkennen laſſen, obwohl ihr Ziel Menſchlichkeit war.

Joſephs geſetzgebende Strenge, ein Reſultat ſeines leidenſchaftlichen Haſſes gegen die Natur des Verbrechens, iſt noch übermäßige Milde im Vergleich mit dem thereſianiſchen Strafgeſetz, ein Beweis, daß ein Geſetzgeber beſonders bei Regelung der Strafgerechtigkeit, weniger der angeborenen Milde als der Weisheit bedarf. Die mildeſte gütigſte Regentin des öſterreichiſchen Hauſes gab ihrer Zeit ein grauſames Geſetzbuch, der ſtrengſte, gegen das Verbrechen faſt übermäßig harte Joſeph gab das mildeſte Strafgeſetz.

Durch ein Patent de dato Wien 13. Januar 1787 erhielten die Erbländer endlich das neue Geſetzbuch über Ver-

[1]) Handb. d. Geſ. XI. Bd. S. 827.
[2]) VII. Bd. S. 911.
[3]) IX. S. 844.
[4]) XI. S. 828. Ueberſicht ſämmtlicher im Kriminalfach ergangener Verordnungen bis 1786, ebend. S. 815—828.

brechen und deren Bestrafung, welches folgende charakteristische Grundsätze und reformatorische Bestimmungen enthielt: *)

I. Theil. Von den Verbrechen.

Nicht jede gesetzwidrige Handlung ist ein Kriminalverbrechen. Zu einem solchen gehört böser Vorsatz und freier Wille. Wer ohne bösen Vorsatz eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ist kein Kriminalverbrecher. Noch minder kann eine That als ein Kriminalverbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus bloßem Zufall erfolgt ist. Der Abgang des freien Willens spricht von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens los: wenn der Thäter unsinnig oder verrückt, zufällig berauscht, im Kindesalter befindlich, wenn bei der gesetzwidrigen Handlung ein Zwang oder Irrthum vorhanden ist. Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus Beschaffenheit Desjenigen, an dem es verübt wird. Nicht die unmittelbare That allein macht eines Verbrechens schuldig, sondern auch jede aus bösem Vorsatz und freiem Willen entspringende Mitwirkung. Obschon der Gedanke und das Vorhaben allein noch kein Kriminalverbrechen sind, so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen. §. 1 — 8.

Von den Strafen.

Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden. Ist ein Verbrecher mehrerer Missethaten schuldig, so soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen,

*) Handb. d. Ges. XIV. Bd. S. 798 — 919. Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justizfache, im siebenten Jahre seiner Regierung. Wien u. Prag in der Schönfeld'schen Buchhandlung. S. 8.

warauf die schärfere Strafe gesetzt ist, bemessen werden. Die Strafe kann nur den Schuldigen treffen, niemals aber seinem Weibe, seinen Kindern und Verwandten zum Nachtheil gereichen. Außer den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kriminalstrafen soll in Zukunft bei Kriminalverbrechen keine andere Strafart stattfinden. Die Todesstrafe soll außer dem Verbrechen, bei welchem nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht stattfinden, in den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmt. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt und ihm die ordentliche Begrabung versagt; des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beispiele zwölf Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge und Begleitung — wo es seyn kann neben dem Richtplatz — einzuscharren. Die weiteren Kriminalstrafen sind: Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche und Ausstellung auf der Schandbühne. Die Dauer der Strafzeit ist entweder zeitlich im ersten Grade, das ist, nicht weniger als einen Monat, nie mehr als fünf Jahre, oder zeitlich im zweiten Grade, das ist, nie über acht Jahre, nie unter fünf Jahren; oder anhaltend im ersten Grade, das ist, nie über fünfzehn, nie unter zwölf Jahren, oder anhaltend im zweiten Grade, das ist, zwischen fünfzehn und dreißig Jahren; oder langwierig, das ist, 15 — 30 Jahre, oder langwierig im zweiten Grade, das ist, zwischen 30—100 Jahren. Eine langwierige Strafe im zweiten Grade kann die Brandmarkung auf beide Wangen mit dem Galgenzeichen begleiten. Die Strafe der Anschmiedung bestand in enger Anfesselung. Jeder dazu verurtheilte Verbrecher wurde außerdem jährlich mit Stockstreichen gezüchtigt. Die Ge-

fängnißstrafe war dreifach in ihren Graden. Der schwerste Grad bestand in Anschmiedung mit einem Ring um den Leib. Dem zum Martergefängniß Verurtheilten ist keine andere Lagerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung, als Wasser und Brod, keine Zusammenkunft zu gestatten. Die öffentliche-Arbeit hat ebenfalls Grade der Verschärfung. Die Bestrafung mit Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreichen wurde von dem Richter nach Beschaffenheit des Verbrechers ausgemessen. Es können nicht mehr als hundert Streiche auf einmal gegeben werden. Die Ausstellung auf der Schandbühne muß in Eisen geschehen und drei Tage hinter einander wiederholt werden. Unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehören: a. die öffentliche Kundmachung des Verbrechens, b. die Einziehung des Vermögens, c. der Verlust des Adels. Die geheime Brandmarkung wird auf der linken Seite des hohlen Leibes angebracht, findet aber nur gegen fremde Verbrecher statt. §. 8 — 39.

Von Staatsverbrechen.

Solche sind: a. beleidigte Majestät, b. Landesverrath, c. Aufruhr und Tumult, d. öffentliche Gewalt, e. Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, f. Verfälschung der Staatspapiere, g. Münzverfälschung, h. Hülfe zur Entweichung der Verbrecher, i. Verhehlung der Verbrecher, k. Vorschub zur Desertion aus dem Kriegsdienst. Der Angriff auf die Person des Monarchen wird bestraft mit langwierigem schwerstem Gefängniß und Einziehung des Vermögens, das Pasquill und die Schmähreden auf den Monarchen mit gelinderem zeitlichem Gefängniß im zweiten Grade, der Staatsverrath

mit langwierigem schwerstem Gefängniß im zweiten Grade, Aufruhr und Tumult wird an den Rädelsführern mit dem Strange bestraft, öffentliche Gewalt (Einbruch ꝛc.) mit zeitlichem und hartem Gefängniß und öffentlicher Arbeit nach Beschaffenheit der Umstände, Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt mit hartem Gefängniß und öffentlicher Arbeit, die Verfälschung der Staatspapiere mit langwierigem Gefängniß im zweiten Grad, oder im zweiten Grad anhaltendem hartem Gefängniß, Ausstellung auf der Schandbühne und öffentlicher Züchtigung; die Münzverfälschung mit dem ersten Grad zeitlichem Gefängniß oder hartem Gefängniß und öffentlicher Arbeit; die Hülfleistung zur Entweichung der Verbrecher mit zeitlichem oder gelindem Gefängniß, eben so die Verhehlung der Verbrecher und die Beförderung der Desertion nach Beschaffenheit der Umstände. §. 49—88.

Von Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Sicherheit der Personen.

Solche sind: 1. gemeiner Mord, 2. Raubmord, 3. Meuchelmord, 4. Bestellung zum Mord, 5. Zweikampf, 6. Abtreibung der Leibesfrucht, 7. Weglegung der Kinder, 8. gewaltsame Verwundung, 9. Selbstmord. Auf Mord ist gesetzt langwieriges hartes Gefängniß im ersten Grad, im Falle der Blutsverwandtschaft des Ermordeten langwieriges hartes Gefängniß im zweiten Grad; auf Raubmord schwerstes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweiten Grade; auf Meuchelmord langwierige Anschmiedung im zweiten Grade; auf Mord im Zweikampf dieselbe Strafe wie auf gemeinen Mord, im Falle Niemand geblieben ist, zeitliches hartes Gefängniß,

und auf Abtreibung der Leibesfrucht zeitliches hartes Gefängniß, auf Weglegung der Kinder nach Beschaffenheit der Umstände schwereres oder gelinderes Gefängniß, auf Verwundung zeitliches hartes Gefängniß, auf Selbstmord ohne Reue zwischen der That und dem Tod Einscharrung auf dem Schindanger, auf Versuch zu Selbstmord ohne Erfolg Gefangenhaltung bis zur Ueberzeugung des Verbrechers durch Unterricht von den Pflichten der Selbsterhaltung. §. 89 — 125.

Von den Verbrechen gegen Ehre und Freiheit.

Solche sind: Verleumdung, Nothzucht, Menschenraub, Entführung, unberechtigte Gefangenhaltung. Die Verleumdung ist nach Umständen mit zeitlichem gelinderem Gefängniß und öffentlicher Arbeit, die mit Streichen verschärft werden kann, zu bestrafen, oder auch mit zeitlichem hartem Gefängniß, die Nothzucht mit anhaltend hartem Gefängniß und öffentlicher Arbeit, der Menschenraub mit langwierigem hartem Gefängniß im ersten Grad, die Entführung mit zeitlichem hartem Gefängniß und öffentlicher Arbeit, die eigenmächtige Gefangenhaltung mit zeitlichem gelinderem Gefängniß im ersten Grade zu bestrafen. §. 89 — 149.

Von Verbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben,

als: Betrug, Diebstahl, Raub, Brandlegung, zwiefache Ehe. Wegen Vielfältigkeit der Gattung des Betrugs kann keine bestimmte Strafe darauf gesetzt werden; insgemein ist er mit zeitlichem hartem oder gelinderem Gefängniß zu bestrafen. Auf Diebstahl ist gesetzt im zweiten Grade zeitliches Gefängniß, auf Raub langwieriges hartes Gefängniß, auf Brand-

legung hartes anhaltendes Gefängniß, auf doppelte Ehe im zweiten Grade zeitliches hartes Gefängniß. §. 150—177.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung stattfinden. Wenn das Verbrechen und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe oder Begnadigung erloschen, so ist der ehemalige Verbrecher von seiner Uebelthat als vollkommen gereinigt anzusehen. §. 178—184.

II. Theil. Von politischen Verbrechen und Strafen.

Die politischen Strafen, welche künftig verhängt werden können, sind Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Die Züchtigung mit Schlägen muß allemal öffentlich geschehen. Bei politischen Verbrechen können dem Manne nicht mehr als fünfzig Stockschläge, dem Weibe nicht mehr als dreißig Karbatsch- oder Ruthenstreiche gegeben werden. Die Arreste sind strenger und gelinder und können mit Anlegung der Eisen und Fasten verschärft werden. §. 1—18.

Als politische Verbrechen sind zu bestrafen: Gift- und verbotener Arzneiverkauf, Sorglosigkeit, wodurch Kindern Schaden zugefügt wird, schnelles Reiten und Fahren, Uebertretung der Kordons- und Kontumazvorschriften, sanitätswidrige Handlungen ꝛc. Ferner sind als politische Verbrechen zu betrachten: Holzentfremdung, Walddiebstahl, falsches Spiel, verbotenes Spiel, welches 300 Dukaten Pön nach sich zieht, Verfälschung von Münz, Maß und Gewicht, Raufhändel-

anstiftung und Ehebruch. Die Strafe des letzteren ist Züchtigung mit Streichen oder zeitliches, mit Fasten verschärftes Gefängniß; doch erlischt die Strafe, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen. Verbreitung von Schmähschriften und Schandbildern, Feuerschadenveranlassung durch Nachlässigkeit, öffentlicher Frevel und Muthwillen ꝛc. werden ebenfalls als politische Verbrechen geahndet.

Als politische Verbrechen, welche zum Verderbniß der Sitten führen, sind zu betrachten: 1. die Gotteslästerung. Ein dieses Verbrechens Schuldiger ist als ein Wahnwitziger in einem Tollhause so lange fest zu halten, bis man seiner Besserung versichert ist. 2. Störung des öffentlichen Gottesdienstes der tolerirten Religionen. Die Strafe dafür ist zeitliches strengeres Gefängniß, welches mit Fasten und Schlägen verschärft werden kann. 3. Versuch, einen Christen zum Abfall von seiner Religion zu bewegen oder Irrlehren zu verbreiten, wird mit zeitlichem strengerem Gefängniß bestraft. 4. Oeffentliche Unzucht oder Entblösung ist mit zeitlichem Gefängniß zu strafen. 5. Sodomie. Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dieselbe öffentliches Aergerniß gegeben, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen und zeitliche öffentliche Arbeit, im anderen Falle mit zeitlichem strengerem Gefängniß zu belegen. 6. Auf Kuppelei steht die Schandbühne, öffentliche Arbeit, Züchtigung. Hurerei als Gewerb ist mit zeitlichem strengerem Gefängniß zu strafen. 7. Handel mit unzüchtigen Gemälden und Schildereien ist mit zeitlichem Gefängniß zu strafen. Die Rückkehr eines Verwiesenen mit Züchtigung und Abschiebung. §. 19—88.

In Bezug auf das vorstehende Gesetzbuch sind höchsten Orts die Anfragen gemacht worden: Nachdem weder in dem ersten noch zweiten Theile des Gesetzbuches Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei, fleischliche Vermischung mit Ungläubigen und Blutschande weder als Verbrechen noch als erschwerende Umstände ausdrücklich angeführt worden, so sey man ungewiß, wie man sich deßfalls zu benehmen habe. Hierauf wird der Bescheid gegeben, daß nach den beiden ersten Paragraphen des Gesetzbuchs keine Handlung als ein Kriminal- oder politisches Verbrechen angesehen werden könne, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz nicht als solche erklärt worden. Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei wird selten ohne Betrug oder Nachtheil eines Dritten bestraft, und dann ist nur der zugefügte Nachtheil nach Vorschrift des Gesetzes zu bestrafen. Der Richter hat sich übrigens lediglich darnach zu halten, was im Gesetzbuche wegen Bestrafung fleischlicher Vergehen vorgeschrieben ist. (Hofdekret vom 7. Mai 1787.)

Nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Gesetzen war es nöthig, diesem Theile der Rechtspflege eine Verfassung zu geben, die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist. Hierbei konnte es der Aufmerksamkeit des Monarchen nicht entgehen, wie wenig auf der einen Seite die Menge der bestehenden Privatlandgerichte mit diesem Zwecke vereinbar, und wie wesentlich es sey, die Kriminalrechtsverwaltung nur solchen Stellen zu übertragen, die, mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten und ihr Amt ohne Seitengeschäfte und Nebenabsicht zu verwalten fähig wären. Durch diese Betrachtungen wurde

der Kriminalgerichtsbarkeit in den sämmtlichen böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern mit Einschluß Galiziens eine andere Verfassung gegeben, von der bis auf weitere Anordnung nur die Vorlande ausgenommen seyn sollen, wo die daselbst derzeit bestehenden Halsgerichte verbleiben. Demgemäß wurde die allgemeine Kriminalrechtspflege unter eigene Kriminalgerichte vertheilt, und jedem derselben sein Bezirk angewiesen und die Landgerichtsförmlichkeiten aufgehoben. Zugleich wurde verfügt, daß von nun an die Beschuldigten bei allen Verbrechen ohne Ausnahme eines Standes, Charakters, einer Würde, an das Kriminalgericht des Bezirks eingeliefert werden sollen. Doch mußte, wenn der Verbrecher ein landesfürstlicher Beamter, Landstand, Geistlicher, Akademiker oder Militär war, dem betreffenden Chef, der Landesstelle, dem Bisthum oder der Universität die Anzeige gemacht werden. Staatsverbrecher mußten jedoch in die Hauptstadt der Provinz eingeliefert werden. Jedes Kriminalgericht stand von nun an unter dem für die Provinz bestimmten Appellationsgerichte. (Patent de dato Wien 20. Aug. 1787.) Dann war ein Verzeichniß sämmtlicher Kriminalgerichte angehängt, der Zahl nach sechsundsechzig. Hinsichtlich der geistlichen Verbrecher wurde angeordnet, daß sich der ordentliche Richter derselben zu bemächtigen, sie gefänglich anzuhalten, die Inquisition zu vollführen und das Urtheil zu schöpfen habe. (Böhmen, 19. Juni 1789.) Den Kriminalgerichten wurde ferner angedeutet, daß alle Verbrecher männlichen Geschlechts, die zum harten oder anhaltenden Gefängniß verurtheilt sind, zum Schiffziehen abgegeben werden sollten, und daß außer dem zur lebenslänglichen Anschmiedung

Verurtheilten kein Arreſtant müßig gehen könne. (3. Aug. 1787.) *)

Dem Geſetzbuche über Kriminalverbrechen und Strafen und der neuen Errichtung der Kriminalgerichte folgte durch Patent vom 1. Juni 1788 eine neue Kriminalgerichtsordnung, deren Hauptzweck war, „daß einerſeits ein wirkliches Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben, andererſeits aber der Schuldloſe Nichts zu beſorgen, und die Unſchuld an dem unterſuchenden Kriminalgerichte ſelbſt ſtets den nothwendigen und eifrigſten Vertheidiger finden ſolle.“ Zu dem Ende wurden die ausführlichſten und zweckmäßigſten Vorſchriften gegeben. 1. Hauptſtück: Ueber die nothwendige Aufmerkſamkeit auf Kriminalverbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Verbrecher. Bei Kriminalverbrechen durfte nach §. 1. künftig nicht anders als von richterlichen Amts wegen verfahren werden, weßhalb der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungsprozeß aufgehoben ward. Jedermann ward für verpflichtet erklärt, von ſchweren Kriminalverbrechen die Anzeige zu machen, ausgenommen die Blutsverwandten und Gatten des Thäters. Im zweiten Hauptſtück wird erklärt, wie das corpus delicti zu erheben ſey, im dritten das ſummariſche Verhör geregelt. Im Gegenſatz zu den ehemaligen Beſtimmungen wegen der peinlichen Frage, im Gegenſatz zur thereſianiſchen Tortur erfreute hier beſonders der §. 43, worin es hieß: Bei der ſummariſchen Ausſage iſt weiters die Beſchaffenheit der auf die vorgelegten Fragen erfolgten Antwort nicht einzugehen, auch gegen den Geſtellten weder eine Züchtigung,

*) Handb. d. Geſ. XIV. Bd. S. 796—936.

Dazu mußten Gründe vorhanden seyn. Im sechzehnten und siebenzehnten Kapitel wurde das Verfahren gegen Flüchtige und die Wiederaufnehmung der Untersuchung, im achtzehnten das standrechtliche Verfahren geregelt. Es hatte in Fällen des Aufruhrs und Tumults Statt und konnte auch gegen um sich greifenden Raub und Mord von dem Kriminalobergerichte verwilligt werden. Sobald fünf zum Standrecht gehörige Personen versammelt waren, konnte das Standrecht in den dringenden Fällen unverweilt zusammentreten. Sobald Alles vorbereitet war, sollte in Fällen, wo das Standrecht durch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompetenschall und Trommelschlag kund gemacht werden, daß das Standrecht beisammen sey. Ein Standrecht mußte binnen 24 Stunden geendigt seyn, und durfte sich die standrechtliche mündliche Untersuchung nur auf Erweisung der That, wegen deren Umsichgreifen das Standrecht zusammenberufen ward, beschränken. Das 19., 20. und 21. Kapitel gab Regeln für Entschädigung und Genugthuung, für die Vorkehrungen in Bezug auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten, die Kriminalkosten. Im 22. wurden umfassende Vorschriften gegeben über den wichtigen Zusammenhang der Kriminalgerichte unter sich, der zu Entdeckung der Verbrechen und den nöthigen Aufschlüssen gegenseitig behülflich seyn muß. Hier wurde auch die Entfernung der Landgerichtszeichen, Richtplätze und Rabensteine angeordnet.*) Diese allgemeine Kriminalgerichtsordnung trat vom 1. Aug. 1788 in Kraft und wurde durch dieselbe der erste Theil der nemesis theresianae gänzlich aufgehoben.

*) Handb. d. Ges. XVI. Bd. S. 963 — 1182.

Mehrere Erläuterungen und Ergänzungen folgten in den folgenden Jahren. 1789 wurde ausdrücklich verordnet, daß gefallene Weibspersonen nicht zu Strafarbeitstägen verhalten werden können. *)

Die menschenfreundliche Tendenz der josephinischen Kriminalgesetzgebung tritt in dem Angeführten so deutlich hervor, daß sie keines weiteren Kommentars bedarf. Wo der Sinn des Gesetzes so unzweideutig, da braucht man zu außerordentlichen Deduktionen keine Zuflucht zu nehmen. Besser als in Josephs Zeit wird heute der Geist dieser Gesetze gewürdigt werden. Wer möchte wohl heute mit seinen Manen rechten wollen, daß er schon 1787 seinem Volk einen Codex gegeben hat, dem sich noch heutzutage kein anderer mit Vortheil vergleichen läßt? Vielleicht ist er für Oesterreichs Nationen damals zu früh gekommen; allein wer möchte den Satz vertheidigen, daß irgend eine nationelle Bildungsstufe die Verbrennung der Hexen und Gotteslästerer erheische? Wie thöricht erscheint gegenüber der gesetzgebenden Weisheit Josephs das gegen ihn erhobene Systemsgeschwätz der Parteien! Wie müssen jene Konservativen erröthen, deren System auf Restauration der antejosephinischen Welt abzielt, wenn sie die nemesis theresiana vor sich erblicken; wie lächerlich erscheint der Grundsatz von der Souveränetät des Volks, welchen man uns heute als Quelle des allgemeinen Heils darzustellen versucht, wenn man die Stimme des Volks der theresianischen, ja noch der josephinischen Zeit herüber hört in die Gegenwart, die Verbrennung der Zauberer und Hexen verlangend!

---

*) Handb. d. Ges. XVIII. Bd. S. 508 — 542.

Die Verschiedenheit des Hauptgrundsatzes in der theresianischen und josephinischen Gesetzgebung zeigt sich schon in den Titeln der Gesetzbücher. Jene charakterisirt sich als rächende Nemesis, als verfolgende Leidenschaft eines Volks, einer finsteren Zeit, diese als wirkliches Strafgesetz, von der Nothwendigkeit diktirt, zum Schutze des Staates und der Einzelnen.

Drittes Kapitel.

Unterricht zur Rechtspflege. — Gerichtsordnung. — Justizverfassung.

Der Zweck des Reformators, ein neues Gesetz zu erschaffen und den alten Grundsätzen einer veralteten und laxen Gerechtigkeitspflege neue zeitgemäße zu unterlegen, machte vor allen Dingen eine neue Maschinerie in der organischen Gerichtsordnung nothwendig. Joseph gab daher, in Erwägung, daß die reine Justizpflege nicht blos von der „Güte der bürgerlichen Gesetze, sondern auch von vorsichtiger Auswahl jener Wege abhängig sey, in welchen dem Richter, ohne daß er seine Bestimmung verfehle, die Mittel zur Entdeckung der Wahrheit vorzulegen sind," eine allgemeine Gerichtsordnung kund, welche vom 1. April 1782 in Kraft gesetzt werden mußte. *) Doch wurden vorläufig die Berggerichte, Merkantil- und Militärjustizbehörden von der Beobachtung derselben enthoben und ihnen später eigene Vorschriften ertheilt. Uebrigens galt sie für die Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesien,

*) Handb. der Ges. IV. Bd. S. 155 — 370.

Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Gradisca, Triest und die Niederlande. Ungarn erhielt sie durch ein Patent vom 23. Winterm. 1785.

Obgleich diese Vorschrift nur den höhern Mechanismus der Rechtspflege betrifft, so ist doch auch darin der hohe menschenfreundliche Geist des Gesetzgebers leicht zu erkennen; denn es werden jene Grundsätze als in Kraft stehend vorausgesetzt, welche mit seinen Reformen im innigsten Einklang sich befanden. Der erste Paragraph der Gerichtsordnung allein weist auf jene Prinzipe schon deutlich hin; er lautet: „Der Richter soll nur auf vorläufige Klage und niemals von Amtswegen verfahren, ausgenommen wenn er hiezu durch die Gesetze angewiesen wird.“ Durch diesen einzigen Satz verlor die ganze Justizpflege den gehässigen Anstrich inquisitorischer Gerichtsautorität und ward ein Institut der Humanität, welches zu unserem Schutz, nicht zur Zucht vom Staate gegeben wird; dadurch entstand ein mildes Schiedsgericht, das berufen ist, die Streitigkeiten der Gesellschaft zu schlichten, das Recht eines Jeden zu schützen und nur da inquisitorisch einzuschreiten, wo der Staat durch den Einzelnen gefährdet wurde.

Der erste Abschnitt der neuen Gerichtsordnung gab Vorschriften für Kläger und Beklagte und geht von der Gleichheit der beiderseitigen Rechte vor dem Gerichte aus. Im zweiten Abschnitt wird das mündliche Verfahren geregelt und auch hier jeder Willkürlichkeit durch Feststellung der Parteienrechte vorgebeugt, und die Einrede gegen die Kompetenz der Richter, wenn sie begründet werden konnte, gestattet. Für Duplik und Replik wurden bestimmte Zeitfristen anbe-

raumt. Das sechste Kapitel handelt von der Befugniß zur Klage, die folgenden vom Aufforderungs- und Konkursprozesse, bei welchem gleichfalls die oben erwähnten Grundsätze geltend gemacht wurden. Die folgend gegebenen Vorschriften zur Beweisführung, die bei jeder Klage als unerläßlich angenommen wurde, nahmen der Beklagten Rechte mit besonderer Sorgfalt wahr. Als verwerfliche Zeugen wurden genannt: Blutsfreunde, Verschwägerte, Dienstboten der Kläger und Beklagten; Juden für Juden gegen Christen, Minderjährige, Feinde und Verbrecher. Hinsichtlich der Eide wurde vorgeschrieben, daß Niemand anders zu schwören gehalten seyn sollte, als: „So wahr mir Gott helfe.“ Nur bei den Juden sollte der bisher üblich gewesene Eid beibehalten werden. Hinsichtlich der Haupterfüllungs- und Ablehnungseide gab die Gerichtsordnung zweckmäßige Regeln. Das dreiundzwanzigste Kapitel handelt von der Inrotulirung der Akten; im vierundzwanzigsten wurde den Richtern Beschleunigung der Urtheile empfohlen. Besonders wichtig waren die Regeln, welche hinsichtlich der Appellations-, Revisions- und Nullitätsklagen aufgestellt wurden, wornach es Jedem, der durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubte, frei stand, binnen vierzehn Tagen wieder zu appelliren. Alle dießfalls gegebenen Vorschriften zielten auf Beschleunigung des Rechtsganges und auf Sicherstellung der Parteien gegen jegliche Beeinträchtigung ihrer Rechte. Arreste durften vorsichtsweise nur dann verhängt werden, wenn der Arrestwerber genugsame Sicherheit zu leisten im Stande war, um den zu Arrestirenden „wegen des Schimpfes und der Schäden Genugthuung zu verschaffen.“ Gegen die zu Arrestirenden wurde den Richtern möglichste

Schonung anempfohlen. Ueberhaupt wurde nach Möglichkeit vorgebeugt, daß kein Beklagter durch Rache seines Gegners unverdienten Schaden erleide. Die Exekution durfte nach dem §. 298 nicht anders als in Folge eines richterlichen Spruchs oder gerichtlichen Vertrags verhängt und mit aller Schonung des Schuldners und seiner Familie vollzogen werden. Im §. 351 wurde festgesetzt, daß Niemand Schulden halber über ein Jahr im Arreste gehalten werden sollte. Die Moratorien wurden durch den §. 353 förmlich aufgehoben. Durch den §. 362 wurde angeordnet, daß Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden, in Zahlungsunfähigkeit verfällt, befugt seyn sollte zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger er von der Personalexekution frei gesprochen, und ihm an Leibeskleidern, Betten und Hausgeräthe so viel gelassen, als ihm und seiner Familie unentbehrlich ist, endlich ihm die Beilassung des höchst nöthigen Unterhalts für sich, sein Weib und dessen unversorgte Kinder verwilligt werde. In den folgenden Paragraphen wurde genau bestimmt, von welchen Gläubigern der Schuldner seinen Unterhalt ansprechen dürfe. Das achtunddreißigste Kapitel besteht aus strengen Vorschriften hinsichtlich der Advokaten. Niemand sollte zum Advokaten angenommen werden, als Jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat erlangt haben; selbst bei Ortsgerichten auf dem Lande durften nur geprüfte Juristen ihre Stelle vertreten. Kein Advokat sollte sich künftig auf den Fall der Prozeßgewinnung eine besondere Belohnung vorausbedingen. Die Advokatengebühren sollten zu Protokoll angezeigt werden. Das neununddreißigste Kapitel handelte von den Richtern,

welche von einer erbländischen Universität geprüft seyn und der Annehmung von Geschenken bei Strafe sich enthalten sollten. [1])

Für Galizien erschien in Bezug auf die Gerichtsordnung ein Hofdekret vom 31. Okt. 1785, [2]) welches zweckmäßige Erläuterung über die Verjährung und Verkaufung unbeweglicher Güter, über die Bestimmung der Frist zur Streitigmachung der Grenze eines Besitzes und das den großjährigen Weibern in Galizien einzuräumende freie Eigenthum ihres Vermögens und die unbeschränkte Verwaltung desselben ꝛc. ꝛc. gibt. Später erschienen zur Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung viele wesentliche Verordnungen von den Jahren 1787, [3]) 1788, [4]) 1789, [5]) welche den neuen Mechanismus vervollständigten.

Um in der Rechtspflege, welche Joseph II. als eine der wesentlichsten landesfürstlichen Pflichten in strenge Ausführung brachte, auch in Konkurssachen, deren Verhandlung bisher auf eine sehr unregelmäßige, verschiedenartige und daher oft ungerechte Weise betrieben wurde, die erforderliche Genauigkeit und Einförmigkeit herzustellen, entwarf der Kaiser eine allgemeine Konkursordnung, in welcher das Verfahren

---

[1]) Einiger, diese Gerichtsordnung ergänzender Verordnungen wurde bereits bei den Unterthansverhältnissen erwähnt, die übrigen sind zu finden in dem Handbuch der Gesetze: VII. Band S. 810—15, 17—21, 26—28, 36—41. IX. Band S. 424—25, 26—29, 32—33, 56—58, 40—53—56, 57—59—64, 80—86. XI. Bd. S. 588, (Patente von 1788) 598—99, 602—3, 605, 607—10, 614, 617—25.

[2]) Kund gemacht den 1. Dec. 1785, s. IX. Bd. S. 466.

[3]) Handb. d. Ges. XIV. Bd. S. 659—712.

[4]) XVI. Bd. S. 795—836.

[5]) XVIII. Bd. S. 427—446.

der Richter von Eröffnung bis zur Beendigung eines Konkurses durch Vorschriften genau geregelt und die Pflichten der Verwalter und Vertreter der Konkursmassen und die Rechte der Gläubiger unter sich genau bestimmt wurden. Sie wurde in allen österreichischen Erbländern, mit Ausnahme von Galizien und Ungarn, 1782 eingeführt*) und diente allen spätern Gesetzen hierüber zur Grundlage. Die Rechte der Gläubiger wurden hierin in verschiedene Klassen eingetheilt; in die dritte gehörten die Pupillen, der Fiskus, die förmlichen Wechselbriefe, die Gattin des Verschuldeten mit Heirathguts- und Wiederlagsforderung, wodurch die Rechte der Familie hinlänglich geschützt waren. Ergänzungen zu dieser Konkursordnung und die übereinkunftsmäßige, auf Gegenseitigkeit beruhende Verfügung hinsichtlich der Anwendbarkeit derselben auf schweizerische Unterthanen, wurden in den folgenden Jahren nebst vielfachen Erläuterungen nachgetragen. **)

Der Erbhuldigungseid, welcher bisher in den böhmischen Erbländern üblich gewesen (Juramentum fidelitatis), wurde durch ein Hofdekret vom 26. November 1781 gänzlich aufgehoben; doch mußte auch ferner der übliche Revers zum Lande nach seinem gewöhnlichen Inhalte von allen neuen Einwohnern, vor ihrer Theilnehmung an den landständischen Rechten abgefordert, künftig aber, anstatt bei der königl. Landtafel, bei dem Gubernium selbst abgegeben werden, welche

*) Handb. der Ges. Band IV. S. 371. Hofdekret in Mähren 16. Aug. 1782, in Böhmen 30. Juni 1781.

**) Handb. d. Ges. V. Bd. S. 140. VII. Bd. S. 841. IX. Bd. S. 284 — 86, 487 — 490, 493. XI Bd. S. 625 — 626, 627, 628, 629. XIV. Bd. S. 712 — 720. XVI. Bd. S. 856 — 850. XVIII. Bd. S. 447 — 453.

Verfügung aus dem Plane Josephs entsprang, alle Erbländer vollständig zu provinzialisiren. *)

Auch über die Personaljurisdiktion gab Joseph neue Bestimmungen. **) Dem Magistrat wurde über alle unadeligen Parteien in der Stadt die Jurisdiktion eingeräumt; die in königl. Gebäuden wohnenden Adeligen unterstanden dem Landrechte, die Unadeligen dem Ortsgerichte. In Angelegenheiten des adeligen Richteramtes und der obervormundschaftlichen Gerichtsbarkeit wurde als zweite Instanz das Appellationsgericht aufgestellt und hatte über das Pupillare die Aufsicht. Das in Steiermark bestehende forum nobilium wurde bestätigt, aber neu regulirt, indem es mit dem steierschen Landesgubernium so vereinigt wurde, daß von selbem blos die Justizgeschäfte unter der Benennung der k. k. Landrechte besorgt werden sollten. Die Landtafel des Herzogthums Steiermark wurde den Landrechten untergeordnet; doch blieb in Kriminalgeschäften das Appellationsgericht zu Klagenfurt das Kriminalobergericht für alle innerösterreichischen Länder. Hinsichtlich der Maltheserordensritter wurde verfügt, daß sie in Personalsachen als Geistliche zu betrachten und in Vermögenssachen dem allgemeinen Gerichte zu unterordnen seyen. Minderjährige unterlagen, den neuen Bestimmungen gemäß, der Personalinstanz des Vaters. Für die Verleihung der venlae aetatis, (Nachsicht der Minderjährigkeit) wurde ein neues Taxnormale gegeben.

---

*) Handb. d. Ges. IV. Bd. S. 598.

**) Ebendas. IV. Bd. S. 398. VII. Bd. S. 842, 843. IX. Bd. S. 499, 497 — 517. XI. Bd. S. 633, 654.

Ueber die Botschaften und Gesandtschaften übergab eine Hofentschließung von 1785 die Jurisdiktion dem obersten Hofmarschallamte, welches auch künftig die Rechtsangelegenheiten, welche ihm vom Reichshofrathe delegirt worden, zu besorgen hatte. Ohne das Hofmarschallamt dem Appellationsgerichte unterzuordnen, wurde doch verfügt, daß es in jenen Angelegenheiten, welche ihm nicht vom Reichshofrath zukamen und nach den Reichsgesetzen zu behandeln waren, sich der eingeführten erbländischen Justizordnung zu fügen und dem Appellationsgerichte oder der obersten Justizstelle zur Erkenntniß vorzulegen habe. *) Die adeligen Personen des Innviertels ob der Enns wurden der Landmannschaft und dem ständischen Kollegium einverleibt durch ein Patent vom Jahr 1785, das bereits bei den Unterthansangelegenheiten und Steuergesetzen Seite 236 mitgetheilt worden ist.

Ueber die Vorstellung des steirisch-ständischen Ausschusses um Beibehaltung des edeln Richteramtes über ihre in Brod stehenden Diener wurde der Landesstelle erwiedert, daß durch die Jurisdiktionsnorme vom 21. April 1784 die privilegirte Gerichtsbarkeit der Stände über ihre Diener sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes gänzlich erloschen sey, folglich der Antrag der steierischen Stände ein für alle Mal nicht Statt haben könne. (Hofentschl. v. 24. Horn. 1786.) **) Alle Buch- und Kunsthandlungen wurden der Landesstelle unterworfen, und durfte sich die Universität

*) Hand. d. Ges. IX. Bd. S. 513.

**) Handb. d. Ges. XI. Bd. S. 645.

nicht mehr einmischen. [1]) Die Juden hatten sich dem Ortsgerichte zu unterwerfen. [2])

Der Geist aller dieser Anordnungen und Gesetze, aus deren ungeheurer Menge hier nur jene herausgehoben werden können, welche von der größten Wichtigkeit sind und auf den Hauptplan Josephs hinweisen, ist leicht zu erfassen. An der Stelle des regellosen Schlendrians trat eine ganz neue Organisation der Verwaltung, deren Hauptübel nur darin bestanden, daß die alten durch sie erst sichtbar wurden, und die Neuheit der Institute einige Härten und Reibungen mit sich brachte. Hand in Hand mit der neuen Gerichtsordnung ging die zuerst für Niederösterreich gegebene Justizverfassung vom 11. April 1782 [3]), wodurch die damalige niederösterreichische Landesregierung für aufgehoben erklärt wurde. Statt deren wurde ein eigenes allgemeines Appellationsgericht für Oesterreich ob und unter der Enns eingeführt, das mit dem 1. Mai in Aktivität zu treten hatte, und mit welchem von 1. Juli 1787 an das vorderösterreichische Appellationsgericht vereinigt wurde. [4]) An dieses mußten von nun an der weitere Rekurs in Rechtssachen von allen ersten Instanzen gehen; alle übrige Appellations- und Rekursinstanzen wurden für aufgehoben erklärt. Auch von allen bischöflichen Urtheilen mußte, mit Ausnahme weniger Fälle, an das allgemeine Appellationsgericht sich gewendet werden. Durch diese Gerichtsverfassung sollte Jedermann drei Instanzen haben. Den

[1]) Handb. d. Ges. X. Bd. S. 644.
[2]) Ebendas. IX. Bd. S. 674.
[3]) Ebendas. IV. Bd. S. 402.
[4]) Ebendas. XVIII. Bd. S. 721.

niederösterreichischen Landrechten, als adeliger Gerichtsbarkeit, wurden zugewiesen die Streitigkeiten zwischen Unterthan und Herrschaft, die Rechtsangelegenheiten des Fiskus, die Lehnsstreitigkeiten, die landesfürstlichen Städte und sämmtliche Adelige. Alle übrige Personen waren dem Magistrate oder Stadtgerichte untergeordnet, überhaupt dem Grund- oder Ortsgericht, unter deren Jurisdiktion sie domizilirten. Hierauf folgten die Grundsätze, welche bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit beobachtet werden sollten. Durch den §. 24 wurden außer dem niederösterreichischen Landrechte, den Ortsgerichten, Merkantil- und Wechselgerichten, dem kais. Reichshofrathe und der kaiserl. Reichskanzlei und den Militärjustizbehörden alle übrige Gerichte mit 1. Nov. 1783 für aufgehoben erklärt. Als unter die Gerichtsbarkeit der niederösterreichischen Landrechte gehörig wurden aufgezählt: 1. alle zum Prälaten-, Herren- und Ritterstande Gehörige, 2. die niederöster. Stände in corpore, 3. die landesfürstl. Ortschaften, 4. die Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit standen, 5. jeder Adelige, 6. die Stifter, Klöster ꝛc., 7. jeder Besitzer einer ständischen Gilte, 8. jeder Unterthan der Pforte, der sich im Lande aufhalte. Das k. k. Oberstlhofgericht, das k. k. Stadt- und Landgericht und die Universitäts- und Konsistorialgerichte wurden durch eine eigene Hofentschließung vom 27. Sept. 1783 aufgehoben. *) Für Böhmen erschien eine ganz nach denselben Grundsätzen eingerichtete Justizverfassung mit näheren, den veränderten Umständen angemessenen Bestimmungen durch ein Hofdekret v. 14. April 1783. Die

*) Handbuch der Ges. IV. Bd. S. 420.

Bestimmungen über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit erschienen hier durch ein Patent v. 11. Febr. 1784. Die mährische Justizverfassung wurde am 28. April 1783 und die darauf bezüglichen Grundsätze am 5. März 1784 publizirt, die oberösterreichische am 22. Mai 1784, die steierische den 21. April 1784, die für Kärnten den 11. Febr. 1784, die für Krain den 27. Hornung. 1784, für Görz, Gradisca, Triest den 9. Mai 1784, für Tyrol den 27. Mai 1784, für die Vorlande den 13. Febr. 1784.[1]) Erläuternde Verordnungen in Bezug auf die neuen Justiznormen erschienen 1787, 1788, 1789 in großer Anzahl. Durch Verordnung von 1787 wurden in Galizien drei Landrechte errichtet zu Lemberg, Tarnow und Stanislawow. Ferner wurde für dieses Königreich eine Bestimmung der Grenzen dieser drei adeligen Gerichtsbehörden gegeben.[2]) In Fortsetzung der Regulirung der Gerichtsbehörden in Oesterreich, Steiermark, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien wurden, soweit die Gerichtsbarkeit durch Dominien ausgeübt wurde, neue Grundsätze bestimmt. 1788 erschienen neue Nachträge zu den Justiznormen von 1783, welche die Concentrirung der Jurisdiktion beabsichtigten.[3])

Diesen Justizverfassungen und darauf bezüglichen Bestimmungen folgte am 9. Sept. 1785, in Begleitung eines Patents für sämmtliche böhmisch-österreichische Erblande, eine allgemeine verbesserte Instruktion, welche bei allen Appellationsgerichten, Landrechten, adeligen Justizverwaltungen und

---

[1]) Sämmtliche Justizverfassungen finden sich im IV. Band des Handb. d. Ges. von S. 420 bis 557.

[2]) XIV. Bd. S. 721 — 728.

[3]) XVI. Bd. S. 851 — 851.

ordentlich regulirten Magistraten zur Richtschnur dienen sollte. *) Der erste Abschnitt derselben organisirte das Einreichungsprotokoll und gab Vorschriften zur Entfernung aller unnützen Courtoisie und zu schneller Beförderung der Eingaben. Der zweite bis fünfte belehrte und ermahnte die Referenten. Der fünfte handelte von der Berathschlagung und der Erledigung. In Sachen von Verwandten, Mündeln, Verschwägerten durfte ein Rath der Sitzung nicht beiwohnen. Die übrigen Abschnitte geben Regeln für Protokollirung, Expedition, Registratur ꝛc. Im zehnten wurde eine Aufsicht und Kontrole über die Stelle selbst angeordnet: jede Justizstelle hatte am Ende des Jahres den Stand aller Bearbeitungen der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Alle Vierteljahre mußte ein Verzeichniß über die im Rückstande haftenden inrotulirten Prozesse überreicht werden. Das Präsidium hatte einen eigenen Rath zur Aufsicht über die Registratur und Kanzlei zu ernennen, der von Zeit zu Zeit die Manipulation beobachten und untersuchen mußte. Dieser ersten Abtheilung der Instruktion folgten siebenundneunzig Paragraphen über das mündliche Verfahren, die Tagsatzungen, Zeugenverhöre, Eide, Abhandlungssachen, Waisensachen, Rechnungssachen, Inrotulirung der Akten, gerichtlichen Depositen und Prüfung der Advokaten. Besondere Strenge wurde beim Examen über die vaterländischen und Munizipalgesetze angeordnet. Die ganze Instruktion war darauf angelegt, Beschleunigung, Genauigkeit, Einfachheit und gerechte Strenge in den Gerichtsgang zu bringen. Sie wurde am 13. Horn. 1786 auch für

*) Handb. d. Ges. IX. Bd. S. 529.

Galizien gegeben und später durch Erläuterungen verbessert. *)

Auch in Ungarn wurde eine neue Justizverfassung durch ein Patent vom 25. Sept. 1785 **) angekündigt, durch welche die bisherige Gerichts- und Prozeßordnung abgeändert werden sollten. Es ward vorgemeldet, daß alle dortige Gerichtshöfe aufgehoben werden, dagegen vom 1. Januar 1786 die neuen Gerichte eröffnet und dann das ganze Jahr hindurch beständig Sitzungen gehalten werden sollten. Alle bisher bestandene Gerichtshöfe sollten nachmals auf folgende Weise in Zusammenhang gesetzt werden. Zuerst sollte ein oberstes Justizamt bestellt werden unter dem bisher üblichen Titel: Septemviraltafel. Außerdem sollte ein anderes Appellationsgericht unter dem bisherigen Namen einer königlichen Tafel errichtet und in zweifache Sitzungen eingetheilt werden. Diese Stelle sollte alle aus und in Ungarn und Kroatien an sie gelangenden Prozesse revidiren und demnach ebenfalls ihre Sitzungen halten. Als Gerichte der ersten Instanz sollten die in Ungarn schon gegenwärtig vorhandenen Distriktualtafeln, wie auch in Kroatien die dasigen Gerichtstafeln, in Allem also fünf, bestehen; ferner die Komitats- und die privilegirten Bezirksgerichte, jedoch nur für Streitigkeiten von minderem Belang. Die Distriktualtafeln sollten das ganze Jahr hindurch ihre Sitzungen halten. Alle übrige Gerichte und Gerichtshöfe sollten ohne Weiteres gänzlich aufhören. Kriminalprozesse von Adeligen sowohl als von Unadeligen sollten bei den Komitatsgerichten, von Bürgern aber vor dem Lokalmagistrate als der ersten Instanz ab-

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. S. 619 — 652.

**) Ebend. IX. Bd. 667.

gehandelt werden. Von hier aus sollten sie, wenn sie Adelige betrafen, zur königl. Tafel gezogen, von Unadeligen und Bürgern aber, vor die Distriktualtafeln gebracht werden; von hier aus sollte den Adeligen auf dem Wege der Gnade der Rekurs zur Septemviraltafel, und den Unadeligen zu den bestellten Kommissären offen stehen. Das Amt der Protonotarien hatte gänzlich aufzuhören. Den Räthen mußte Gehalt und Rang gesichert werden.

Zu diesen Anordnungen war in Ungarn mehr als ein Grund vorhanden; denn die ganze Gerichtsverwaltung in Ungarn war nichts als eine zufällige und planlose Zusammensetzung von unorganischen willkürlichen Jurisdiktionen ohne Zusammenhang und Oberhaupt. Den Komitaten, welche eine an Willkür grenzende Selbstständigkeit behaupteten, mußte diese benommen, und durften ihnen hinfüro nicht allzuviele Gutachten, Ueberlegungen, Repräsentationen, Prästationen, und Sistirung gestattet werden, sollten sie nicht, statt Kreisregierungen, Provincialgouvernements mit unumschränkter Vollmacht seyn. Daher schien es Joseph II. nothwendig, die bisherige, nachher wieder hergestellte Komitatsverfassung in Ungarn aufzuheben und anstatt derselben das Land in 10 Bezirke zu theilen, unter der Aufsicht von eben so vielen königlichen Kommissären, welche hauptsächlich die Aufgabe hatten, die wirkliche Befolgung der königlichen Verordnungen zu bewachen und die Klagen gegen die Komitatsbeamten anzuhören, zu untersuchen und Mißbräuche abzuschaffen. Der bald nach Erlaß dieser Verordnungen ausgebrochene Türkenkrieg und andere Hindernisse, wovon später die Rede seyn wird, machten die Vollendung der neuen Gerichtsorganisation in Ungarn unmöglich.

Viertes Kapitel.

Magiſtrate. — Beamte. — Landtafel. — Gerichtskoſten. Erbfolgeordnung. Pupillarſachen ꝛc.

Da der Kaiſer alle Magiſtrate, welchen eine freie Juſtizverwaltung eigen war, ordentlich organiſirt wiſſen wollte, ſo befahl er, daß von jenen Magiſtraten, welchen die freie Juſtizverwaltung zuſtehe, erhoben werde, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend genug ſey, aus ihren Einkünften die Koſten eines organiſirten Magiſtrats beſtreiten zu können, welche mindeſtens in der Beſoldung eines geprüften Syndikus und Rathsmanns und des erforderlichen Dienſtperſonals beſtänden. War die Gemeinde unvermögend, ſo mußte die Gerichtsbarkeit an die Obrigkeit übertragen werden, im entgegengeſetzten Fall war der Magiſtrat nach gegebenen Vorſchriften zur organiſiren. Beſoldete Bürgermeiſter mußten von dem Appellationsgerichte und der Landesſtelle ein Wahlfähigkeitsdekret erhalten. *) In Galizien wurde das Herkommen aus der Zeit der Republik, daß jede Adelsperſon, welche bei dem Magiſtrate angeſtellt ward, den Adel verlor, aufgehoben den 18. Oktober 1786. In Anſehung der von der Wahl einer Gemeinde abhängenden Bürgermeiſter, welchen zugleich das Amt eines Kriminalrichters anvertraut iſt, wurde die allgemeine Regel aufgeſtellt, daß ſie nach vier Jahren entweder beſtätigt, oder zu einer neuen Wahl geſchritten werden ſollte **) 1788. Dieſe Verordnungen waren begleitet von genauen Vorſchriften hinſicht-

*) Handb. d. Geſ. XI. 654 — 661. — Dekr. v. 19. Dez. 1785.
**) Ebend. XVI. 871 — 874. XVIII. 454 — 458.

lich der Wahlfähigkeit der zu Magistratstellen befähigten Kandidaten.

Ueber die königlich böhmischen Landstände, die obrigkeitlichen Beamten und ihre Familien ward die Jurisdiktion den Magistraten übertragen, über die Reichsagenten der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, über die Exnonnen der Civilobrigkeit. [1]) Die jüdischen Gerichte wurden anfangs beibehalten, am 7. Juni 1783 hingegen wieder aufgehoben und der bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen. [2])

Die Aktivität des passauischen Konsistoriums in Streitsachen, Civilprozessen und Geschäften der Nobilis officii judicis hörte auf. (26. März 1783.) Zu den Rathsmannstellen wurden vorzüglich alte mit Pension entlassene Offiziere empfohlen (1781), wenn sie anders dazu Fähigkeiten besaßen. [3])

Zu Freiburg im Breisgau wurde (1. Aug. 1783) eine Landtafel errichtet, und die Aufsicht darüber dem niederösterreichischen Landrechte aufgetragen. In diese Landtafel sollten die im Breisgauer Landesbezirke befindlichen ständischen unbeweglichen Güter und Gilten eingetragen werden, welche bei der Landschaft als wirkliche Dominikalia inlagen. Durch Vormerkung von Kapitalien darauf erwuchs den Vorgemerkten ein Pfandrecht; doch konnte bei ständischen Gütern und Gilten, deren Besitzer Stifter, Klöster oder andere geistliche Gemeinden waren, nie auf die Nutznießung vorgemerkt werden. [4])

---

[1]) Handb. d. Ges. IV. Bd. 537 — 542.
[2]) Ebend. IX. Bd. S. 675.
[3]) Ebend. VI. 547 — 554.
[4]) Ebend. IV. 554 u. ff.

Durch diese Einrichtung wurde dem Kredite sehr aufgeholfen. In dem Landtafelpatent für Galizien (14. Horn. 1785) wurden die gebräuchlichen Generalhypotheken, welche zu vielen Prozessen Anlaß gaben, in ihrer Wirkung aufgehoben, und den Gläubigern mehrere Vortheile eingeräumt. In den übrigen Erbländern, wo schon Landtafeln existirten, wurden die darüber vorhandenen Gesetze verbessert. [1])

Um allen in Rechtsstreitigkeiten Befangenen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und den Vorlanden den ordentlichen Rechtsweg durch übermäßige Taxen nicht zu erschweren, und auch hierin Einförmigkeit in den k. k. Landen herzustellen, ließ der Kaiser eine nach gemäßigten Grundsätzen eingerichtete Taxordnung in Streitsachen entwerfen, welche mit 1. Mai 1782 in Kraft gesetzt wurde und die genauesten Bestimmungen enthielt. [2]) Dieselbe Verordnung wurde auch in Galizien durch Hofdekret vom 11. und Gubernialverordnung vom 27. April 1786 kund gemacht. Die Unterthanen wurden in den Klagrechten wider ihre Herrschaft von der Kautionsleistung für die Gerichtsschäden befreit. [3]) Die allgemeine Taxordnung mußte in den Gerichtsamtsstuben angeschlagen werden. [4]) Diese Maßregeln waren geboten durch einen sehr eingerissenen Unfug bei Erhebung und Auferlegung willkürlicher Taxen und Sporteln, welche selbst bei

---

[1]) Handb. d. Ges. IX. Bd. 683 — 689. 697.

[2]) Ebend. V. Bd. S. 1 — 51.

[3]) Ebend. VII. Bd. S. 871.

[4]) Ebend. IV. Bd. 704.

der musterhaften Gesetzgebung dem Unterthan sein Recht verkümmern mußten.

Die Ordnung in der Rechtsverwaltung noch mehr zu befördern, wurden für alle Arten von Streitigkeiten zwischen Unterthanen, zwischen Vogtherren und Vogtholden, in causis possessoris momentanei, des Fortifikatoriums, in Lehenssachen die Erkenntniß sprechenden Behörden bestimmt. [1]) Durch ein Hofdekret vom 4. Juli 1786 wurden die Lehenveränderungsgebühren genau bestimmt, mit Beznahme auf das Patent vom 7. Juni 1785. Das Lehengeld wurde auf 5 Prozent bestimmt, in Ermangelung der im Lehenbrief erforderlichen Bestimmungen. Um das häufige Schuldenmachen der Unterthanen zu verhindern, wurde den Obrigkeiten die Gewalt eingeräumt, denjenigen Unterthan, der zwei Drittheile seines Vermögens mit Schulden belastet, im politischen Wege abzustiften. [2]) Uebrigens wurde das Todfalls-Freigeld auf 10 Prozent ermäßigt, und alle übermäßige Belastung aufgehoben.

Da bei Erbfällen oft namhafte Taxgebühren gefordert wurden, so befahl ein kaiserliches Reskript von 1782, daß die in jedem Lande hergebrachten rechtlichen Giebigkeiten in keiner Art überschritten werden sollten. Wegen Befreiung der Ungarn von der Erbsteuer und Sterbtaxe mußten nähere Bestimmungen gegeben werden, in welchen Fällen ein Unterthan in die dießfallsigen Rechte eines Ungarn einzutreten habe. [3]) Die-

---

[1]) Handb. d. Ges. V. Bd. S. 52 — 55. VII. Bd. S. 877. IX. Bd. S. 690 — 691, 708 — 710. XI. Bd. S. 689.

[2]) Ebend. XI. Bd. 690 — 698.

[3]) Ebend. V. Bd. 56.

Sperranlegung in Sterbfällen wurde den Landrechten aufgetragen. Hinsichtlich der Erbsteuer wurden die Erbsteuerpatente v. J. 1759, 1760 und 1765 republicirt. [1])

Für Tyrol wurde ein neues Erbsteuerpatent [2]) gegeben, (1. Christm. 1785.) Als befreit von der Erbsteuer wurden erklärt die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, worunter auch unehliche Kinder begriffen waren, und die Ehegatten in Bezug auf das Heirathgut, die Beiträge zur Bestreitung des Hauswesens, alle Geschenke, wie auch der dritte Theil des Verlassenschaftsvermögens. Steuerfrei waren ferner die zur Dotirung wohlthätiger und geistlicher Anstalten ausgesetzten Legate, auf Leibrenten angelegte Kapitalien, Erbschaften unter 500 Gulden, Belohnungen für geleistete Dienste, das Vermögen eines Inländers in fremden Staaten, die Hauseinrichtung, Pferde ꝛc. der Verstorbenen, Alles, was zur Bestreitung der Wirthschaft gehört, an Frucht, Wein ꝛc. Der Betrag der zu entrichtenden Erbsteuer von allen übrigen Theilen der Erbschaft wurde auf 10 Prozent festgesetzt. Nach denselben Grundsätzen wurde das Erbsteuerpatent für Galizien am 31. Aug. 1786 verfaßt. [3]) Ueberdieß erschienen für sämmtliche Provinzen viele die bestehenden Erbsteuergesetze ergänzende Verordnungen, [4]) wodurch viele lästige Mißbräuche abgestellt und die Abforderung der sogenannten Antritt-, Abfahrt- und Anzeiggelder, Stiftthaler, Auffahrt ꝛc. verboten wurden. Da

---

[1]) Handb. d. Ges. VII. Bd. S. 880.
[2]) Ebend. IX. Bd. 716.
[3]) Ebend. XI. Bd. S. 702.
[4]) Ebend. VII. Bd. 880 — 83. IX. Bd. 252. 506. 769. 772. 775 bis 783. XI. Bd. 756 — 759. 761. 764. X. 680.

man die Nothwendigkeit eingesehen, auch in Geschäften des adeligen Richteramts eine bestimmte Richtschnur hinsichtlich der Taxordnung zu geben, so wurde verordnet: 1) daß künftig Jedermann ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion in Taxen bei Geschäften des adeligen Richteramtes auf gleiche Art zu behandeln sey; 2) daß die zu erhebenden Taxen in vier Klassen abzutheilen seyen. Die erste Klasse der Taxe fand Statt, wenn von dem Verlassenschaftsvermögen nach Abzug der Schulden 20,000 Gulden, die zweite, wenn 10,000 Gulden, die dritte, wenn 5000 Gulden, die vierte, wenn weniger als diese Summe übrig blieb. Wenn nicht über 100 Gulden blieben, so konnte keine Taxe mehr abgefordert werden. Hierauf folgten nähere Bestimmungen der Taxordnung. (1787.) Das Mortuarium wurde auf 1 Prozent von den Realitäten, von dem Mobiliarvermögen aber mit einem Kreuzer vom Gulden aufgerechnet. Dahingegen hatten alle andere in der Taxordnung für das adelige Richteramt nicht ausgedrückte Giebigkeiten aufzuhören. (5. Okt. 1787.) Hinsichtlich der Taxbefreiung der Armen und der übrigen in dieses Fach einschlagenden Gegenstände erschienen auch 1788 — 1789 viele Nachträge, Gesetze und Erläuterungen. *)

Mehreren die öffentlichen Versteigerungen (Licitationen) betreffenden Verordnungen**) folgte für die österreichischen Erbländer den 9. Dezember 1786 eine neue Licitationsordnung, durch welche viele Mißbräuche beseitigt wurden.

---

*) Handb. d. Ges. XIV. Bd. S. 735 — 763. XVI. Bd. S. 881 — 901. XVIII. Bd. S. 471 — 476.

**) Ebend. V. Bd. S. 137. VII. Bd. S. 883 — 885. IX. Bd. S. 783 — 784. XI. Bd. 765 — 776. (Licitationsordnung.)

Gleich wichtig in seinen Wirkungen, wie in Hinsicht der darin aufgestellten Rechtsgrundsätze war Josephs merkwürdige Erbfolgeordnung für alle Stände in den deutschen und galizischen Erbländern *) vom Jahr 1786. Nach derselben erstreckte sich die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) im Besitz des freivererblichen Vermögens zunächst auf die nächsten Verwandten des Verstorbenen. Den Kindern des Erblassers fiel die ganze Erbschaft zu. Sechs Linien der Verwandtschaft wurden aufgestellt; in die erste gehörten Kinder und Enkel, in die zweite Eltern, in die dritte Großeltern und Geschwister der Eltern, in die vierte, fünfte und sechste die Urgroßeltern mit ihren Nachkommen. Wenn kein Anverwandter des Erblassers in den oben erwähnten sechs Linien vorhanden war, so ward dessen hinterlassene Ehegattin zur Erbfolge berufen. Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben war, wurde die Verlassenschaft als ein erbloses Gut betrachtet und von der Kammer eingezogen. Ehegatten hatten außer dem erwähnten Fall auf die rechtliche Erbfolge keinen Anspruch, doch gebührte dem Ueberlebenden, so lange er nicht zur zweiten Ehe schritt, mit jedem Kinde gleicher Genuß, im Falle aber weniger als drei Kinder oder gar keines vorhanden, der Genuß von dem vierten Theil des hinterlassenen Vermögens. Für unwürdig der Erbfolge wurden erklärt: Jene, welche den Erblasser betrogen, oder in seinen letzten Willen gewaltsam Eingriffe machten, ihn fälschlich

*) Gegeben durch Hofdekret vom 11. Mai für die deutschen Erblande, kund gemacht durch Gubernialdekret in Böhmen den 30., in Mähren den 26. Juli, für Galizien den 24. August 1786. Handb. d. Ges. XI. Bd. S. 776.

eines Kriminalverbrechens angeklagt oder ermordet hatten. Als Erläuterung des Erbfolgegesetzes wurde durch Verordnungen vom 9. und 16. Weinmonat, und 26. November 1786 nachgetragen: 1) daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch das Erbfolgegesetz nicht aufgehoben sey, wohl aber das bisher bestandene Erbrecht; 2) daß die gesetzliche Erbfolge unter dem Ausdrucke „Kinder“ nur die ehelichen verstanden hat; 3) daß bis zum 1. Januar 1787, als dem Tage des Eintretens der Wirksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs, den unehelichen Kindern in der Erbfolge ab intestato lediglich jene Erbrechte zuständen, welche ihnen vor der neuen Erbfolge eigen gewesen. Zwischen Söhnen und Töchtern bestand einer Erläuterung vom 27. Christmonat 1786 zufolge in der Erbfolge kein Unterschied.

In Pupillar- und Kuratelsachen erließ Joseph II. viele das Vermögen der Unmündigen und Verwaisten in Schutz nehmende Verordnungen. *) Von allen landesfürstlichen Ortschaften und königl. Städten mußten, vom Ende 1787 angefangen, von drei zu drei Jahren Pupillartabellen eingesendet werden an das Appellationsgericht. Ein Hofdekret vom 21. Juli 1785 befahl den Kreisämtern, jene Gebrechen, welche sie im Pupillar- und Depositenwesen entdecken würden, der Justizbehörde und Landesstelle einzusenden. Das Pupillarvermögen mußte mit den landesüblichen Prozenten verzinst werden. Zur Vertretung der Vormundschaft durfte kein Staatsbeamter erwählt werden, ausgenommen in Fällen der

*) Handb. d. Ges. V. Bd. 141 — 143. IX. Bd. S. 787. 788. 789. 261 — 266. 327. 509 — 511. 497. 810 — 814. VII. Bd. 888 — 890 bis 906. X. Bd. 708. XI. Bd. 797 — 807.

Blutsverwandtschaft. Für die noch nicht völlig gesetzlich organisirte Provinz Galizien war die am 17. Nov. 1784 gegebene Pupillar- und Abhandlungsordnung von besonderer Bedeutung. Es wurden darin vorzüglich für die Pupillargeschäfte die zweckmäßigsten Vorschriften zur Verhütung aller Bevortheilungen und Vexationen gegeben, *) und das Vermögen sowohl Eltern und Vormündern als auch den Gerichten gegenüber sicher gestellt. Dem Apellationsgericht wurde als zweiter Instanz die Oberaufsicht über das Pupillare der landesfürstlichen Ortschaften aufgetragen.

In Wechsel- und Merkantilsachen wurden mehrere Gesetzerlasse nöthig befunden. Eine Verordnung vom 8. Hornung 1781 erklärte die Wechsel von Leibeigenen böhmischer Unterthanen für ungültig. Der Magistrat, die Gerichtsstellen und obrigkeitlichen Jurisdizenten wurden angewiesen, dem Wechsel- und Merkantilgerichte Assistenz zu leisten. Das Wechsel- und Merkantilgericht zu Linz wurde aufgehoben, eben so das in Prag befindliche, welches mit dem Magistrate zu vereinigen war. (1785.) Ein Gleiches geschah in Brünn und Troppau. Das niederösterreichische Wechsel- und Merkantilgericht wurde hingegen in seiner Aktivität gelassen, doch anders organisirt und unter das Präsidium des Vicepräsidenten des Landrechts gestellt. **) Uebrigens erschienen hinsichtlich der Streitigkeiten in Lehenssachen, Sperr- und Inventursangelegen-

*) Handb. d. Ges. VII. Bd. 792 — 810 — 817.

**) Ebend. V. Bd. 144 — 165. IX. Bd. 819 — 820 — 825. XI. Bd. 808 bis 815. Alle übrige hierauf bezügliche Gesetze von Wichtigkeit werden beim Commerzialwesen erwähnt werden.

heiten, Licitationen, Pupillar- und Kuratelsachen, der Fideikommiß- und Majoratgüterabhandlung, Wechsel- und Merkantilsachen unzählige zweckmäßige Verordnungen. *)

Ein unbefangener Rückblick auf die in diesem Kapitel erwähnten Verordnungen und deren bezeichnendsten Bestimmungen zeigt uns abermals eine strenge Planmäßigkeit aller Gesetzesanlagen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Hauptzwecks. Hier scheint es dem Kaiser vorzüglich darum zu thun gewesen zu seyn, einen festen dauernden Organismus herzustellen, die Rechte der Einzelnen mit den Rechten der Gesellschaft zu vereinbaren, den Einzelnen aber nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen die körperschaftlichen Mißbräuche und Vexationen zu schützen. Daß die gesetzliche Gewalt der Aemter nicht zum Uebeln angewendet werden, daß die Gerichte überhaupt aufhören, in den Augen des Volks gehässig zu erscheinen, und die Wohlthaten, welche ihr Walten gewährt, in einem guten Verhältniß stehen mit den Belästigungen, welche die Ordnung verursacht, daß künftig bei Streitigkeiten nicht beide Parteien durch die Schlichtung von Seiten der Obrigkeit zu Schaden kommen, und die gesetzliche Ordnung Niemanden zum Vorwande sträflicher Privatabsichten dienen könne, war offenbar der Sinn und Zweck aller dieser Verordnungen.

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. 688 — 814. XIV. Bd. 764 — 796. XVI. Bd. 905 — 956. XVIII. Bd. 476 — 506.

V.

Polizei- und Humanitätsanstalten.

Erstes Kapitel.

Ordnungs-, Bequemlichkeits-, Sanitäts- und Sittenpolizei; Duldung der Freimaurer.

Die neue Gesetzgebung und Gerichtsordnung erforderte dringend auch eine Umstaltung des gesammten Polizeiwesens. Dieses mußte bei einer Gesetzgebung, wie die theresianische, offenbar in den größten Verfall gerathen seyn; denn die unmäßige Strenge der Strafgesetze ließ sich nicht vereinbaren mit einer gleichen Strenge im Polizeilichen, ohne die Gesellschaft, deren Bindungsmittel nicht immer die Tugend ist, gänzlich aufzulösen. In allen Staaten, wo inhumane Strenge in der Kriminalgesetzgebung existirte, rektifizirte stets von selbst die stillschweigende Duldsamkeit der natürlichen Mäßigung, die Nachlässigkeit in der Aufsicht und Nachspürung den grausamen Erfolg unmenschlicher Gedanken, die das Gesetz aussprach. Die Dauer solcher Gesetze ist meist nur dadurch erklärbar, daß die mit ihrem Vollzug Beauftragten sie niemals oder selten exequirten. Im widrigen Falle lag die Staatsgewalt mit der Gesellschaft allzeit im blutigen Kriege, wie in den Zeiten der Inquisition, der Christenverfolgung, der Reformation u. s. w., wo eine Kaste mit gemeinsamer Gesinnung sich der Gewalt bemächtigt hatte, und verfehlt somit gänzlich ihre nothwendige Bestimmung, die öffentliche Ein-

tracht. Dieß war jedoch zum Glück der damaligen Zeiten nicht der Fall unter Karl VI. und Maria Thereſia, wo es viele Richter gab, die den Geſetzen der Menſchlichkeit vor jenen der Staatsgewalt häufig den Vorzug gaben und die Vollſtreckung der letzteren als traurige Nothwendigkeit, ſo oft es anging, vermieden. Man kann jedoch berechnen, wie ſchädlich es für den Staat ſeyn mußte, daß die Menſchlichkeit geſetzwidrig zu handeln gebot. Die Willkür mußte immer mehr um ſich greifen, das Geſetz immer mehr zum todten Buchſtaben werden, der nur gegen gemeine Diebe und Mörder Anwendung fand. Die Maſſe der nothwendigen Rückſichten mußte unzählige Ungerechtigkeiten erzeugen, und die nothwendige Nachſicht der Juſtiz Unordnungen und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hervorbringen. Die ſittliche und rechtliche Ordnung wurde nur durch die Angſt vor der Juſtiz und den ſchrecklichen Eindruck gräßlicher Exekutionen aufrecht gehalten; es herrſchte ein reiner Terrorismus, der freilich für die Regierung viel Bequemes hatte, aber dem Staate keine feſte Stütze bot. Die joſephiniſche Staatsordnung ſollte nach umgekehrten Geſetzen organiſirt werden; die thereſianiſche verſetzte die Strenge ins Geſetz, die Milde in die Aufſicht; die joſephiniſche hingegen wollte milde Geſetze mit eiſerner Strenge gehandhabt wiſſen. War daher die thereſianiſche eine opprimirende Gerechtigkeit, ſo konnte man die joſephiniſche eine präventive nennen, die alle Vortheile und die Billigung der beſſeren Gefühle für ſich hatte.

Daher war das Polizeiweſen für die Abſichten des Reformators von äußerſter Wichtigkeit. Es litt an dem Hauptgebrechen, an Lauheit und Ungenauigkeit der Aufſicht

und Kontrole, woraus eine Menge Uebel entsprangen. Neben den Schwachheitssünden, welche die Humanität der Justiz verbarg, wurden nicht selten gefährliche Verbrechen versteckt und der Gerechtigkeit unzugänglich gemacht. Die Schwachheit, genöthigt, sich ängstlich zu verbergen, hatte eine Menge Schlupfwinkel, wo das Laster sie nöthigte, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen gegen den allgemeinen Feind, die Justiz. Dadurch wurden Fehlende tiefer in das Böse verstrickt, und Irrende völlig demoralisirt. Die öffentliche Sicherheit litt darunter. Die Sanitätspolizei, derselben Instrumente sich bedienend wie die Sittenpolizei, konnte nicht besser beschaffen seyn als diese. Die Gesundheit und die Vermehrung des Volks ward dadurch beeinträchtigt. Der öffentlichen Bequemlichkeit ward kein Vorschub geleistet. Die Zünfte steiften sich auf herkömmliche Prärogative, ihre Anmaßungen nahmen täglich zu; dadurch wurde nicht nur die Mehrzahl beeinträchtigt im Eigenthum, sondern auch ein jeder Einzelne an dem ihm zukommenden Antheil der öffentlichen Freiheit. Durch den allgemeinen Mangel an Ordnung erlitt der Staat selbst die größten Verluste. Weil nun die öffentliche Sicherheit, der Wohlstand, die Bequemlichkeit und Freiheit mehr von dem Herkommen als unmittelbar vom Gesetze befördert wurde, so erhielt das Volk auch einen ganz falschen Begriff von dem Wesen des Staats und dem ihn repräsentirenden Oberhaupt. Statt in demselben die konzentrirte Gesammtheit des eigenen Willens und der eigenen Interessen zu erblicken, betrachtete man die Obrigkeit blos als ein Zuchtinstitut, dem man sich so oft als möglich entziehen, und das man, ohne Abbruch an Ehre und Redlichkeit zu leiden, so oft als thun-

lich hintergehen und bevortheilen müsse. Dieß war die gefährlichste Frucht einer schlechten, nach falschen Grundsätzen organisirten Polizei, welche in einem gesitteten Staat nicht so sehr von dem Grundsatz der Moralität als von dem des allgemeinen Nutzens ausgehen muß.

Eine Uebersicht der merkwürdigsten, dießfalls ergangenen Verordnungen Josephs II. wird den neuen Organismus am besten charakterisiren. Besondere Strenge erforderte die Rücksicht auf das allgemeine Beste gegen jene Gewerbe, von welchen die nöthigsten Lebensbedürfnisse bezogen werden mußten. In diesen hatte sich der Zunftgeist gegen das Publikum verschworen; besonders war dieß bei den Fleischern der Fall. Joseph verordnete zuerst sehr streng, daß die bestimmten Fleischpreise niemals überschritten, und auf dem Lande das Pfund Fleisch um ½ Kreuzer wohlfeiler ausgehackt werden sollte. (1780.) Durch Verordnung vom 7. April 1783 wurden alle zunftmäßige Vorrechte der Fleischer in Böhmen zum Besten des Publikums aufgehoben, und war es Jedermann gestattet, Fleisch zu jedem Preis zu verkaufen. (1. April 1783.) *) Jenen, welche das Fleisch unter der Satzung verkaufen zu wollen sich erklärten, wurden besondere Vortheile eingeräumt. **) Fleischhauer, welche ungesundes Vieh schlachteten, im Gewichte betrogen und in theuern Zeiten kein Fleisch ausschlachten wollten, verloren ihre Befugniß. ***) Auf Kalb-, Lamm-, Schöpsen- und Schweinefleisch wurde alle

*) Handb. d. Ges. Josephs II. I. Bd. S. 109 — 112.

**) Ebend. 1781. VI. Bd. 77 — 79.

***) Ebend. 1785. VIII. Bd. 174.

Satzung aufgehoben. [1]) Ebenso der Durchtriebs- und Eingangszoll für das der Stadt Wien bestimmte Hornvieh. Hinsichtlich des kranken Schlachtviehs wurde den Vorurtheilen übel Unterrichteter begegnet, und die nöthigen Aufschlüsse über die Kennzeichen ungesunden Fleisches gegeben. [2])

Dem Landvolke wurde durch eine Verordnung von 1781 der schädliche Wahn benommen, als sey die Hülfsleistung zur Rettung oder Wegschaffung eines Selbstmörders mit dem Verlust der Ehre, und die Gegend, wo der Körper eines solchen begraben liegt, mit Schauer und Mißwachs heimgesucht, benommen. [3])

Die Tage, an welchen öffentliche Spektakel, Musik, Spiele verboten waren, wurden genau bestimmt, der Anzahl nach auf 10 im Jahre. [4]) Durch Verordnung in Böhmen wurden die extemporirten Stücke und Possenspiele durchaus verboten, und die Behörden angewiesen, die Schauspielsucht nach Möglichkeit einzuschränken. [5]) (1786). Dem Dienstgesinde wurde durch Verordnung von 1787 in Innerösterreich alles hohe Spielen und Wetten unter bestimmten Strafen für Uebertreter und Unterschleifgeber streng verboten. Das Spiel Wirbisch, das Oka oder Gespenst der Juden und Häufeln wurden als Hazardspiele allgemein verboten. [6])

Der Ankauf gestohlener Sachen und Montourstücke wurde

---

[1]) Handb. d. Ges. 1787. XIII. Bd. 229 — 234.
[2]) Ebend. 1788. XV. Bd. 279 — 288. XVII. Bd. S. 349 — 351.
[3]) Ebend. I. Bd. 112.
[4]) Ebend. I. 113.
[5]) Ebend. X. Bd. 186.
[6]) Handb. d. Ges. XIII. Bd. 236 — 239. XV. Bd. 285. XVII. Bd. 351. Verordnung 1787 — 1789.

ſtreng verboten. Gegen den im Hauſirhandel herrſchenden Unfug wurden viele Vorſchriften gegeben, und die wichtigſten derſelben in einer allgemeinen Hauſirordnung zuſammengefaßt, welche 1785 erſchien. [1]) Dieſen folgte 1787 ein Hauſirungspatent hinſichtlich der beurlaubten Soldaten [2]) und mehrere andere Nachträge und Geſetze.

Hinſichtlich des Verkaufs von Mehl, Gries ꝛc. wurden in verſchiedenen Jahren ſolche Verordnungen erlaſſen, durch welche derſelbe zu Gunſten des Publikums erleichtert werden konnte. Zuerſt wurde in Wien, um die Lebensmittel billiger zu machen, alle Satzung auf die Grieslerei (1781), in Böhmen das Kornmehleinfuhrverbot aufgehoben, und der freie Verkauf von Mehl und Gries gegen die Verbindlichkeit geſtattet, beide Viktualien um einen Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen. [3]) Wegen Mangels des Mahlwerks wurden Wind- und Roßmühlen zu bauen angeordnet, in Böhmen 1784. [4]) Die Geſchenke mit Backwerk, welche die Bäcker zu heiligen Zeiten an ihre Kunden machten, wurden verboten, um ſie zu verhindern, dafür durch leichteres und ſchlechteres Ausbacken bei der ärmeren Klaſſe Entſchädigung zu ſuchen. (1787) [5]) Hinſichtlich der Mehlmaßerei wurden in demſelben Jahre Betrug vorbeugende Verordnungen erlaſſen. 1789 wurde das ſo übliche Mehlmaſſel, das den Mühlgäſten ſehr zum Nachtheil gereichte, in Geld verwandelt, die freie Einfuhr des Brodes auch

[1]) Handb. d. Geſ. VIII. Bd. 178 — 188.
[2]) Ebend. XIII. Bd. 245 — 249. XV. Bd. 283 — 288.
[3]) Ebend. I. Bd. 119 — 122.
[4]) Ebend. VI. Bd. 804.
[5]) Ebend. XIII. Bd. 230.

für dieſes Militärjahr geſtattet, die Gegenſeitigkeit der freien Einfuhr der Körner aus Ungarn und nach Ungarn geſetzlich hergeſtellt, endlich verordnet, daß jeder Bäcker bei ſeinem Kramladen eine Tafel mit Angabe des Gewichts und der Getreidepreiſe aufzuhängen habe. [1])

Wichtig für die Sittenpolizei war die wegen Ueberhandnehmung der Fleiſchesvergehungen auf dem Lande an die Hauswirthe 1781 ergangene Ermahnung zur ſtrengeren Hauspolizei, [2]) und die Hofentſchließung von 1786, wonach fleiſchliche Vergehungen künftig nicht mehr mit Geldbußen, ſondern mit Arreſt und Faſten beſtraft werden ſollten. [3])

Da viele durch die Hofmeiſter verleitete junge Leute ſchädliche oder wenigſtens unnütze Reiſen in fremde Länder unternahmen, ohne vorher eine Verſtandesreife und Vaterlandskenntniß erlangt zu haben, ſo wurde verordnet, daß künftig Niemand vor zurückgelegtem 28. Jahre geſtattet ſeyn ſolle, ohne beſondere Bewilligung in außerordentlichen Fällen ſich ins Ausland zu begeben, von welchem Verbote jedoch Handlungs- und Gewerbsreiſende ausgenommen waren. [4]) Dieſes Verbot wurde mit Bezugnahme auf den Adel 1787 erneuert. [5])

Eine neue Weinſchank- und Kellerordnung erſchien 1781, eine Weingartenordnung 1784 für Böhmen und Mähren, worauf mehrere Verordnungen, in Bezug auf Getränke, deren

---

[1]) Handb. d. Geſ. XVII. Bd. 553 — 560.
[2]) Ebend. I. Bd. 122.
[3]) Ebend. XI. Bd. 196.
[4]) Ebend. I. Bd. 123.
[5]) Ebend. XIII. Bd. 252.

Echtheit und Güte, Einschränkung der Anzahl öffentlicher Schankhäuser ꝛc. folgten. [1])

Die Aufhebung der Makel der Unehre, welche auf Kerkermeistern, Frohn- und Gerichtsdienern und unehelichen Kindern haftete und die Ausschließung von Handwerken und Aemtern zur Folge hatte, wurde verordnet 1784. [2]) Die Stadtordnung wurde geregelt durch mehrere Verordnungen über das Baden in der Donau, wegen Schreiens auf den Gassen, der Tragsesselordnung, den Gassenbezeichnungen, der Straßensäuberung, dem geschwinden Fahren, wegen Aufbewahrung der Kinder u. s. w. [3])

In Bezug auf den Salzverschleiß wurden viele zweckmäßige Verordnungen erlassen. Durch Patent für Galizien von 1783 wurde der in- und ausländische Verschleiß des Stein- und Siedsalzes für Jedermann frei erklärt, i. J. 1786 der ausländischen Stein- und Siedsalzverschleißkompagnie mannigfache Begünstigungen gewährt, und das Salzregale neu organisirt, indem der Staat die Ausübung dieses Rechtes selbst übernahm. [4])

Ueber Maß und Gewicht, Zimentirung der Gefässe, Verkauf des Arseniks, Wucher, Judenfreiheit, Zinswohnungen, Miethe, Polizeiunfug, Kirchweihfeste, Schubsachen, Armenhülfe, Aufhebung der Salva Quardia, Apotheker (welche nicht die Taxordnung zu beobachten hatten und in Galizien dergestalt vermehrt werden mußten, daß jede Kreisstadt wenigstens

---

[1]) Handb. d. Ges. I. Bd. 124. VI. Bd. 81 — 106. VIII. Bd. 190. XIII. Bd. 253. XV. Bd. 290. XVII. Bd. 566.

[2]) Ebend. I. Bd. 156.

[3]) Ebend. X. Bd. 532. 204. 205 — 228. 242. 240. 252.

[4]) Ebend. X. Bd. 206 — 226.

mit einer Apotheke versehen sey), Gesundheitswasser, Verkauf an Sonn- und Feiertagen, während des Gottesdienstes, Spiel in Kaffeehäusern, Aufhebung des Spielgrafenamtes in Wien, durch welches die Freiheit, durch Kunst Brod zu verdienen, eingeschränkt worden, die Stadtgesindeordnung (welche die Dienstleute gegen ihre Herrschaften in Schutz nahm, der letzteren Rechte aber bestimmte die Einrichtung eines Dienstbotenamtes in Wien), Erhebung der Festungen Theresienstadt und Pleß zu Freistädten, Fahrzeuge, Bauüberschläge, Stadt-, Markt-, Dorf- und Gassenbezeichnung, das Verbot des Miedertragens in öffentlichen Erziehungsanstalten, Klöstern ꝛc., den Holzhandel und die dabei vorkommenden Bevortheilungen des Publikums, Steinkohlennachforschung, Verbot der Hazardspiele, den Häuserbau in Galizien, wegen dessen schlechter Beschaffenheit Jenen, welche ordentliche Häuser mit Rauchfängen bauten, fünf- und zehnjährige Befreiung von Militäreinquartirung verheißen wurde, der Personalgewerbe und der Ertheilung der Befugnisse, der nothwendigen Prüfung der Zimmermeister ꝛc. erschienen in verschiedenen Jahren viele gesetzliche Vorschriften. *)

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmungen der Zinsen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreiung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, wurden alle bisher bestandene Wuchergesetze in den Erblanden aufgehoben, dagegen verordnet, daß künftig bei hypothekarischer Sicherheit nicht mehr als auf 4 Prozent,

*) Haudb. d. Ges. X. Bd. 205 — 260. XIII. Bd. 259 u. ff. XV. Bd. 298 u. ff. XVII. Bd. 375. u. ff.

widrigenfalls nur auf 5 Prozent, in Wechſelſchulden nur auf 6 Prozent geſetzliche Hülfe zu erlangen ſeyn ſolle gegen die Schuldner. (Wien 29. Jan. 1787.) *)

In Sanitätsſachen wurden gegen Giftwurzeln und Kräuter, das Mutterkorn ꝛc. die angemeſſenen Warnungen erlaſſen. Am nothwendigſten waren Joſephs das engere Polizei- und Sicherheitsweſen betreffende Geſetze und die Polizeiordnung für Steiermark, Kärnten und Krain 1786, nach dem Muſter der bereits in Wien beſtehenden, welche in der ganzen Monarchie eingeführt werden ſollte, und die geeignetſte Einrichtung hatte, um Unglücksfälle abzuwenden, das Leben und Eigenthum zu ſichern, öffentliches Aergerniß zu vermeiden, Verbrechen zeitlich zu entdecken, und deren Folgen zu verhüten, die Gelegenheiten zu ſolchen möglichſt zu vermindern. Durch dieſelbe wurde den Hauswirthen Anzeige aller Miethveränderungen, der Oberpoſtverwaltung und Landkutſchern, Wirthen, die nöthigen Vorſchriften gegeben, die Paßordnung geregelt, die zu allen Nacht-, Tags- und Jahreszeiten zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln vorgeſchrieben. **)

Höchſtwichtig für das Bauweſen waren beſonders die deßfalls im Jahre 1788 erlaſſenen Verordnungen, durch welche die ehemalige Hofbaukommiſſion aufgehoben, und für jedes Gouvernement eigne Baudirektionen errichtet wurden. Ihre Wirkſamkeit war durch ausführliche Vorſchriften dahin beſtimmt, daß ſie ſich auf alle im Lande vorkommende neue Bauführungen dergeſtalt zu erſtrecken habe, daß die-

*) Handb. d. Geſ. XIII. Bd. 286.
**) Ebend. X. Bd. 262 — 286.

ſelbe hiezu die Riſſe und Ueberſchläge zu verfertigen und ſolche, ſo weit es den Kalkul der Auslagen betrifft, der Landesbuchhalterei zur Cenſur zu übergeben hatte; doch mußten Gegenſtände von größerer Wichtigkeit, wie Pläne zu Kanälen, Brücken, Schleuſen, Straßen, Kaſernen, Verſorgungshäuſern und andern öffentlichen Gebäuden der Hofſtelle zur Beurtheilung eingeſchickt werden. Dieſem folgte eine ſehr ausführliche umfaſſende Inſtruktion für die Baudirektoren in den Ländern und alle jene Beamten und Individuen, welchen Bauführungen und Inſpektionen darüber anvertraut waren. Es wurden hierin die ſorgfältigſten Vorſchriften und Verhaltungsregeln gegeben über Entrepriſen und veraccordirten Bau, über Bauführung durch Aerarialregie, über Unterſuchung der Beſchaffenheit von Mauer-Bruchſteinen, Kalk, Mörtel, Bauholz und anderes Material, über Beiführung der Materialien, Maurerarbeit, Waſſer-, Zimmermanns-, Ziegeldecker-, Steinmetz-, Tiſchler-, Anſtreicher- und Schloſſerarbeit ꝛc., Straßenbau, Aufſicht in Betreff der Vorſchlagung, Einleitung, Führung, Berechnung des Bauweſens. Dieſen Vorſchriften war ein Rechnungsformular angehängt. Dieſes neue Bauſyſtem war höchſt erfolgreich für die ganze Monarchie und hatte nicht geringen Einfluß auf die ganze Geſtalt des Landes und die Beſchaffenheit der Wohnörter, welche ſich dadurch allmählich aus dem Zuſtande der ehemaligen Barbarei emporrangen. *)

In Bezug auf den Orden der Freimaurer erſchien folgendes Handbillet Joſephs, in welchem die geſetzliche Duldung deſſelben und die Anerkennung ſeiner Verdienſte in ſeltſamem

*) Handbuch der Geſ. XV. Bd. S. 523 — 675.

Widerſpruche mit dem Tone der Geringſchätzung ſtand, in welchem das Handbillet abgefaßt iſt. Deßhalb iſt auch dieſe Verordnung von den Gegnern und Freunden des Ordens mit Recht als eines der unzweckmäßigſten und unvollkommenſten Geſetze vielfach gemißbilligt worden. Es erſchien am 10. Chriſtmonat 1785 und lautete, wie folgt:

„Da nichts ohne gewiſſe Ordnung in einem Staate beſtehen ſoll, ſo finde ich nöthig, folgende meine Willensmeinung zur genauen Befolgung anzugeben. Die ſogenannte Freimaurergeſellſchaft, deren Geheimniſſe mir eben ſo unbewußt ſind, als ich deren Gaukeleien zu erfahren wenig vorwitzig jemals war, vermehren und erſtrecken ſich jetzt auch ſchon auf alle kleinſte Städte. Dieſe Verſammlungen, wenn ſie ſich ſelbſt ganz überlaſſen und unter keiner Leitung ſind, können in Ausſchweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich ſeyn können, beſonders aber bei Obern durch eine fanatiſche engere Verknüpfung in nicht ganz vollkommene Billigkeit gegen ihre Untergebenen, die nicht in der nämlichen geſellſchaftlichen Verbindung mit ihnen ſtehen, ganz wohl ausarten oder doch wenigſtens zu einer Geldſchneiderei dienen. Vormals und in andern Ländern verbot und beſtrafte man die Freimaurer und zerſtörte ihre in den Logen abgehaltenen Verſammlungen blos, weil man von ihren Geheimniſſen nicht unterrichtet war. Mir, obſchon ſie mir eben ſo unbekannt ſind, iſt genug zu wiſſen, daß von dieſen Freimaurerverſammlungen dennoch wirklich einiges Gute für den Nächſten, für die Armuth und Erziehung ſchon iſt geleiſtet worden, um mehr für ſie, als je in einem Lande noch geſchehen iſt, hiermit zu verordnen, nämlich daß ſelbe auch

unwiſſend ihrer Geſetze und Verhandlungen dennoch, ſo lange ſie Gutes wirken, unter den Schutz und die Obhut des Staates zu nehmen, und alſo ihre Verſammlungen förmlich zu geſtatten ſind. Jedoch iſt folgende meine Vorſchrift von denenſelben genau zu beobachten, und zwar

1) „Kann hinfüro in einem jeden Lande in der Hauptſtadt, wo die Landesregierung iſt, nur eine Loge beſtehen und abgehalten werden, dieſes aber, ſo oft ſie es für gut finden. Dieſe Loge hat die Tage, an welchen ſie ihre Verſammlungen abhält, dem Magiſtrate oder Jenem, dem die Polizei in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden. Sollte in einer großen Hauptſtadt eine Loge nicht alle Verbrüderte in ſich faſſen können, ſo wäre höchſtens noch eine zweite oder dritte zu geſtatten, welche aber von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhängen und ihre Verſammlungstage und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten.

2) „Soll in einer Kreisſtadt, wo nicht eine Landesſtelle iſt, noch weniger aber auf dem Lande oder bei einem Partikulier auf ſeinem Schloſſe geſtattet ſeyn, dergleichen Freimaurergeſellſchaften hinfüro abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derenſelben der nämliche Preis zu derer Entdeckung und Beſtrafung geſetzt, der auf die Hazardſpiele patentmäßig beſteht, weil jede Verſammlung von unterſchiedlichen Ständen der Menſchen ſich ſelbſt nicht kann überlaſſen bleiben, ſondern unter bekannter Leitung und Aufſicht geprüfter Männer ſtehen muß, und würden die dawider Handelnden auch des Ungehorſams wegen perſönlich beſtraft werden.

3) „Die Vorſteher, oder wie ſie nun immer den Namen

unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinfüro bestehenden Loge, haben dem Landeschef auf Ehre und Reputation in einer Liste die Namen aller sich verbrüderten Maurer, wessen Standes und Charakters sie immer sind, einzureichen, welcher selbe hieher einzuschicken haben wird, und soll alle Vierteljahr der Abgang oder Zuwachs an Neuaufgenommenen von den Logenvorstehern nachgetragen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen oder Charaktere und Titel in der Gesellschaft selbst anzumerken; wenn aber der Logenmeister abgeändert wird, so muß der neuernannte es ebenfalls der Landesstelle melden. Dahingegen

4) „Wenn diese Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weiterer Untersuchung, Ausfragung, oder was immer für vorwitzige Auskunftsbegehrungen auf beständig befreit seyn, und frei und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können, und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen mir bekannten rechtschaffenen Männern besteht, wahrhaft nützbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen. Zugleich aber werden auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen, welche schon zu mehreren mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, gänzlich und auf das strengste beseitigt.

„Ich zweifle nicht, daß diese meine Entschließung allen rechtschaffenen und ehrlich denkenden Maurern zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung von weiteren dergleichen strafbaren Nebenversammlungen oder Ausschweifungen dienen wird.“

Gemäß einer Regierungsnachricht von Wien, 16. Christmonat 1785 nahm diese Entschließung mit 1. Jänner 1786

ihren Anfang, und wurde kund gemacht, daß jeder Fall der Uebertretung nach dem Inhalte des wegen der verbotenen Hazardspiele bestehenden Patents mit 300 Dukaten bestraft werden sollte.

Zweites Kapitel.

Gesetze, welche die öffentliche Sicherheit betreffen.

Der zweite Abschnitt der polizeilichen Verordnungen in den josephinischen Gesetzbüchern beginnt mit zweckmäßigen Vorschriften hinsichtlich der Züchtlinge, ihre Nichtanwendbarkeit zu Militärdiensten, die Art und Weise ihrer Beschäftigung bei allgemein nützlichen und öffentlichen Arbeiten und enthält folgende Beschreibung der Strafe des Schiffziehens, zu welcher Verurtheilte verwendet wurden:

„Die schreckliche Strafe der zum Schiffziehen verurtheilten Missethäter kann sich kein Mensch vorstellen, der sie nicht entweder selbst gesehen oder eine wahrhafte Beschreibung davon gehört hat. Die vorher in dem Arrest ausgemergelten, von Hunger ausgezehrten Verbrecher werden zum Schiffziehen abgegeben, wo sie also angespannt werden, daß sie in der Reihe durch Moräste und Wasser über den halben Leib und bis an den Hals durchwaten, zugleich ziehen müssen. Stößt einem und dem andern eine Mattigkeit und Schwäche zu, daß er daran stirbt, wird er ausgeschlossen und eingegraben, oder in das Schiff gebracht, worin er bis zur Erreichung eines Straforts verharren muß. Der den ganzen Tag durch und durch naß gewordene Züchtling wird Abends in den Kleidern, welche ihm am Leibe trocknen müssen, auf die Erde

hingeſtreckt und angeſchmiedet; wenn er dann durch die Nacht trocken geworden, fängt ſich der Zug wieder an, wodurch dann auch das Ableben ſo vieler Züchtlinge erfolgt, gleichwie von den den 14. Oktober zum Schiffzuge abgegebenen 46 Züchtlingen 4 Kranke in Szegedin verblieben, 20 Köpfe ſehr ſchwach, dann 26 alldort eingerückt und 20 davon verſtorben ſind.“

In einigem Widerſpruch mit dieſer Beſchreibung ſteht der darauf folgende Abſatz: „Alle Verbrecher männlichen Geſchlechts, die zum harten oder anhaltendem Gefängniſſe verurtheilt ſind, ſollen zum Schiffziehen abgegeben werden, maßen dieſe Strafe, welche wirklich auch freie Leute gegen Lohn verrichten, und wozu ehemals compagnieweis kommandirte Granizer verwendet worden, keinerdings in ſich ſelbſt ſo ſtrenge iſt, die mehrere Sterblichkeit aber mehr von dem Klima herrührt, ſo in dieſem Lande alle Fremde anfällt.“

„Außer den zur lebenslänglichen Anſchmiedung Verurtheilten kann keiner der übrigen Arreſtanten müßig ſeyn. Dahero hat in den Straförtern und Zuchthäuſern alles jenes nicht ſtatt, was die Arreſtanten von der Arbeit verhindern könnte, wie z. B. der Ring um den Leib, da die Eiſen nicht ſowohl als eine Exacerbationsſtrafe, ſondern vielmehr als eine Sicherheit, daß die Arreſtanten nicht entweichen, zu betrachten ſind.“

Wegen der Deſerteure, fremden Werber, Unterhändler ꝛc. folgten verſchiedene Polizeivorſchriften. Um dem Kindermord vorzubeugen, wurde das Verbot der Beſtrafung geſchwächter Weibsperſonen erneuert und in Ungarn eigene Vorſichtsmaßregeln vorgeſchrieben. *) Für die politiſchen Behörden

*) Handb. der Geſ. X. Bd. S. 442 — 454.

erschien eine eigene Instruktion über die Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung wider politische Verbrecher,*) wodurch alle mögliche Schonung der Ehre, des Nahrungsstandes des Beschuldigten anempfohlen wurde. Hier wurde auch den bereits im Kriminalgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen wegen politischer Verbrechen nachgetragen, daß jeder Verbrecher ohne Ausnahme des Standes, Charakters, Amtes oder der Würde an die Bezirksobrigkeit des Betretungsortes zur Bestrafung abzuliefern sey. (1787.) Das Vergehen der Blutschande sollte, einem solchen Nachtrag gemäß, da, wo es ruchbar wird und daraus Aergerniß entsteht, als ein politisches Verbrechen behandelt und bestraft werden. Die Blutschande zwischen Blutsverwandten mußte dem Ehebruch gleich oder um einen Grad schärfer bestraft werden. **)

Eines der größten Verdienste Josephs war seine Sorgfalt für das Armenwesen, das in der Monarchie einer wesentlichen Umstaltung dringend bedurfte, da die bisherige Armenpflege meist nur zufällig und regellos ausgeübt wurde; ein Uebel, das einerseits muthwilligen Bettlern und arbeitsunlustigen Vagabunden Vorschub leistete, anderseits Unglückliche hülflos ließ. Den ersten Schritt zur Erreichung einer besseren Gestalt der öffentlichen Sorgfalt für Hülfsbedürftige machte Joseph durch Bestätigung des Entwurfs eines Armeninstituts in Böhmen, durch den hochverdienten Grafen v. Bucquoi und Einführung desselben in Oesterreich 1783. Der Plan dieser wohlthätigen Anstalt enthielt den Hauptgrundsatz: „Der

*) Handb. d. Ges. XIII. Bd. S. 423.
**) Ebend. XIII. Bd. 433 — 439.

wahre und zur Arbeit unfähige Arme hat auf das allgemeine Mitleiden gerechten Anspruch, der muthwillige Bettler hingegen verdient die Strenge der Gesetzgebung.“ Nach diesem Grundsatz war die ganze Anstalt organisirt. Die Absicht der Vereinigung zu derselben war: Arme zu versorgen, und die Bettelei abzustellen. Die Almosenzuflüsse wurden auf zweierlei Art eingesammelt, durch Unterzeichnung und durch Sammlung in die Armenbüchsen. Die Einsammlung geschah durch eigens hiezu bestellte Leute. Die Versorgung der Armen geschah, ohne Unterschied des Standes, nach gleichem Maßstabe. Diese „Vereinigung aus Liebe des Nächsten“ [1]) hatte einen um so wohlthätigeren Erfolg, da alle aufgehobene fromme Bruderschaften damit sich zu vereinigen, durch eine kaiserliche Verordnung angewiesen wurden. In Folge der Einführung des Armeninstituts wurde das Betteln unter den schärfsten Strafen verboten 1783. [2]) Dabei wurde nichts verabsäumt, die Wirksamkeit dieser wohlthätigen Anstalten zu vermehren. Sie wurden 1785 zu Linz und Grätz, 1786 in den Niederlanden eingeführt. [3]) Die Seelsorger wurden angewiesen, die Gemeinden auf den Vortheil der Armenpflege aufmerksam zu machen, und wurde den an der Einführung und Beförderung des Armeninstituts mitarbeitenden Seelsorgern die höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben 1787. [4]) Gleichzeitig erschien ein Unterricht für die Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer bei dem Armeninstitute, hinsichtlich

[1]) Vergl. S. 135 — 138.
[2]) Handb. d. Ges. I. Bd. 202 — 221.
[3]) Ebend. VI. Bd. 171.
[4]) Ebend. I. Bd. 202 — 221. VI. Bd. 173 — 174.

der bei Ausſtellung der Beſchreibung, Unterſuchung und Betheilung der Armen zu beobachtenden Verhaltungsregeln. Zur Unterſtützung des Armeninſtitutes wurde ferner verfügt, daß die ihm zufallenden Vermächtniſſe von der Erbſteuer und Sterbtaxe befreit ſeyn ſollen. [1]) Die inſtitutmäßige Vertheilung und Unterſuchung der Armen wurde den Pfarrern zugewieſen. [2]) Der Eifer des Monarchen in Beförderung dieſer menſchenfreundlichen Anſtalten erkaltete auch in den folgenden Jahren nicht, und es erſchienen deßfalls von 1784 bis 1789 noch viele Verordnungen, durch welche die Armenpflege immer beſſer organiſirt, die Behörden zu jeder Begünſtigung derſelben angewieſen, zur Steuerung des Bettelunfugs mit Hülfe der Verſorgung Dürftiger und der ſtrengſten polizeilichen Aufſicht auf muthwillige und unwürdige Bettler und Vagabunden alles Zweckmäßige vorgekehrt wurde. [3])

Mit den Armeninſtituten im engſten Zuſammenhang ſtanden die öffentlichen unmittelbar vom Staat ausgehenden Humanitätsanſtalten. [4]) Allen ſie betreffenden Verordnungen wurde eine wechſelſeitige Beziehung gegeben, ſo daß die Polizei, wie ſie ſoll, ſtets Hand in Hand ging mit der Humanität. Es erſchien ein eigener Unterricht für die Seelſorger und Armenväter in Bezug auf die allgemeinen Kranken-, Siechen-, Gebär-, Waiſen-, Findel- und Tollhäuſer. Da die Umſtände die Einführung des in den böhmiſchen und öſterreichiſchen

[1]) Handb. d. Geſ. VI. Bd. 190 u. ff.
[2]) Ebend. X. Bd. 442 u. ff.
[3]) Ebend. XIII. Bd. 440 u. ff. XV. Bd. 722. u. ff. XVII. Bd. 503 u. ff.
[4]) Vergl. am Schluß dieſer Abtheilung das von dieſen handelnde Kapitel.

Erblanden bestehenden Armeninstitutes für Galizien und Lodomerien noch nicht gestatteten, so wurden über die Verpflegung der wahren Armen inzwischen 1786 einige Verfügungen getroffen, welche die Umstände erlaubten, zugleich auch bestimmt, welche Vorsicht zur Hintanhaltung und Abschaffung der muthwilligen einheimischen und ausländischen Bettler und Landstreicher angewendet werden sollte. Vor Allem wurde den Grundobrigkeiten eingeschärft, darauf zu sehen, daß den zur Arbeit fähigen Unbeschäftigten eine Arbeit verschafft werde, durch welche sie ihren Unterhalt zu erwerben im Stande wären. Da in diesem Reiche noch keine eigene Arbeitshäuser vorhanden waren, so wurde befohlen, solche Unbeschäftigte zum Feld- oder Straßenbau zu verwenden. Die Versorgung der übrigen Armen war in Galizien um so leichter, da die Wohlfeilheit der Lebensmittel daselbst die Unterhaltung eines Armen mit täglich drei Kreuzern gestattete. Die Versorgung dieser Armen wurde demgemäß den Gemeinden und Seelsorgern, welche zur Mildthätigkeit ermahnen konnten, dringend anempfohlen. Dagegen wurden wegen Aufhebung, nachdrücklicher Bestrafung und Abschiebung der Bettler von Profession und Landstreicher die strengsten Vorkehrungen den Gemeinden und Behörden anbefohlen. Zugleich wurde diesen Vorschriften eine nöthige Verhaltungsregel hinsichtlich der an den türkischen Grenzen häufigen Räubereinfälle angehängt. Wenn in einem Dorfe Räuber einfielen, so mußte die Wache oder Derjenige, der ihre Annäherung zuerst gewahr wurde, unter Strafe, als Mitschuldiger angesehen zu werden, dem Richter oder Beamten ungesäumt die Anzeige machen, denn die Erfahrung hatte

gelehrt, daß dergleichen räuberische Unternehmungen häufig mit Hülfe und Einverständniß einiger Dorfbewohner ins Werk gesetzt wurden. Nach geschehener Anzeige mußte der Richter sogleich durch einen Schuß oder Sturmläuten die ganze Gegend alarmiren, damit die Einwohner sich zur gemeinschaftlichen Hülfe versammeln konnten. Auch mußte Militärhülfe nachgesucht, und vorzüglich alle bewaffnete Bewohner, als Jäger ꝛc. zur Vertreibung und Verfolgung der Räuber aufgefordert werden. Für jeden bei solcher Gelegenheit eingebrachten Räuber wurde die patentmäßige Taglia von 25. Fr. zugesagt. 1786. *) Als Zuflüsse für die Armenkasse wurden viele Strafgelder und Gebühren erklärt.

Die Paßordnung wurde mit großer Strenge aufrecht erhalten und durch viele neue Bestimmungen wesentlich verbessert. Auf die Herumvagirenden wurde die strengste Achtsamkeit befohlen. Kein Unterthan durfte ohne Paß reisen. Die ohne Paß nach Ungarn reisenden mußten auf den Grenzen zurückgewiesen werden. Ohne Bewilligung der Werbebezirkskommission durfte keinem Unterthan ein Uebersiedlungskonsens nach Ungarn ertheilt werden, da sich widrigenfalls in diesem derzeit noch an Polizeianstalten sehr entblösten Lande Viele der Militärpflicht hätten entziehen können. Ohne Magistratsinsiegel und Benennung der Marschrouten durften keine Pässe ausgefertigt werden. Fahrenden Musikanten durften in Mähren keine Pässe ertheilt werden. **) Fremde ohne Paß, Urlaubzettel oder Kundschaft durfte Niemand über Nacht behalten. Um den Gefahren zu begegnen, welchen

*) Handb. d. Ges. X. Bd. S. 484 — 507.
**) Ebend. 1781 und 1782. I. Bd. Ges. S. 225 — 227.

das mährische Publikum durch verschiedene, ohne rechtmäßige Absichten herumstreichende Menschen ausgesetzt worden ist, durfte durch kein Halsgericht ein Verbrecher nach überstandener Strafzeit gleich auf freien Fuß gesetzt, sondern mußte unter sicherer Begleitung an die betreffende Ortsobrigkeit eingeliefert werden. Diese mußte nun dafür sorgen, daß solchen Individuen Arbeit und Unterhalt verschafft wurde. *) Den erbländischen Unterthanen ward nicht gestattet, ohne Gubernial- oder kreisämtlichen Paß ins Ausland zu gehen. Auf Fremde, welche das Land ausspähten, Italiener mit Affen, Hunden, Schaukästen, Tanzbären ꝛc., welche nicht geduldet wurden, auch Marktschreier, Quacksalber, Medikamentenverkäufer, welche mit Schub fortgebracht werden sollten, Savoyarden, welche sich binnen sechs Monaten ansiedeln oder das Land verlassen mußten, wurde die strengste Aufsicht der Polizeibehörden gelenkt. **)

Wegen der Zigeuner wurde wiederholt verordnet, daß sie mittelst Schubes außer Land geschafft werden sollten; da sich jedoch viele müßige Leute dessenungeachtet aus dem Venetianischen in die Erbländer schlichen, sich für egyptische Zigeuner ausgaben, die Leichtgläubigen durch Betrügereien hintergingen und durch Drohung sogar zu Geschenken zwangen, so wurde 1788 eine verschärfte Verordnung deßfalls erlassen. ***)

Die Auswanderung der Unterthanen in fremde Länder wurde durch neue Gesetze geregelt. 1784 wurde die Auswanderung in fremde Länder aufs strengste verboten. In einzelnen

*) Handb. d. Ges. VI. Bd. S. 231.
**) Ebend. X. Bd. 500 — 514.
***) Ebend. XIII. Bd. 763.

Fällen, wo besondere Umstände mit dem allgemeinen Verbote Einstimmung gefunden, mußte die Bewilligung zur Auswanderung immer besonders nachgesucht und konnte nur durch Gnadenbewilligung ertheilt werden. Auch war das Gesetz ausdrücklich nicht darauf gerichtet, die Auswanderung zu verhindern, als sie zu prüfen. Da der Mangel an Unterhalt der häufigste Beweggrund zur Auswanderung war, so wurde der Landesherr, Landstände, Magistrate, Ortsobrigkeiten eingeschärft, der Armuth durch Mittheilung der Nahrungsmittel vorzubeugen und zu steuern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnerei von Flachs, Hanf, Wolle u. zu vervielfältigen zu suchen. Die Versuche gegen die Auswanderung von Künstlern und Handwerkern mußte bei der Vermuthung, daß man dieselben von auswärts anzulocken versuche, verdoppelt werden. Die Strafe der Auswanderung war nebst dem Verluste aller bürgerlicher Rechte die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hatte. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Weise zuwachsen könnte, fiel seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Diejenigen, welche kein Vermögen besaßen, sollten auf drei Jahre zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden. Doch wurden diese übermäßig strengen Gesetze unwirksam gemacht durch beigefügte Vorschriften über die zu beobachtende große Nachsicht im Falle der Jugend, des Leichtsinns der Auswanderer; dagegen wurde die Strenge des Gesetzes hauptsächlich gegen jene Beamten und Vorsteher gerichtet, welche eine unbefugte Auswanderung begünstigten. Ein dieser Treulosigkeit am

Staate Schuldiger wurde mit 300 fl. Pön oder sechsmonatlicher öffentlicher Arbeit bestraft. Gegen fremde Werber, listige Entführungen, gewaltsame Hinwegnehmung der Unterthanen wurden die strengsten Maßregeln vorgeschrieben. Die Kreisämter wurden angewiesen, jährliche Tabellen über die abgegangenen Unterthanen den Gubernien einzusenden. (Patent, Wien, 10. Aug. 1784. *) Dagegen wurde den Einwanderern aus fremden Ländern nach Böhmen, wenn sie nützliche Professionisten oder Ackersleute waren, eine Aushülfe von 50 fl. zur Ansiedlung versprochen. Den Juden, welche nicht über 200 fl. Vermögen besaßen, wurde die Auswanderung ohne alle Taxe bewilligt. Die Emigration nach Galizien wurde, um diesem Lande in seiner Industrie kräftig aufzuhelfen, auf alle Weise begünstigt in Bezug auf nützliche Handwerker. Besondere Vortheile wurden den Emigranten aus der Republik Polen zugestanden. Es wurden ihnen alle zu einem Bauernhause erforderlichen Materialien, Kühe und die erste Aussaat unentgeltlich gegeben, zehnjährige Steuerfreiheit zugesichert und zweijährige Frohnfreiheit, auch die vollkommene Militärbefreiung für sich und ihre Söhne. **) Dadurch gewann der Landbau und die Bevölkerung der in tiefer Barbarei übernommenen Provinz ungemein.

Da es in den Erbländern dänische, preußische und andere Emissäre gab, welche den Leinwandfabriken die Werkleute abwendig zu machen suchten, so wurde für Einbringung eines solchen die Taglia von 100 Dukaten Belohnung zugesichert. ***)

*) Handb. der Ges. VI. Bd. S. 235 — 263.
**) Ebend. X. Bd. 514 — 523.
***) Ebend. XIII. Bd. 462.

Fällen, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbote Ausnahmen gestatteten, mußte die Bewilligung zur Auswanderung immer besonders nachgesucht und konnte nur durch Hofentschließung ertheilt werden. Doch war das Gesetz ausdrücklich mehr darauf gerichtet, die Auswanderung zu verhindern, als sie zu bestrafen. Da der Mangel an Unterhalt der häufigste Vorwand zur Auswanderung war, so wurde den Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten, Ortsobrigkeiten eingeschärft, den Arbeitsuchenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten und zu erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnerei von Flachs, Hanf, Wolle ꝛc. zu vervielfältigen zu suchen. Die Vorsicht gegen die Auswanderung von Künstlern und Handwerkern mußte bei der Vermuthung, daß man dieselben von auswärts anzulocken versuche, verdoppelt werden. Die Strafe der Auswanderung war nebst dem Verluste aller bürgerlicher Rechte die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hatte. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Weise zuwachsen könnte, fiel seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Diejenigen, welche kein Vermögen besaßen, sollten auf drei Jahre zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden. Doch wurden diese übermäßig strengen Gesetze unwirksam gemacht durch beigefügte Vorschriften über die zu beobachtende große Nachsicht im Falle der Jugend, des Leichtsinns der Auswanderer; dagegen wurde die Strenge des Gesetzes hauptsächlich gegen jene Beamten und Vorsteher gerichtet, welche eine unbefugte Auswanderung begünstigten. Ein dieser Treulosigkeit am

Staate Schuldiger wurde mit 300 fl. Pön oder sechsmonatlicher öffentlicher Arbeit bestraft. Gegen fremde Werber, listige Entführungen, gewaltsame Hinwegnehmung der Unterthanen wurden die strengsten Maßregeln vorgeschrieben. Die Kreisämter wurden angewiesen, jährliche Tabellen über die abgegangenen Unterthanen den Gubernien einzusenden. (Patent, Wien, 10. Aug. 1784. *) Dagegen wurde den Einwanderern aus fremden Ländern nach Böhmen, wenn sie nützliche Professionisten oder Ackersleute waren, eine Aushülfe von 50 fl. zur Ansiedlung versprochen. Den Juden, welche nicht über 200 fl. Vermögen besaßen, wurde die Auswanderung ohne alle Taxe bewilligt. Die Emigration nach Galizien wurde, um diesem Lande in seiner Industrie kräftig aufzuhelfen, auf alle Weise begünstigt, in Bezug auf nützliche Handwerker. Besondere Vortheile wurden den Emigranten aus der Republik Polen zugestanden. Es wurden ihnen alle zu einem Bauernhause erforderlichen Materialien, Kühe und die erste Aussaat unentgeltlich gegeben, zehnjährige Steuerfreiheit zugesichert und zweijährige Frohnfreiheit, auch die vollkommene Militärbefreiung für sich und ihre Söhne. **) Dadurch gewann der Landbau und die Bevölkerung der in tiefer Barbarei übernommenen Provinz ungemein.

Da es in den Erbländern dänische, preußische und andere Emissäre gab, welche den Leinwandfabriken die Werkleute abwendig zu machen suchten, so wurde für Einbringung eines solchen die Taglia von 100 Dukaten Belohnung zugesichert. ***)

*) Handb. der Ges. VI. Bd. S. 235 — 263.
**) Ebend. X. Bd. 514 — 523.
***) Ebend. XIII. Bd. 462.

bei Waſſer und Brod, Entziehung der nöthigſten Bequemlichkeit, das waren die gewöhnlichen Heilmittel, womit man Geiſteskranke behandelte. Die barbariſche Unwiſſenheit der Aerzte und Unmenſchlichkeit des Aufſichtsperſonals wirkten gemeinſam auf den Untergang der Verpflegten hin. Ueberläſtiger entledigte man ſich gar häufig ohne Bedenklichkeit, und dieß war vielleicht die einzige Spur von Humanität, welche in ſolchen Anſtalten herrſchte, daß man den Hülfloſen und Unheilbaren die Wohlthat des Todes nicht allzuſtreng vorenthielt. In den Verſorgungshäuſern, welche meiſt von zufälliger Wohlthätigkeit ſich friſteten, herrſchte nicht mindere Barbarei. Entbehrungen aller Art, gröbliche Behandlung, Qual von Ungeziefer, ſcharfe Bußpredigten waren die Wohlthaten, welche der Verarmte oder Sieche hier antraf. Der Staat ſchien hier und da von dem Grundſatze auszugehen, man müſſe es den Unglücklichen hier nicht allzu wohl ſeyn laſſen, damit die Trägheit und Liederlichkeit ſich niemals mit der Ausſicht auf die öffentliche Wohlthätigkeit tröſten könne. Die Perſpektive einer Verſorgungsanſtalt mußte nicht minder abſchreckend ſeyn, als die der Zuchthäuſer. So beſchaffen waren die Humanitätsanſtalten in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Obwohl nun Maria Thereſia in einigen Erbländern hierin manche Verbeſſerung jener barbariſchen Zuſtände durch ihre landesmütterliche Sorgfalt bewirkte, obwohl ſie, perſönlich im Uebermaße wohlthätig und barmherzig, jährlich ungeheuere Summen für Hülfsbedürftige verſchwendete in ungeregelter Mildthätigkeit, ſo blieb doch noch die öffentliche Verpflegung der Kranken und Nothleidenden höchſt mangelhaft

und entsprach weder der Staatsökonomie, welche eine weise Vertheilung der Wohlthaten erheischte, noch den Forderungen der Menschlichkeit, welche ein unzufälliges, systematisches, gleichmäßige Hülfe leistendes Verfahren gebot. Daher bleibt Joseph neben dem Verdienst der Regelung des öffentlichen Unterrichts, der Strafgerechtigkeit und Gerichtsordnung auch dasjenige, die öffentliche Wohlthätigkeit in ein System gebracht zu haben.

Als Muster für die sämmtlichen Erbstaaten wurde das Hauptspital in Wien neu errichtet, und die damit verbundenen Anstalten von dem Kaiser aus eigenen Mitteln organisirt. Dieses Institut ist eines der schönsten Denkmäler, welches Joseph hinterlassen, zur Verherrlichung seines Namens; seine vortreffliche Einrichtung konnte nicht nur den Provinzen, sondern ganz Europa zum Vorbilde dienen. Bei seiner Errichtung benützte Joseph alle seine auf Reisen gesammelten Erfahrungen und suchte die auffallendsten Vorzüge einzelner musterhafter Anstalten des Auslandes in eine Gesammtheit zu vereinigen, die zu ihrer Zeit nicht ihres Gleichen hatte. Mit der größten Vollkommenheit vereinigte diese Anstalt auch eine fast unglaubliche Verringerung der Kosten öffentlicher Wohlthätigkeit. Im Universalhospital in Wien kostete die jährliche Unterhaltung der Kranken nicht mehr als 50,000 fl., womit Alles geleistet wurde, was der Bestimmung der Anstalt gemäß geleistet werden sollte. Die Oberdirektion über dieselbe wurde dem verdienten Leibarzt des Kaisers H. v. Quarin übergeben, der zur Belehrung für die Provinzen eine ausführliche Beschreibung des Institutes und seiner Einrichtung herausgab, 20. Juni 1784.

Das Universalhospital zerfiel in mehrere Abtheilungen; I. das allgemeine Krankenspital; II. das Gebärhaus; III. das Tollhaus; IV. die Siechenhäuser; V. das Findelhaus. Das erste umfaßte 2000 Betten, und mußten für die Verpflegung in demselben von den Bemittelten gewisse Taxen bezahlt werden. Durch diese Einrichtung erhielt das Institut auch für die zahlreiche Klasse der in mittelmäßigen Umständen oder außerhalb der Familienordnung sich Befindenden, welche keine Gelegenheit und auch nicht die zureichenden Mittel hatte, sich im eigenen Hause so sorgfältige Pflege zu verschaffen, eine große Bedeutung, denn die Taxen waren so niedrig gestellt, daß es in jedem Privathause unmöglich gewesen wäre, einem Kranken dafür auch nur die Hälfte der dort ihm gewährten Bequemlichkeiten zu verschaffen. In der ersten Klasse bezahlte man täglich 1 fl., in der zweiten 30 kr., in der dritten und vierten fand unentgeltliche Aufnahme der notorisch Armen Statt. Für die venerischen Kranken, welche ehedem mit vieler Verachtung behandelt wurden, wurde ein abgesonderter Platz eingeräumt, wohin Kranke beiderlei Geschlechts kommen konnten, ohne ihre Namen zu entdecken. Die Dürftigen wurden umsonst aufgenommen. In dem Gebärhause wurde allen zur Geburtshülfe und Pflege bestimmten Personen die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht. Keine aufgenommene Person durfte um ihren Namen oder den ihres Verführers befragt werden. Selbst in dem beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer zu Fall gebrachten Person hier ausgespäht würde, durfte die Aufnahme in diese Anstalt nirgends bei Gerichte als ein rechtskräftiger Beweis der Schuld betrachtet werden. Außerdem waren in dieser

Anstalt die zartesten Rücksichten für die Gebärenden anbefohlen, und diesen sogar frei gestellt, maskirt dort zu erscheinen und Hülfe zu verlangen. Eine höchst nothwendige Anstalt war das Findelhaus, in welches Kinder armer Eltern unentgeltlich; die von Wohlhabenderen stammenden aber gegen eine sehr mäßige Unterhaltungstaxe von jährlich 24 fl. in Verpflegung genommen wurden. Hier wurden auch aufgenommen die Kinder der im Gebärhaus niedergekommenen Mütter. Diejenigen, welche die halbe Taxe sogleich entrichteten, durften um keinen Namen befragt werden. Um der, in solcher Anstalt unvermeidlichen schrecklichen Sterblichkeit unter den Findlingen nach Möglichkeit abzuhelfen, wurden die darin aufgenommenen Kinder auch armen Familien auf dem Lande in Pflege gegeben, und bezahlte die Anstalt selbst für dieselben jährlich 30 Gulden. *)

Höchst wohlthätig war die mit diesen neuen Instituten verbundene Reorganisation der Waisenverpflegung. Vermöge eigener (im Jahre 1789 für Böhmen gegebener) Direktionsregeln durften die Waisenkinder bisheriger Verfassung nach nicht mehr in verschiedenen Versorgungshäusern gepflegt, sondern mußten zu Landleuten und Handwerkern in die Verpflegung gegeben werden. Diese erhielten bis zum zehnten Jahre der übernommenen Waise von der Anstalt die zur Erhaltung nöthigen Beihülfen; überhaupt behielt sich dieselbe jederzeit den Schutz der Pfleglinge vor. Da solche Kinder nur redlichen Personen in Pflege gegeben wurden, so erreichte man nicht nur den Zweck naturgemäßer Erziehung durch eine substituirt

*) Hand. d. Ges. VI. Bd. S. 485 — 514.

Fällen, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbote Ausnahmen gestatteten, mußte die Bewilligung zur Auswanderung immer besonders nachgesucht und konnte nur durch Hofentschließung ertheilt werden. Doch war das Gesetz ausdrücklich mehr darauf gerichtet, die Auswanderung zu verhindern, als sie zu bestrafen. Da der Mangel an Unterhalt der häufigste Vorwand zur Auswanderung war, so wurde den Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten, Ortsobrigkeiten eingeschärft, den Arbeitsuchenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten und zu erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnerei von Flachs, Hanf, Wolle ꝛc. zu vervielfältigen zu suchen. Die Vorsicht gegen die Auswanderung von Künstlern und Handwerkern mußte bei der Vermuthung, daß man dieselben von auswärts anzulocken versuche, verdoppelt werden. Die Strafe der Auswanderung war nebst dem Verluste aller bürgerlicher Rechte die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hatte. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf jede andere Weise zuwachsen könnte, fiel seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Diejenigen, welche kein Vermögen besaßen, sollten auf drei Jahre zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden. Doch wurden diese übermäßig strengen Gesetze unwirksam gemacht durch beigefügte Vorschriften über die zu beobachtende große Nachsicht im Falle der Jugend, des Leichtsinns der Auswanderer; dagegen wurde die Strenge des Gesetzes hauptsächlich gegen jene Beamten und Vorsteher gerichtet, welche eine unbefugte Auswanderung begünstigten. Ein dieser Treulosigkeit am

Staate Schuldiger wurde mit 300 fl. Pön oder sechsmonatlicher öffentlicher Arbeit bestraft. Gegen fremde Werber, listige Entführungen, gewaltsame Hinwegnehmung der Unterthanen wurden die strengsten Maßregeln vorgeschrieben. Die Kreisämter wurden angewiesen, jährliche Tabellen über die abgegangenen Unterthanen den Gubernien einzusenden. (Patent, Wien, 10. Aug. 1784. *) Dagegen wurde den Einwanderern aus fremden Ländern nach Böhmen, wenn sie nützliche Professionisten oder Ackersleute waren, eine Aushülfe von 50 fl. zur Ansiedlung versprochen. Den Juden, welche nicht über 200 fl. Vermögen besaßen, wurde die Auswanderung ohne alle Taxe bewilligt. Die Emigration nach Galizien wurde, um diesem Lande in seiner Industrie kräftig aufzuhelfen, auf alle Weise begünstigt in Bezug auf nützliche Handwerker. Besondere Vortheile wurden den Emigranten aus der Republik Polen zugestanden. Es wurden ihnen alle zu einem Bauernhause erforderlichen Materialien, Kühe und die erste Aussaat unentgeltlich gegeben, zehnjährige Steuerfreiheit zugesichert und zweijährige Frohnfreiheit, auch die vollkommene Militärbefreiung für sich und ihre Söhne. **) Dadurch gewann der Landbau und die Bevölkerung der in tiefer Barbarei übernommenen Provinz ungemein.

Da es in den Erbländern dänische, preußische und andere Emissäre gab, welche den Leinwandfabriken die Werkleute abwendig zu machen suchten, so wurde für Einbringung eines solchen die Taglia von 100 Dukaten Belohnung zugesichert. ***)

*) Handb. der Ges. VI. Bd. S. 235 — 263.
**) Ebend. X. Bd. 514 — 523.
***) Ebend. XIII. Bd. 462.

Bestimmungen zu dem allgemeinen Systeme der Regierung und den gegebenen Verhältnissen eben so wenig paßten als das neue System der Besteuerung. Wir werden in der Folge diesen Vorwurf näher beleuchten, wenn wir erst den Geist der Kommerzialgesetze extrahirt haben.

Die Verbesserung und Erleichterung der Kommunikation durch Herstellung neuer und Erhaltung der alten Kommerzialwege war eine der hauptsächlichsten Gegenstände von Josephs Aufmerksamkeit. Die Straßen befanden sich in dem erbärmlichsten Zustande, und nicht nur war der weite Handel durch sie sehr gehindert, sondern sogar der innerste und kleinste Verkehr nicht selten wesentlich gehemmt. Zwar konnte Joseph in den wenigen Regierungsjahren, in Bezug auf Straßenbau weniger leisten, als in irgend einer anderen Hinsicht, und mußte die großen Werke, welche hierin herzustellen waren, der beharrlichen Geduld seines Neffen überlassen; doch waren einige seiner dießfalls erlassenen Verfügungen immerhin dankeswerth. Die chausseemäßigen Straßen wurden zwar in Pacht gegeben, doch den Kreisämtern die strengste Aufsicht und regelmäßige Berichterstattung über die Beschaffenheit der Straßen anbefohlen. Den Obrigkeiten, welche die Straßen chaussirt erhielten, wurde der Bezug der Wegmäuthe bewilligt. Ein eigenes Straßenbau- und Straßenunterhaltungssystem erschien im Jahr 1782 zu Prag. Darin wurde vorgeschrieben, daß alle Privatmäuthe aufzuhören haben. Besonders streng wurde die Betreibung der Straßenherstellung in Galizien angeordnet 1785. Auch für Ungarn, wo es noch sehr an Kommunikationswegen fehlte, ward ein eigenes System vorgeschrieben, nach welchem Straßen gleichmäßig angelegt und hergestellt

werden mußten; doch durfte dem dabei beschäftigten Bauer nicht wie bisher die Verpflegung entzogen werden. Die böhmischen Postmeister mußten vierteljährig über den Zustand der Straßen berichten. *) Hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der Poststraßen in Böhmen erschien eine verschärfte Verordnung. **)

Anstatt der bisher bestandenen Trankſteuer wurde das Tax- und Umgeld, Linien- und Passagegeld und die Wegmauth eingeführt, überhaupt hinsichtlich der Wasser-, Weg- und Straßenmäuthe neue Vorschriften gegeben, welche darauf abzielten, der freien Kommunikation so wenig als möglich Hindernisse in den Weg zu legen, die unregelmäßigen und willkürlichen Belästigungen abzustellen und jede Unordnung und Ausnahme von der gesetzlichen Regel entfernt zu halten. Auch in Bezug auf die Wegmautherhebung machte Joseph den Grundsatz vollkommner gleichmäßiger Vertheilung der Lasten und Vortheile unter Alle ohne Stände- und Rangunterschied geltend.

Die Konsumo-, Esito- und Transitomäuthe wurden ferner neu geregelt. Die darauf bezüglichen Verordnungen bezweckten Beförderung der Ausfuhr. Waaren, die nach Konstantinopel und Smyrna gingen, unterlagen keiner Mauthabnahme, denn man wollte diesen wichtigen Handelsweg auf alle Weise begünstigen. Die Einfuhr aus Frankreich, England, Holland, Rußland, der Türkei ꝛc. wurde mit 1 Prozent Zoll belastet. Inländische, nach der Türkei gehende Tücher zahlten

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. S. 77 — 84.
**) Ebend. XVIII. Bd. 91 u. ff.

1/12 Prozent Esito, erbländische Manufakturprodukte dagegen 5/12. Die Ausfuhr der Steinkohlen wurde erschwert, und das Publikum zur Entdeckung derselben angeeifert; die Ausfuhr der Wolle in verarbeitetem Gespinnst oder Gewebe durch eine Prämie begünstigt. *)

Durch Uebereinkunft wurde der für beide Staaten so wichtige österreichisch-russische Handel durch gleichzeitig im Jahre 1785 zu Wien und St. Petersburg bekannt gemachte kaiserliche Patente und gegenseitig gleichmäßige Begünstigung erleichtert. Es wurden darin allen handeltreibenden Unterthanen beider Nationen gegenseitig ungehinderte Religions-Uebung und die Freiheiten der meist begünstigten Nationen, der ungehinderte Handel in allen Häfen, Buchten ꝛc. und viele andere specielle Vortheile zugesichert, hauptsächlich aber für den bevorstehenden Fall eines Kriegs die nöthigen Bestimmungen aufgesetzt, welche zur vorzugsweisen Begünstigung des freien Handelsverkehrs zwischen Oesterreich und Rußland dienen konnten. Die betreffenden Patente wurden in Wien und St. Petersburg am 12. Nov. bekannt gemacht. **)

Um den Handel nach dem schwarzen Meere zu erleichtern wurden alle dahin gehende inländische Waaren für zollfrei erklärt. Der Donauweg ward besonders erleichtert und begünstigt. Das Handelshaus Dellazia und Breghenti errichtete mit Erlaubniß des Kaisers eine regelmäßige Wasserdiligence, welche wenigstens im Jahre fünf Sendungen von Wien über Pesth, Semlin nach Gallacz besorgen sollte. Dieses Unter-

*) Handb. d. Gesch. XI. Bd. Commerz. S. 98—100.
**) Ebend. IX. Bd. Commerz. S. 26—64.

nehmen wurde von Joseph als ein wichtiges Förderungsmittel des österreichischen Handels besonders begünstigt durch Ertheilung gewisser Freiheiten und Privilegien. *) Die inländischen Tuchfabrikanten wurden angehalten, ihre Geschäfte mehr auszubreiten, um der großen Einfuhr ausländischer Tücher Abbruch zu thun. Der Zoll auf ausländische Fische wurde um ein Viertheil erhöht. Ueber jene Waaren, welche künftig aus fremden Ländern nicht anders als gegen Pässe eingeführt werden durften, erschien ein eigenes Verzeichniß. Inländische Waaren mußten zur Unterscheidung von ähnlichen ausländischen mit einem eigenen Stempel bezeichnet werden. Zu diesem Geschäfte wurden eigene Stempelmeister angestellt. Die außer Handel gesetzten Waaren mußten in allgemeine Niederlagen eingeliefert werden, und wurden wegen des Verkaufs derselben Vorschriften gegeben. Jene Fabrikanten, welche in den Erbländern solche Waaren selbst erzeugten, wurden unterstützt. Alle Galanteriewaaren mußten in die allgemeinen Niederlagen geliefert werden. Die Einfuhr der kleinen Spiegelsorten wurde verboten und die Glasfabrikanten im Inland zur Erzeugung derselben angehalten. Die Waaren, welche außer Handel gesetzt waren, wurden genau klassificirt. Den Leihhäusern wurde streng verboten, auf solche Geld zu verleihen. **) Bis 1. November 1788 mußten die in den Niederlagen aufgehäuften Waaren des Auslandes verschlossen seyn, da später ihr Verkauf verboten war. ***) Endlich wurde

*) Handb. d. Ges. Commerz. XIV. Bd. S. 25.
**) Ebend. Ges. v. 1780 — 1786. s. XI. Bd. Commerz. S. 105—134.
***) Ebend. XIV. Commerz. S. 35 — 54.

im Jahre 1788 eine neue Zollordnung gegeben, durch welche die Tarife von 1784 berichtigt und genauer bestimmt wurden. Die neue Zollverfassung war für sämmtliche deutsche und galizische Erbländer, mit Ausnahme von Tyrol und der Vorlande, gültig und enthielt viele merkwürdige Bestimmungen. Nach denselben durften ausländische Waaren nur bei den verzeichneten Commerzialgrenz-Zollämtern eingebracht und mußten daselbst beschaut werden. Von dem freien Handel und Umlauf im Innern der Provinzen waren ausgenommen: Cacao, Caffee, Butter und Backwerk, Gewürznelken, Ingber, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Thee, Vanille, Zimmet und Syrup. Die gemeine Strafe für Uebertretung der Zollgesetze war Konfiskation der Waaren. Anzeigen von Kontrebande wurden mit einem Drittel der konfiscirten Waare belohnt; falsche Anzeigen dagegen wurden als Verleumdung nach dem Kriminalgesetze bestraft. Der neue Ein- und Ausfuhrzoll-Tarif setzte auf den Centner Caffee 20 fl., auf Zucker 10—12—16 fl. Zoll. Die Bleiausfuhr wurde gänzlich verboten. *) 1789 wurden außer Handel gesetzt: Battist, baumwollene gestrickte Waaren, Linon, Musselin. Die Ausfuhr des rohen Tabaksblattes wurde ebenfalls verboten. Um der erbländischen Industrie eine neue Quelle der Erwerbung durch Erweiterung der hierlands bestehenden Zuckerläuterungen zu eröffnen, wurde der in fremden Ländern geläuterte Zucker ebenfalls außer Handel gesetzt. Demgemäß sollte der auf dem Zucker haftende Eingangszoll vom 1. Jänner 1790 erhöht werden. Aus diesen wenigen Andeutungen geht Josephs Hauptabsicht

*) Handb. d. Ges. v. 1788. XVI. Bd. Commerz. S. 28—449.

klar hervor, durch ein strenges Prohibitiv-System der inländischen Industrie kräftig aufzuhelfen und den Reichthum des Landes durch Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr zu steigern. *)

Diese Hauptabsicht sprach sich auch in der neuen 1784 gegebenen Mauthverfassung Josephs aus. Durch dieselbe wurde zwar die Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande, die Bequemlichkeit der Reisenden, so wie die häusliche Ruhe, welche den auf Denunciation häufig verfügten Nachsuchungen unterlag, bedeutend gestört, doch auch zweckmäßig aller unnützen Plackerei vorgebeugt.

Auf die Ausfuhr der Mineralwasser wurde eine Prämie gesetzt. Die italienischen und spanischen Schafe, welche zur Verbesserung der Schafzucht eingeführt wurden, waren zollfrei. Für sämmtliche ungarische Erbländer wurde eine allgemeine Dreißigst-Ordnung gegeben. Die Dreißigstämter und Grenzemäuthe zwischen Ungarn und Siebenbürgen hörten 1784 auf. Zur Begünstigung des ungarischen und galizischen Handels wurde verordnet, daß die Dreißigstämter von den beiderseitigen Produkten nur 3 Prozent nehmen sollten. Jenen, welche verschiedene Produkte auf dem Dniester auszuführen versuchen würden, ward Schutz und Beistand versprochen. Die Städte Carlopage und Zengy wurden zu Freihäfen erklärt, die Stadt Suczawa in der Bukowina zur freien Handelsstadt. Ueberhaupt wurden zur Begünstigung des bukowinischen Handels viele Freiheiten und Vorrechte ertheilt. **)

*) Handb. d. Gef. XVIII. Bd. Commerz. S. 135 — 182.
**) Ebend. 1780 — 84. XI. Bd. Commerz. S. 185 — 203.

Höchst merkwürdig wegen ihrer Erfolge waren Josephs auf Emporbringung des Handels und Gewerbfleißes und der Landeskultur unmittelbar abzielende Verordnungen. Es wurden dem gewerbtreibenden und handelnden Publikum Nachrichten und Anweisung hinsichtlich des neu zu belebenden Handels nach Cherson, Spanien, Amerika hinausgegeben, und der Industrie unmittelbare Unterstützung verschafft. So gab das Aerarium Garnvorräthe zur Verlegung der Weberzünfte, namhafte Beiträge zur Anschaffung von Spinngeräthschaften; die Spinnerei wurde besonders begünstigt, und verboten, auf Spinn- und andere Maschinen, ohne welche viele Menschenhände Beschäftigung finden können, Privilegien zu ertheilen. Den Städten Lemberg, Botzen, Theresienstadt, Pleß ꝛc. wurden neue Markts-Privilegien ertheilt. Die Anpflanzung der Bäume an den Straßen wurde öffentlich empfohlen, und mußten die Kreisämter regelmäßig über die Fortpflanzung der Obstbäume, lebendigen Zäune ꝛc. Bericht erstatten. Zur Emporbringung des Seidenbaues in Böhmen verwendete der Kaiser jährlich namhafte Summen. Zur Anpflanzung der Maulbeerbäume wurden die Gemeinden angeeifert. Die von den Kreisämtern einzusendenden Berichte über das Fortschreiten der Landeskultur mußten mit großer Genauigkeit abgefaßt werden. Der Obstzehent wurde abgestellt, und die Pflanzung der Obstbäume möglichst begünstigt. Die Agrikulturgesellschaft in Böhmen, welche für die Landeskultur in Böhmen höchst wichtig war, weil dieselbe noch sehr darniederlag, ward zu einer ökonomisch-patriotischen Gesellschaft erhoben und von der Regierung sehr begünstigt. Damit verbunden wurde das an der Universität zu Prag neu errichtete ökonomische Lehramt,

nach deſſen Errichtung bei der Landwirthſchaft kein Beamter angeſtellt werden durfte, der nicht durch Zeugniſſe darthun konnte, daß er geprüft ſey. (1788.)

Hinſichtlich der Veredlung der Schafzucht ward eine ausführliche Belehrung hinausgegeben und die Dominien zu deren Befolgung ermuntert. Jene, welche die feinſte Wolle lieferten, mußten angezeigt werden. In Galizien, wo die Privatpulvermühlen den Bedarf nicht befriedigten und daher einen großen Geldausfluß veranlaßten, wurde dieſem Uebelſtande durch Einleitung des Pulver- und Salpeterregals abgeholfen. — Der Unterricht in der Türkiſchroth-Garnfärberei wurde den Fabrikanten von der Landesſtelle gegeben.

Nicht mindere Sorgfalt ward auf Feldbau und Viehhaltung verwendet. Ein von der k. k. Ackerbaugeſellſchaft verfaßter und von dem Kaiſer gebilligter Unterricht von dem Ebenmaße zwiſchen dem Feldbau und der Viehhaltung wurde 1782 in Böhmen zur Darnachhaltung allen Dorfgemeinden mitgetheilt. Dieſer war hier um ſo mehr an ſeinem Platz, da im ganzen Lande faſt durchgehends eine große Ungleichheit zwiſchen Aeckern und Wieſen angetroffen wurde, wodurch man den Uebelſtand herbeigeführt ſah, daß wegen Mangels an gemeinem Futter entweder zu wenig Vieh gehalten oder doch ſolches ſchlecht gefüttert wurde.

In Galizien, wo die Landeskultur und Viehzucht in ſehr barbariſchem Zuſtande ſich befand, gab es hinlängliche Veranlaſſung zur Hülfleiſtung des Gouvernements. Es wurden daher verſchiedene Anordnungen wegen Wiederanbaues der öden Gründe und beſſerer Benützung der Hutweiden und Brachfelder getroffen. Neu urbar gemachte Gründe genoſſen

elterliche Autorität, sondern auch meistens den bleibender Versorgung der Waisen durch Erlernung eines nützlichen Handwerks. *) Für die Aufseher über die von dem Waiseninstitute zu Privatleuten gegebenen Kinder erschien eine strenge Instruktion zum Schutz der Gesundheit, des leiblichen und moralischen Gedeihens der Waisen.

Diese Verordnungen und das lebendige Beispiel der von Joseph in Wien hervorgerufenen Humanitätsanstalten bewirkten eine gänzliche Umstaltung des Versorgungswesens in allen Erbländern, von dessen Gedeihen wir im Verlauf der geschichtlichen Darstellung Näheres berichten werden.

VI.

Handel und Industrie, Landeskultur und Viehzucht.

Erstes Kapitel.

Mauthwesen. — Straßenbau ꝛc.

Je mehr die Population in den Erbländern zunahm, je mehr sich die Staats- und bürgerlichen Verhältnisse durch Josephs weise Gesetzgebung verbesserten, je nothwendiger war ein Aufschwung der gesammten Nationalthätigkeit, eine Vervielfältigung der Geschäfte zur nützlichen Verwendung des

*) Handb. d. Ges. XVII. Bd. S. 690 — 698.

steigenden Ueberflusses an Kräften. Die österreichischen Erbländer und ihre Bevölkerung boten einen Fond von Produktivität dar, der, nützlich und umfassend verwendet, den Nationalreichthum, so wie die allgemeine Staatskraft leicht verdoppeln konnte. Daß sich Josephs Reformen auch hierher erstreckten, zeugt von dem Vorhandenseyn eines praktischen Sinnes, welchen ihm Diejenigen, die ihn als Chimäristen charakterisiren, vergeblich abstreiten werden. In einem Staate, der in vielen seiner Bestandtheile durch Alter und Verwundung desorganisirt war, mußte die Umbildung eine totale seyn. So unabhängig die religiösen und moralischen Reformen von dem übrigen Gebiete der Staatsverwaltung zu seyn schienen, so ist es doch unleugbar, daß sie nichts weniger als wirklich unabhängig davon waren. Die religiöse Freiheit vermehrte die Anzahl der im Handel Verkehrenden; die Aufhebung der Leibeigenschaft vermehrte einerseits durch Befreiung der gedrückten Prolifikation, andererseits durch Steigerung der für den eigenen Vortheil nun thätigen Kräfte die Anzahl erzeugender Hände; die bessere Gestaltung aller anderer Unterthansverhältnisse, die Herstellung größerer Ordnung und eines vollkommeneren Mechanismus im Staate gaben immer mehr Kräfte frei, die bisher in Trägheit oder unzweckmäßigem Thun geblieben waren. Bei der so bewirkten Vergrößerung des Nationalfonds mußte der Monarch wie ein großer Handelsherr ernstlich daran denken, sie nicht unbenützt zu lassen, als gefährliche Kapitalien, welche sich selbst aufzehren.

Das Kommerzwesen erhielt durch viele kaiserliche Verordnungen eine wesentliche Verbesserung, obgleich man nicht mit Unrecht ihnen zum Vorwurf machte, daß ihre prohibitiven

bühren wurden als ſchädliche Gebräuche verboten. Alle Handwerker mußten von nun an auch an den aufgehobenen Feiertagen und ſogenannten „blauen Montagen“ arbeiten. (Verordn. in Böhmen, Mähren, Galizien, 1786.) Die übliche Loskaufung der freigeſprochenen Geſellen und Jungen wurde verboten, ebenſo das Geſellengeſchenk bei Einwanderung eines fremden Geſellen. Den ſchutzbefohlenen Profeſſioniſten durfte das Meiſterrecht nicht erſchwert werden. Die Entſcheidung über Meiſterrechtsgeſuche und Zunftſachen ward den Kreisämtern überlaſſen. Die Probe und Pungirung des verarbeiteten Goldes und Silbers durch kunſtverſtändige Behörden zur Verhütung des Betrugs wurde 1788 eingeführt. *)

Der Handel, die Induſtrie und Landeskultur blieben Gegenſtände der unausgeſetzten Sorgfalt des Reformators bis zu ſeinem Ende. Der erzeugende Fleiß wurde belebt, der Verkehr durch immer wachſende Kommunikation vermehrt. Der Austauſch von eigenthümlichen Vortheilen unter den Provinzen zur Herſtellung eines Gleichgewichts derſelben ward geregelt, ungeheure Strecken Landes urbar gemacht, der Unwiſſenheit des Landmanns geſteuert, das Erträgniß des urbaren Landes vergrößert, die Naturprodukte zweckmäßig verarbeitet, die Viehzucht verbeſſert, indem man die Schafe veredelte, das Rindvieh beſſer pflegte, die Pferde von vorzüglicher Landes-Race nicht verwildern ließ. Auf die Wirkſamkeit und Erfolge dieſer Geſetze werden wir in der Folge zurückkommen.

*) Handb. d. Geſ. XI. Bd. S. 260 — 308. XIV. Bd. S. 200 — 218. XVI. Bd. S. 452. u. ff. XVIII. Bd. S. 225. u. ff.

VII.

Cameral-Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Münz-, Berg-, Jagd-, Forst- und Postwesen.

Josephs strenger Ordnungssinn erstreckte sich auch über das Münz- und Geldwesen, in welchem große Unwirthschaft eingerissen war. Seine hierauf sich beziehenden Gesetze beschäftigten sich mit Reglung eines richtigen Münzfußes, mit Verhinderung der Gold- und Silber-Ausschleppung durch die Juden, mit Entfernung falscher, unredlich ausgeprägter und über Werth geltender Münzsorten, womit die Erbländer überschwemmt waren: kurz mit allen jenen nothwendigen Vorkehrungen und Maßregeln, welche zu einem guten Staatshaushalt gehören, deren umständliche Würdigung aber hier nicht am Platz seyn würde.*) Genug ist es, davon zu wissen, daß sie den Zweck hatten, den Staat vor Austrocknung seiner Geldquellen, das Publikum aber gegen Bevortheilungen vom Staate und vom Auslande zu schützen. Indem sich Josephs Staatsverwaltung hierdurch aller unredlicher Münzausprägungskünste begab, erhöhte sie den Staatskredit und gewann dadurch die aufgegebenen Vortheile sammt Zinsen wieder.

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. Cameral. S. 311 — 328. XIV. Bd. Cam. S. 221 — 230. XVI. Bd. S. 529 — 534. XVIII. Bd. S. 227 — 236.

Das Bergwesen erhielt durch die josephinische Gesetzgebung eine neue veränderte Gestalt. Alle in- und ausländische Gewerke wurden von den Erbsteuern befreit 1785. Die Ausfuhr des Kupfers wurde besonders begünstigt durch Prämien und andere Vortheilsgewährung; Bergbeamte und Bergleute, welche über vierzig Jahre dienten, wurden mit dem ganzen Gehalt pensionirt. Durch Patent vom 1. Nov. 1781 wurden die Berggerichte von der Beobachtung der allgemeinen Gerichtsordnung enthoben, und dießfalls besondere Maßregeln vorgeschrieben. Denselben gemäß wurden eigene Berggerichte errichtet, wohin alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten gewiesen wurden. Der Wirkungskreis derselben und dessen Grenzen wurden genau bestimmt. Von den Berggerichten ging der Appellationszug an die in Bergsachen eigens bestimmten Appellationsgerichte, von diesen der Revisionszug an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen. Diese berggerichtlichen Justizbehörden hatten sich sowohl in erster Instanz als im Apellations- und Revisionszuge genau nach der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1782 zu richten. Berggerichte der ersten Behörden wurden aufgestellt in Steier, Eisenerz, Vordernberg, Klagenfurt, Idria, Schwaz, Freiburg, Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg; sie erstreckten sich häufig über die ganze Provinz; für Galizien Wieliczka, Drohobitz, Nadworna. Hinsichtlich der Manipulationsart der Berggerichte in den sämmtlichen Erblanden wurde ein allgemeiner Unterricht 1786 hinausgegeben, dem gleiche Prinzipien zu Grunde lagen, wie den über allgemeine Gerichtsordnung erlassenen Gesetzen. Durch Verordnung vom 24. December 1788 wurde auch in Ungarn die Berggerichts-

Ordnung regulirt und fünf Distriktual-Berggerichte aufgestellt zu Schemnitz, Schmöllnitz, Nagy-Banya, Szigeth und Oraviza.

Der Bergbau auf Zinnober und Queckſilber wurde durch Zuſicherung von Prämien unterſtützt. Für Auffindung eines neuen Feuerſteinbruchs wurde ein Preis von 100 Species-Dukaten, für Bearbeitung und hinlängliche Lieferung nach Art der franzöſiſchen aber 300 Dukaten ausgeſchrieben 1787.*)

Die Poſtpatente der Kaiſerin Maria Thereſia wurden von Joſeph ihrem weſentlichen Inhalte nach beſtätigt, doch das Poſtweſen durch neue Einrichtungen zweckmäßig verbeſſert und von allen eingeſchlichenen Mißbräuchen und Unordnungen gereinigt. Die Poſtbeamten und Schreiber mußten von den Kreisämtern in Eid und Pflicht genommen werden. Da bisher die Gewohnheit beſtanden, bei erblichen oder mit Bewilligung verkauften Poſten das Regale — die Befugniß zur Poſthaltung — als eine Realität anzuſehen und deren Werth hoch anzuſchlagen, wodurch die öffentliche Poſtverwaltung zuweilen leiden mußte, weil ſich weniger Kauflustige fanden, ſo wurde dieſe Einrichtung aufgehoben, doch ein Privateinverſtändniß zwiſchen Käufern und Verkäufern, jedoch ohne gerichtliche Vormerkung auf das Regale zugelaſſen. Das läſtige Geſetz, wonach es verboten war, Frachtſtücke unter zwanzig Pfund anders als durch die Poſt befördern zu laſſen, wurde aufgehoben, und dieſes Gewicht auf zehn Pfund herabgeſetzt. Die Poſtſtationen mußten von den Kreisämtern regelmäßig viſitirt werden. Die bisher beſtandene Poſthof-Kommiſſion wurde 1783 aufgehoben, und die Länderſtellen

*) Handb. d. Geſ. XI. Bd. S. 329 — 433. XIV. Bd. S. 231 — 235. XVI. Bd. S. 535 — 544. XVIII. Bd. S. 237 — 287.

mit deren Geschäften beauftragt. Eine neue Briefpostordnung wurde gegeben durch Verordnung von Wien, 24. Dec. 1789. Die Postfreiheit der amtlichen Korrespondenz der Civil- und Militärbehörden wurde geregelt 1789; die Brieferöffnung war nur im Falle des Verdachts der Schwärzung gestattet, und durfte die angeordnete Untersuchung in keinem Fall auf den Inhalt des Schreibens ausgedehnt werden.*)

Die Forstkultur, eine der wichtigsten Gegenstände der administrativen Sorgfalt in einem Staate, der, in der Entwicklung begriffen, den Ackerbau immer um sich greifen läßt, bedurfte der Unterstützung durch weise und strenge Gesetze, um dem besorglichen Holzmangel vorzubeugen. Strenge Bestrafung der Walderzesse schien ein Hauptmittel zur Verhinderung der Forstschäden. Die Strafen für Forstfrevel wurden 1781 in Böhmen festgesetzt auf ein- bis achttägige Arbeit, im zweiten Betretungsfall auf das doppelte Maß der Strafe, im dritten auf das Dreifache, im vierten auf Spinnhaus. Mit diesen Strafen waren die festgesetzten Waldzinsentrichtungen von 1 — 4 fl. verbunden. Dieses Straf-Normale war hauptsächlich für die zum Bergbau aufbewahrten Waldungen zu verstehen. Gegen Wurmbeschädigungen wurden zweckmäßige Ausrottungsmittel der schädlichen Insekten vorgeschrieben. Die Waldordnung von 1754 wurde erneuert. Bei dem in Mähren allenthalben einreißenden Holzmangel und der Unwirthschaft im Forstwesen wurde 1785 befohlen, die vorhin bestandenen Waldungen wieder herzustellen, und die Kreisämter zur strengen Aufsicht angewiesen.

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. S. 434 — 484. XIV. Bd. S. 236 — 244. XVI. Bd. S. 545 — 564. XVIII. Bd. S. 288 — 320.

Zur Aushebung der Baumwurzeln und feuersicheren Flachsdörre wurden Vorschriften gegeben. Der Eintrieb des Viehs in Hochwäldern wurde streng verboten. Die Absonderung der Waldböden von den übrigen Grundstücken unter Schließung derselben wurde 1786 anbefohlen. Durch Gubernial-Verordnung vom 8. Mai 1787 wurde ein umständlicher Unterricht, wie die Wälder erzogen, besser aufgebracht, vermehrt und konservirt werden können, hinausgegeben. Es wurden hierin über alle Gegenstände der Waldkultur die zweckmäßigsten Verhaltungsregeln für die Forstmänner gegeben. Der Gebrauch von Steinkohlen und Torf wurde 1788 in Böhmen ernstlich empfohlen, ebenso den Bauern die Anpflanzung von Bäumen. Da die Frohnleichnams- und Pfingsttagsfeste großen Schaden in den Wäldern veranlaßten, so wurde die Ausstellung von Birken und andern Bäumen bei solchen Gelegenheiten streng verboten. Der Mißbrauch, einzelne Strecken in Waldungen als Ackerfeld zu benützen, wurde in Galizien abgestellt.

Die Jagd wurde so geregelt, daß der daraus für den Unterthan erwachsende Schaden nach Möglichkeit vermindert wurde. Den Wirthschaftsämtern und Jägern auf den Cameralherrschaften wurde bedeutet, daß kein Wildpret daselbst besonders gehegt, doch auch kein solches außer der im Jägerei-Patente von 1743 für jede Gattung bestimmten Zeit gefällt werden solle. (30. Juni 1781.) Die an mehreren Orten übliche Einlegung der herrschaftlichen Jagdhunde bei den Unterthanen wurde streng verboten 1785.

Da nun durch diese und mehrere andere Anordnungen die alten den neuen Begriffen vom Eigenthumsrechte nicht

mehr angemessenen Jägerordnungen von 1728 und 1743 schon in vieler Hinsicht geändert waren, so wurden durch Patent für sämmtliche Erbländer, vom 28. Hornung 1786, alle dießfällige ältere Gesetze aufgehoben, und alle auf die Jagd- und Eigenthumsrechte bezüglichen Anordnungen in ein neues Gesetz zusammengefaßt. Durch dieses Patent wurde aller Unterschied zwischen den kaiserlichen Wildbannen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer aufgehoben, und die Jagdrechte festgestellt in enger gezogenen Grenzen. Wildschweine durften künftig nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gesicherten Thiergärten gehalten werden. Außerhalb derselben war es Jedermann gestattet, ein solches und jedes andere schädliche Raubthier zu fällen. Jäger, welche sich dem widersetzten, wurden um 25 Dukaten gestraft. Der hohe Wildbann und das Reisgehege konnte nach Belieben verkauft oder verpachtet werden; doch war der Bauern- und Bürgerstand, weil ihm dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, seine Wirthschaft zu vernachlässigen, von dem Kauf und der Pachtung einer Jagdgerechtigkeit ausgeschlossen. Den Kreisämtern wurde eingeschärft, darauf zu sehen, daß der Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen, und dort, wo ein zu großer Anwachs des Wildstandes wahrgenommen würde, ohne Nachsicht zur Verminderung desselben anzuhalten. Jedem Grundeigenthümer wurde die Befugniß ertheilt, seine Gründe, Waldungen, Auen ꝛc. mit Planken, Zäunen oder Gräben zu schützen, um das Wild durch alle Mittel abzutreiben. Auf Saaten und angebauten Grundstücken zu jagen, war den Jägern bei Strafe verboten. Alle Wildschäden an Feldfrüchten,

Weingärten und Obstbäumen mußten den Unterthanen vergütet werden. Die Jagdgerechtigkeit sollte künftig nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur Jedermann, der in einem Wildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen und darauf Wohnungen und Gebäude errichten, die Wiesböden von Dornen und Unkraut reinigen und sein Vieh darauf weiden könne. Dagegen wurden auch die Rechte der Jagdbesitzer gegen unbefugte Jagd- und Wildfrevel durch strenge Gesetze geschützt. Die Wilddiebe sollten wie andere Diebe nach den Kriminalgesetzen bestraft werden. Dieselbe Jagdordnung wurde auch in Ungarn eingeführt 1786.

Das große Verdienst dieses humanen Gesetzes ist um so auffallender, wenn man mit seinem Inhalte die älteren, zum Theil barbarischen Jagdgesetze vergleicht, deren Beschaffenheit schon aus den neueren Bestimmungen ersichtlich wird. Die Umständlichkeit, mit der die einfachsten und allgemein anerkannten Eigenthumsrechte wahrgenommen werden mußten, zeugt davon, wie sehr dieselben vordem durch die Jagdrechte in Frage gestellt waren. *)

Zweites Kapitel.

Judengesetze.

Der tiefe sittliche Verfall des jüdischen Volksstammes, ihre schlechte Bildung, ihre schmutzigen Gewohnheiten und die deßhalb auf ihnen lastende allgemeine, mit fanatischem Haß vermischte Verachtung, hinderte den menschenfreundlichen

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. S. 433 — 506. XIV. Bd. 255 — 526. XVI. Bd. 544 — 570. XVIII. 320 — 327.

Kaiser nicht, auch diesen entwürdigten Theil seiner Unterthanen in das System der allgemeinsten Gerechtigkeit, Duldung und Besserung einzuschließen. Sein Plan ging dahin, die tief gesunkenen Kinder Israels durch Bildung und Unterricht zu bessern, der allgemeinen Achtung werth zu machen und so stufenweise zum Genusse jener Freiheiten und Rechte vorzubereiten, der diesen Verwahrlosten zu gebühren schien. Er wollte sie von aller auf ihrem Wesen haftender Unreinigkeit befreien, wie ein Vater sich eines Waisen annimmt, indem er denselben erst reinigt und kleidet, ehe er ihm an seinen Tisch zu kommen verstattet.

Dieser Absicht gemäß befahl Joseph schon 1781, daß der bisher beobachtete Unterschied der Kleidung abgestellt, das Tragen der gelben Aermel und Bänder, wodurch sich die Israeliten kenntlich machen mußten, abgeschafft werden sollten. Zu ihrer besseren Bildung und Aufklärung wurde ferner in Böhmen verordnet (19. Oktober 1781), daß selbe binnen zwei Jahren ihre Nationalsprache dergestalt abzulegen hätten, daß sie von nun an alle ihre Kontrakte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse ꝛc. in der Landessprache, bei Strafe der Nullität und Verweigerung des obrigkeitlichen Beistandes, ausfertigen, folglich ihre Nationalsprache nur beim Gottesdienste gebrauchen sollten. Um sich dieses Erfolgs um so mehr zu versichern, wurde eine Schule eingerichtet. Die Juden mußten ferner einige fähige Leute von ihren Glaubensgenossen zur Bildung als Schullehrer abschicken. Die Aufsicht über die jüdischen Schulen wurde der christlichen Schuldirektion übertragen. Jene Juden, welche keine Gelegenheit hatten, jüdische Schulen zu besuchen, durften

christliche besuchen und auch die höhern Schulen auf den erbländischen Universitäten frequentiren. Alle von der Censur erlaubten Bücher waren auch den Juden von nun an erlaubt. In Rücksicht auf die Eröffnung der den Juden bisher beschränkten Nahrungswege wurde verwilligt: 1) daß den Juden dort, wo sie sich befänden, der Ackerbau pachtweise auf 20 Jahre, besonders auf unbebauten Grundstücken überlassen werde. Eben so wurde ihnen 2) die Betreibung des Fuhrwesens, 3) die Erlernung aller Professionen, 4) die Ausübung der freien Künste, 5) die Arbeiten in den Fabriken, der Großwaarenkommerzialhandel und Manufakturbetreibung verwilligt. Und um alle in Rücksicht dieser eingeräumten Begünstigungen mögliche Anstände zu beseitigen, mußte durch die Obrigkeit den Unterthanen vernünftig vorgestellt werden, daß sie die Juden allen anderen Menschen gleich zu achten und die bisher gegen sie genährten Vorurtheile abzulegen hätten. (2. Nov. 1781.)

Gleichmäßig wurde am 2. Jänner 1782 zu Wien verordnet, daß die Judenschaft in Wien zwar keine eigentliche Gemeinde bilden, öffentliche Synagogen oder Druckereien (außer der in Böhmen bestehenden) halten könne, doch aber unter dem Schutze der Landesgesetze in der vorgeschriebenen Anzahl zu dulden seyen. Zwar sah sich der Kaiser genöthigt, um Mißverständnissen und den schädlichen Wirkungen des eingefleischten Vorurtheils gegen die Juden zu begegnen, zu erklären, daß er nicht gesonnen sey, die Zahl der Juden zu vermehren oder fremde herbeizuziehen; doch waren die neuen Gesetze offenbar den Juden günstig, wiewohl in ihrer Form nicht so mild als in ihrem Sinne. Jeder Jude, der sich in

Wien ansässig machen wollte, mußte seinen Vermögensstand und den Betrag genau angeben, den er für die ihm gewährte Toleranz zahlen könne, eine Angabe, die durch die zur Beaufsichtigung der Juden und Besorgung ihrer Angelegenheiten nöthigen Kosten gerechtfertigt wurde, und die sich von den gewöhnlichen Gaben durch nichts als den Namen unterschied. Auf dem offenen Lande in Niederösterreich sich aufzuhalten, ward den Juden nur dann gestattet, wenn sie in einer Ortschaft oder auf einem öden Grund eine Fabrik oder irgend ein nützliches Gewerb errichten wollten. Es bestanden demnach die den Juden gewährten Begünstigungen in Niederösterreich in denselben Verwilligungen, welche ihnen in Böhmen gegeben worden waren. Vom Bürger- und Meisterrechte blieben sie jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Christliche Dienstboten zu halten, wurde ihnen zwar erlaubt, doch mußten sie denselben außer dem Hause zu schlafen verstatten. Die von fremden Juden erhobene Leibmauth wurde gänzlich aufgehoben; eben so alle für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleitaxen, und alle bisher gewöhnliche Merkmale der Unterscheidung, als das Tragen der Bärte, das Verbot, an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr auszugehen. Es wurde den Großhändlern und Honoratioren sogar erlaubt, Degen zu tragen.

Von lästigen Beschränkungen einer billigen Freiheit wurde durch spezielle Verordnungen ferner aufgehoben die bisher bestandene Mauth zu Ofen, die auf den Waaren haftende jüdische Toleranzmauth, welche in eine von jedem in Ungarn eintretenden Juden zu fordernde Personalabgabe von 1 fl. verwandelt wurde. (1782.)

Auch in Böhmen ward es ihnen gestattet, zu Marktzeiten bei Tag und Nacht in den Städten zu wohnen, daher alle dieser Freiheit zuwider laufende Mißbräuche in den Städten aufgehoben wurden, doch blieben die Bergstädte bis auf Weiteres hievon ausgeschlossen. Der freie Aus- und Eingang in den österreichisch-galizischen Provinzen wurde den Juden gestattet.

Wegen der äußerst verdorbenen Moralität der Juden verordnete der Kaiser 1786 in Böhmen, daß die Länderbehörden, Kreisämter und Dominien Sorge tragen sollen für die Wirksamkeit der Freigebung so vieler neuer Nahrungswege, der angeordneten intellektuellen und moralischen Kultur dieses Stammes.

Große Vorsicht erforderte der Zustand des von Juden überschwemmten Galizien hinsichtlich des Ausmaßes der ihnen zu gewährenden Freiheiten. Sie übten dort durch Wucher und Betrug einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Ackers- und Gewerbsleute aus, welche ihnen nicht selten mit Haus und Hof verpfändet waren. Um das Umsichgreifen der durch sie herbeigeführten verderblichen Uebelstände zu verhindern, mußten sogar viele ihrer bisherigen Freiheiten zum Wohl des ganzen Landes eingeschränkt werden. Es wurden ihnen sonach 1785 abgenommen: 1) die Pachtungen der Güter oder der Unterthanen mit allen ihrer Schuldigkeiten, 2) der von ihnen nicht selbst kultivirten Grundstücke, 3) der Mahlmühlen, 4) der Dominikalrealitäten, welche für neue Ansiedler aufbehalten waren, 5) der Markt- und Standgelder, 6) der kleinen Advokation unter dem Namen eines Dritten, 7) der Weidgelder, 8) des Zehents von herrschaftlichen Feldern, 9) des Zehents von der Geistlichkeit und dem Tabak,

10) der Salzausfuhr. Endlich erschien am 27. Mai 1785 in Galizien ein neues Judensystem, durch welches alle vorige Judengesetze aufgehoben wurden. Diesem gemäß wurden die den Zeitumständen nicht mehr angemessenen Judendirektionen, die Landes- und Kreisältesten, die sogenannten Kasale oder Gemeindevorsteher und die Rabbinalgerichte gänzlich aufgehoben. Dagegen wurden die Juden und Judengemeinden an die bestehenden ordentlichen Behörden angewiesen. Nur zu den Gemeindegeschäften durften sie aus ihrer Mitte fähige Leute bestellen. Um die Judenschaft in Galizien zum Ackerbau und Gewerbe anzueifern, wurde ihnen erlaubt, Grundstücke zu kaufen und Handwerke zu erlernen. Die jüdischen Handelsleute wurden verhalten, ordentliche Bücher zu führen. Das Hausiren blieb den Juden durchgehends verboten, eben so das Vorausbezahlen der Landesprodukte, wodurch der Landmann ruinirt wurde. Die bisher üblichen Heirathstaxen wurden beibehalten, doch wurden die einzig Ackerbau treibenden davon befreit, und die übrigen in verschiedene Klassen eingetheilt, wodurch eine billigere Ausmaß der Taxgebühren möglich wurde. In Bezug auf die herrschaftlichen Abgaben und Schuldigkeiten als Grundbesitzer, Inmann und Handelsmann wurde der Jude dem Christen ganz gleich gestellt.

Die Ansiedlung der Juden zum Ackerbau in Galizien wurde befördert, das Ehepatent, so weit es die Gültigkeit des Civilkontraktes betrifft, auch auf die Juden anwendbar erklärt durch besondere Verordnungen. Ferner befahl die Regierung, daß die Vermögenssteuer der galizischen Juden in einen Verzehrungsaufschlag vom Koscherfleisch verändert werden solle, und sollten von nun an für das Pfund Rindfleisch 1¼ kr.,

für 1 Stück Geflügel 1 kr., für eine Gans 5 kr. ꝛc. bezahlt werden. Außer diesem durch ein eigenes Patent festgesetzten Fleischverzehrungsaufschlag und der bisher entrichteten und noch ferner unveränderten Toleranzsteuer von 4 fl. für jeden jüdischen Hausvater und 1 fl. Domestikalbeitrag sollte künftig keine Abgabe von den Juden bezahlt werden. Selbst von der Toleranzsteuer wurden jene Juden befreit, welche, ohne ein anderes Gewerb zu treiben, sich einzig dem Feldbau widmeten. Hart aber nothwendig wegen des steten Wachsthums dieser schädlichen Bevölkerung war der §. 17 in diesem Patent, wonach jeder jüdische Familienvater, der mit der Toleranzsteuer durch drei Termine im Rückstand blieb, „als ein Betteljude“ außer Land geschafft werden sollte. (Patent für Galizien, Wien den 16. September 1784.) Hiezu erschien den 6. Mai 1785 ein Nachtrag, wodurch der Aufschlag von dem Koscherfleisch als ein landesfürstliches Gefäll mit Strenge eingetrieben werden sollte. Um jede mögliche Bevortheilung zu verhindern, wurde den Beamten dieses Gefälls erlaubt, Nachsuchungen in den Häusern nach unversteuertem Fleisch zu halten, und ihnen hiezu aller Beistand verheißen.

Um der unter den Juden herrschenden Unwissenheit und Unbildung abzuhelfen, wurde verordnet, daß keinem Juden der Heirathskonsens in Galizien ertheilt werden sollte, der sich nicht über den erhaltenen Normalunterricht ausweisen könne. Andere wichtige Verordnungen waren die Gesetze, daß kein Judenkind im katholischen Glauben erzogen werden solle, ehe es zum Gebrauche seiner Vernunft gelangt sey, daß kein Jud — wie bisher geschah — vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden solle (nachdem es öfter vorgekommen, daß

Lebende begraben wurden), daß auch die jüdischen Studenten künftig stipendienfähig seyn sollten.

Bisher war ein Patent von 1725 in Kraft geblieben, wonach die Vermehrung der Juden über die festgesetzte Normalzahl mit 1000 Dukaten für jede Familie bestraft werden sollte, weßhalb die überzähligen Juden von den Herrschaften oft in harter Winterszeit von ihren Wohnplätzen vertrieben wurden. Diese harte Regel wurde durch Joseph 1787 aufgehoben, obgleich die Anzahl der Juden immer noch beschränkt blieb; auch wurde befohlen, daß die Ueberzähligen niemals im Winter entfernt werden sollen.

Dem bisherigen Mißbrauch mit unbefugter Taufe der Judenkinder vorzubeugen, wurde 1787 in Inneröstereich, Mähren und Böhmen bei Strafe von 1000 Dukaten oder halbjährigem Gefängniß den Geburtshelfern und Hebammen verboten, die Taufe oder Nothtaufe der Judenkinder vorzunehmen, und den Eltern freies Schalten mit den Seelen ihrer Kinder verwilligt. Zuglejch wurde die Vermehrung der jüdischen Hebammen angeordnet. Seelsorger durften künftig keinen Juden taufen ohne vorhergegangene Anzeige an die Gubernien. (Böhmen 1787.)

Zur Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wurde für gesammte Erbländer verordnet, daß die Judenschaft zu verhalten sey, unter sich bestimmte Geschlechts- und Vornamen einzuführen. Alle Benennung nach dem Wohnorte sollte aufhören. Jeder

Hausvater sollte längstens bis letzten November 1787 dem Ortsmagistrate die gewählten Geschlechts- und Vornamen seiner Familie anzeigen. Mit Jänner 1788 mußten auch die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, und alle Geborene, Getraute und Verstorbene mit ihren Geschlechts- und Vornamen eingetragen werden. Die Rabbiner, welche sich gegen diese Vorschriften verfehlten, wurden mit Geldstrafen und Entlassung aus dem Dienste bedroht. Patent vom 23. Juli 1788.

Die Judensteuer in Böhmen wurde zu 233,438 fl. jährlichen Pachtzins verpachtet. Die Zahl der Judenfamilien betrug damals 8541, und durfte auf volle 8600 vermehrt werden. Familien, deren Vermögen unter 150 fl. betrug, waren von der Vermögenssteuer gänzlich befreit; für ein Vermögen von weniger als 1000 fl. bezahlte man 5 fl., für mehr als 1000 10 fl., für mehr als 10,000 hingegen 15 fl. (Böhm. 1788.)

Eben so wurde für gut befunden, die Anzahl der in dem Markgrafenthum Mähren unter dem Schutze der Landesregierung wohnenden Judenfamilien von 5106 auf 5400 zu vermehren, zum Besten derselben die Familientaxe herabzusetzen, zugleich aber eine Abgabe auf Eßwaaren einzuführen, und sowohl diese als auch die Familientaxe in Pacht zu geben. (27. Nov. 1787.)

Die Entrichtung der jährlichen Taxe von 50 fl. rhein. an das Camerale, welche von den Juden für die Erlaubniß, das Gebet zu Hause mit Ausstellung der Thorah verrichten zu dürfen, zu bezahlen war, wurde 1789 aufgehoben. Im Jahr 1789 erschien in Böhmen ein Judenpatent, in welchem die bereits erwähnten für Böhmen gültigen Gesetzbestimmungen mit den wesentlichsten des galizischen Judensystems zusammen-

gefaßt, und die genaueſten Regeln, hinſichtlich der Anzahl der Juden, ihrer Schuldigkeiten und Steuern gegeben wurden.

In Bezug auf die von der Judenſchaft zur Einführung des neuen auf den erſten November 1789 feſtgeſetzten Steuerſyſtems einzubringenden Vermögensfaſſion fanden ſich große Schwierigkeiten bei dieſer zu jeglicher Defraudation ſo geneigten Nation. Man glaubte dieſelben jedoch durch den deßfalls vom Oberrabbiner abgefaßten großen Bann, der in allen Synagogen bekannt gemacht werden mußte, abhelfen zu können. Er lautete buchſtäblich wie folgt:

„Demnach mit 1. Nov. d. J. die Einführung des neuen jüdiſchen Steuerſyſtems, welches in Entrichtung der Familien-, Vermögens- und Verzehrungsſteuer beſteht, im Königreich Böhmen den Anfang nimmt, und die jüdiſchen Familien die Vermögensfaſſionen, nach welchen ſodann die Familien- und Vermögensſteuer zu bezahlen iſt, anzubringen haben, auf welche Faſſionen ihnen allein geglaubt wird:

„So wird hier unter dem großen Bann ſämmtlichen hierländiſchen Juden, ſie ſeyen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, an- oder abweſend, kundgemacht, daß ſowohl derjenige, der entweder gar nicht fatirt, oder ſeine Faſſion nach dem vorgeſchriebenen Faſſionsformular und beigefügten Anmerkungen nicht aufrichtig verfaßt, als auch derjenige, welcher von einer unechten Faſſion und anſonſtigen Benachtheilung dieſes Steuergefälls Wiſſenſchaft hat, und ſowohl an dem höchſten Patent vom 6. April als in den etwa nachfolgenden Erläuterungen und dießfälligen Nachträgen enthaltenen Punkten in Betreff der Verzehrungsſteuer nicht die genaueſte Befolgung ſetzt;

„Der soll verbannt und von der jüdischen Nation abgesondert seyn, in Gemäßheit des großen Bannes, was in dem jüdischen Buch Kolbe ausgedrückt ist, und solle fallen auf denselben Uebertreter pur allein die Strafe Gottes, das ganze übrige Geschlecht Israel aber solle davon befreit und entledigt seyn, und solle davon nie was zu büßen haben, gleichwie Moses in seinem Gebet, lib. 4. Kap. 16. V. 22 gesprochen, auch der Prophet Ezechiel im Kap. am 3. Vers 19 und Kap. 18 und 33. V. geschrieben. Diesem großen Bann, in so weit solcher die Verzehrungssteuer betrifft, unterliegen auch die sowohl zu Prag als auf dem Lande in Dienst stehenden Personen, dann die nur auf eine Zeit in Böhmen sich befindenden Juden, wenn sie aus einem solchen Lande kommen, wo die Verzehrungssteuer nicht eingeführt ist. Wer aber seine Fassion in Betreff der Vermögens- und Familiensteuer aufrichtig anzeigen und in Betreff der Einrichtung der Verzehrungssteuer sich vorschriftsmäßig verhalten wird, der soll vom Allmächtigen mit allem Segen gesegnet seyn. Amen. (Bekannt gemacht den 9. September 1789.)

Nach den in Bezug auf die Judenschaftgetroffenen vorläufigen Vorkehrungen wurde es endlich im Jahre 1789 für übereinstimmend mit den angenommenen Grundsätzen der Duldung und dem allgemeinen Besten zuträglich erkannt, den Unterschied, den die Gesetzgebung bisher zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen beobachtet hatte, aufzuheben, und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte zu gewähren, deren sich die übrigen Unterthanen zu erfreuen hatten. Es wurde demnach erklärt, daß die Judenschaft in Ausübung ihrer väterlichen F an-

geerbten Gebräuche, so weit solche mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche ständen, durchaus frei und ungehindert seyn solle. Statt der bisherigen Ortsrabbiner wurde in jedem Kreise nur ein ordentlicher Rabbiner bestellt, den übrigen Gemeinden blieben die Religionsweiser und Schulsinger gestattet. Der Kreisrabbiner hatte die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister zu führen und die Schächter zu beaufsichtigen. Jeder Gemeinde wurde erlaubt, Synagoge und eigene Begräbnißstätte zu besitzen. Nach dem Muster der Normalschulen wurden deutsche Judenschulen errichtet. Die deutsche Sprache wurde vorgeschrieben, die ganze galizische Judenschaft wurde in 143 Gemeinden eingetheilt. Jede Gemeinde mußte wenigstens sechs Gemeindevorsteher erwählen alle drei Jahre, wovon drei durch das Kreisamt wirklich eingesetzt wurden. Um dem Staate ebenfalls nöthige Kenntniß der jüdischen Volksmenge mit den sich dabei ereignenden Veränderungen zu erhalten, wurde bei der Judenschaft die Seelenbeschreibung durch das Militär auf eben die Art eingeführt, wie bei den Christen. Alle Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl derselben an einem Orte hörte gänzlich auf, eben so die Heirathstaxen. Nach Verlauf des Jahres 1790 sollte in den Dorfschaften der Aufenthalt nur denjenigen Juden gestattet werden, welche sich mit Feldwirthschaft oder Handwerken ernährten. Nützlichen jüdischen Handwerkern- und Ackersleuten ward die Einwanderung in Galizien gestattet. Die Auswanderung ward ebenfalls gegen das gesetzmäßige Abfahrtsgeld gestattet. Der Judenschaft wurde erlaubt, alle Gewerbe zu treiben und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern an-

gewiesen und gestattet waren. Nur hinsichtlich der Pachtungen blieb es bei der Ausschließung der Juden von der Pachtung der Schankhäuser, der einzelnen Gründe von Kontribuenten, der Mahlmühlen, der Zehenten, der Markt-, Stand-, Weid-, Weg- und Pflastergelder. Der freie Handelsbetrieb und das Hausiren ward den Juden erlaubt. In politischen Angelegenheiten ward die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen. Den Rabbinern, deren Gerichtsbarkeit ohnehin aufgehoben war, ward verboten bei 50 Dukaten Strafe, Jemand in den Bann zu thun, Bußen aufzulegen, Halseisen anzuschlagen, und jede andere Gerichtshandlung. Gleiche Rechte legten nun auch den Juden gleiche Pflichten auf mit den Christen. Sie waren zur Militärstellung geeignet, mußten Gaben entrichten und alle übrige Schuldigkeiten verrichten. Alle diese Anordnungen waren jedoch nicht auch auf die Juden in der Bukowina anwendbar. (16. April 1789.)

Eine der letzten in Judensachen ergangenen kaiserlichen Verordnungen war die, welche den Talmud in allen Ausgaben frei gab und den Juden frei stellte, die Annahme verstümmelter Ausgaben zu verweigern. (8. Okt. 1789.)

Durch diese Gesetze strebte Joseph unaufhörlich, eine Nation dem Staate nützlich, der Gesellschaft angenehm und sich selbst ehrenwerth zu machen, welche bisher gleich den Zigeunern und Landstreichern als ein Auswurf der Menschheit, bestimmt, zu schaden und selbst elend seyn, angesehen, daher ein Gegenstand ewiger Verachtung, Verfolgung und Beschimpfung war. Während fast alle andere gleichzeitige Regierungen sich nur bemühten, sich dieser Landplage zu erwehren durch Vertreibung und Unterdrückung aller Kinder Israels, be-

schloß Joseph, sie um jeden Preis zu nützlichen Bürgern, und ihr Daseyn zu einer Quelle von Vortheilen für den Staat und die Gesellschaft zu machen. In wiefern ihm dieß gelungen, werden wir später zu würdigen Gelegenheit haben. *)

Drittes Kapitel.

Pensionen. — Stempelpatent. — Abfahrtsgelder. — Fiskal-Angelegenheiten.

Bei der großen Strenge, welche unter Joseph's Regierung im Staatshaushalte eingetreten war, mußte sich dessen landesväterliche Sorgfalt auch auf die Versorgung der Staatsdiener und ihrer Angehörigen, die bei dem ungeregelten Wohlthätigkeitssysteme Maria Theresia's oft nicht nach Verdienst belohnt wurden, erstrecken. Es wurden alle öffentliche Lehrer für pensionsfähig und hinsichtlich des Sterbquartals den übrigen Beamten gleich zu achten erklärt, ebenso die Wittwen der bei den Universitäten, Lyceen und Gymnasien angestellten Professoren; für die Wittwen und Waisen der Reichshofrathsagenten wurde 1785 ein eigener Pensionsfond errichtet, ebenso für die sämmtlichen herrschaftlichen und Wirthschaftsbeamten. **)

Ein Hofdekret vom 18. Juni 1784 brachte für Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz, Gradisca, Triest, die Vorlande und Tyrol ein neues Stempelpatent. Jede Privat-

*) Vergl. Handb. der Ges. XI. Bd. 485 — 522. XIV. 526 — 632. XVI. 565 — 588. XVIII. 328 — 402.

**) Ebend. XI. Bd. 522 — 545. XIV. 632 — 642. XVI. 588 — 602. XVIII. 402 — 406. Ges. v. 1780 — 1790. Cameral.

urkunde mußte gleich auf gestempeltem Papier geschrieben werden, ebenso alle Gesuche an die Behörden, Schriften der Behörden, in Parteisachen ausgefertigt. Es gab vier Klassen des Papierstempels: zu 1 fl., zu 30 kr., zu 10 kr., zu 3 kr. Die Bestimmung des Stempels floß entweder aus der Eigenschaft (dem Range) der Personen oder aus dem Werthe des Gegenstandes der Urkunde oder aus der Gattung der Urkunde selbst. Der hohe Adel, Prälatenstand, hohe Militärs und Bischöfe gehörten in die erste Klasse, die Honoratioren, Bürger und Kaufleute in die zweite und dritte, Gesinde, Unterthanen in die vierte. Außer dem Papierstempel wurde auch ein Karten- und Kalenderstempel eingeführt. *) Uebertretungen des Stempelpatents wurden mit dem zehn- und zwanzigfachen Stempelbetrage bestraft. Da der Staat jenen Personen, welche für 25 fl. Stempelpapier an sich kauften, 3 kr. vom Gulden bewilligte, so ward das Stempelpapier ein Gegenstand des Handels, mit welchem jedoch nur Jene verkehren durften, welche von der Stempeladministration die Erlaubniß erwirkten. Diese Einrichtung, sowie das Tabakmonopol, gab Gelegenheit, verdiente Pensionärs zu versorgen. **) Sämmtliche Stempelgesetze sammt ihren Erläuterungen und Nachträgen wurden neuerdings zusammengefaßt in ein Patent vom 30. Jänner 1788. Ein Hofdekret vom 14. Aug. 1789 gab Erläuterungen des Stempelpatents hinsichtlich der Urkunden und Expeditionen.

Die Abfahrtsgelder oder traite toraine gegen Polen,

*) Handb. d. Ges. VII. Cam. 578 — 777.

**) Sämmtliche Stempelgesetze bis 1788. XI. Bd. 546 — 564. XIV. 612 — 646. v. a. 1788. XVI. 603 — 668. XVIII. 407 — 415.

das Bisthum Osnabrück und die kurfürstl. Kölnischen und Münsterischen Reichslande wurden aufgehoben. Das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld wurde durch Hofentschl. vom 1. Aug. 1783 auf 5 Prozent, das landesherrliche ebenfalls auf 5 Prozent von demjenigen Vermögen, welches dem bürgerlichen und grundherrlichen Abfahrtsgelde unterliegt, von allen übrigen aber auf 10 Prozent festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über das zu erhebende Abfahrtsgeld waren in einem Patent für Oesterreich von demselben Datum enthalten. *) Ein Patent vom 5. März 1785 enthielt für sämmtliche böhmisch-teutsche österreichische Erbländer ein Regulativ über die Vermehrung der Freizügigkeit **) und die Abfahrtsgelder, wodurch alle bisherige Gesetze für unwirksam erklärt wurden. Im Ganzen wurden durch alle in Abfahrtssachen erschienene Gesetze viele unnütze Plackereien, schädliche Mißbräuche und Regellosigkeiten abgestellt, und die Last für den Auswanderer ermäßigt. Uebrigens mußten gemäß einer Verordnung vom 9. Okt. 1785 selbst die nach Ungarn auswandernden österreichischen Unterthanen Abfahrtsgeld von ihrem beweglichen und unbeweglichen Gute bezahlen. ***) Dagegen wurde mit Preußen eine Uebereinkunft geschlossen, wonach das von österreichischen oder preußischen Auswanderern zu erhebende Abfahrtsgeld von dem Vermögen beiderseits auf 10 Prozent festgesetzt wurde. (Hofdekr. v. 27. Aug. 1787.) Mittelst eines Hofdekrets vom 7. Sept. 1789 wurde die ab-

*) Sämmtl. Stempelgef. IV. Bd. 98 — 108.

**) Vergl. Unterthansverh. Kap. 2. S. 213 u. f.

***) Handb. d. Gef. IX. Bd. 565 — 568.

schoßfreie Vermögensverabfolgung zwischen den böhmischen und churpfälzischen Unterthanen verfügt.

Das eingeführte Prohibitivsystem, das für Oesterreich damals wegen des großen Vorrangs der ausländischen Industrie unerläßlich war, und das eben deßhalb im Auslande so bitter getadelt wurde, erstreckte sich auch auf den Tabak, der, wegen des Reichthums einiger Provinzen an diesem Produkt, vom Auslande zu beziehen schon seit 1765 verboten war. Der Tabakshandel war ein Monopol der Regierung. Um das Publikum jedoch gegen Bevortheilung und Verschlechterung der Waare zu schützen, wurde 1783 die damalige Tabakspachtungsgesellschaft aufgehoben und der Verkehr mit diesem Artikel in Zukunft einer eignen k. k. Direktion übergeben. Durch ein Patent vom 8. Mai 1784 ward dieses Gefälle ganz neu geregelt, und das Verbot der Einfuhr ausländischen und des freien Verkaufs des inländischen Tabaks, sowie die auf Uebertretung der bestehenden Vorschriften gesetzten Strafen bedeutend verschärft. *)

Den Fiskalämtern gab Joseph 1783 eine neue durchaus veränderte Verfassung. Er wollte, daß von nun an dieselben sich nicht blos auf Vertretung des landesfürstlichen Interesses beschränken, sondern ihre Thätigkeit auch auf die Wachsamkeit über die Gesetze erweitern sollten. Sie wurden beauftragt, alle mögliche Sorgfalt auf die Entdeckung der Uebertretung oder Nichtbefolgung der Gesetze aufzubieten, alle dießfalls an das Amt gelangende Denunziationen aufzunehmen und überhaupt ihr Hauptaugenmerk auf Alles zu richten, was zum

*) Handb. d. Ges. IX. 569—576. XIV. 649—651. XVI. 788—790. XVIII 418—420.

Besten des Staates und des landesfürstlichen Dienstes gereicht und auf die Wirkungen der Gesetze sorgsamen Bedacht zu nehmen, und wenn es nach gründlicher Nachforschung schädliche Folgen für den Staat wahrnehmen sollte, selbe der Landesstelle ungesäumt anzuzeigen. Dadurch begründete Kaiser Joseph eine Kontrole über seine eigenen reformirenden Bemühungen, welche, treulich verwaltet, von großem Nutzen für die Gesetzgebung seyn mußte. Den Fiskalämtern wurde ferner aufgetragen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Gesetze und Verfassungen der auswärtigen, besonders der angrenzenden Staaten in jenen Fällen zu nehmen, wo es auf die Ausübung des juris reciproci ankommen dürfte. (Verordn. in Böhmen vom 30. April 1783, Hofdekret vom 2. Mai und 29. Sept. 1783.) *)

VIII.

Militärwesen.

Es ist bereits im ersten Theile dieses Werkes gewürdigt worden, was Joseph II. als Mitregent für die Umstaltung des Militärwesens thätig unternommen. Viele neue Bestimmungen im Dienst- und Exerzierreglement, im Verpflegungs- und Armaturwesen zeugen von der allseits thätigen, in die kleinsten Details eingehenden Aufmerksamkeit des Regenten auf das Militärwesen; allein die wichtigsten und nothwendigsten Reformen in diesem Gebiete betrafen jene Militärverhältnisse, welche mit den bürgerlichen im innigsten

*) Handb. d. Ges. IV. 111 — 147.

Zusammenhang und Wechselbeziehung stehen, und wurden während der Alleinregierung unternommen. Sie zielten hauptsächlich darauf ab, hier, gleichwie im Civile, gegen die alten Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten die Forderungen der Vernunft und Menschlichkeit geltend zu machen, doch waren sie in vielen Stücken von den Civilverordnungen sehr verschieden.

Zur Besserung des Geistes in der Armee und Bewahrung der Gesammtehre des militärischen Körpers diente eine Verordnung von 1785, wonach alle jene Delinquenten, welche zu einer öffentlichen Arbeit verurtheilt waren, zu Militärdiensten untauglich erklärt wurden. Die strenge Strafe der Selbstverstümmler, welche zum Militärdienst sich untauglich machten, und die bisher in Ausstellung auf der Schandbühne und zehnjähriger Festungsarbeit bestand, wurde aufgehoben, und solche Verbrecher künftig zum Stück- oder Fuhrwesendienst verwendet. Die Militärgerichtsbarkeit wurde nach Maßgabe der civilischen geregelt, und das Generalkommando in Vorder- und Oberösterreich aufgehoben. Aufmunternd zur Tapferkeit war das Hofdekret vom 22. Jul. 1789 hinsichtlich der Ehrenzeichen für die sich auszeichnende Mannschaft, womit eine Vermehrung der Löhnung verbunden war. *) Diesen beispielsweise erwähnten Anordnungen gingen viele ähnliche von mehr oder minderm Belang zur Seite, welche hier nicht näher gewürdigt werden können, weil sie minderen Bezug auf die allgemeinen Staats- und Rechtsverhältnisse und mehr eine organische Ausbildung des Militärkörpers, als eine

*) Handb. d. Ges. XI. Bd. 1—12. XIII. 676—681. XV. 973 u. 974. XVIII. 1—20.

Umstaltung zum Zwecke haben. Dagegen waren höchst wichtig für den Rechtszustand des Volks das neue Werbbezirkssystem, das in allen seinen Bestimmungen zeitgemäß und allen bestehenden bürgerlichen, nationalen und moralischen Verhältnissen der österreichischen Erbländer angemessen war, wiewohl es den Zwecken der absoluten Gesetzgebungskunst nicht vollkommen entsprechen dürfte.

Das josephinische Werbbezirkssystem galt für alle jene Erbländer, deren eigenthümliche Verfassung demselben keine Hinderniſſe in den Weg legten, also für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Galizien und Lodomerien. Durch dasselbe wurden für Kriegs- und Friedenszeiten die nöthigen Vorschriften für Konscription gegeben. Zuerst ward durch dasselbe eine jährliche Revision des bereits erhobenen Populationsstandes angeordnet, wobei alle Veränderungen genau angegeben werden mußten. Auf diese Weise blieb die Population immer in der vollkommensten Evidenz, und die Regierung konnte die Fortschritte und Rückschritte in der Bevölkerung genau wahrnehmen. Nicht nur wurde es den Familien zur Pflicht gemacht, die in ihnen vorfallenden Veränderungen anzuzeigen, sondern auch durch Lokalrevisionen und andere Einrichtungen eine verdoppelte Kontrole eingeführt. Die allgemeine Konscription erstreckte sich auch auf die Pferde, deren Anzahl, in ihre verschiedenen Altersklassen getheilt, genau jährlich erhoben werden mußte. Die so abgefaßten Hauptpopulations- und Viehstandstabellen mußten von den Landesstellen dem Hofkriegsrathe eingesendet werden. In den konscribirten böhmischen und österreichischen Erbländern wurden allen Kommandanten

und Korps eigene Werbbezirke angewiesen, aus welchen sie ihre Mannschaft zu erheben hatten. So erhielt der Kern des österreichischen Staates außer der Gerichtseintheilung noch eine besondere Militäreintheilung, welche, wie jene den Stand der Besitzthümer und der Moralität, so den Stand der physischen Kräfte auswies. Die Juden wurden durch dieses System noch von dem Kriegsdienste ausgeschlossen und erst später zugelassen. Von der Militärpflicht befreit waren die Geistlichen, Adeligen, Beamten, Honoratioren und ihre Söhne, außerdem nur jene Klasse von Unterthanen, welche zum Ackerbau, zur Betreibung der Gewerbe, bei dem Bergbaue, bei den Pulver-, Salpeter- und Eisenwerken, bei der Schifffahrt, bei Fabriken und dergl. unumgänglich nöthig waren. Eben so waren sammt ihren Söhnen von der Militärpflicht frei alle Salinenarbeiter. Die Auswahl der Leute aus dem übrigen Theil der Bevölkerung wurde dem Politikum überlassen, Mißbräuchen und Willkürlichkeiten aber kräftig vorgebeugt. Das Abgeben schlechter Subjekte zum Militär — „zur Strafe“ — wodurch das Militär bisher so herabgewürdigt worden, wurde zweckmäßig eingeschränkt, und die Aufnahme von Verbrechern in das Militär gänzlich untersagt. Vollkommen gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit, eine Größe von mindestens 5 Schuh 3 Zoll und ein Alter von 17—40 Jahren waren die Bedingungen der Tauglichkeit zum Militärdienst. Die Abführung Verheiratheter wurde nur in äußersten Fällen der Kriegsnoth gestattet. Für den Fall, daß militärpflichtige Personen sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wurde den Generalkommando's die Befugniß ertheilt, dem Orden oder der Diözese 200 fl. zur Rekrutenkasse abzu-

Umstaltung zum Zwecke haben. Dagegen waren höchst wichtig für den Rechtszustand des Volks das neue Werbbezirkssystem, das in allen seinen Bestimmungen zeitgemäß und allen bestehenden bürgerlichen, nationalen und moralischen Verhältnissen der österreichischen Erbländer angemessen war, wiewohl es den Zwecken der absoluten Gesetzgebungskunst nicht vollkommen entsprechen dürfte.

Das josephinische Werbbezirkssystem galt für alle jene Erbländer, deren eigenthümliche Verfassung demselben keine Hindernisse in den Weg legten, also für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Galizien und Lodomerien. Durch dasselbe wurden für Kriegs- und Friedenszeiten die nöthigen Vorschriften für Konscription gegeben. Zuerst ward durch dasselbe eine jährliche Revision des bereits erhobenen Populationsstandes angeordnet, wobei alle Veränderungen genau angegeben werden mußten. Auf diese Weise blieb die Population immer in der vollkommensten Evidenz, und die Regierung konnte die Fortschritte und Rückschritte in der Bevölkerung genau wahrnehmen. Nicht nur wurde es den Familien zur Pflicht gemacht, die in ihnen vorfallenden Veränderungen anzuzeigen, sondern auch durch Lokalrevisionen und andere Einrichtungen eine verdoppelte Kontrole eingeführt. Die allgemeine Konscription erstreckte sich auch auf die Pferde, deren Anzahl, in ihre verschiedenen Altersklassen getheilt, genau jährlich erhoben werden mußte. Die so abgefaßten Hauptpopulations- und Viehstandstabellen mußten von den Landesstellen dem Hofkriegsrathe eingesendet werden. In den konscribirten böhmischen und österreichischen Erbländern wurden allen Kommandanten

und Korps eigene Werbbezirke angewiesen, aus welchen sie ihre Mannschaft zu erheben hatten. So erhielt der Kern des österreichischen Staates außer der Gerichtseintheilung noch eine besondere Militäreintheilung, welche, wie jene den Stand der Besitzthümer und der Moralität, so den Stand der physischen Kräfte auswies. Die Juden wurden durch dieses System noch von dem Kriegsdienste ausgeschlossen und erst später zugelassen. Von der Militärpflicht befreit waren die Geistlichen, Adeligen, Beamten, Honoratioren und ihre Söhne, außerdem nur jene Klasse von Unterthanen, welche zum Ackerbau, zur Betreibung der Gewerbe, bei dem Bergbaue, bei den Pulver-, Salpeter- und Eisenwerken, bei der Schifffahrt, bei Fabriken und dergl. unumgänglich nöthig waren. Eben so waren sammt ihren Söhnen von der Militärpflicht frei alle Salinenarbeiter. Die Auswahl der Leute aus dem übrigen Theil der Bevölkerung wurde dem Politikum überlassen, Mißbräuchen und Willkürlichkeiten aber kräftig vorgebeugt. Das Abgeben schlechter Subjekte zum Militär — „zur Strafe“ — wodurch das Militär bisher so herabgewürdigt worden, wurde zweckmäßig eingeschränkt, und die Aufnahme von Verbrechern in das Militär gänzlich untersagt. Vollkommen gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit, eine Größe von mindestens 5 Schuh 3 Zoll und ein Alter von 17—40 Jahren waren die Bedingungen der Tauglichkeit zum Militärdienst. Die Abführung Verheiratheter wurde nur in äußersten Fällen der Kriegsnoth gestattet. Für den Fall, daß militärpflichtige Personen sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wurde den Generalkommando's die Befugniß ertheilt, dem Orden oder der Diözese 200 fl. zur Rekrutenkasse abzu-

der Rekrutirung, in Versorgung und Belohnung der verdienten Veteranen, in Bildung der Militärzöglinge, Verbesserung der Gerichtsorganisation. *)

IX.

Richtschnur für die Staatsbeamten.

Die gewaltigen Reformen Josephs erheischten kräftige, zuverlässige und erprobte Werkzeuge, deren Treue und Fähigkeit außer allem Zweifel gesetzt seyn sollte; allein in keiner andern Hinsicht war der milden Kaiserin Vermächtniß dürftiger und armseliger. Demoralisirte, untaugliche Menschen ohne Kenntniß, Patriotismus, Redlichkeit, nie das Allgemeine berücksichtigend, nur dem eigenen Vortheil fröhnend, bestechlich, ungerecht, nachsichtig, rachsüchtig, willkürlich, heuchlerisch und treulos, hatten sich oft in den wichtigsten Aemtern eingenistet und sich der höchsten Würden bemächtigt. Nichts glich der Trägheit im österreichischen Geschäftsgange, nichts der Lauheit des Gerichts, nichts der Nachlässigkeit in Vollstreckung des kaiserlichen Willens. Allenthalben klagte man laut über gesetzwidrige Handlungen der Staatsbeamten; die kaiserlichen Verordnungen, auf das Allgemeine sich erstreckend, waren meist nur todte Buchstaben, geschrieben, um nur einseitig vollstreckt zu werden, und die Gesetzbücher anzufüllen, welche das Volk kaum kannte. Joseph mußte daher sich zu seinem Werke erst Werkzeuge machen, und dieß war vielleicht die schwierigste,

*) Vergl. XI. Bd. 52—74. XII. 716—724. XV. 1012—1016. XVIII. 84—90.

die undankbarste und herzvergällendste Arbeit seines Regierungslebens. Er begann sie jedoch mit Kühnheit und voll Vertrauen auf den guten Willen, den freiwilligen Eifer, die Tugendliebe und patriotische Gesinnung der frommgläubigen, meist zelotischen Staatsdiener, welche ihm Maria Theresia hinterlassen. Daß die Besseren siegen werden über die Eigennützigen und Schlechten, daß die Wahrheit und Liebe mit Uebermacht aus seinem edeln Willen in die Gemüther seiner Diener überströmen, die Vaterlandsliebe Alle begeistern müsse, war seine schönste Hoffnung.

Die Haupttriebräder des ganzen josephinischen Staatsorganismus waren die Kreisämter, in ihrer neuen Verfassung seine Schöpfung. Sie waren die gewaltigen Hebel, durch welche er den alten Staat, das alte Gesetz, ohne Gefahr des Einsturzes, aus seinen Angeln zu heben hoffte, um an ihrer Stelle neu zu bauen für künftige Zeiten. Seine ersten Verordnungen betrafen sie. Die herrschenden Mißbräuche mit Diäten und Liefergeldern, oberflächlicher oder ganz unterbleibender Rechnungsablegung in Kommissionsgeschäften stellten verschiedene 1780 — 1784 ergangene Verordnungen ab. Die schon vormals üblich gewesene Einrichtung der Konduitlisten wurde abermals eingeführt 31. Jänner 1781, und ein Formular hinausgegeben, in welchem folgende Fragen enthalten waren: Ob der Beamte Diensteifer zeige; welche Kenntniß und Geschicklichkeit er beweise; ob er einen frommen Lebenswandel führe; ob er im Umgange verträglich, dem Spiel, dem Trunke, Schuldenmachen oder einer andern Ausschweifung ergeben sey? Es war dieß eine dem Geiste der Zeit ganz angemessene Einrichtung, da man noch dem

Irrwahn ergeben war, die Moralität der Staatsbeamten müsse einer Polizei unterliegen, und Einzelne nach dem Leumund beurtheilt werden. Wie denn überhaupt Joseph's Reformation von der reinsten Gesinnung ausging, so glaubte er gleich allen fein und edel Fühlenden seiner Zeitgenossen, der nützliche und eifrige Staatsdienst müsse nothwendig von der sittlichen Reinheit ausgehen, ein Irrthum, der ihn vielleicht das Glück seiner Werke kostete. Der Gedanke, daß die Staatsgewalt gegen ihre eigenen besoldeten Diener und ihre Fehler selbst eine weise, von Gewissensfragen abstrahirende, Politik beobachten müsse, daß eine Kontrole der sittlichen Eigenschaften durch die Vorgesetzten unverläßlich, ja meist schädlich und zwecklos, demoralisirend sey, war seinem Herzen fremd. Ein besonderes Handbillet, welches 31. Okt. 1785 für alle Erbländer erschien, zeigt dieß auffallend durch Vorschriften, deren strenge Beobachtung nicht denkbar, wo nicht unmöglich ist. Es lautet hauptsächlich dahin, daß „in Verfassung der Konduitlisten die größte Genauigkeit beobachtet, und die mindeste persönliche Rücksicht, Haß oder Freundschaft, beseitigt, mithin Jedermann so geschildert werden soll, wie er ist. Dafür haben der Oberstkanzler mit dem Kanzler und Vicekanzler, sowie die Präsidenten und Vicepräsidenten, nach Gewissen auf Ehre und Reputation zu haften.“

Große Wirksamkeit für Joseph's Zwecke versprach die 18. Mai 1781 allen Länderchefs ertheilte gefährliche Befugniß, die Geschäfte ohne alle Formalität, mithin in und außer den Rathssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten, wogegen sie jedoch zuerst und hauptsächlich verantwortlich gemacht wurden. Es konnte dadurch besonders die Beschleunigung der Geschäfte

erzielt werden, welches Joseph zu wünschen so viele Ursachen hatte. Diese Beschleunigung zu begünstigen, erließ er viele strenge Verordnungen, wonach die Vernachlässigung der Geschäfte mit einer Pön von 5 — 20 Thalern, ja im wiederholten Betretungsfalle mit Entlassung aus dem Dienste bestraft werden mußte. (1781.) Viele weitere Verordnungen empfahlen wiederholt Beeiligung der Geschäfte, und 1782 wurde eine eigene Vorschrift zu diesem Behuf an die Kreisämter erlassen, wodurch nicht nur alle überflüssige Formalitäten beseitigt, sondern noch viele andere Verhaltungsregeln, bestimmt, die Geschäfte zu erleichtern, mitgetheilt wurden. Allein der herrschende Schlendrian war zu tief gewurzelt, der böse Wille zu muthvoll im Vertrauen auf die dem Kaiser allenthalben begegnenden Widerwärtigkeiten, als daß die landesfürstliche Gewalt überall hätte durchdringen können gegen die Kabalen und Ränke der im Einverständniß handelnden übelwollenden Feinde der Regierung und des Vaterlandes. Daher fand sich der gekränkte Monarch im Jahr 1783 bewogen, die ihrem wesentlichsten Inhalte nach hier folgende Ermahnung an seine Staatsbeamten ergehen zu lassen, welche nur zu deutlich die gegen ihn waltenden feindseligen Gewalten charakterisirt:

„Drei Jahre sind nun verflossen, daß Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrationen meine Grundsätze, meine Gesinnungen und meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben.

„Ich habe Mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen; Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt. Ich

habe die von Vorurtheilen und eingewurzelten alten Gewohnheiten entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächet und mit Beweisen bestritten; Ich habe die Liebe, die ich für's allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht. Hieraus folgt nothwendig, daß, von sich selbst anzufangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse, als den Nutzen und das Beste der größeren Zahl. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt und Gewalt eingeräumt, damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar frei gelassen worden. Vorstellungen und beigebrachte Ursachen, dann die allemal schätzbaren Wahrheiten habe Ich von Chefs so, wie von Jedermann, immer mit Vergnügen aufgenommen.

„Täglich und stündlich war ihnen Meine Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils ihre Zweifel aufzuklären. Nun erachte Ich meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäß, so Ich dem Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebener Befehle und Grundsätze halte, welche ich bis jetzt nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe, daß zwar viel befohlen und auch expedirt, aber auf die Befolgung und Ausübung auf keine Art gesehen wird. Daraus entsteht, daß so viele wiederholte Befehle erfolgen müssen, und man dennoch von nichts versichert ist, ja nur die Meisten in soweit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen, das Gute zu erwirken und die Leute von demselben

zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das Höchstnothwendige geleistet werde, um nicht in einen Prozeß zu gerathen und die Kassation zu verdienen.“

In der Ueberzeugung, daß auf eine so mechanisch-knechtische Art die Geschäfte nicht mit Nutzen betrieben werden könnten, verfügte der Kaiser, daß, wer bei einer Hofstelle oder in einem Lande Chef, Vicepräsident oder Kanzler, Rath, Kreishauptmann, Obergespann, Vicegespann oder Vorsteher, was immer für einer Gattung, geistlichen, weltlichen oder militärischen Standes werden oder verbleiben wolle, 1) sich mit dem Sinn aller in sein Fach einschlagender, von ihm erlassener Hauptentschließungen und Normalresolutionen ganz genau bekannt zu machen habe; 2) um das Gute nach Möglichkeit zu befördern, solle der Sinn aller Beschlüsse klar und deutlich aufgefaßt, deren Expedition nicht verzögert und seine Willensmeinung den Bittstellern auf die bescheidenste Weise erklärt und verständlich gemacht werden. Würde dieses unterlassen, so wäre die Masse von Stellen und die große Menge Angestellter als Ueberfluß zu betrachten, der dem Lande nur unnöthige Kosten verursachen müßte.

Nicht blos das materielle, sondern das geistige Wirken der Landesstellen und ihre genaue Kontrole aller Arbeiten ihrer Untergeordneten trage zum Wohl der Unterthanen bei. Man würde sonst besser fahren, die zahlreichen Beamten abzudanken, was dem Volk an den Steuern zu Gut komme, und es könnten statt der bestehenden Umschweife und Umwege geradezu, auf die Berichte der einzelnen Landesstellen hin, von der Hauptstadt aus die nöthigen Beschlüsse gedruckt erlassen werden, wodurch Zeit, Mühe und vor Allem das

viele Schreiben und Abschreiben erspart würde. Würden aber, wie er hoffe und es einzuführen wissen werde, künftig alle Angestellte streng und nach Kräften über die Erfüllung ihrer Pflichten wachen, wodurch allein das beabsichtigte Gute wirklich befördert würde, so wäre ihre Anzahl weder zu groß, noch ihre Erhaltung für das Land eine Last, sondern vielmehr ein Gewinn für jeden Einzelnen.

3) Dieses zu erzwecken, müsse jeder Angestellte nicht etwa wie ein bloser Miethling mechanisch seine Geschäfte verrichten, sondern sich ihnen mit wahrer Liebe und Eifer, ohne Rücksicht auf irgend eine bestimmte Zeit oder Kanzleistunde, unterziehen. Zur nöthigen Erholung fände sich dagegen schon wieder Gelegenheit. Wer nicht vom Wohle des Vaterlandes und seiner Bürger sich beseelt und begeistert finde, verdiene weder Amt noch Besoldung.

4) Ein eigennütziger Beamter, gleichviel in pecuniärer oder anderer Beziehung, gefährde das Wohl des Staates, indem er seine Pflicht verletze, und müsse vom Dienst entfernt werden. Der Theilnahme an diesem unverzeihlichsten Laster eines Staatsdieners mache sich schuldig, wer es wisse und nicht anzeige, ob er nun mit Jenem einverstanden gewesen oder nur beabsichtigt, bei Gelegenheit in dessen Fußstapfen zu treten. Ein Vorgesetzter, der dieses nicht ohne Rücksicht an seinen pflichtvergessenen Unterthanen ahnde, verletze seinen Eid, und der Untergebene, welcher seinen Vorgesetzten in ähnlichem Falle nicht anklage, mache sich doppelter Pflichtverletzung, nämlich gegen Fürst und Volk, schuldig.

5) Derjenige, welcher dem Staate dienen wolle, müsse nichts als diesen im Auge haben und sich sonst von keiner

Nebenrücksicht leiten lassen, sie möge heißen, wie sie wolle. Er dürfe bei seinen Untergebenen auf kein ceremonielles Benehmen und eben so wenig auf ihren Rock, sondern blos auf ihre Leistungen sehen. Er solle streng seyn, wo es Noth thue, aber Kleinigkeitskrämereien vermeiden und vor allen Dingen Humanität gegen Schwache oder Kränkliche walten lassen, um das Vertrauen seiner Untergebenen zu gewinnen.

6) Da es eines Jeden Schuldigkeit sey, zum Besten des Staatshaushalts das Seinige beizutragen, so solle der Untergebene, welcher einen guten Gedanken zu Abstellung eines Gebrechens oder zum Nutzen seiner Mitbürger gefaßt, ihn seinen Obern mittheilen, diese denselben ohne Eigendünkel prüfen und gewissenhaft höhern Orts darüber berichten.

7) Alles Unnöthige, Weitschweifige oder was irgend Störung in den Kanzleigeschäften verursache, müsse, wie die Vielschreiberei, vermieden werden, damit desto mehr Zeit zum reiflichen Erwägen wichtigerer Dinge bleibe.

8) Da alle Theile der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, so solle zur wahrhaften Beförderung des Guten alle Eifersucht und alles Vorurtheil zwischen Provinzen und Nationen vermieden werden, wodurch den bisherigen unnützen Schreibereien zwischen den Departements vorgebeugt würde, und überhaupt alle wie Brüder, ohne Unterschied auf Stand und Religion, zum allgemeinen Besten zusammenwirken.

9) Fälschlich würden die unterschiedlichen Theile und Branchen einer Monarchie unter einander verwickelt und mißkannt. So dünke sich, vom Landesfürsten angefangen, schon der für den Mächtigsten, welcher nicht das Vermögen des Staats und dessen Bewohner als sein Eigenthum betrachte,

und meine, die Vorsehung habe Millionen nur für ihn geschaffen, statt daß er einsehen sollte, er sey nur für ihren Dienst bestimmt, gleichwie sich der Minister für den Gewissenhaftesten halte, welcher, um sich seinem Fürsten beliebt zu machen, nicht geradezu Plusmacherei als Handwerk treibe.

Erstere und Letztere hielten sich schon für sehr bescheiden, wenn sie die Staatseinkünfte als Interesse betrachteten, das ihnen von dem Capital des innern Staatsreichthums zustehe, und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, aber auch zugleich Bedacht zu nehmen hätten, daß es immer höhere Prozente trage und anwachse.

Der Civilstand betrachte das Militär blos in Kriegszeiten für nützlich, während des Friedens hingegen für einen Vampyr des steuerpflichtigen Bürgers, und der Soldat glaube seinerseits ebenfalls berechtigt zu seyn, den Staat möglichst zu seinem Vortheil zu benützen.

So sehe der Zöllner nur auf die Vermehrung der ihm anvertrauten Gefälle, der Bergwerksbeflissene gleichfalls auf die größtmöglichste Ausbeute, und der Richter darauf hauptsächlich, daß Ansehn und Formen bei der Handhabung der Gerechtigkeit beobachtet werden. Der Egoismus suche auf diese Weise überall hervor, und Alle betrachteten die Staatsverwaltung aus einem ganz falschen Gesichtspunkte. Der Soldatenstand bestehe aus Leuten, die zum Dienste des Staates bestimmt seyen; ihren geringen Sold verzehrten sie im Lande und seyen folglich Konsumenten; das, was ihnen der Staat in natura verabreiche, Nahrung und Kleidung, seyen bis auf wenige Gegenstände Landesprodukt, und

Beurlaubung gebe dem Ackerbau, den Gewerben mehrere Hände, und die Leichtigkeit, sich zu verehelichen, mache sie gleichfalls zu Prokreanten.

Die Finanzen, welche von dem Fürsten unmittelbar geleitet und bestimmt würden, betrachte er nicht aus obigem Gesichtspunkte mit dem großen Haufen, sondern er erwäge dabei, daß, da die Erhebung der Steuern und Abgaben willkürlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhänge, ein Jeder, er sey Capitalist oder verdiene im Schweiß seines Angesichts sein Brod, gleiche Ansprüche an den Fürsten machen könne, der Keinen mit höhern Lasten beschweren darf, als was die unumgänglich nothwendige Erhaltung des ganzen Staatskörpers erheischt, indem er Jedem Rechenschaft von deren Verwendung schuldig ist. Selbst seiner Wohlthätigkeit muß er auf Kosten des Staats Schranken setzen und darf diese übrigens schöne Tugend nur als Privatmann üben.

Lassen sich vernünftige Ersparnisse an der Staatseinnahme machen, so kommen solche den Bürgern zu gut, da keiner derselben zum Ueberfluß beizutragen hat. Der Vorstand der Zölle habe, wenn er seine übrigen Pflichten gewissenhaft erfüllt, hauptsächlich darauf sein Augenmerk zu richten, daß dem Staate kein Nachtheil aus dem Schleichhandel erwachse.

Eben so habe der Bergwerksproduzent wie jeder andere Privatmann zu bedenken, daß seine Mitbürger ihre Rechnung ebenfalls bei dem Ankauf des Erzeugnisses finden, und der Richter mehr auf Ausübung der Gerechtigkeit, als auf die Form zu sehen. Da Gerechtigkeit die Billigkeit in sich fasse, so müsse dieselbe so wohlfeil als nur möglich geübt werden.

10) Eben so gut, als auf die Geschäfte in Diensten des Staats persönliche Ab- oder Zuneigung nicht den kleinsten Einfluß haben dürfe, eben so müsse deren beste Beförderung das einzige Ziel der Angestellten, und der Fleißigste und Tauglichste von ihnen dem Vorstand der liebste seyn.

Wenn dieses Pflicht der Obern gegen ihre Untergebenen sey, so hätten jene in gleichem Rang Stehenden die nämlichen Rücksichten auf die Geschäfte unter einander zu nehmen und sich gegenseitig alle nur mögliche Nachsicht und Schonung angedeihen zu lassen. Auch hätten sie ihrerseits in eben dieser Beziehung über ihre Subalternen zu wachen.

11) Alle Eigenliebe müsse wegfallen oder wenigstens Keinen so verblenden, damit er sich scheue, er stehe hoch oder nieder, dem Andern etwas zum Besten des Staats Ausgesonnenes mitzutheilen oder von dem Andern etwas zu lernen.

12) Es müsse jedesmal gleich geschehen, was nothwendig sey, und weder Ausfertigungen wichtiger Befehle, Anfragen oder Berichte auf einen Sitzungs- oder Kanzleitag verschoben werden.

13) Da Alles darauf ankomme, daß die Befehle richtig aufgefaßt, pünktlich vollzogen und die dazu verwendeten Subjekte hinsichtlich ihrer Tauglichkeit geprüft werden; so solle alle Jahre, oder wenn es die Umstände in dieser oder jener Provinz erheischen, der Vorstand oder dessen Abgeordneter sich an Ort und Stelle begeben, Jedermann anhören und vernehmen, das Uebel abstellen oder bei erheblichen Anständen höchsten Orts darüber Anzeige machen.

Dasselbe haben ihrerseits alle Landesstellen in den ihnen angewiesenen Kreisen gleichfalls zu beobachten und über die Vollziehung zu wachen. Besonders müssen bei diesen Unter-

ſuchungen auch die Konduitliſten rectifizirt und die öffentliche Stimme über die Beamten zu Rathe gezogen werden. Bei den Stellvertretern der Grundobrigkeiten müſſe hauptſächlich darauf geachtet werden, ob ſie ſtreng in Beobachtung der Befehle und ſonſt billige Männer ſeyen, indem die Oberbeamten bei vorkommenden Unordnungen ſonſt zu deren Abdankung von Staatswegen angehalten werden müſſen.

14) Jeder Diener des Staats und Rechtlichdenkende dürfe nie ſein Intereſſe oder ſonſt eine Nebenrückſicht, ſondern blos das allgemeine Intereſſe, dem ſelbſt jenes des Fürſten als Privatmann nachſtehe, im Auge haben, und er werde in Erfüllung ſeiner Pflicht dann ſchon den Vortheil finden, der ihm nicht gleich Anfangs einleuchte.

Dieſes ſeyen des Kaiſers perſönliche Geſinnungen, deren Befolgung er ſelbſt durch Wort und That ſich zur Pflicht machen werde.

Die, welche nun ſo denken wie er und ſich dem Dienſte des Staats mit Hintanſetzung aller anderer Rückſichten widmen wollen, werden ihn begreifen, und ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten nicht beſchwerlich fallen; jene aber, die nur ihr eigenes Ich und die Vortheile des Dienſtes im Auge hätten, möchten lieber ein Amt verlaſſen, zu dem ſie weder würdig noch tauglich ſeyen, da der Staatsdienſt nur Aufopferung ſeiner ſelbſt und mancher Gemächlichkeiten erheiſche.

Dieſes ſey, was er Jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das ſo wichtige Werk der Staatsverwaltung zu ſeinen weſentlichen Endzwecken von jedem dabei Betheiligten geleitet werde. *)

*) Handb. d. Geſ. V. Bd. S. 251 u. ff.

Diese strenge Ermahnung, welche dem Kaiser hauptsächlich den Vorwurf der „Tyrannei, des Despotismus“ zuzog und die Schuldigen noch mehr gegen ihn erbitterte, dieses öffentliche Gericht über eine große Anzahl fauler, treuloser, verrätherisch gesinnter Diener entfremdete dem Kaiser zwar viele jener ehedem von einer laxen Regierung so sehr gehätschelten weibischen Gemüther, welche die Staatsämter als bequeme Versorgungshäuser zu betrachten gewöhnt und daher in denselben hauptsächlich sich zu pflegen bedacht waren; allein er machte dessenungeachtet einen gewaltig erschütternden Eindruck, der lange nachwirkte, auf die sonst so träge Bewegung der Amtskräfte. Der Kaiser wußte den Eifer der Besseren immer zu beschäftigen und die Angst der durch Drohungen allein gespornten Bürger fortwährend in Athem zu erhalten durch viele nachfolgende Ermahnungen und Vorschriften. Doch war er zugleich bedacht, der zunehmenden Thätigkeit auch die wesentlichsten Hindernisse hinwegzuräumen und dem Fleiße alle jene physischen Erleichterungen zu gewähren, welche die geistigen Potenzen und ihre Wirksamkeit vermehren. Daher erließ er eine Menge nachträglicher Verordnungen zur Beseitigung aller unnöthiger Umständlichkeiten und Verminderung der Schreiberei. Um letzteren Zweck zu erreichen, wurde durch ein Hofdekr. vom 26. Mai 1786 ein weitläufiger Unterricht an sämmtliche Länderstellen erlassen, wodurch ihr Wirkungskreis bedeutend erweitert, und somit alle schädliche Weitläufigkeiten künftig abgeschnitten wurden. *)

Nicht wenig zur Vereinfachung und Beschleunigung der

*) Handb. d. Ges. XIV. Bd. 939 — 995.

Geschäfte trug die immer mehr begünstigte Ausbreitung der teutschen Sprache bei, welche nach dem Plane Joseph's II. die Verbindung der verschiedenen Nationen zu einem Ganzen bewirken sollte. Am wichtigsten war die Einführung derselben in dem nationalstolzen Ungarn, das bisher mehr als jede andere Provinz von dem großen Staatskörper sich zu sondern trachtete. Es gab daselbst als Sprache der Gebildeten, als Amts- und Schulsprache ein korruptes Latein, das unter dem Namen „ungarisch Latein“ auf einer Höhe mit dem teutschen Mönchs- und Küchenlatein stand, und dessen sich besonders die Edelleute befleißigten; ferner als Hauptsprachen des Volks das Magyarische und mehrere slawische Dialekte, welchen sämmtlich jedoch alle Bedingungen einer der Zeit angemessenen Schriftsprache abgingen. Joseph fand sich deßhalb veranlaßt zu nachstehender Verordnung, welche in heutiger Zeit, da das ungarische Volk neuerdings seine Landessprache wieder errungen hat, doppelt merkwürdig ist, indem sie vielleicht einen mißbeschaffenen Eingriff in die gefährlichen Tiefen des Nationallebens charakterisirt.

„Der Gebrauch einer todten Sprache, wie die lateinische ist, in allen Geschäften, zeiget genugsam, daß die Nation noch nicht einen gewissen Grad der Aufklärung erreicht habe, indem er zum schweigenden Zeugnisse dient, daß entweder die Nationalsprache mangelhaft sey, oder daß kein anderes Volk in derselben lesen oder schreiben kann, und daß einzig und allein Diejenigen, welche sich dem Studium der lateinischen Sprache gewidmet haben, im Stande sind, ihre Gesinnungen schriftlich zu äußern, die Nation überhaupt aber in einer Sprache beherrscht wird und Gerichtsentscheidungen erhält,

die sie selbst nicht versteht; ein noch klarerer Beweis ist es, daß bei allen aufgeklärten Völkern der Gebrauch der lateinischen Sprache von den öffentlichen Geschäften verbannt worden ist, indessen er allein noch in Hungarn und dessen angehörigen Reichen, sowie in dem Großherzogthum Siebenbürgen und in Polen, seinen alten Besitz behauptet.

„Wenn die hungarische Sprache in dem Königreiche Hungarn und den dazu gehörigen Theilen, und in dem Großfürstenthum Siebenbürgen die allgemeine Landessprache wäre, so könnte man sich zwar derselben bei der Verwaltung öffentlicher Geschäfte bedienen; allein es ist bekannt, daß die deutsche und illyrische Sprache mit ihren vielfältigen Dialekten, so auch die wallachische, ebenfalls so sehr im Gebrauche seyen, daß man die hungarische keineswegs für die allgemeine halten könne. Man würde also nicht füglich eine andere Sprache zur Führung der Geschäfte wählen können, als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowohl in allen militärischen als politischen Geschäften bedient hat. Wie viele Vortheile aber dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird, und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, daß dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden, und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden, wird ein Jeder leicht einsehen und durch die Beispiele der Franzosen, Engländer und Russen davon hinlänglich überzeugt werden. Und wie nutzbar muß es hauptsächlich für die Hungaren werden, wenn sie ihre Zeit nicht mit der Erlernung so vielerlei Sprachen, die im Reiche üblich sind, verderben müssen, wenn sie selbst

den größern Theil des Gebrauches der lateinischen Sprache entbehren, und doch Alle durch die Kenntniß der einzigen Sprache der Monarchie, sowohl zu vaterländischen, als zu auswärtigen Geschäften und zu den antretenden Aemtern sich geschickt machen können.

„Da nun Se. Majestät glauben, daß eben jetzt der Zeitpunkt da sey, wo dieser zur Ehre der Nation und zugleich der ganzen Monarchie gefaßte Endzweck ausgeführt werden kann, so haben Se. Majestät verordnet, daß

„1) vom 1. November des laufenden Jahres angefangen, bei der k. hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei alle Geschäfte, die Prozeßsachen ausgenommen, welche durch den Zeitlauf eines Jahres noch lateinisch abgehandelt werden dürfen, nicht anders als in deutscher Sprache behandelt werden, und in eben dieser Sprache alle Expeditionen an die Provinzial-Dikasterien und an diese Kanzlei geschehen sollen. Doch sind diejenigen, die unmittelbar an die Gespannschaften ergehen, bis zum 1. November 1785 noch in der lateinischen Sprache auszufertigen. Daher werden auch bei dieser Hofkanzlei vom 1. November 1784 an keine anderen Memorialien, als die in deutscher Sprache abgefaßt sind, angenommen werden.

„2) Eben so werden vom 1. November des 1784sten Jahres alle Provinzialdikasterien des Königreichs Hungarn und der dazu gehörigen Theile und die im Großfürstenthum Siebenbürgen alle Geschäfte, die bei ihnen vorfallen, unter sich selbst in deutscher Sprache abhandeln, und alle an H. S. abzulassende Berichte und Vorstellungen in der nämlichen Sprache abfassen; die Expedition aber an subalterne Jurisdiktionen

können sie noch ein Jahr hindurch lateinisch ausarbeiten, und in eben dieser Zeit können sie die von diesen eingekommenen Berichte in der lateinischen Sprache beilegen und an Se. Majestät abfertigen.

„3) Vom 1. November 1785 sollen alle Gespannschaften, freie k. Städte, wie auch alle besondere Distrikte und Stühle, alle ihre Geschäfte in deutscher Sprache bearbeiten; und in dieser sollen sowohl die eingeschickten Berichte, als alle wechselweise zu führende Korrespondenzen abgefaßt seyn; sowie es auch der hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei anbefohlen worden ist, daß sie die Expeditionen, die sie an das k. Gubernium abzulassen hat, bis zum 1. November des 1785sten Jahres in lateinischer Sprache, alsdann innerhalb zweier Jahre sowohl diese als andere Patente kolumnenförmig auf einer Seite lateinisch, auf der andern deutsch abfassen, und endlich nach Verfluß dieses Zeitraums nicht anders als deutsch ausfertigen soll, welches auch die Provinzialdikasterien in ihren an verschiedene Jurisdiktionen des Reichs abzufertigenden Expeditionen beobachten werden.

„4) Nach Verlauf dreier Jahre sollen alle juristische Dikasterien und Gerichtsstühle die bei ihnen vorfallenden Prozesse in ihren Sitzungen deutsch behandeln, und die Advokaten selbst werden ihre Allegationen in dieser Sprache abzufassen und den Gerichten vorzutragen haben. Doch sind Se. Majestät nicht ungeneigt, diesen Termin nach Befinden der Umstände, die H. S. zu ihrer Zeit vorgestellt werden dürfen, zu verlängern. Die Gesetze werden lateinisch bleiben, weil die Advokaten und Richter ohnehin dieser Sprache, die zu den höhern Wissenschaften gehört, kundig seyn müssen.

„5) Hiernach wird niemand zu einem Amte, was es immer für eines sey, in Dikasterien, Komitaten oder bei der Kirche zugelassen werden, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist; welches bei den Dikasterien von dem heutigen Datum an, bei den Komitaten innerhalb Jahresfrist, bei geringern aber, sowohl kirchlichen als weltlichen Geschäften, nach dreien Jahren ohne Widerrede zu beobachten seyn wird. Deßwegen wird vom 1. November 1785 Jedermann, der die deutsche Sprache nicht versteht, bei Komitaten, auch zur Kandidatur zu allerhand Magistratualgeschäften unfähig seyn.

„6) Auf den Landtagen selbst wollen Se. Majestät den Gebrauch der deutschen Sprache bei abzuhandelnden Geschäften einführen. Daher soll nach dreien Jahren kein Deputirter dahin geschickt werden, der nicht Deutsch kann.

„7) Es soll ferner vom 1. November 1784 kein Jüngling in die lateinische Schule gelassen werden, der nicht im Stande ist, darzuthun, daß er deutsch lesen und schreiben könne.

„Dieß ist Sr. Majestät festgesetzter, und nach reifer Ueberlegung und erfolgter völliger Ueberzeugung zum Besten und zur Ehre der hungarischen Nation abzielender Entschluß. Se. Majestät haben diesen Rath nicht deßwegen entworfen, daß H. S. die Nationalsprache zu vertilgen gesonnen seyen, oder daß die verschiedenen im Königreiche Ungarn und dessen angehörigen Theilen und im Großfürstenthum Siebenbürgen lebenden Nationen den Gebrauch ihrer Muttersprache bei Seite legen und eine andere lernen sollten, auch nicht deßwegen, daß Se. Majestät damit Ihrer eigenen Bequemlichkeit dienen möchten; sondern blos dahin zielt diese höchste Verordnung, daß Diejenigen, die sich der Führung öffentlicher

Geschäfte widmen, sowohl deutsch als lateinisch verstehen und in der Handhabung öffentlicher Vorfallenheiten davon Gebrauch machen können. Se. Majestät werden sich demnach auch durch keine Gegenvorstellungen ableiten lassen, diese allerhöchste Verordnung in Ausübung zu setzen."

Dieser Verordnung folgte 1. Christm. 1785 eine Hofentschließung, wodurch die teutsche Sprache auch in Galizien dergestalt eingeführt wurde, daß binnen drei Jahren jeder angestellte Beamte sich über Kenntniß derselben ausweisen mußte. Nach Verlauf dieser später erweiterten Frist wurde die Kenntniß der teutschen Sprache als unerläßliche Bedingung für alle galizischen Staatsbeamten angesehen.

Im Jahr 1786 wurde ein ausführlicher Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter hinausgegeben, wodurch diese Behörden eine treffliche und höchst gemeinnützige Organisation erhielten. Das Kreisamt bestand aus dem Kreishauptmanne, drei bis vier Kreiskommissären, mehreren Sekretären, Kanzlisten ꝛc. Der Kreishauptmann mußte für Alles, was bei dem Kreisamte vorging, haften, die Gesetze genau befolgen, die Beamten gehörig belehren ꝛc. Ueber Unterthansklagen hatte er schleunige Untersuchung anzustellen. Alljährig mußte er ein Mal den ganzen Kreis bereisen und der Landesstelle über den Zustand desselben Bericht erstatten. Die Kreiskommissäre mußten die Untersuchung führen und jährlich zweimal den Kreis bereisen. Das Kreisamtspersonal mußte täglich acht Stunden, in dringenden Fällen auch länger arbeiten. Die Kreisämter hatten auf alles die öffentliche Wohlfahrt Betreffende streng zu wachen. Solche Kreisämter bestanden in Oesterreich zu St. Pölten, Wien, Krems,

Korneuburg, Lambach, Steier, Freistadt, Ried; in Steiermark zu Gräz, Marburg, Pruggzali, Judenburg; in Kärnten zu Klagenfurt, Villach; in Krain zu Laibach, Adelsperg, Neustadel, in Triest, in Görz; in Tyrol zu Roveredo, Botzen, Dietenhain, Imst, Schwaz; in Böhmen zu Bunzlau, Horstetsweg, Bitschow, Chrudin, Czaslau, Kaurzim, Budweis, Tabor, Pisek, Pilsen, Klattau, Saaz, Elbbogen, Leutmeritz, Rakonitz, Beraun; in Mähren und Schlesien zu Znaim, Iglau, Brünn, Hradisch, Prerau, Ollmütz, Jägerndorf, Teschen; in Galizien zu Mislenitz, Bochnia, Sandoc, Tarnow, Rzesjow, Dukla, Przemisl, Sambor, Liske, Jamosc, Zollkiew, Lemberg, Przeszae, Brod, Dolin, Zaleszick, Stanislawow. Keine Anstalt Joseph's II. war so wirksam und segensreich als die der Kreisämter, wodurch der Zustand des ganzen Staates in fortwährendem Frieden erhalten und allen Rückschritten vorgebeugt war. *)

*) Vergl. Handb. d. Ges. Jos. II. sämmtliche Verordnungen zur Richtschnur der Kreisämter und Staatsbeamten. XI. Bd. 831 — 932. XIV. Bd. 932 — 1032. XVI. Bd. 1185 — 1220. XVIII. Bd. 525 — 598.

Anhang.

Toleranzgesetze.

Dem eigentlichen Toleranzedikte gingen folgende Verordnungen voraus:

I. Aufhebung des Religionspatents. Nr. 1.

Das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt war, soll von nun an aufgehoben, alle darin anbefohlene Ausübungen eingestellt, und in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten mehr gemacht werden. Was die muthwilligen Aufhetzer oder die im Lande herumirrenden Verführer betrifft, sind solche nach den allgemeinen politischen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen.

II. Hofdekret vom 30. Juni 1781.

So lang sich die irrgläubigen Landesinwohner ruhig und friedlich betragen, ist ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit zu überlassen. Wenn sie sich aber unterstünden, Andere von dem katholischen Glauben abwendig zu machen und zu verführen, so sind sie nach der obigen Vorschrift zu bestrafen. Doch bleibt der Landesstelle überlassen, diese Strafe härter oder linder zu verhängen.

Hofdekret vom 28. August 1781.

Hierauf erfolgte am 13. Oktober die Hauptverordnung hinsichtlich der Toleranz und wurde publizirt in Böhmen den 30. Okt., in Steiermark den 27. Der wesentliche Inhalt desselben ist den Lesern bereits aus dem Werke bekannt. Es wurde durch die Nachträge vervollkommt, vom 31. Jänner, 6. März, 13. März, 18. März, 26. April, 23. Aug. 1782, vom 6. Horn., 11. Nov. 1783.

Toleranz für das Königreich Hungarn.

Se. k. k. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwangs, im Gegentheile aber von dem vielfältigen Nutzen, der aus einer echten, der christlichen Liebe angemessenen Toleranz sowohl der Religion als dem Staate erwächst, haben in allen k. k. Erbländern eine solche durch sichere Maßregeln zu befestigen beschlossen. Und weil diese k. k. Sorgfalt dem Königreiche Hungarn und den demselben anhängigen Ländern um so mehr zusteht, als daselbst die Nichtkatholischen, der augsburgischen und schweizerischen Konfession Zugethanen sowohl, als die nicht unirten griechischen Insassen, jene zwar unter besonderm Schutze der Landesgesetze, diese aber ihrer k. Freiheitsbriefe wirklich bestehen: so wollen Se. k. k. Majestät allergnädigst, daß im übrigen jenen Gesetzen und Freiheitsbriefen, welche zum Besten gedachter nichtkatholischer Religionsparteien entweder in Betreff der öffentlichen Religionsübungen oder anderer auch ihnen gebührender bürgerlicher Rechte und Vorzüge bisher festgesetzt worden sind, und in Ansehung welcher in Folgendem einige allergnädigste k. Resolutionen umständlicher angezeigt werden sollen, unbeschadet, auch in anderen des gedachten Königreichs und demselben anhängigen Ländern, Bezirken, k. Freistädten und Gemeinheiten, in welchen die Nichtkatholischen durch Gesetze oder Privilegien von der öffentlichen Religionsübung und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeschlossen sind, sothane wahre christliche Verträglichkeit oder Toleranz auf folgende Art und Weise, wie in den übrigen k. Erbländern, eingeführt und festgesetzet werden:

Erstens. Allen nichtkatholischen augsburgischen und schweizerischen Konfessionsverwandten, wie auch nicht unirten Griechen, gestatten Se. k. k. Majestät aller Orte, wo denselben, kraft der Landesgesetze oder Freiheitsbriefe und vorgegangener einiger Normalresolutionen, eine öffentliche Religionsübung nicht gebührt, ein Privatexercitium ohne alles Bedenken, ob dasselbe an einem solchen Orte jemals üblich gewesen ist, oder nicht.

Zweitens. Diese Privatreligionsübung aber wollen Se. k. k. Majestät nicht in jenem engen Verstande, wie sie bisher im Königreiche Hungarn erklärt worden ist, genommen, sondern so verstanden wissen, daß gesagten augsburgischen

und schweizerischen Konfessionsverwandten, auch nicht unirten Griechen, in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht versehenen Orten, wo hundert nichtkatholische Familien sich befinden, und die zu Erbauung der Bethäuser, Prediger- und Schullehrerwohnungen, dann derselben erforderlichen Unterhalte hinlänglichen Mittel, ohne daß die Kontribuenten durch dergleichen Beisteuern zu sehr beschwert oder in Ansehung ihrer schuldigen öffentlichen Abgaben geschwächt werden, erwiesen, sothanen Nichtkatholischen, sowohl der augsburgischen als schweizerischen Konfession Zugethanen, wie auch nicht unirten Griechen, Privatbethäuser aber nur auf solche Art und Weise, daß diese mit keinen Thürmen, Geläute und Eingang von der öffentlichen Gasse, wie die öffentlichen Kirchen, versehen seyn mögen, zu erbauen erlaubet, dann auch Prediger und Schullehrer einzuführen, für diese die nöthigen Gebäude herzustellen, nebst der freien Religionsübung nicht nur in diesen Privatbethäusern, sondern auch die Besorgung ihrer Kranken sowohl in diesen Orten selbst, als auch außerhalb, unverhindert gestattet werden soll. Ferner

Drittens haben Se. k. k. Majestät allergnädigst verordnet, daß gesagten Nichtkatholischen in allen Erbländern und k. k. Provinzen, mithin auch in diesem Königreiche Hungarn und in demselben anhängigen Ländern, auch in jenen Provinzen und Orten, in welchen dieselben zur Erlangung öffentlicher Aemter, akademischer Würden, des Bürgerrechts, Ansässigwerdung, Meisterrechts, des Besitzes der Güter und bürgerlichen Gründe, der Religion halber, kraft der Landesgesetze oder dießfalls ertheilten Freiheitsbriefe, als namentlich in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien, dann in einigen k. Freistädten und privilegirten Gemeinheiten, bisher unfähig waren, diese Fähigkeit hiefür jederzeit von Falle zu Falle und ohne alle Schwierigkeiten durch den Weg der Dispensation aus k. k. Gnade und Milde ertheilt und zugestanden, in den übrigen Komitaten und Städten aber, bei Vergebung der Aemter überhaupt, mit Hintansetzung aller Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit, einzig und allein auf Verdienste, Fähigkeit und frommen christlichen Lebenswandel Bedacht genommen werden soll.

Viertens. Zur Festsetzung einer wahren christlichen Toleranz erachten Se. k. k. Majestät auch zu gehören, daß

die augsburgischen und schweizerischen Konfessionsverwandten den Eid bei keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundsätzen ihrer Religion zukommt, zu schwören gehalten seyn sollen. Und aus der nämlichen Ursache

Fünftens, soll auch kein Nichtkatholischer den gottesdienstlichen Handlungen und Ceremonien der Katholischen beizuwohnen angehalten, vielweniger aber deßwegen gestraft oder durch die Zunftartikel oder andere Satzungen deßfalls gezwungen werden.

Sechstens. Durch diese so ausgelegten und erklärten Privatreligionsübungen und beschränkte christliche Verträglichkeit jedoch wollen Se. k. k. Majestät, wie schon in obigen Punkten ausgeführt worden ist, den ordentlich ausgefertigten Gesetzen, dann zur Kraft gediehenen Freiheitsbriefen, sowie auch den k. Normalresolutionen, welche den der augsburgischen und schweizerischen Konfession Zugethanen und nicht unirten Griechen die öffentliche Religionsübung, nebst andern Begünstigungen zustehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber andererseits auch diejenigen Gesetze und Privilegien, die zum Besten der herrschenden Religion, besonders in Ansehung der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien und einiger k. Freistädte und Gemeinden, wegen Nichtzulassung einer öffentlichen Religionsübung festgesetzt sind, unverletzt bestehen lassen, sondern erwähntes Privatreligionsexercitium, und was vorangeführtermaßen der wahren christlichen Toleranz anhängig ist, blos aus k. Gnade und Milde dispensationsweise in gesagten Königreichen und Städten, in soweit dergleichen Gesetze und Privilegien denselben nicht entgegen sind, allergnädigst verwilligen. Und dieses sind diejenigen Maßregeln, nach welchen die wahre christliche Verträglichkeit in gesammten k. k. Erbländern, folglich auch im Königreich Hungarn und demselben anhängigen Ländern, ohne Verzug Se. k. k. Majestät einzuführen und festzusetzen allergnädigst befehlen. Nachdem aber einige der augsburgischen und schweizerischen Konfession zugethane und nicht unirte griechische Gemeinden, in Folge vorerwähnter allergnädigster Resolution, um Erlaubung dergleichen Privatreligionsübung bei der k. hungarischen Statthalterei einkommen werden, haben Se. k. k. Majestät gesagtem k. Statthaltereirathe weiters jene Befugniß allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß, wenn bei zu verordnender und mit

Beifügung auch der Nichtkatholischen zu unternehmender genauer Untersuchung es sich äußern wird, daß die eingekommene Gemeinde sowohl die hinlängliche Zahl der Familien enthält, als auch mit dem Erforderlichen zur Führung der Gebäude und zum Unterhalt der Prediger und Schulmeister, ohne die Kontribuenten zu sehr zu beschweren, versehen ist, ohne weiters bei Sr. Majestät deßwegen Vorstellungen zu machen, derselbe eine dergleichen auf vorangedeutete Art beschränkte Privatreligionsübung aus k. Gnade und Milde gestatten könne. Ueber obiges, nach Maßgab der wahren christlichen Toleranz Verordnetes, haben Se. k. k. Majestät zu beschließen geruht, noch insbesondere Folgendes allergnädigst zu bewilligen, als

Siebentens. Weil die Ehen von verschiedener Religion nicht anders, als gegen ertheilte Reversalien, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der römisch-katholischen Religion erzogen werden sollen, zugelassen worden, haben Se. k. k. Majestät den Gebrauch dergleichen Reverse von nun an zwar abzustellen, zugleich aber zur beständigen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß bei Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der katholischen Religion zugethan ist, alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion anzusehen ist. Wenn aber die Mutter katholisch, der Vater aber nicht katholisch wäre, sollen die Kinder in Ansehung der Religion, in welcher sie erzogen werden sollen, dem Geschlechte der Aeltern folgen.

Achtens. Wenn bei einer zwischen beiden der augsburgischen und schweizerischen Konfession zugethanen Theilen geschlossenen Ehe Eines oder das Andere zur römisch-katholischen Religion überginge, oder nach dem durch den Tod aufgelösten Eheverbündniß der überlebende Theil zur römisch-katholischen Religion sich bekennete, soll die vorgeschriebene Richtschnur in Ansehung der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, gleichfalls beobachtet werden: daß nämlich im Falle, wenn der Vater sich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterscheidungsjahre nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion des Vaters folgen, insofern aber die Mutter katholisch würde, sollen nur ihre unter den Unterscheidungsjahren befindlichen

Geschlechtskinder in der katholischen Religion erzogen werden. Uebrigens sollen die Katholischen unter keinem Vorwande die Kinder und Waisen, welche von nichtkatholischen Aeltern geboren sind, in ihrer Religion zu erziehen sich anmaßen können.

Neuntens. Da Se. k. k. Majestät keineswegs wollen, daß die schweizerischen Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe durch die Hebammen, wider ihre Grundsätze gekränkt oder bestraft werden mögen: so befehlen Dieselben, die Ordinarien auf die Vorschrift dieser allerhöchsten Resolution anzuweisen.

Zehntens verordnen Se. Majestät überhaupt, daß die katholischen Priester, wenn sie nicht gerufen werden, sich den nichtkatholischen Kranken nicht aufdringen sollen; wenn aber dieselben der Kranke verlangt, sollen dessen Anverwandte oder der Prediger den Zutritt des katholischen Priesters zu gestatten gehalten seyn. Ferner soll es den nichtkatholischen Predigern, die Gefangenen ihrer Religion nicht nur, wie es bisher verfügt worden ist, in ihren Gefängnissen zu besuchen, sondern auch zum Richtplatze zu begleiten freistehen und erlaubt seyn.

Eiftens. Gleichwie schon oben Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilliget haben, daß den der augsburgischen und schweizerischen Konfession Zugethanen und nicht unirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche Religionsübung, jedoch eine hinlängliche Zahl ansässiger Familien und die erforderlichen Mittel vorhanden sind, eine Privatreligionsübung zugestanden werden soll: so folgt von selbst, daß dieselben auch die Schullehrer ihrer Religion haben können; wenn sie dieselben aber wegen der wenigen Zahl der Familien oder wegen Mangel der zum Unterhalte erforderlichen Mittel nicht einführen können, so wollen Se. k. k. Majestät es ihrem freien Willen überlassen, daß sie ihre Kinder entweder in die katholischen oder auch in die nichtkatholischen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden sind, schicken können. Uebrigens aber werden alle Kollekten oder Sammlungen, welche entweder durch die nichtkatholischen Studierenden oder was Ursache halber solche immer unternommen würden, ferner auch auf das schärfste verboten. Daher wird hierüber der Jurisdiktion alle mögliche Obsicht aufgetragen.

Zwölftens. Gleichwie schon in obigen allgemeinen Punkten in Betreff der festgesetzten christlichen Toleranz verordnet worden ist, daß alle Gesetze, Privilegien und k. Resolutionen, welche zum Besten der Nichtkatholischen bisher gefertigt worden sind, bei ihrer Kraft verbleiben sollen, so ist von selbst zu verstehen, daß selbe in dem ungehinderten Genusse ihrer Kirchen, in deren Besitz sie dermalen sind, gelassen, auch bei ihren gottesdienstlichen Handlungen oder Religionsübungen auf keine Art gehindert werden sollen, sondern denselben auch hinfüro freistehen werde, wenn allenfalls durch eine Feuersbrunst oder andern Zufall einige von solchen Kirchen zu Grunde gingen, an deren Stelle neue von Holz oder Stein, nach vorher von der hungarischen Statthalterei erlangter Gestattung, aufzubauen, wenn nur, wie im obangeführten allgemeinen Punkte berührt worden ist, das kontribuirende Volk durch die zu sothanen Kosten leistende Beisteuer nicht beschwert, oder zu den ihm obliegenden Abgaben nicht geschwächt wird. Nicht minder

Dreizehntens, haben Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilligt, daß die Filialkirchen der Evangelischen, wo einige dermal wirklich vorhanden sind, denselben verbleiben und keineswegs abgenommen werden sollen. Daher befehlen Se. k. k. Majestät, auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngstens deßwegen, daß die Prediger dieselben besucht, mit Verbot belegt, ja wo dießfalls auch Fiskalprozesse anhängig gemacht worden sind und bisher noch fortgesetzt werden, gesagten der augsburgischen und schweizerischen Konfession Zugethanen zurückgegeben, die Exkursion der Prediger dahin gestattet, davon die noch anhängigen Fiskalprozesse kassirt werden sollen.

Vierzehntens. Die in den Residenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Bethäuser zu besuchen und in denselben dem Gottesdienste auf die Art, wie oben von dem Privatreligionsexercitium erklärt worden ist, obzuliegen, soll den Einwohnern augsburgischer und schweizerischer Konfession des nämlichen Orts und auch den benachbarten freistehn.

Fünfzehntens. Weil bisher die römisch-katholischen Bischöfe, bei Gelegenheit der kanonischen Visitationen auch die der augsburgischen und schweizerischen Konfession zugethanen Prediger, in Ansehung der Administrirung der Taufe, zu visitiren und zu examiniren gewohnt waren, so sprechen

Se. k. k. Majestät gedachte Bischöfe von dieser Visitation los und erlauben zugleich allergnädigst, daß den Superintendenten die Prediger ihrer Religion zu visitiren, jedoch nur auf solche Art gestattet seyn soll, daß dergleichen Visitationen ohne alle Beschwerung der Kontribuenten, also ohne von ihnen etwas für die Unkosten abzufordern, unternommen werden soll.

Daher ist ihnen anzudeuten, daß diejenigen sich die schwerste Strafe zuziehen werden, welche bei dergleichen Gelegenheit von den Kontribuenten etwas abzufordern oder auch nur anzunehmen sich erdreisten werden.

Ferner, wenn gedachte Superintendenten und Prediger der augsburgischen und schweizerischen Konfession eine Versammlung oder eine Synode zu halten für gut befinden, so gestatten Se. k. k. Majestät in Gleichförmigkeit des 31. Artikels 1715. ein solches zwar, doch so, daß dieselben zuvor die Ursachen und alle abzuhandelnde Gegenstände anzuzeigen gehalten seyn sollen, worauf, nach Befund der Sache, eine Synode in Gegenwart zweier von Sr. k. k. Majestät zu ernennender Kommissarien, nämlich eines der katholischen und eines der nichtkatholischen Religion Zugethanen, gehalten werden kann. Uebrigens

Sechszehntens, überhaupt soll es im ganzen Königreiche ein unabänderliches Gesetz seyn, daß keiner wegen der Religion, es sey denn, er handelte wider die bürgerlichen Gesetze und die allergnädigsten Befehle, oder er beginge ein die öffentliche Ruhe störendes Verbrechen, an Geld oder am Leibe gestraft werden kann. Daher befehlen auch Se. k. k. Majestät allergnädigst, mittelst der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu veranstalten, daß die Katholischen von allen Schmähungen und beleidigenden Vorwürfen gegen die Nichtkatholischen sorgfältig enthalten, hingegen aber auch diese alle spöttischen Ausdrücke, besonders in ihren Dikasterien und Bittschriften, zu vermeiden beflissen seyn sollen, welches, daß es auch die Grundherren bei ihren Unterthanen verordnen sollen, denselben ebenfalls aufzutragen allergnädigst anbefohlen wird.

Und dieses ist es eigentlich, was über dasjenige, so in allen k. k. Erbländern zur einzuführenden und zu gründenden echten christlichen Verträglichkeit auf vorgesagte Weise festgesetzt worden ist, im Königreiche Hungarn insbesondere künftig zu beobachten Se. k. k. Majestät allergnädigst verwilligt und

zugleich allgemein einzuprägen anbefohlen haben, daß im übrigen alle Gesetze und in diesem Königreiche im Religionswesen ergangene Normalresolutionen allerhöchstdero glorwürdigster Vorfahren, in soweit dieselben durch vorangeführte besondere königl. Resolutionen nicht verändert oder dispensirt worden sind, auch in Zukunft von denjenigen, welchen es obliegen wird, genau beobachtet und auf die Vollziehung des Vorangezeigten von allen Landesgerichtsbarkeiten allwegen Obsicht getragen werden soll.

Publikationsdatum in Preßburg vom 21. Christm. 1781.

Dasselbe Edikt wurde mit einigem Zusatz in Siebenbürgen publizirt den 8. Novbr. 1781. (Vergl. Schlözer's Staatsanzeigen 1. Bd. S. 149.)

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Vorwort III

Drittes Buch.

Josephs Alleinregierung.

I. Einleitung.

Erstes Kapitel.

Die thereſianiſche Zeit. — Plan der Regierung 9

Zweites Kapitel. Fortſetzung.

Joſeph; Selbſtherrſcher virtute et exemplo. — Zur Charakteriſtik ſeines Planes. — Erſte Maßregeln. — Reiſe nach den Niederlanden 41

II. Die Reformen.

1. Religion und Kirche.

Erſtes Kapitel.

Kirchlicher Zuſtand der Monarchie bis zu Joſephs II. Regierungsantritt. Verfall der katholiſchen Religion durch Ausartung des Prieſterſtandes 60

Zweites Kapitel.

Geiſteskultur 83

Drittes Kapitel.

Rom und die öſterreichiſche Kirche 1780 90

Viertes Kapitel.

Reform des Prieſterſtandes. — Umſtaltung des Mönchsweſens. — Anſtalten zur Bildung des Prieſterſtandes . . 100

Fünftes Kapitel. 1780—1790.

Regulirung des Gottesdienſtes. — Abſtellung verſchiedener religiöſer Gebräuche. — Beſchränkung des Ablaßhandels. — Abſchaffung der Brüderſchaften. — Chriſtenlehre 126

Sechstes Kapitel.

Ehepatente. — Begräbniſſe 141

Siebentes Kapitel.

Toleranzgeſetze 150

2. Oeffentlicher Unterricht. Geiſteskultur und Cenſur.

Erſtes Kapitel.

Volks- und Normalſchulen. — Allgemeine Anſtalten zu Verbeſſerung des Volksunterrichts. — Gymnaſien 164

Zweites Kapitel.

Cenſur 185

3. Unterthansverhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Beſtimmung der Unterthanspflichten. — Einleitung. — Vorſchriften für Beſchwerden. — Geſetze gegen den Wucher. — Abſchaffung ſchädlicher Gebräuche. — Robotabolition . . 198

Seite

Zweites Kapitel.
Aufhebung der Leibeigenschaft und darauf bezügliche Verordnungen 212
Drittes Kapitel.
Steuergesetze 220
Viertes Kapitel.
Josephs ergänzende Gesetze über die Unterthansverhältnisse von 1787 bis 1789 253

4. Justizverwaltung.

Erstes Kapitel.
Josephs bürgerliches Gesetzbuch 260
Zweites Kapitel.
Josephs Kriminalgesetze 270
Drittes Kapitel.
Unterricht zur Rechtspflege. — Gerichtsordnung. — Justizverfassung 294
Viertes Kapitel.
Magistrate. — Beamte. — Landtafel. — Gerichtskosten. — Erbfallgeordnungen. — Pupillensachen u. s. w. 308

5. Polizei- und Humanitätsanstalten.

Erstes Kapitel.
Ordnungs-, Bequemlichkeits-, Sanitäts- und Sittenpolizei, Duldung der Freimaurer 318
Zweites Kapitel.
Gesetze, welche die öffentliche Sicherheit betreffen . . . 338
Drittes Kapitel.
Humanitätsanstalten 343

6. Handel und Industrie, Landeskultur und Viehzucht.

Mauthwesen. — Straßenbau ꝛc. 348

7. Cameralgegenstände.

Erstes Kapitel.
Münz-, Berg-, Jagd-, Forst- und Postenwesen 361
Zweites Kapitel.
Judengesetze 367
Drittes Kapitel.
Pensionen. — Stempelpatent. — Abfahrtsgelder. — Fiskalangelegenheiten. 380

8. Militärwesen 384

9. Richtschnur für die Staatsbeamten 390

Anhang.
Toleranzgesetze 411

Stanford University Libraries
3 6105 013 887 794

DB
74
G72
v. 2

Stanford University Libraries
Stanford, California
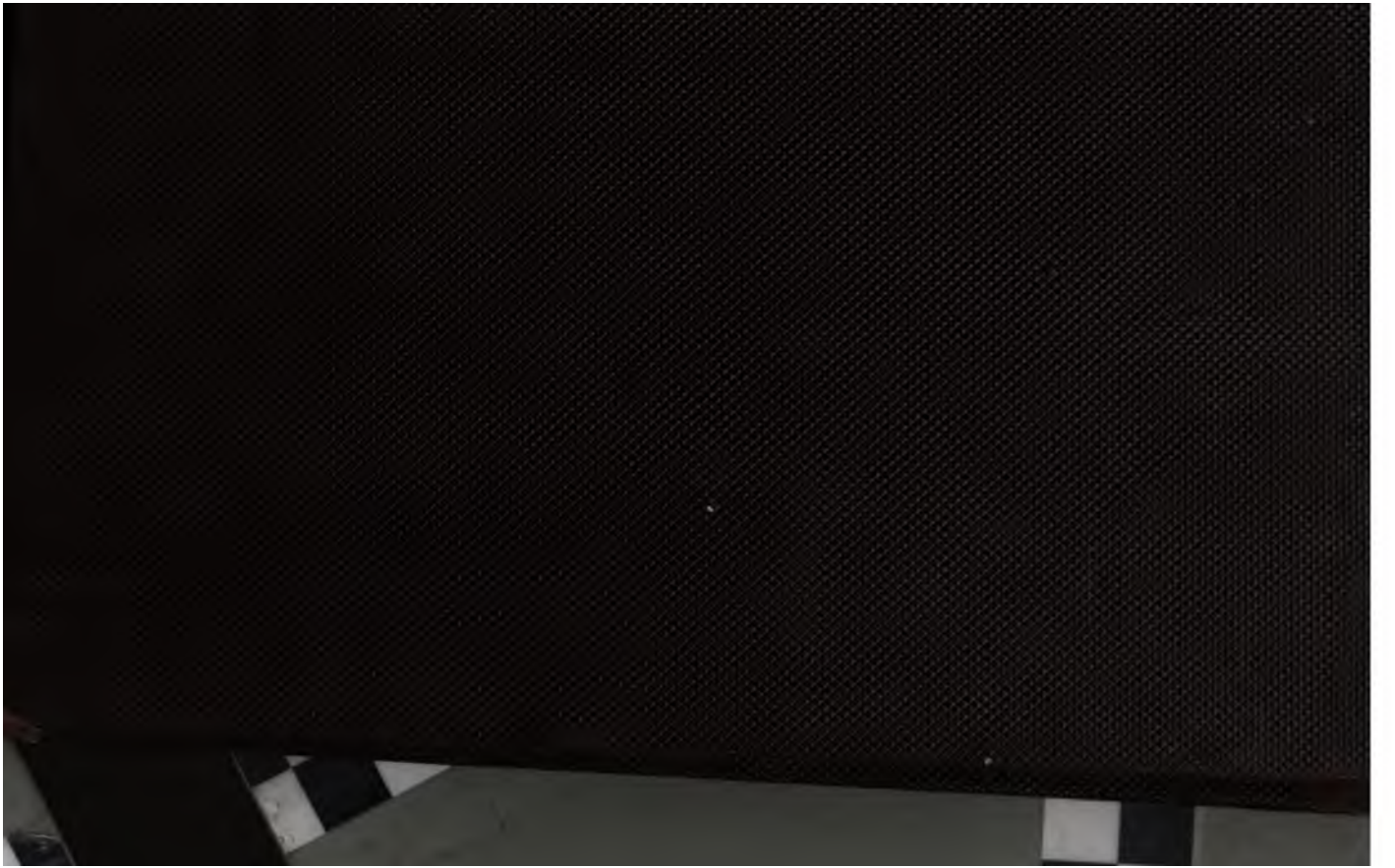
Return this book on or before date due.